

Karl Kaser (Graz)

Patriarchen, Machos und Beamte: Varianten europäischer Sozialbeziehungen

I. Einleitung

In diesem Band liegt das Augenmerk auf den langsamen strukturellen Veränderungen der Landschaft, auf den hieraus folgenden Migrations-, Interaktions- und Überschichtungsprozessen sowie auf den dadurch erforderlichen kulturellen und ökonomischen Anpassungsleistungen der Menschen. Es wurden Siedlungsmuster deutlich, und wir konnten verfolgen, wie die Menschen allmählich Werkzeuge anfertigten und auf welche Art und Weise sie Nahrung produzierten. In diesem Bestreben schlossen sie sich zu Gemeinschaften zusammen, sei es zu einfachen Dorf- oder Rodungsgemeinschaften, sei es zu sozial hoch differenzierten urbanen Kommunen.

Es wurden wesentliche Kenntnisse über die Menschen und Gesellschaften des östlichen Europa am Beginn ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Ausdifferenzierung vermittelt. Blickt man heute auf diese Epoche zurück, so ist es sogar möglich, die in früher Zeit angelegten Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften in Umrissen zu erkennen: etwa die ethnische Zusammensetzung oder die Bedingungen gegenwärtigen ökonomischen Handelns. Weniger bekannt ist, welche Elemente für das Verhalten und Denken der Menschen, als Individuen ebenso wie als Gemeinschaften, in der Vergangenheit und in geringerem Maße für die Gegenwart von Bedeutung sind: die Regeln der sozialen Beziehungen zwischen den Menschen, seien es jene zwischen den Geschlechtern oder innerhalb des jeweiligen Geschlechts, zwischen den Jungen und den Alten, zwischen den Verwandten und Nichtverwandten. Die europäischen Sozialbeziehungen hatten archäologischen und sprachwissenschaftlichen Befunden zufolge ihren Ursprung, als die Menschen beinahe noch ausschließlich agrar- oder nomadenwirtschaftlich organisiert waren. Diese Formen europäischer Sozialbeziehungen sind so tief in der kulturellen Grammatik von Menschen und Gesellschaften verankert, dass sie viele historische Brüche – wenngleich nicht unverändert – überdauert haben.

Wie sie sich einem oberflächlichen Beobachter oder einer Beobachterin nicht leicht zu erkennen geben, so verschließen sie sich auch den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Zu diesen „unsichtbaren“ Schichten menschlichen Denkens und Handelns dringen die Geschichtswissenschaften mit einem traditionellen Instrumentarium meist nicht vor. Zwar lassen sich die generellen und spezifischen *Bedingungen* und *Strukturen* dafür beschreiben, jedoch ist damit wenig gewonnen, denn das menschliche Handeln ist nicht

monokausal im Sinne des Prinzips von Ursache und Wirkung zu erklären. Der Mensch ist sowohl ein strukturiertes als auch ein strukturierendes Wesen: Bedingungen und Strukturen lassen ihn zu einem gewissen Zeitpunkt gewisse Grenzen nicht überschreiten, aber innerhalb dieser hat er seine mannigfaltigen Handlungsmöglichkeiten und Aktionsfelder und auch seine Interpretations- und Deutungspotenziale.

Im Aufspüren solcher Potenziale haben die Anthropologie (Ethnologie) im Allgemeinen und die Kulturanthropologie im Besonderen, aber auch andere Disziplinen wie die Soziologie oder die Soziolinguistik großartige Leistungen erbracht. Die Geschichtswissenschaften haben lange Zeit dieses ebenso riesige wie erkenntnisträchtige historische Feld ebendiesen Disziplinen überlassen. Erst seit wenigen Jahrzehnten entwickeln sie diesbezüglich ihrem Gegenstand angemessene Methoden und Theorien und tragen unter dem multidisziplinären Dach einer historischen Anthropologie in verstärktem Maß das Ihre zur Erforschung des Menschseins bei.

1.1 Tributäre und intervenierende Systeme

Mit dem Entstehen von ersten Herrschaftsformen begann auch ein Differenzierungsprozess der Sozialbeziehungen, und zwar im Sinne einer sozialen Hierarchie (also vertikal) wie auch innerhalb einzelner hierarchischer Stufen (also horizontal). Uns interessieren hier besonders die Sozialbeziehungen innerhalb der jeweils unteren Schichten von sozialen Hierarchien, da diese gewöhnlich in den Geschichtsdarstellungen zu kurz kommen. Für die folgende Darstellung ist die Unterscheidung zwischen „tributären“ und „intervenierenden Systemen“ von zentraler Bedeutung. Unter „tributären Systemen“ werden vorstaatliche Stammesverbände oder Staaten und Reiche verstanden, deren herrschende Eliten ein limitiertes Interesse an der Ausgestaltung der sozialen Beziehungen ihrer Mitglieder, Untertanen beziehungsweise der breiten Bevölkerungsschichten aufwiesen. Sie versuchten nicht, diese althergebrachten, zumeist stark patriarchal geprägten Beziehungen zu verändern (oder die Interventionsversuche verliefen erfolglos). Tributäre Systeme waren in vorgeschichtlicher Zeit die Regel; während der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit nahm ihre Verbreitung ständig ab. Das Interesse der Führungseliten beschränkte sich auf die Sicherstellung der von ihnen geforderten Tribute, Steuern, Abgaben oder sonstiger Leistungen.

Unter „intervenierenden Systemen“ werden Staaten und Reiche verstanden, deren Führungseliten die Absicht verfolgten, die jeweils althergebrachten Sozialbeziehungen zu verändern; diesbezüglich verfügten sie auch über die entsprechenden Machtmittel.

Interventionen konnten das Ziel haben, Abgabenleistungen effizienter zu gestalten oder die Situation von Frauen in patriarchal strukturierten Gesellschaften zur Stabilisierung von Herrschaft zu verbessern. Es ist davon auszugehen, dass die archaischen griechischen Stadtstaaten und das Römische Reich die ersten intervenierenden Systeme in der Geschichte Europas darstellten, die zudem über längere Zeit hinweg Bestand hatten. Die meisten vorstaatlichen Gebilde zuvor und viele staatliche Gebilde danach sind Varianten tributärer Systeme (vielfach bis in das 19. und frühe 20. Jahrhundert, wie das Osmanische Reich).

Tributäre Systeme unterhielten kaum Institutionen, die die Masse der Bevölkerung erreichten. Dies betrifft die allgemeine Administration ebenso wie das Justizwesen und hatte zur Folge, dass die Bevölkerung über weite Strecken ihre traditionellen, gewohnheitsrechtlichen Einrichtungen bewahrte. In solchen Gesellschaften waren Menschen und Gruppen daher vielfach gezwungen, ihre Konflikte auf der Basis von Gewohnheitsrechten auszutragen. Längerfristig führte dies zu einer nachhaltigen Entfremdung zwischen der jeweiligen Form politischer Herrschaft und den Untertanen. Lernt man die verwaltungsmäßigen Einrichtungen generationenlang bloß in ihrer Gestalt als Tribute und Steuern eintreibende Institutionen, also in ihrer negativen Form, kennen, so wird man ihnen kaum Vertrauen schenken. Solche Situationen finden wir noch heute in manchen Balkan- und Kaukasusregionen vor. Menschen begegnen sich in ihren Konflikten untereinander ohne die Zuhilfenahme von Gerichten; dies inkludiert in manchen Fällen die gewohnheitsrechtliche Institution der Blutrache. Die hieraus resultierenden Beziehungen können als „personalisierte“ Sozialbeziehungen bezeichnet werden (siehe Kaser 2001: 28–33), neben die vielfach erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts „institutionalisierte“ traten.

Im Unterschied dazu ist die Tendenz von intervenierenden Systemen zur Begründung „institutionalisierter“ Sozialbeziehungen ausgeprägt. Darunter sind soziale Beziehungen zu verstehen, in welche sich Institutionen in Form von Behörden regelnd einschalten. In Konfliktfällen wird das Individuum nicht selbst das Recht für sich suchen müssen, sondern diese Aufgabe den zuständigen Gerichten übertragen. Solche institutionalisierten Sozialbeziehungen entstehen erstmals in den griechischen Stadtstaaten und im Römischen Reich.

Die Herausbildung von intervenierenden Systemen basiert auf dem Faktor Kontinuität. Bis sich Stammesverbände in historischen Zeiten zu stabilen Machtgebilden konstituierten, konnten bei günstigen Bedingungen Generationen vergehen. Generell können wir feststellen, dass im westlichen Europa nach dem Ende der sogenannten Völkerwanderung ab etwa dem 6. Jahrhundert n. Chr. durch den Aufbau erster germanischer Reiche Stabilität entstand, die dann

im Karolingerreich zusammengefasst wurden. Im westlichen Mittelmeerraum wurde die Phase der Diskontinuität, die mit den Wanderungen der Vandalen oder Westgoten ab dem 4. Jahrhundert einsetzte, durch die arabischen Eroberungen auf der Iberischen Halbinsel sowie von Sizilien und Süditalien im 8. Jahrhundert prolongiert. In Europa wurden die Araber ab dem 11. Jahrhundert verdrängt; dieser Prozess dauerte im Falle der Iberischen Halbinsel bis in das ausgehende 15. Jahrhundert an. Im östlichen Europa, insbesondere in der offenen eurasischen Steppe, die mit der Pannonischen Tiefebene weit nach Zentraleuropa reicht, war eine Kontinuität von Staaten oder Reichen durch entsprechende Waffen- und Verteidigungstechnik erst sehr spät herzustellen – das Oströmische beziehungsweise Byzantinische Reich sei hier ausgenommen. Der europäische Anteil der Steppe erlebte rund 3500 Jahre der Zuwanderungen und kulturellen Überlagerungen durch vornehmlich nomadische Steppenvölker. Ungefähr mit dem Ende der mongolischen Herrschaft in der Rus' um 1480 erreichte der Eroberungszug des letzten Volks mit Steppentradition – der Osmanen – im südöstlichen Europa seinen Höhepunkt und kam erst Mitte des 16. Jahrhunderts zum Stillstand.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden dargestellt werden, wie sich tributäre Systeme erhalten konnten und intervenierende ausbildeten und wie diese zu beurteilen sind. In einer langen „Sattelzeit“, die ungefähr zwei Jahrtausende von etwa 500 vor (beginnende Gesetzgebung in Athen) bis 1500 nach unserer Zeitrechnung (Abschluss der spanischen Reconquista und endende osmanische Eroberung in Europa) währte, bildeten sich drei Varianten europäischer Sozialbeziehungen heraus:

- die auf patrilinearen Strukturen beruhende „Verwandtschaftsgesellschaft“ im östlichen Europa (tributär),
- die auf gebrochenen patrilinearen Strukturen aufbauende „Klientelgesellschaft“ des mediterranen Raums (zuerst intervenierend, dann tributär)
- und die auf gebrochene Patrilinearitätsstrukturen aufbauende „Institutionengesellschaft“ im westlichen Europa (intervenierend).

Noch weiter zugespitzt und vereinfacht brachte die Verwandtschaftsgesellschaft als ihren typischen Repräsentanten den Patriarchen (er besitzt Macht sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Sphäre), die Klientelgesellschaft den Macho (der sich durch die Repräsentanz von Männlichkeit im öffentlichen Raum auszeichnet) und die Institutionengesellschaft den Beamten hervor.

I. 2 Patrilineares und konjugales Prinzip

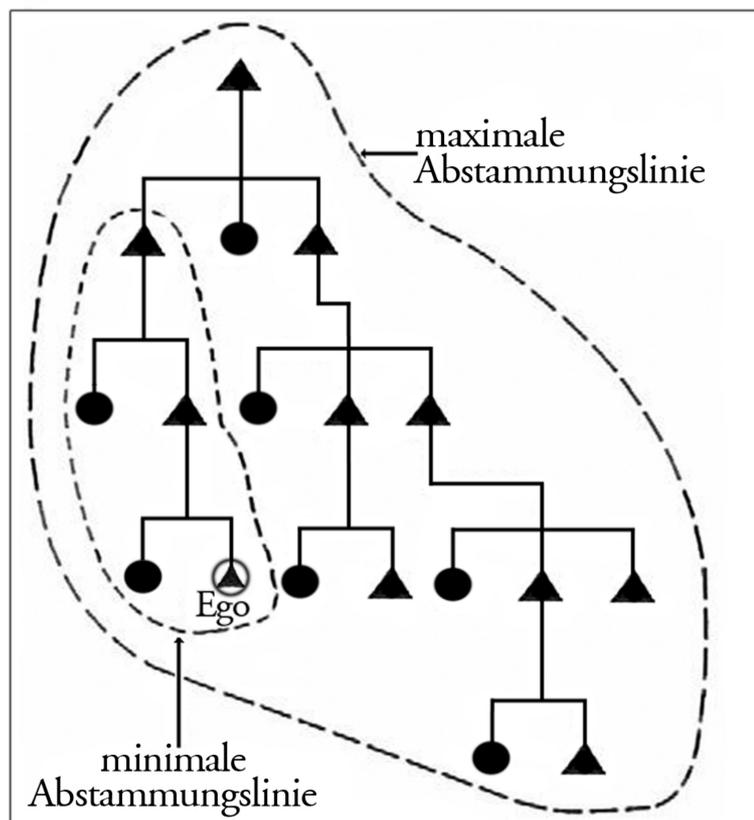
Die zentrale hier verfolgte These lautet, dass tributäre Systeme einen günstigen Rahmen für das Weiterbestehen von patrilinearen Sozialbeziehungen bieten, während intervenierende – gestützt auf einen gut funktionierenden weltlichen und/oder kirchlichen Behördenapparat – die Tendenz haben, patrilinear strukturierte (nicht unbedingt patriarchale) Sozialbeziehungen aufzulösen.

Die patriarchalen Sozialbeziehungen im östlichen Europa, insbesondere in den Gebirgsregionen des Balkans oder des Kaukasus, weisen im 20. Jahrhundert eine höhere Intensität auf als in anderen europäischen Gebieten. Wir haben es mit Varianten, mit stärkeren und schwächeren europäischen Ausprägungen von Patriarchalismus zu tun, einem östlichen, einem mediterranen und einem westlichen Typ. Aber wie sind Patriarchalisten „messbar“? Es besteht die Möglichkeit, sich der Intensität patriarchaler Sozialbeziehungen anzunähern, indem man die Verbreitung des patrilinearen Prinzips ins Auge nimmt. Hier seien dessen wichtigste Elemente, die wir unter dem Terminus „patrilineares Prinzip“ zusammenfassen können, vorweggenommen: Es setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen, die in der Praxis nicht voneinander zu trennen sind, da sie ein ineinandergreifendes Gesamtsystem bilden: Anzuführen ist zunächst eine allgemeine männerrechtliche Ordnung, des Weiteren die patrilineare Abstammungsgruppe sowie die patrilokale Heiratsordnung. Das erste Element ist in allen patriarchal verfassten Gesellschaften oder Kulturen gegeben, das zweite und das dritte formen das Profil des patrilinearen Modells und schränken dessen Verbreitungsgebiet – auch innerhalb Europas – ein. Dort, wo das patrilineare (oder männerzentrierte) Prinzip herrschte, haben wir es mit intensiven patriarchalen Beziehungen zu tun; in Regionen hingegen, wo sich im Unterschied dazu das konjugale (oder Ehepaarzentrierte) Prinzip durchsetzte, waren die patriarchalen Beziehungen im Vergleich dazu deutlich geschwächt und die gesellschaftliche Rolle der Frauen war eine günstigere, da der Fokus nicht auf den Beziehungen zwischen Männern, sondern jenen zwischen Mann und Frau lag. Im Folgenden werden die Elemente der patrilinearen und konjugalen Beziehungen beispielhaft, und somit ohne Berücksichtigung der historischen Dynamik und regionaler Varianten, beschrieben. Es wird dabei die These vertreten, dass im europäischen Osten bis in das 19./20. Jahrhundert die patrilinearen Beziehungen dominierten, während die konjugalen im mediterranen Bereich seit der Antike und im westlichen Europa ab dem frühen Mittelalter strukturierend waren.

Männerrechtliche Ordnung

Der Kern einer allgemeinen männerrechtlichen Ordnung besteht darin, dass der Zutritt zur öffentlichen Sphäre im Wesentlichen den Männern vorbehalten ist. Das Öffentliche setzt sich aus dem Politischen und dem Rechtlichen zusammen: Männer leisten die gesellschaftlich anerkannte Arbeit und sind in der Lage, die Regeln und Gesetze, nach denen eine Gesellschaft funktioniert – wie auch jene der sozialen Beziehungen –, alleine festzulegen. Die Frauen, obwohl oder gerade weil ihnen die Hauptverantwortung in der gesellschaftlichen Reproduktion zukommt, bleiben in ihrer als „Tätigkeit“ bezeichneten Arbeit auf die private Sphäre beschränkt.

Patrilineare Abstammungsgruppe



Menschen, die sich als Angehörige einer patrilinearen Abstammungsgruppe verstehen, stellen ihre Verwandtschaftsbeziehungen auf eine bestimmte Art und Weise her. Während die kognatische Verwandtschaft (Heiratsverwandtschaft) horizontal, als in die Breite gehend, ausgerichtet ist, ist die auf Patrilinearität aufbauende Verwandtschaftsgruppe vertikal entlang einer Abstammungs-Fortpflanzungs-Achse angelegt. Im Unterschied zu dem im heutigen Europa beinahe ausschließlich praktizierten konjugalen Prinzip, das neben der

Blutsverwandtschaft auch die Heiratsverwandtschaft vorsieht und die Verwandtschaft ab einem bestimmten Verwandtschaftsgrad enden lässt, wird bei einem patrilinearen Modell Verwandtschaft ausschließlich über die männliche Abstammung generiert. Heirat begründet damit keine Verwandtschaft; die Frau ist nicht „verwandtschaftsfähig“, da sie anderen „Bluts“, das heißt anderer Abstammung, ist. Gewöhnlich wird die Abstammung von einem realen (oder fiktiven) Urahn angegeben. Die Verwandtschaftsgruppe besteht aus allen Männern und Frauen, die sich auf diesen Ahnen berufen, und endet nicht bei einem bestimmten Verwandtschaftsgrad. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin muss einer anderen Abstammungsgruppe angehören. Im Falle einer ackerbäuerlichen Bevölkerung ist diese Gruppe über die Patriline üblicherweise auch mit einem bestimmten Territorium verbunden, auf dem bereits der Urahn gelebt hat; dieses darf daher nicht veräußert werden. Frauen sind von einem substantiellen Erbe wie dem Bodenerbe ausgeschlossen, da sie ausheiraten müssen. Sie würden bei ihrer Heirat ihren Erbanteil in eine andere Abstammungsgruppe überführen, dieser soll aber in der Abstammungsgemeinschaft verbleiben. Im Gegensatz zu ackerbäuerlichen Gesellschaften sind bewegliche Nomadenbevölkerungen nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden. Ihre materielle Substanz besteht aus Vieh, über Landbesitz verfügen sie nicht. Frauen werden bisweilen in solchen sozialen Organisationen mit Vieh in Form einer Mitgift ausgestattet. Anteilsrechte in Form einer Weidenutzung werden ihnen aber nicht gewährt. Im Falle der ackerbäuerlichen Gesellschaft wird der gesamte Besitz über die Generationen hinweg als kollektiver Männerbesitz angesehen; daher gibt es auch kein Erbe in einem engeren Sinn, sondern lediglich eine gleichförmige Besitzteilung.

Bei einem Haushalt, der aus den Eltern, zwei Söhnen und einer Tochter besteht, werden der Vater und die beiden Söhne als die kollektiven Eigentümer von Grund und Boden betrachtet; die Tochter ist verpflichtet auszuheiraten, während die Söhne Frauen einheiraten. Ein solcher Haushalt besteht aus drei konjugalen Einheiten. Es entsteht so eine von vielen möglichen „komplexen“ Familienkonstellationen. Die Söhne können sich im Einverständnis mit dem Vater zu einer gleichförmigen Besitzteilung entschließen oder den Besitz weiterhin gemeinsam bewirtschaften. Im ersteren Fall würde sich der Haushalt in drei Kernfamilieneinheiten aufteilen.

Ursprung: Dragon (A), Stojan (B), Ivan (C)

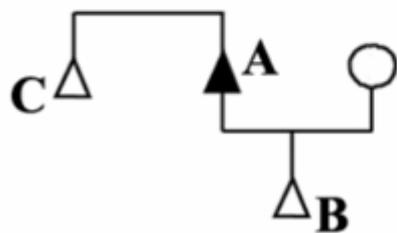
Annahme: A = Haushaltsvorstand

B = Sohn von A

C = Bruder von A

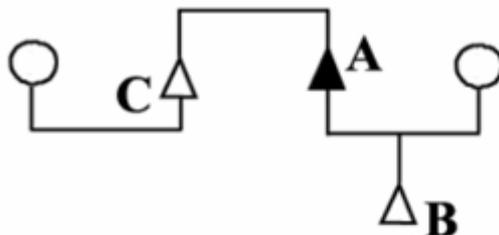
Mögliche Konstellationen:

a) B und C alleinstehend



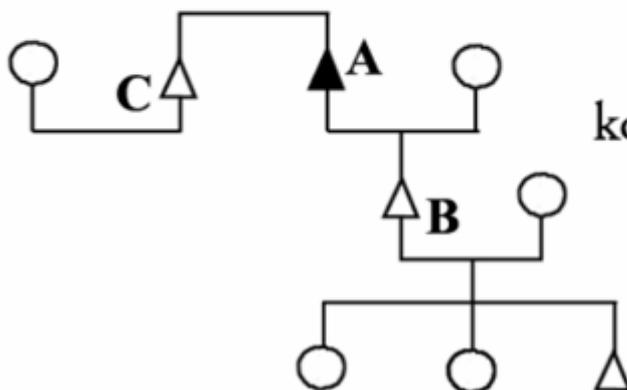
erweiterte Familie

b) B alleinstehend, C verheiratet



komplexe Familie

c) B und C verheiratet



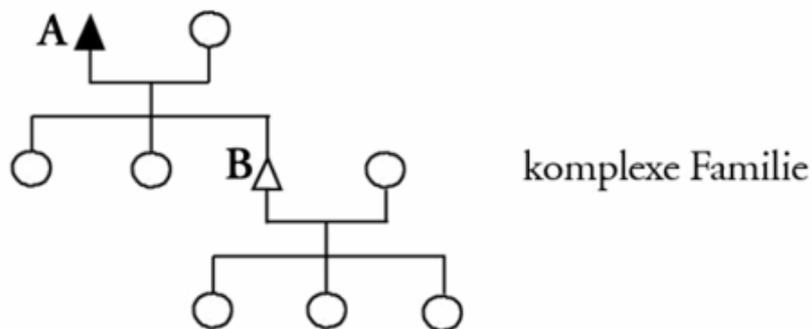
komplexe Familie

Die Fortsetzung der männlichen Linie wird als ein zentraler Wert aufgefasst. Für den lebenden Mann bedeutet dies zweierlei: Er ist angehalten, zum einen seine männliche Abstammungslinie bis zurück zu den Ahnen rituell zu verehren (Ahnenkult), um diese präsent zu halten, und zum anderen ist er verpflichtet, die Fortsetzung der Manneslinie durch die

Ursprung: Georgi (A), Petko, Sohn (B)
 Annahme: A = Haushaltsvorstand
 (gewöhnlich wird der Haushaltsvorstand zuerst genannt)

Mögliche Konstellationen:

a) beide verheiratet



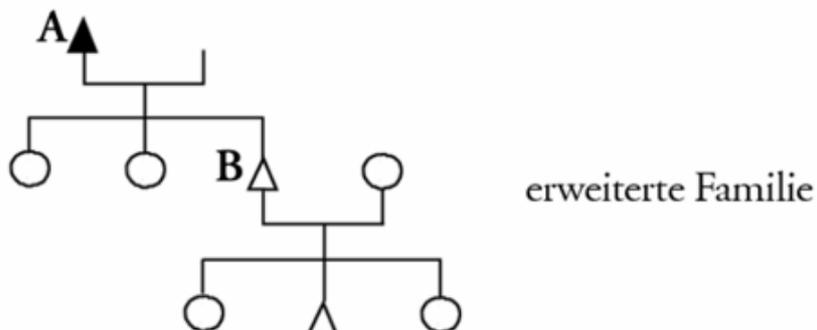
b) A verheiratet, B alleinstehend, volljährig



c) A Witwer, B alleinstehend, volljährig



d) A Witwer, B verheiratet



Zeugung von Söhnen zu sichern. Die Patriline wird dabei – entlang dieser Aszendenz-Deszendenz-Achse – als ein Kontinuum aller verstorbenen, lebenden und zukünftig geborenen Männer aufgefasst.

Patrilokalität

Das dritte Element des patrilinearen Prinzips schließlich bezieht sich auf die verpflichtende Wahl des Residenzortes eines Ehepaars nach seiner Hochzeit, der, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, immer der Haushalt des Bräutigamvaters (Patrilokalität) ist. Da auf der anderen Seite die Frau nicht Miteigentümerin am Boden in ihrer Familiengruppe sein und der Mann seinen Eigentumsanspruch nicht veräußern konnte, war die patrilokale Wohnsitzwahl die logische Folge. Sie bedeutete eine systematische gesellschaftliche Schwächung der weiblichen Position, da die Braut ihre vertraute Sozialisation zu verlassen hatte, während der Bräutigam in seiner Umgebung verblieb.

Die hier skizzierten Strukturen des patrilinearen Modells beeinflussen das Leben der Menschen. Sie evozieren eine männerorientierte Geschlechterideologie, ermöglichen die Ausbildung komplexer Familienstrukturen und drängen zur Frühheirat (um männliche Nachkommen sicherzustellen). Dadurch wird eine prononcierte Jugendphase ausgeschlossen. Auch bedingen sie, dass durch das Senioratsprinzip dem Alter eine hohe soziale Position eingeräumt wird. Dieses wirkt insofern strukturierend, als die Männer über die Frauen herrschen und innerhalb der Männergruppe eine Hierarchisierung über das Alter hergestellt wird. Wir kommen mit Hilfe dieses patrilinearen Modells also den „unsichtbaren“ Strukturen der patriarchalen Sozialbeziehungen sehr nahe.

Das patrilineare Prinzip konnte in der Praxis und in jeweiligen zeitlichen, kulturellen oder ökonomischen Kontexten unterschiedliche Ausformungen aufweisen. Wichtig für das Verständnis der weiten Verbreitung dieses Modells auf dem eurasischen Kontinent ist die Tatsache, dass es sich unter den Bedingungen vorstaatlicher Gesellschaften entwickelte. Es stellt eine Antwort der Menschen auf das gravierende Problem dar, wie der Gruppe Sicherheit und Schutz geboten werden konnte. Das patrilineare Prinzip ist als ein Erbe der Jäger- und Sammlerinnengesellschaften aufzufassen; wie dort waren es die Männer, die auf die Jagd gingen und die Waffen handhabten. So sollten es auch die Waffen tragenden Männer sein, die mit beginnender Sesshaftigkeit vor etwa zwölf- bis elftausend Jahren für den Schutz der Gruppe und des kultivierten Bodens verantwortlich wurden. Für die Ausbildung der patrilinearen Struktur waren andere Bedingungen wesentlicher; sie werden später ausführlich analysiert. Der vorstaatliche Rahmen wies der Patrilinearität für Jahrtausende eine strukturierende Rolle menschlicher Organisationsformen zu – unabhängig davon, dass sie wie im Falle der Ausbildung vieler Stammesgesellschaften fiktiven Charakters war; auch darauf wird noch einzugehen sein.

Mit dem patrilinearen Modell und seinen einzelnen Elementen verfügen wir über ein Instrumentarium, das uns dazu dient, dichte von weniger dichten patriarchalen Sozialbeziehungen zu unterscheiden. Die erwähnte schwierige Quellenlage bringt es mit sich, dass wir für frühere Jahrhunderte oder Jahrtausende keine ausreichenden Informationen über die Existenz des patrilinearen Modells als solches besitzen, sondern lediglich Hinweise auf das eine oder andere seiner Elemente. Da dieses Modell jedoch ein Gesamtsystem darstellt, das sich aus den oben beschriebenen drei Hauptkomponenten zusammensetzt, ist es möglich, von einem Element auf die Existenz der beiden anderen Elemente zu schließen. Existierte eine patrilokale Residenzregelung, so bestand auch eine patrilineare Erbfolgeordnung.

Konjugales Prinzip

Das patrilineare Prinzip ist im Vergleich zum konjugalen das historisch ältere. Während das erste sich im Rahmen von tributären Systemen entfaltete, ist das zweite ein Produkt der Interventionen religiöser oder staatlicher Institutionen. Ein patrilineares Abstammungdenken entspricht keineswegs den religiösen Vorstellungen von Christentum oder Islam. Ein Ausschluss der Frauen vom Erbrecht auf längere Sicht kam nicht unbedingt den herrschenden Überzeugungen des antiken Staats oder einiger mittelalterlicher Reichsbildungen entgegen. Die Interventionen kirchlicher und/oder weltlicher Institutionen bewirkten die Auflösung der patrilinearen Abstammungsgruppe sowie die Schwächung der patrilinearen Ideologie. Frauen wurden nun ebenfalls Erbschaftsansprüche zugestanden, es etablierte sich ein Verwandtschaftssystem, das die Familie des Ehemanns mit der der Ehefrau in verwandtschaftliche Beziehungen setzte. Der Fokus der Familienrelationen veränderte sich dadurch in Richtung der Mann-Frau-Verbindung, mit einer Heirat kam es vielfach zur Neugründung eines Haushalts (Neolokalität). Nun standen Mann und Frau einer Haushaltsgruppe vor und waren dadurch gezwungen, sich ihr Zusammenleben miteinander auszuhandeln – ein Aushandeln allerdings, welches durch seinen patriarchalen Kontext geprägt wurde. Diese Vorgänge werden in den einzelnen Unterkapiteln noch genauer zu analysieren sein.

Im Folgenden werden die erwähnten drei Modelle europäischer Sozialbeziehungen weiter ausgeführt und in einen räumlichen und zeitlichen Bezug gesetzt. Zwischen den Verbreitungsgebieten dieser Modelle werde ich keine „Grenzen“ ziehen, sondern Übergangszonen feststellen. Diese Modellbildungen basieren auf einer existierenden gemeinsamen europäischen Kultur- oder Zivilisationsgrundlage; so repräsentieren sie *nicht unterschiedliche Kulturen*, sondern lediglich *die Varianten einer gemeinsamen Kultur*. Ein

Element dieser gemeinsamen europäischen Kultur- oder Zivilisationsgrundlage ist beispielsweise das Patriarchat, das jedoch in Varianten praktiziert wurde und wird.

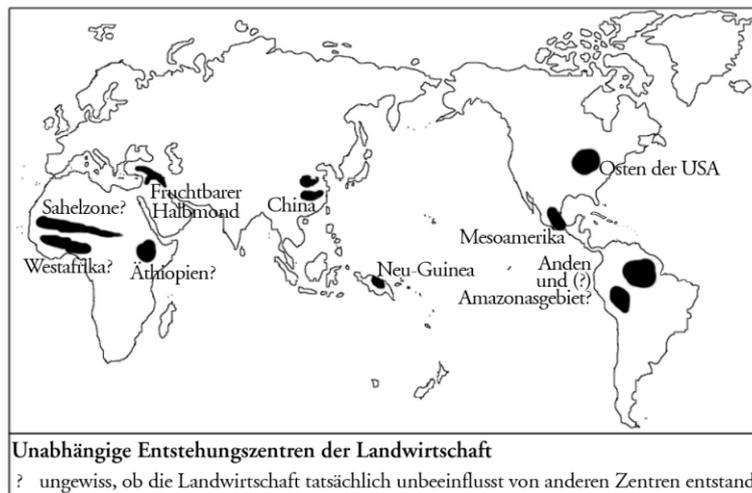
Modellbildung bedeutet immer auch Vereinfachung. Modelle wurden in reiner Form wahrscheinlich nie gelebt; es gibt Veränderungen über die Zeit hinweg, die anhand der mageren Quellen nicht oder kaum nachvollzogen werden können; außerdem gibt es stets auch lokale und regionale Varianten, und sie werden von den Geschlechtern unterschiedlich gedeutet. Diese Feinheiten müssen notgedrungen in Modellbildungen zurücktreten. Modelle überzeichnen also prägende Strukturen, um sie von anderen Modellen klarer unterscheidbar zu machen.

Im ersten Unterkapitel werde ich darstellen, wie sich während der Sesshaftwerdung der Menschen (10./9. Jahrtausend v. Chr.) das patrilineare Prinzip herausgebildet und sich dieses von den frühen Hochkulturen des Vorderen Orients ausgehend auf Europa ausgebreitet hat. Es war bis zum Entstehen der griechischen Stadtstaaten, nach all dem, was wir wissen, in den frühen europäischen Gesellschaften patriarchal strukturierend. Im zweiten Unterkapitel wird ausgeführt, auf welche Weise und mit welchem Erfolg das antike Griechenland und Rom sowie das Christentum über Interventionen das patrilineare durch das konjugale Prinzip in Teilen Europas ablösten. Von hier ausgehend sind die Entwicklungen zu analysieren, die das konjugale Prinzip ab dem frühen Mittelalter im mediterranen Bereich und westlichen Europa (in Form der klientelistischen und der institutionalisierten Sozialbeziehungen) verfestigten. Die tributären Systeme im östlichen Europa hingegen ließen das patrilineare Prinzip mehr oder weniger unangetastet. Über die modellhafte Darstellung dreier europäischer Sozialbeziehungen kann eine gesamteuropäische Perspektive hergestellt werden. Nur durch eine solche ist es möglich, jene Variante, die sich im östlichen Europa herausgebildet hat, in die Topografie europäischer Sozialbeziehungen konkret einzuordnen. Im vierten und letzten Unterkapitel liegt der Fokus auf dem patrilinearen Prinzip, welches im südöstlichen Europa bis heute von Bedeutung ist. Trotz der Weitläufigkeit dieser europäischen Region sind einerseits einige gemeinsame Strukturelemente zu erkennen, andererseits wird deutlich, dass etliche regionale Spielarten des Prinzips existier(t)en.

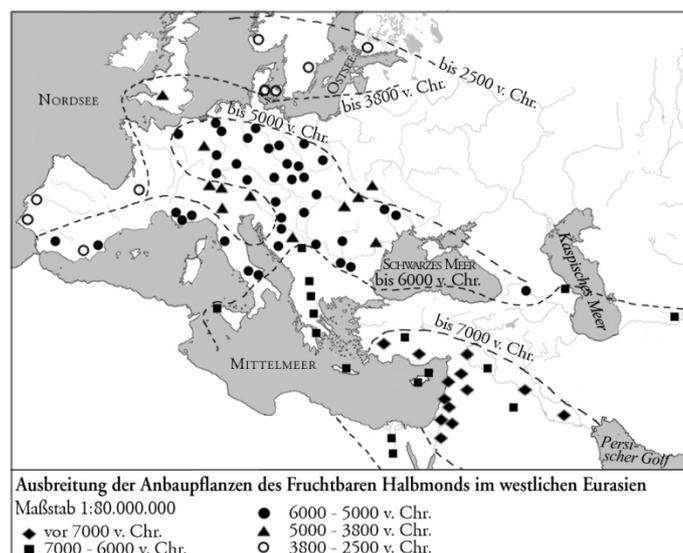
II. Das patrilineare Prinzip und die patriarchalen Stammeskulturen bis zum Entstehen der griechischen Stadtstaaten

Die sogenannte „neolithische (neusteinzeitliche) Revolution“, die auf den Zeitraum des zehnten und neunten vorchristlichen Jahrtausends datiert wird, hatte gravierende

Veränderungen sowohl für die Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln als auch für ihre sozialen Beziehungen zur Folge. Sie vollzog sich parallel und unabhängig voneinander in China, in Mesoamerika (Zentral- und Süd Mexiko mit den südlich angrenzenden Regionen), in den südamerikanischen Anden, im Osten Nordamerikas sowie im Vorderen Orient beziehungsweise dem Gebiet des „Fruchtbaren Halbmonds“ und führte offenbar zur Herausbildung patrilinear und matrilinear strukturierter Gesellschaften.



Im Bereich des Fruchtbaren Halbmonds wurde ab etwa 8000 Landwirtschaft betrieben. Von dort aus wurde sie in Nordafrika und im westlichen und zentralen Eurasien übernommen: Um 6500 wurde sie bereits in Griechenland, Zypern und Indien betrieben, zwischen 7000 und 6000 verbreitete sie sich von Griechenland aus in die Balkangebiete weiter, erreichte um 5400 Mitteleuropa und schließlich um 2500 Skandinavien (Wesel 1990: 91; Diamond 1999: 156–214).



Das Entstehen der Landwirtschaft ist auf einen Klimawandel zurückzuführen. Mit dem Ende der letzten Eiszeit ging die Vereisung in Nordeuropa zurück, dadurch wurde im Süden das Klima trockener (siehe den Beitrag von Hansjörg Küster u. a. in diesem Band). Wälder verödeten, die Jäger- und Sammlerinnenökonomie kam in Schwierigkeiten. Aus dieser ersten Wirtschaftskrise entwickelten sich die Landwirtschaft, der Ackerbau und die Kleintierzucht. Auf einer solchen ökonomischen Basis konnten sich die Hochkulturen Mesopotamiens und Ägyptens formieren. Die Zunahme der Bevölkerung hatte Siedlungsbewegungen nach Westen, über das Mittelmeer von Griechenland bis nach Nordeuropa und damit wahrscheinlich die Ausweitung des patrilinearen Prinzips über Europa zur Folge (Wesel 1990: 91).

II.1 Herausbildung des patrilinearen Prinzips

Wenn nun skizziert wird, wie sich das patrilineare Prinzip herausbildete, so muss unterstrichen werden, dass es sich dabei um einen Rekonstruktionsversuch handelt, der stärker auf Annahmen als auf „harten“ wissenschaftlichen Tatsachen beruht. Man nimmt an, dass die Unterschiede im ökonomischen Schaffen hierfür bedeutend waren: Jäger und Sammlerinnen benötigten eine große Bandbreite an Vegetationsvarianten, die vom offenen Grasland bis zum Waldland reichte; die sesshaften Bauern hingegen rodeten gewöhnlich Wälder, um Felder oder Wiesen zu gewinnen. Die Bauern investierten viel Arbeit in die Rodung und Kultivierung von Bodenflächen, sodass sie Eigentumsrechte geltend machten (Manley 1994: 11 f.). Generationen von Bauern – danach trachtend, rechtmäßige Ansprüche auf ihr Land zu wahren – erreichten dies meist, indem sie ihre Abstammung von Eltern und Großeltern, die das Land bereits vor ihnen besaßen, anführten. Vor diesem Hintergrund formierte sich die patrilineare Abstammungsfolge, man betonte die Genealogie und verehrte die Urahnen, die Ansätze des Ahnenkults sind hier zu suchen.

Der zentrale Unterschied zwischen den Jäger- und Sammlerinnengesellschaften und den Ackerbauern stellte sich jedoch durch die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit eintretende Sesshaftigkeit ein. Archäologische Funde bezeugen, dass Bauern permanente Dörfer und Wehrstädte errichteten, um sich, ihre Vorräte und wertvollen Güter zu schützen. Mit der Erwirtschaftung von Nahrungsüberschüssen entwickelte sich der Handel, der von einer allmählich entstehenden gesellschaftlichen Elite organisiert wurde (ebd.).

Es ist davon auszugehen, dass in den Jäger- und Sammlerinnengesellschaften die sozialen Beziehungen relativ unstrukturiert waren. Bestimmte Verwandtschaftsbeziehungen mussten nicht definiert werden. Die Kultivierung des Bodens oder der Getreidebau hingegen

verlangten einen dauerhaften Zusammenhalt der Arbeitsgruppe; Haushalte wurden dabei zu Wirtschaftsgemeinschaften. Man nimmt an, dass dies zwei wichtige Konsequenzen hatte: Zunächst wurde der Einfluss der älteren Männer verstärkt, da die jüngeren in der Schuld der älteren standen, die eine Generation zuvor für die Kultivierung der erforderlichen Nahrungsmittel gesorgt hatten. Hierin ist die Wurzel des sogenannten Senioratsprinzips zu sehen: Die alten Männer genossen ein hohes soziales Ansehen; ein Indiz hierfür ist, dass sie die Haushaltsführung bis zu ihrem Tod innehatten. Die älteren Männer verfügten über das technologische Wissen des Ackerbaus und begannen nun diese „Geheimnisse“ zu mystifizieren (Lerner 1995: 75). Das Senioratsprinzip sollte im östlichen Europa in vormoderner Zeit weite Verbreitung finden.

Dann galt es, die Eingliederung von Frauen in die Produktion zu stärken. So sollte die Zahl der Arbeitskräfte im Haushalt erhöht werden, auch hatten Frauen diesen mit männlichem Nachwuchs zu versorgen. Im entwickelten Ackerbau, in dem bereits ein Pflug eingesetzt wurde, waren Frauen und Kinder auf dem Feld unverzichtbar. Die Begründung einer männlichen Nachkommenschaft wurde deswegen wichtig, weil die Alten versorgt werden mussten. Das Fortpflanzungspotenzial der Frauen stand daher vermehrt im Zentrum des Interesses. All dies begründete das Prinzip der Patrilokalität (ebd.: 74).

Es bleibt zu klären, wieso die Männer die Herrschaft in der landwirtschaftlichen Produktion übernahmen. Sowohl der Rodungsvorgang als auch die Verwendung des Pflugs verlangten erhebliche Körperkraft. Beides waren keine Aufgaben für Schwangere und stillende Mütter. Vielleicht kam es durch das Ausführen der zentralen Tätigkeiten des Rodens und Pflügens durch die Männer auch dazu, dass sie über die Ernteerträge zu verfügen begannen. Daraus – so die Hypothese – entwickelte sich ein Ungleichgewicht an freier Zeit zwischen Männern und Frauen. Männer konnten sich in der Zeit außerhalb der Arbeitsspitzen anderen Angelegenheiten widmen; sie eigneten sich handwerkliche Fähigkeiten an, führten Rituale im Interesse ihrer Machterhaltung ein und verwalteten die Überschüsse an Nahrungsmitteln. Frauen jedoch sorgten permanent für die Zubereitung der Nahrung und für die Pflege der Kinder (ebd.: 76). Es muss allerdings betont werden, dass in dieser modellhaften Rekonstruktion der Frage weiblicher Wirkungssphären bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

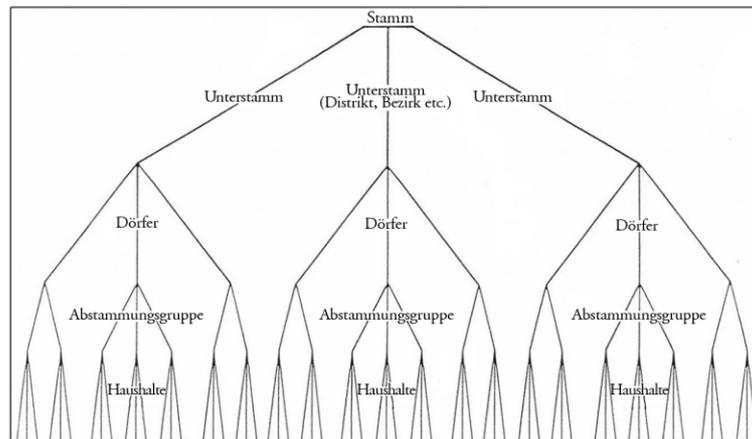
Durch den Übergang zum Ackerbau wurden relativ egalitäre von komplexer strukturierten Gesellschaften abgelöst. Die Prinzipien der Patrilinearität setzten sich durch, und jene der Matrilinearität mit ihrem Fokus auf weiblicher Abstammungsregelung und auf Matrilokalität (der Bräutigam wechselt in das Haus der Brautmutter) wurden zurückgedrängt. Der

umgekehrte Prozess – von patri- hin zu matrilinearen Gesellschaften – ist nicht zu beobachten (ebd.: 77 ff.). Die Dominanz patrilinear organisierter Gesellschaften hatte offenbar auch ökonomische beziehungsweise arbeitsorganisatorische Ursachen. Vermutlich war in Ackerbaugesellschaften das patrilineare und in Gartenbaugesellschaften das matrilineare Prinzip vorherrschend. Untersuchungen zeigen, dass Matrilinearität etwa in Afrika in einer Zone, die quer über den Kontinent verläuft (von Zaire bis Tansania), oder in bestimmten Regionen Südwestchinas und Nordindiens noch heute praktiziert wird. In diesen Gegenden herrschen Gartenbau- und Hackfruchtkulturen vor – Wirtschaftsweisen also, die ohne Pflug auskommen. Der Nahrungsanbau in solchen Gesellschaften wird hauptsächlich von Frauen geleistet. Naheliegenderweise ziehen die Männer in das Dorf ihrer Frauen, da die Frauen für die Produktion zentrale Positionen einnehmen. Patrilinearität hingegen entstand dort, wo der Ackerbau oder die Viehzucht aus ökologischen Gründen notwendig waren (ebd.: 127 ff.), also dort, wo sich die ersten Ackerbaukulturen der Menschheitsgeschichte herausbildeten.

II.2 Die patrilineare Abstammungsgruppe

Die frühen Ackerbaugesellschaften waren offenbar in patrilinearen Abstammungsgruppen, die sich von einem Urahn abstammend wähten, organisiert. Daraus konnten sich Stämme und Stammesverbände im Sinne von politischen Einheiten entwickeln. Staaten oder Reiche existierten damals noch nicht. Solche vorstaatlichen Stammesgesellschaften werden auch als „segmentär“ bezeichnet; dies deshalb, weil sie sich aus einzelnen Abstammungsgruppen, zwischen denen keine verwandtschaftlichen oder organisierten Machtbeziehungen bestanden und in welchen auch noch keine höhere Organisationsstruktur entwickelt war, zusammensetzten. Solche patrilinearen Verwandtschaftsgruppen existierten als selbständige Systeme nebeneinander – ähnlich autonom wie heutige souveräne Staaten (ebd.: 92).

Patrilineare Abstammungsgruppen lebten in Dörfern, in denen meist wohl eine zahlenmäßig dominierende Verwandtschaftsgruppe das Geschehen bestimmte. Möglicherweise erstreckte sich eine Abstammungsgruppe, wenn sie sich über viele Generationen erweitert hatte, über mehrere Dörfer; in solchen Fällen konnte sie sich auch in mehrere Untergruppen teilen, wobei das Bewusstsein für die Abstammung von einem gemeinsamen Urahnen bereits schwach und das Bewusstsein der gemeinsamen Abstammung vom Begründer der Untergruppe bedeutender geworden sein konnte.



Die Abstammungsgruppe war kein Territorial-, sondern ein Personenverband. Er sicherte seinen Mitgliedern den Zugang zum Land, zu Werkzeugen und Produktionsmitteln, zu Nahrung, Saatgut und Vieh. Boden, Gebäude und Geräte wurden als kollektives Eigentum betrachtet; eine individuelle Veräußerung dieser gemeinsamen Güter war nicht möglich. Da die Angehörigen einer Abstammungsgruppe miteinander verwandt waren und die Patrilokalitätsregelung galt, mussten die Bräute außerhalb der Gruppe gesucht werden. Dies wurde als Angelegenheit der gesamten Gruppe erachtet, die an jene der Braut einen Brautpreis entrichtete. Ein solcher dürfte grundsätzlich nicht als „Kauf“ einer Frau interpretiert worden sein, sondern als eine Entschädigung für den Verlust einer Arbeitskraft und einer potenziellen Mutter, den die Familie der Frau beziehungsweise ihre gesamte Abstammungsgruppe erlitt. Die Abstammungsgruppe des Bräutigams hingegen gewann eine Arbeitskraft und eine potenzielle Mutter, was für die Reproduktion der Gruppe entscheidend war (ebd.: 92 ff.).

Für patrilinear organisierte Gesellschaften mit kollektivem Gruppeneigentum war die Zahlung eines Brautpreises charakteristisch; in Gesellschaften hingegen, die auf dem konjugalen Prinzip ohne Gruppeneigentum beruhten und in denen das Privateigentum vorherrschte, wurde die Braut anlässlich der Heirat vielfach von ihrem Haushalt mit einer Mitgift ausgestattet. Während der Brautpreis in seiner ursprünglichen Form zwischen zwei Abstammungsgruppen geleistet wurde, stellte die Mitgift ein Individualgeschäft zwischen einzelnen Personen oder Familien dar. Sie ist dem Charakter nach die teilweise oder ganze Auszahlung einer vorweggenommenen Erbschaft an die Tochter. Sie hat ein Privateigentum des Vaters und ein individuelles Erbrecht der Frau zur Voraussetzung.

Die Darstellung solcher patriarchal gefärbten Stammeskulturen beruht primär auf Hypothesen; regelrechte Beweise sind spärlich. Man ist unwillkürlich versucht, einen linearen Aufstieg der Menschheitsgeschichte von diesem „Urzustand“ zu „höheren“ Formen der

Zivilisation anzunehmen. Kulturen entwickeln sich jedoch nicht geradlinig, Menschen haben nicht entlang eines evolutionären „Masterplans“ gedacht und gehandelt. Dies wird insbesondere im dritten Unterkapitel deutlich, wenn ein anderer Ökotypus, der Nomadismus der vielen Reitervölker in den eurasischen Steppengebieten, in den Blickwinkel gerät. Im Folgenden werden wir, von den frühen sumerischen Kulturen Mesopotamiens ausgehend, die Spuren dieses patrilinearen Prinzips nach Europa verfolgen. Dabei wird deutlich, welche Möglichkeiten und Richtungen das patrilineare Prinzip bot, als sich die ersten territorialen Herrschaftsformen etablieren sollten.

II.3 Stammeskulturen Vorderasiens

Soweit man aus archäologischen Funden und ersten schriftlichen Aufzeichnungen schließen kann, waren die frühesten vorderasiatischen (und europäischen) Gesellschaften und Kulturen in unterschiedlichen Formen patrilinear organisiert. Es ist anzunehmen, dass sich patrilineare Strukturen über Jahrtausende hinweg entwickelten. In dieser langen Formationszeit gab es möglicherweise matrilineare und patrilineare Tendenzen nebeneinander, ohne dass sich vorläufig ein eindeutiges Übergewicht in die eine oder andere Richtung zeigte.

Der Baseler Althistoriker Johann Jakob Bachofen (Bachofen 1984) und der US-amerikanische Ethnologe Lewis H. Morgan (Morgan 1987) schlossen wie viele andere – unter ihnen auch Friedrich Engels (Engels 1962) – in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus mythischen und anderen Quellen, die auf die Bedeutung der Frauen in vorgeschichtlicher Zeit hinweisen, auf die Existenz eines ursprünglichen Matriarchats. Erst durch die Ausbreitung der indoeuropäischen Kultur über Vorderasien und Europa soll diese Sozialform ein Ende gefunden haben. Solchen Spekulationen über frühe Matriarchate (im Sinne von Frauenherrschaft) wird allerdings in der modernen Forschung energisch entgegengetreten (siehe etwa Wesel 1990). Dass es matrilinear organisierte Gesellschaften gegeben haben mochte, wird jedoch nicht bestritten. Die Vertreter des Evolutionismus betonen, es gebe eine lineare Entwicklung hin zur westlichen Zivilisation, die alle Völker der Erde durchlaufen müssten, und suggerieren etwa eine Evolution von der Wildheit über die Barbarei zur Zivilisation (Morgan) oder von der Urgesellschaft zum Stamm und weiter zum Staat. Auch solche Evolutionsmodelle werden mittlerweile zurückgewiesen.

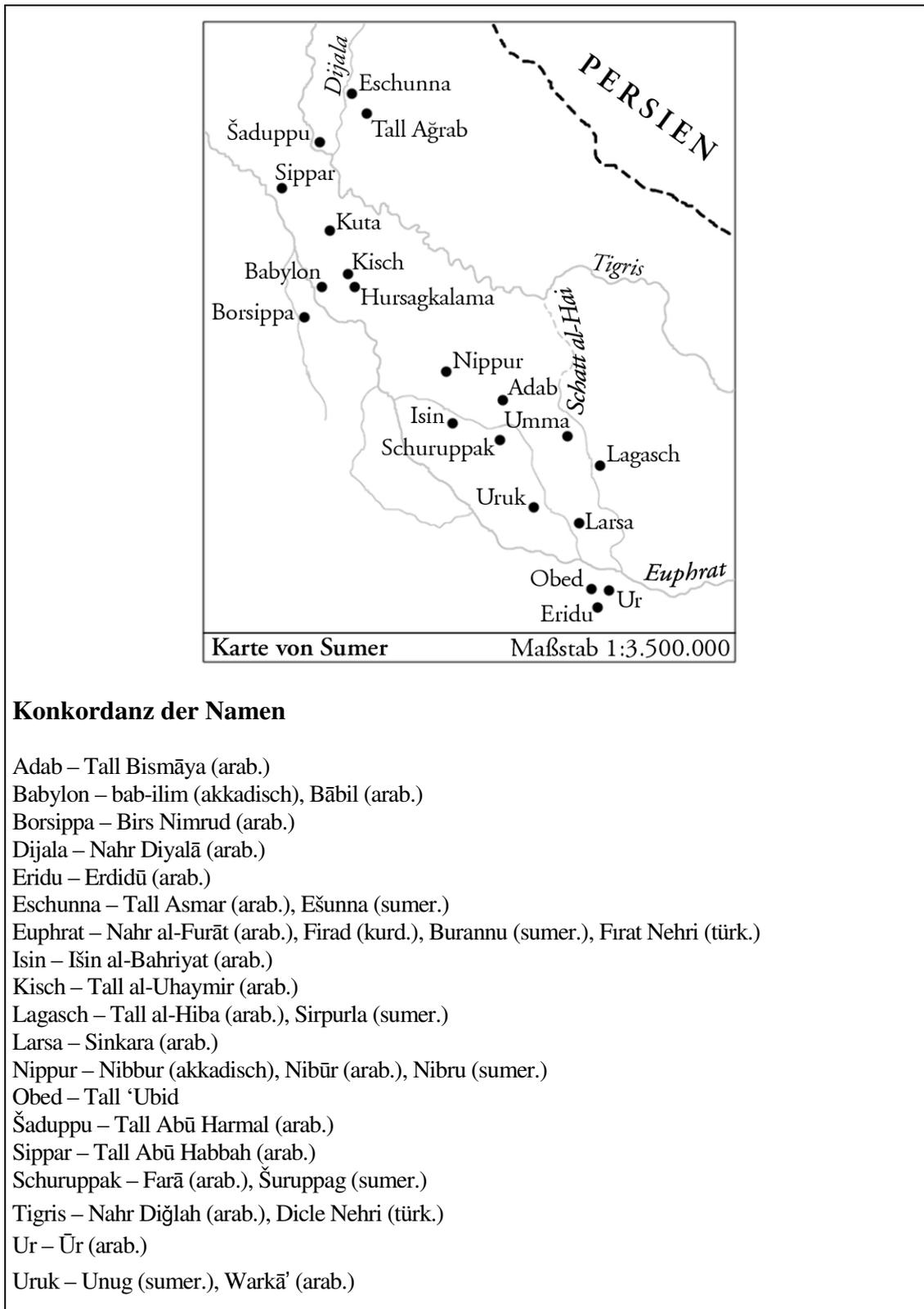
Nichtsdestotrotz kam es mit der Sesshaftwerdung vielfach zur Bildung von Stämmen und Stammesverbänden, die sich dann über kurz oder lang in staatliche Strukturen transformierten (wie bei etlichen germanischen oder slawischen Stammesverbänden zu beobachten ist). Stammesverbände gingen aber auch unter, oder frühe Territorialstaaten entwickelten sich aus

sogenannten Stadtstaaten (wie etwa unter den Sumerern in Mesopotamien oder aus der griechischen Polis).

Unter Stamm und Stammesverband wird hier der politische Zusammenschluss von unterschiedlichen patrilinear strukturierten Abstammungsgruppen zur Erreichung bestimmter Ziele (effizienter Schutz, Expansion und andere mehr) verstanden. In solchen Gemeinschaften entwickelten sich üblicherweise Abstammungssagen fiktiver Art, die auf „ideologischem“ Weg die Kohäsion des Verbandes garantierten. Es ist anzunehmen, dass Stämme und Stammesverbände sich immer wieder neu formierten, sich vergrößerten und auflösten, untergingen oder integriert wurden; Segmente einer zerfallenden Stammesgemeinschaft konnten sich neu konstituierenden Gemeinschaften anschließen. Auch wenn Stämme oder Stammesverbände eine zentrale Herrschaftsorganisation (Stammeskönig- oder Stammesfürstentum, Heerkönigtum) entwickelten, blieben solche politischen Organisationsgebilde in der Regel tributäre Systeme.

Wahrscheinlich haben sich mit den ersten Ackerbaugesellschaften die ersten Stämme gebildet. Die umfangreichen Gemeinschaftsarbeiten der Jungsteinzeit konnten nicht ohne zentrale Planung und zahlreiche Arbeitskräfte erfolgen, man denke an die Errichtung der großen Ringwälle jener Zeit. Das Arbeits- und Planungspotenzial einer einzelnen Abstammungsgruppe wäre damit überfordert gewesen (Wenskus 1977: 277 f.).

Die Sumerer in Mesopotamien



Eine der ältesten Hochkulturen der Welt, über deren Sozialbeziehungen uns schriftliches Quellenmaterial zur Verfügung steht, ist jene der Sumerer-Gesellschaft Mesopotamiens. In dem Gebiet zwischen Euphrat und Tigris kristallisierten sich im Verlauf des vierten und dritten vorchristlichen Jahrtausends Stadtstaaten heraus. In Form von Tempelstädten

konstituierten sie sich aus der ursprünglichen Ackerbaugesellschaft. Kurz nach 3000 v. Chr. ist unter den dort lebenden Völkern bereits die Schrift bekannt (Lerner 1995: 83 f.).

Drei wichtige Gesetzessammlungen sind erhalten geblieben, die uns Aufschluss über die damaligen patriarchalen sozialen Beziehungen gewähren: die Gesetze des Hammurabi (Codex Hammurabi) (etwa 1760 v. Chr.) sowie die hethitischen und die assyrischen aus der Zeit vom 15. bis zum 11. Jahrhundert v. Chr. Sie spiegeln offensichtlich bestehende Gewohnheitsrechte wider. Heute sind sie eine wichtige Quelle, die Auskunft über die Regeln bei Eheschließungen und über das Sexualverhalten geben. Wir können ihnen entnehmen, dass es sich um eine patriarchale Gesellschaft handelte, die sich auf patrilineare Abstammung, männliches Erbe, männliche Dominanz in Vermögensangelegenheiten und sexuelle Beziehungen stützte. Söhne genossen ein weit höheres Ansehen als Töchter. Erstere erhielten den Namen der Familie, waren Stammhalter und konnten den Besitz der Familie mehren. Sie sorgten in Form bestimmter kultischer Rituale für das Wohlergehen der Eltern nach deren Tod. Kinderlose Ehepaare adoptierten Kinder, um ihre Versorgung im Alter sicherzustellen. Die Autorität des Vaters über seine Kinder war unumschränkt. Ehrten die Kinder die Eltern nicht, so waren strenge Strafen vorgesehen: Der Codex Hammurabi befahl für rebellisches Verhalten eines Sohnes gegenüber seinem Vater das Herausschneiden der Zunge (ebd.: 135–141).

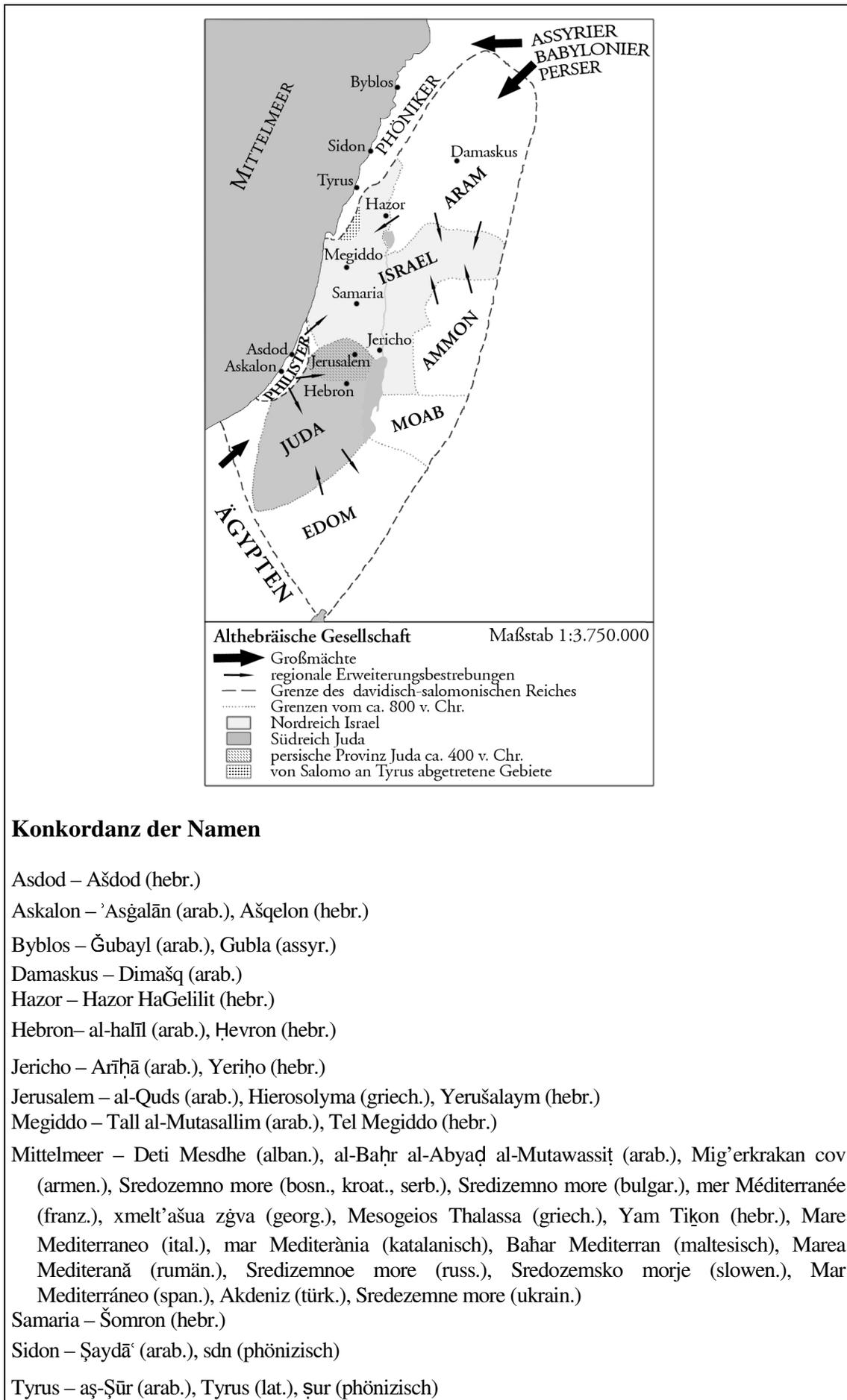
Eine Tochter wurde als künftige Braut betrachtet. Der für eine Tochter erlöste Brautpreis diente vielfach dazu, den Brautpreis für die Verheiratung eines Sohnes aufzubringen. Die Ehe wurde von den Vätern arrangiert und durch den Austausch von Geschenken besiegelt. Die Verheiratung war bereits im Kindesalter erlaubt. Die kindliche Braut wechselte in das Haus des Schwiegervaters und diente bis zur Hochzeit als Magd (ebd.: 142). Nach dem Vollzug der Ehe erhielt sie von ihrem Vater eine Art Mitgift, auch als „Versorgung“ bezeichnet. Da Töchter nicht erbberechtigt waren, ging diese nach ihrem Tod auf ihre Söhne über. Während der Ehe entschied der Mann, wie über die Mitgift zu verfügen sei (ebd.: 143).

Das Familienerbe und insbesondere der Ackerboden bildeten zusammen mit denen, die ihn bestellten, ein unauflösliches Ganzes, das unverbrüchliche Bande stiftete. In dieses Ganze wurden die Ahnen einbezogen, die schon in den Generationen zuvor bei der Urbarmachung des Bodens aktiv waren. Es wurde daher eine Art Ahnenkult gepflegt, der aus dem Glauben an das Weiterleben der Toten und deren positive oder negative Einflüsse auf die jeweils gegenwärtig Lebenden entstand. Verantwortlich für die Ahnenverehrung war der älteste Sohn. Die Sorge um männliche Nachkommenschaft war so von zentraler Bedeutung. Je größer die

Verdienste des Verstorbenen zu Lebzeiten, desto intensiver gestaltete sich seine Verehrung (Ebeling 1924).

Die männlichen Erben erhielten die materiellen Güter zugesprochen. Der Boden bildete ein unveräußerliches Gut, und eine etwaige Abtretung musste legitimiert werden, indem der Käufer – gewöhnlich durch Adoption – in den Familienkreis aufgenommen wurde (Glassner 1996: 150). Der älteste Sohn war im Erbe gewöhnlich gegenüber seinen jüngeren Brüdern bevorzugt. Bekräftigt wurde seine hervorgehobene Stellung dadurch, dass er die Hausgötter und Kultgegenstände übernahm. Um die Zerstückelung des Familienerbes zu vermeiden, wurde in allen Epochen bevorzugt ungeteilt vererbt – die verheirateten Söhne blieben im Haushalt vereint, und die Familien erhielten komplexe Strukturen. Früher oder später war jedoch die Teilung unter den Männern unausweichlich. Nachdem die Parzellen vermessen und festgelegt worden waren, wurde im Einvernehmen oder durch Los aufgeteilt. Es gibt Beispiele, wo der Vater einige seiner Söhne von Dritten adoptieren ließ, damit sie das Erbrecht verloren und die Zerstückelung weitgehend vermieden werden konnte (ebd.: 153 f.). Das patrilineare Prinzip sowie die tributäre Struktur treten im mesopotamischen Beispiel deutlich hervor: Die Gesetzessammlungen widerspiegeln gewohnheitsrechtliche Ordnungen. Ahnenkult und die Weitergabe des Bodens ausschließlich an Söhne waren gebräuchlich. Eine Ausnahme wurde dann gemacht, wenn es keine männlichen Erben gab und die Erbtochter unverheiratet blieb; das Erbe sollte ja nicht in den Besitz einer anderen Abstammungsgruppe gelangen. Ebenfalls charakteristisch für das patrilineare Modell war die Heiratsversorgung für Töchter, über die sie selbst allerdings in keiner Weise verfügen konnten.

Die althebräische Gesellschaft



Konkordanz der Namen

Asdod – Ašdod (hebr.)

Askalon – ‘Asğalān (arab.), Ašqelon (hebr.)

Byblos – Ğubayl (arab.), Gubla (assyrl.)

Damaskus – Dimašq (arab.)

Hazor – Hazor HaGelilit (hebr.)

Hebron– al-halīl (arab.), Hebron (hebr.)

Jericho – Arīḥā (arab.), Yeriḥo (hebr.)

Jerusalem – al-Quds (arab.), Hierosolyma (griech.), Yerušalaym (hebr.)

Megiddo – Tall al-Mutasallim (arab.), Tel Megiddo (hebr.)

Mittelmeer – Deti Mesdhe (alban.), al-Baḥr al-Abyaḍ al-Mutawassiṭ (arab.), Mig’erkrakan cov (armen.), Sredozemno more (bosn., kroat., serb.), Sredizemno more (bulgar.), mer Méditerranée (franz.), xmelt’asua zğva (georg.), Mesogeios Thalassa (griech.), Yam Tiḳon (hebr.), Mare Mediterraneo (ital.), mar Mediterània (katalanisch), Baħar Mediterran (maltesisch), Marea Mediterană (rumän.), Sredizemnoe more (russ.), Sredozemsko morje (slowen.), Mar Mediterráneo (span.), Akdeniz (türk.), Sredzemne more (ukrain.)

Samaria – Šomron (hebr.)

Sidon – Šaydā’ (arab.), sdn (phönizisch)

Tyros – aš-Šūr (arab.), Tyrus (lat.), šur (phönizisch)

Als hauptsächliche Quellen unseres Wissens über die althebräische Gesellschaft dient das Alte Testament beziehungsweise das Buch Genesis, dessen Niederschrift im Zeitraum von etwa vierhundert Jahren erfolgte (10.–5. Jahrhundert v. Chr.). Die hier festgehaltene mündliche Tradition bezieht sich auf die ersten Jahrhunderte des zweiten Jahrtausends (Lerner 1995: 205 ff.). Eine kritische Interpretation, kombiniert mit archäologischen und historischen Forschungsergebnissen, lässt uns ein verhältnismäßig gutes Bild von den sozialen Strukturen in diesen Gesellschaften gewinnen:

Die patriarchal organisierten Stämme lebten in dieser Frühzeit als Nomaden oder Halbnomaden in der Wüste: Schafe, Ziegen, Rinder und saisonale Landwirtschaft bildeten die ökonomische Basis. Die Familie war komplex strukturiert. Eine aus mehreren Familien bestehende engere Abstammungsgruppe wurde *mischpahah* genannt; sie bildete eine Wirtschafts- und Kultgemeinschaft. Die Abstammungsgruppen, die sich von einem gemeinsamen Urahn abstammend wähten, bildeten einen Stamm. Innerhalb des Stammes war Solidarität obligatorisch, seine Mitglieder betrachteten sich als Blutsverwandte, und ein Mittel der Vergeltung war die Blutrache. Für schwächere Mitglieder musste gesorgt werden (ebd.: 207). Die Gemeinschaft wurde durch die Betonung alter kollektiver Überlieferungen gestärkt – teils durch genealogische Verknüpfungen, teils durch die Begründung einer gemeinsamen Vorgeschichte. Entsprechend der Segmentierung der Stammesstruktur in patrilineare Abstammungsgruppen konnte vorerst von keinem gemeinsamen Kult die Rede sein; noch opferte man an den traditionellen Heiligtümern des Stammes. Kam es zu Stammesbündnissen, dürfte das eine oder andere Heiligtum überregionale Bedeutung erlangt haben (Maier 1973: 48).

Den Angaben der Genesis gemäß entsprach die hebräische Gesellschaft jener der mesopotamischen: In der frühesten Zeit hatte der Haushaltsvorstand die absolute Herrschaft über die Familie, und er konnte Töchter in die Prostitution oder Sklaverei verkaufen (Lerner 1995: 213).

Die *mischpahah* hatte große wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung. Ihr Land war Kollektivbesitz, durfte nicht verkauft, sondern nur durch Erbschaft übertragen werden. Das Erbe fiel gewöhnlich an den ältesten Sohn. Töchter waren nur dann erbberechtigt, wenn es keine männliche Nachfolge gab. Sie durften das Erbe aber nur antreten, wenn sie innerhalb des eigenen Stammes heirateten; das Erbe verblieb dabei in der Gruppe. Starb der Eigentümer kinderlos, ging das Erbe an einen der nächsten männlichen Verwandten über. So entwickelte sich das Levirat; dieses Gewohnheitsrecht verpflichtete einen Mann, seine verwitwete,

kinderlose Schwägerin zu heiraten, um für einen Erben des Verstorbenen zu sorgen und die Veräußerung des Familieneigentums zu verhindern (ebd.: 213 f.).

Die Abstammung war patrilinear geregelt; der älteste Sohn folgte dem verstorbenen Vater in dessen Autorität. Söhne und Schwiegertöchter verblieben bis zu seinem Tod im Haushalt. Der Vater verheiratete die Kinder und zahlte den Brautpreis für die Frauen seiner Söhne (ebd.: 214).

Wir sehen, dass die Struktur der hebräischen Gesellschaft in vielem mit jener der sumerischen vergleichbar war. Dieses vorderasiatische Muster, das keine Interventionen in die gewohnheitsrechtliche Ordnung erkennen lässt, wies starke patrilinäre Züge auf: eine tributäre Ordnung, Bedeutung der patrilinären Abstammungsgruppe, patrilokale Heiratsregelung, Zugang zum Erbe für Frauen nur in Ausnahmefällen, Senioratsprinzip innerhalb der Männergruppe, Möglichkeit der Adoption von Söhnen, um die Abstammungsgruppe weiterführen zu können. Eine interessante Variante des patrilinären Prinzips stellt die Leviratehe unter der hebräischen Bevölkerung dar, die in der Sorge um den Erhalt der patrilinear vererbten Güter in der eigenen Gruppe begründet war.

II.4 Europäische Stammeskulturen

Die Alteuropäische Kultur

Landwirtschaftliche Produktionsweisen drangen sukzessive vom vorderasiatischen Fruchtbaren Halbmond nach Griechenland, auf die Balkangebiete und nach Ostmitteleuropa vor. Ungefähr zwischen 7000 und 5400 v. Chr. sollte sich in den genannten europäischen Gebieten bis etwa 3500 eine frühe Hochkultur entwickeln, die auch als „Alteuropäische Kultur“ bezeichnet wird.

Beginnend in der Ägäis mit der minoischen Kultur auf Kreta weitete sich diese Kultur Schritt für Schritt auf den Zentralbalkan, in den Adriabereich, in das mittlere Donaubecken, auf den Ostbalkan sowie auf die Moldau und die Westukraine aus.



Die minoische Kultur war kein isoliertes Phänomen, das auf Kreta und die Kykladen beschränkt war; sie umfasste einen wesentlichen Teil Europas: die gesamte Ägäis, die östliche Adriaküste sowie den Bereich des heutigen Tschechien, der Slowakei, Südpolens und der westlichen Ukraine. Die Alteuropäische Kultur ist keine genuine; in ihr verschmelzen die frühen mediterranen, osteuropäischen und südosteuropäischen Völker und Kulturen. Sie war nicht bloß eine provinzielle Widerspiegelung der Zivilisationen Vorderasiens, sondern eine spezifische kulturelle Entwicklung, die ihren Höhepunkt bereits im fünften Jahrtausend erlebte (Gimbutas 1992: 12–17).

Durch die Zuwanderung und Ansiedlung von halbnomadischen Viehhaltern, in denen manche die Vorfahren der Indoeuropäer (die Kurgan-Kultur, siehe unten) zu erkennen glauben, riss die Entwicklung im vierten Jahrtausend ab. Lediglich rund um die Ägäis existierte das Erbe der Alteuropäischen Kultur bis zum Ende des dritten und auf Kreta bis zur Mitte des zweiten Jahrtausends fort. Die frühhellenische Kultur Griechenlands und der Kykladen sowie die minoische Kultur auf Kreta bildeten den Restbestand dieser ehemals weitverbreiteten Kultur (ebd.: 18).

In dieser Alteuropäischen Kultur war – so archäologische Interpretationen – die Welt der Mythen nicht in weiblich/männlich polarisiert wie unter den Indoeuropäern und anderen pastoralen und nomadischen Völkern der Steppe, worauf weiter unten noch eingegangen wird. Die beiden Prinzipien (das männliche und das weibliche) ergänzten einander, keines

war dem anderen untergeordnet. Das Pantheon widerspiegelt eine von der Mutter dominierte Gesellschaft. Die weibliche Rolle war nicht der männlichen unterworfen (ebd.: 237). Dies zeigt sich auch darin, dass im Unterschied zur Kurgan-Kultur und den Indoeuropäern, für die die Erde die Große Mutter darstellte, archäologischen Funden zufolge die Alteuropäer mütterliche Bilder von Wasser- und Luftgottheiten – die (Wasser-)Schlangen- und die Vogelgottheit – schufen (ebd.: 142).

Die Kurgan-Völker überlagerten dieses Konzept mit einer patriarchalen Symbolik und ebensolchen Werten. Ihre Zuwanderung in die westliche Ukraine, nach Moldawien und beinahe in die gesamte Donauregion im vierten Jahrtausend hatte die Absetzung wichtiger lokaler Gottheiten sowie der Schlangen- und Vogelgottheit zur Folge. Ein gänzlich anderer Typus von mythischen Bildern sollte nun dominieren. Männliche Symbole ersetzten die Bilder der Alteuropäischen Kultur; einige Elemente verschmolzen ineinander. Diese früheste europäische Zivilisation wurde – so eine der wissenschaftlichen Schlussfolgerungen – vom patriarchalen Element in Ostmitteleuropa großteils überlagert. Anders war die Situation auf Kreta, den ägäischen Inseln sowie auf dem griechischen Festland, die noch für einige Zeit unter dem Einfluss der minoischen Kultur standen (ebd.: 145 f.).

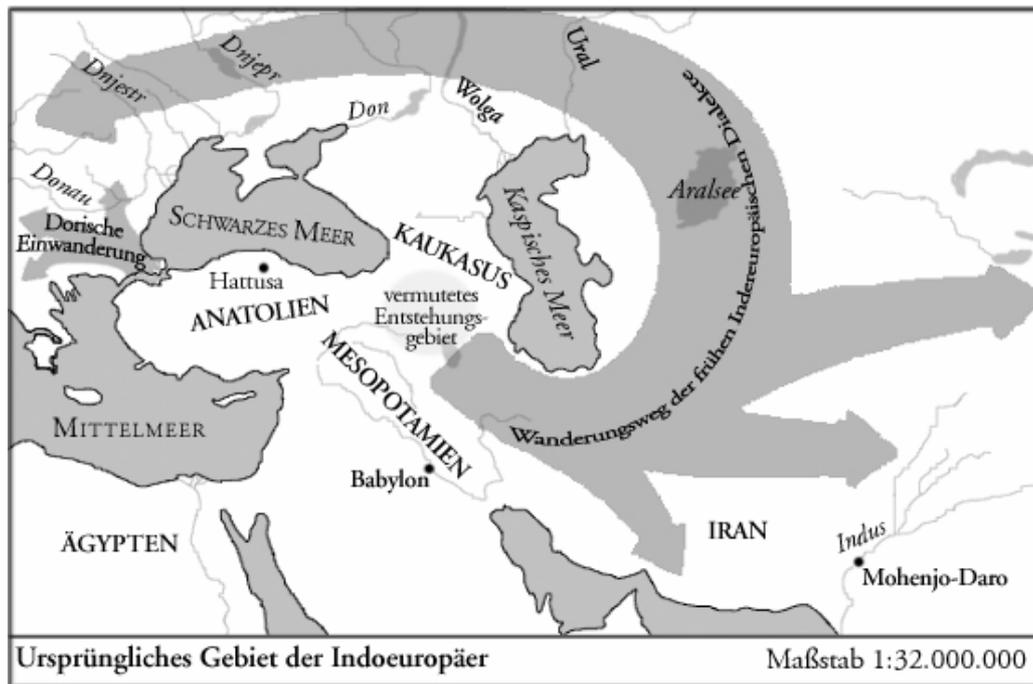


Möglicherweise repräsentiert diese Kurgan-Kultur eine indoeuropäische „Urkultur“ (ebd.: 232) – eine Hypothese, die allerdings von vielen vehement bestritten wird (Kilian 1983: 160).

Die Indoeuropäer

Das Problem der „Urheimat“ der indoeuropäischen Völker- und Sprachenfamilie ist nach wie vor umstritten. Während die einen sie in Innerasien vermuten, vertreten die anderen den

Standpunkt, ihr Kerngebiet sei in Nord-, Mittel- und Osteuropa zu suchen. Die Linguistik rekonstruiert als „Urheimat“ ein Gebiet mit mäßigem Klima, mit Wäldern und Gewässern, aber auch mit waldarmen bis steppenartigen Zonen. Die Kultur müsste demnach eine bäuerliche gewesen sein. Dieses Gebiet lässt sich nach Ansicht der Vertreter und Vertreterinnen der letzteren Hypothese mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Bereich der Nordsee im Nordwesten bis zum Balkan und der Westukraine im Südosten begrenzen (ebd.: 154).



Ungefähr von 3000 bis 2500 dürfte sich der gesamte indoeuropäische Siedlungsbereich auf das in der Karte verzeichnete Gebiet erstreckt haben – wahrscheinlich sogar noch weiter gegen Osten in das Innere Asiens. Ab dem zweiten Jahrtausend dürfte er sich nach West-, Süd- und Südosteuropa (u. a. griechische und illyrische Stammesverbände) sowie nach Kleinasien, dem Iran und nach Indien ausgebreitet haben (ebd.: 161).

Das Indoeuropäische wird als eine Gruppe von einzelnen Sprachen definiert, die aus einer gemeinsamen Ursprache hervorgegangen sind und sich schrittweise auseinanderentwickelt haben – es handelt sich hierbei also um ein wissenschaftliches Konstrukt. Obwohl die Phasen von Wanderung und Sesshaftwerden nicht wirklich rekonstruierbar sind, gibt es auf sprachwissenschaftlicher Ebene Hinweise zur Eruierung jener Völker, die ursprünglich dieser Gemeinschaft angehört hatten. Die linguistische Beweisführung erlaubt es – so zumindest die Ansicht der einschlägig damit befassten Sprachwissenschaftler und Sprachwissenschaftlerinnen –, weitere Aspekte ihrer Kultur zu beleuchten, etwa die der Verwandtschaft über die rekonstruierte Verwandtschaftsterminologie (Beneviste 1993: 9 f.).

Die Verwandtschaftstermini zählen zu den am besten belegten des Indoeuropäischen. Man glaubt, drei wichtige Rückschlüsse ziehen zu können:

1) Im Wortschatz manifestiert sich eine patriarchale, auf männlicher Abstammung beruhende Familienstruktur (ebd.: 160).

2) Die präzisen Verwandtschaftstermini beziehen sich auf Männer; diejenigen, die sich auf Frauen beziehen, sind weniger zahlreich, unpräzise und von oft wechselnder Form. Dies könnte damit zu tun haben, dass die Heirat patrilokal war; zwischen der Frau und der Familie ihres Gatten entstanden zahlreiche neue Beziehungen, die nach Ausdrücken verlangten. Für den Mann jedoch war es nicht notwendig, die Verwandten seiner Frau, mit denen er nicht zusammenwohnte und die für ihn nicht bedeutend waren, durch spezifische Termini zu trennen (ebd.: 160 ff.).

3) Das Indoeuropäische unterscheidet Verwandtschaftstermini, die für uns heute identisch sind, etwa Mutterbruder und Vaterbruder, Schwestersonn und Brudersonn (ebd.); es war demnach wichtig, die väterliche von der mütterlichen Linie zu unterscheiden, weil sie unterschiedliche Bedeutung aufwiesen.

Aus dieser Analyse werden folgende Schlüsse gezogen:

1) Auf die Stellung der Mutter und die matrilineare Abstammung: Die Terminologie gibt zahlreiche Hinweise auf die relativ schwache Rechtsstellung der Mutter in der indoeuropäischen Gesellschaft. Vor allem im griechischen Wortschatz ist die Erinnerung an andere, wahrscheinlich vorindoeuropäische Gesellschaftsstrukturen erhalten geblieben – aber eben nur die Erinnerung. Das empirische Material legt einen Primat des Begriffs der Vaterschaft im Indoeuropäischen nahe (ebd.: 169).

2) Auf die Patrilinearität: Diese manifestiert sich beispielsweise im schwankenden Gebrauch des Terminus „Neffe“; dieser wird von seinem Onkel umsorgt, ist jedoch der strengen Vätergewalt unterworfen. Überall dort, wo sich das patrilineare indoeuropäische System durchsetzte, nahm dieser Terminus neben seiner alten Bedeutung auch jene von „Enkel“ im Sinne von Sohnessohn an (ebd.: 174, 184).

3) Auf die Ehe: Es gibt im Indoeuropäischen kein Wort für „Ehe“. Es wird lediglich vom Mann gesagt, dass er eine Frau (nach Hause) „führt“, die ihm ein anderer Mann „gibt“, und von der Frau, dass sie in die Stellung der Gattin „eintritt“, womit sie eher eine Funktionsträgerin war denn eine aktiv Handelnde; sie wechselte ihre soziale Stellung. Die Positionen von Mann und Frau im Zusammenleben waren ungleichgewichtig, zumal auch die Ausdrücke, die ihre Verwandtschaft zueinander bezeichnen, gänzlich verschieden waren. Der

Vater oder die Brüder hatten die Autorität, das Mädchen ihrem Gatten zu „geben“ (ebd.: 187 f.).

4) Auf die Verwandtschaft durch Heirat: Die Verwandtschaftstermini bezeichnen immer eine Verwandtschaft über den Mann: Vater und Mutter des Ehemanns, Bruder des Ehemanns, Schwester des Ehemanns oder Frau des Bruders (ebd.: 191). Je nachdem wie die männlichen und weiblichen Verwandten bezeichnet werden, können wir in den indoeuropäischen Sprachen fünf Verwandtschaftstypen voneinander unterscheiden. 1) Im *linealen Typ* wird jeweils ein einziger Terminus für die Brüder und Schwestern von Mutter und Vater verwendet (Onkel und Tante). 2) Der *bifurkativ-kollaterale Typ* unterscheidet terminologisch die Brüder von Vater und Mutter sowie die Schwestern von beiden. 3) In einem *Mischtyp*, der lineales und bifurkativ-kollaterales System integriert, werden die männlichen Verwandten nach dem bifurkativ-kollateralen und die weiblichen nach dem linealen Typ behandelt. Im serbischen und kroatischen Gebrauch etwa unterscheidet man beispielsweise *Tante (teta)* nicht, sehr wohl aber den weiblichen (*ujak*) und den männlichen Onkel (*stric*). Die beiden übrigen Typen, der *ältere Sanskrit-Typ* sowie der *sizilianisch-albanische Typ* (umgekehrtes Verfahren wie im Mischtyp), kommen für unser Problem nicht in Betracht.

Die drei ersten Typen entsprechen drei unterschiedlichen verwandtschaftlichen Systemen. Der gemischte und der bifurkativ-kollaterale Typ entsprechen der patrilinearen Abstammungsgruppe. Solche Gruppen gibt es gegenwärtig als *gotra* in Indien, als *fis* unter den Albanern (sie gehören dem bifurkativ-kollateralen Typ an) und als *pleme* unter den Montenegrinern und Serben (diese gehören zum gemischten Typ). Sowohl das albanische als auch die südslawischen Beispiele sind patrilinear. Da die männliche Linie die entscheidende ist, wird auf jeden Fall der Vaterbruder vom Mutterbruder unterschieden. Im Albanischen wird zusätzlich die Vaterschwester von der Mutterschwester differenziert. Der gemischte und der bifurkativ-kollaterale Typ gehen Hand in Hand mit der patrilateral erweiterten Familie. Das heißt: Der erweiterte multiple beziehungsweise Familienhaushalt geht immer einher mit einer terminologischen Unterscheidung von väterlichen Verwandten.

Die terminologische Unterscheidung von Mutter- und Vaterbruder liegt in einem patrilinearen Abstammungssystem auch deshalb nahe, weil den beiden Onkeln unterschiedliche Rollen zufallen. Dem Vaterbruder kommt hohe Autorität zu – der des Vaters ähnlich. Vielfach wohnen sie im selben Haushalt. Dies kann jedoch der Mutterbruder nicht. Er wohnte immer in einem anderen Haushalt, gehörte einer anderen Abstammungsgruppe an und verfügte daher niemals über eine Autorität, die in das Geschehen einer anderen Abstammungsgruppe hineinreichte.

Weshalb kam es zur terminologischen Gleichsetzung von Vater- und Mutterschwester? Vor ihrer Heirat lebte in solchen Systemen die Vaterschwester im väterlichen Haushalt. Ihr Status ist jedoch nicht vergleichbar mit dem des Vaterbruders, da sie in einem Haushalt auf patrilinearer Grundlage lebte. Er war jedoch auch anders als jener der mütterlichen Schwester, die in einem anderen Haushalt und unter Umständen weit entfernt wohnte. Letzteres würde die terminologische Unterscheidung zwischen den beiden Tanten erfordern. Auf der anderen Seite jedoch verließ eine junge Frau ebenso wie die Mutterschwester, wenn sie heirateten, den väterlichen Haushalt. Dies spräche für eine Gleichsetzung.

Die Forschungen haben ergeben, dass überall dort, wo im indoeuropäischen Bereich heute der lineale Typus einer Verwandtschaftsterminologie herrscht, der bifurkativ-kollaterale und gemischte Typ die Vorläufer sind. Dies war speziell in Gesellschaften der Fall, die germanische, romanische, griechische, keltische, slawische und baltische Sprachen sprachen. Diese Terminologiesysteme waren stets mit sozialen Organisationsformen assoziiert gewesen, deren grundlegende Einheit der patrilateral erweiterte Familienhaushalt war und wo das Verwandtschaftssystem dem der patrilinearen Abstammungsgruppe entsprach. In allen diesen Gesellschaften wurde die patrilateral erweiterte durch die konjugale Familie ersetzt, was sich in einer linealen Verwandtschaftsterminologie widerspiegelt.

Diese Überlegungen insgesamt scheinen auf den ersten Blick eine der Evolutionstheorien des 19. Jahrhunderts, nach denen Kulturen verschiedene Stadien der Entwicklung durchlaufen müssen, bis sie in eine westeuropäisch/nordamerikanische Lebensweise münden, zu repräsentieren. Dieser Vorwurf lässt sich jedoch entkräften. Solche Transformationen von Verwandtschaftsterminologien und der damit in Verbindung stehenden sozialen Organisation können als Möglichkeiten gedacht werden und nicht als Stadien, die die Menschheit als Ganze durchlaufen musste. Die Realisierung dieser Möglichkeiten hing von unterschiedlichen Faktoren ab. Die lineale Verwandtschaftsterminologie der Ungarn beispielsweise ist die einzige unter den finnougriken Völkern und sicherlich Ergebnis des kulturellen Kontakts mit einem solchen System nach der Ansiedlung in der Pannonischen Ebene. Andererseits weist das Senioratsprinzip in der ungarischen Verwandtschaftsterminologie auf Patrilinearität hin. Solche kulturellen Transfers machen es letztendlich schwierig zu entscheiden, ob die soziale Praxis tatsächlich mit der kulturellen Hand in Hand ging. Bedeutet es tatsächlich, dass die Slawen generell bis etwa 1000 n. Chr. in patrilateral erweiterten Familienhaushalten und patrilinearen Abstammungssystemen lebten, nur weil bei ihnen bis dahin eine gemischte Verwandtschaftsterminologie in Gebrauch war? Heißt es, dass die dalmatinischen Serben, nur weil sie offenbar unter dem Einfluss der linealen romanischen Verwandtschaftsterminologie

ebenfalls zu einem linealen System übergangen, keine patrilinearen Abstammungsgruppen und patrilineal erweiterten Familienhaushalte mehr bildeten? Der sprachliche Usus kann sowohl einen Nachvollzug als auch eine Vorwegnahme eines sozialen Organisationsmusters darstellen. Verwandtschaftsterminologie ist jedenfalls ein lexikalisches System, das soziale Beziehungen innerhalb der bestehenden Gesellschaft als solche erkennt und über Generationen weitervermittelt, selbst wenn sich die Verhältnisse in der Sozialorganisation als Grundlage möglicherweise verändert haben.

Interessant ist, dass es offensichtlich nie die Rückentwicklung eines linealen Verwandtschaftssystems in ein gemischtes oder bifurkativ-kollaterales gab, sondern immer nur die gegenläufige Entwicklung. Die slawischen und die albanische Verwandtschaftsterminologien sind eindeutig gemischt beziehungsweise bifurkativ-kollateral. Die sozialen Organisationsformen (patrilineare Abstammungsgruppe, patrilineal erweiterter Familienhaushalt) entsprechen der Terminologie. Beides weist also eine beträchtliche historische Tiefe auf.

Die Verwandtschaftsterminologie lässt eine historische Dynamik erkennen. Die Gesellschaft war insgesamt zwar patriarchal ausgerichtet, immer wieder überlagern sich jedoch Systeme. So glauben die Sprachwissenschaften die Relikte eines Verwandtschaftssystems zu erkennen, in dem der Onkel mütterlicherseits eine beherrschende Rolle innehatte. Dies würde wiederum bedeuten, dass die patrilineare Struktur zeitlich einer Verwandtschaftsstruktur nachgeordnet war, in der die Frau eine günstigere Stellung einnahm. Daraus wird auf einen Kompromiss zwischen zwei Verwandtschaftssystemen geschlossen: Das patrilineare System setzte sich früh durch, wobei der Onkel mütterlicherseits deutliche Spuren hinterließ. Die Beziehung zwischen dem Schwestersonn und dem Mutterbruder koexistierte in mehreren Gesellschaften offenbar mit den Beziehungen einer patrilinearen Abstammungsordnung (ebd.: 216).

Man sollte jedoch keine unvorsichtigen Korrelationen zwischen gesellschaftlicher Realität und der Verwandtschaftsterminologie annehmen. Daher hat sich gegen dieses Hypothesengerüst auch Kritik erhoben: Abgesehen davon – so die kritischen Stimmen –, ob es sinnvoll sei, eine einzige homogene Ursprungskultur anzunehmen, sei die Rekonstruktion von Details der indoeuropäischen Gesellschaft eine riskante Angelegenheit, speziell wenn sie allein auf sprachwissenschaftlichen Fakten beruhe. Die Verwandtschaftstermini, die uns zur Verfügung stehen, lassen zwar auf bestimmte Residenzmuster schließen, aber nicht auf die Bedeutung von Verwandtschaftskategorien. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die in diesem Zusammenhang von „patrilinearer Abstammung“ sprechen, hätten eigentlich eine patrilokale Residenzregelung im Auge. Diese ermögliche aber ebenfalls den Rückschluss auf

eine verwandtschaftliche Zuordnung zur Mutter- und Vatergruppe oder auf bilaterale Kindreds⁸⁴. Es gebe also keinen überzeugenden Beweis für die Existenz von Stammes- oder patrilinearen Abstammungsorganisationen, wenngleich sie möglicherweise existiert haben (Murray 1983: 36 ff.).

Die Namengebungsforschung vermeidet allzu weit reichende Schlussfolgerungen, wenngleich auch sie zu dem Ergebnis kommt, dass das System der Namengebung bei den meisten indoeuropäischen Völkern das patrilineare Prinzip beachtet. Ein Ausdruck hierfür ist insbesondere die sogenannte Namensvariation. Eine solche liegt dann vor, wenn die Benennung des Kindes jeweils so gewählt wird, dass in einem Namensteil eine Übereinstimmung mit dem Namen der Eltern, von Vorfahren oder älteren Geschwistern hergestellt wird, der zweite Teil hingegen frei variiert. Die Nachbenennung, das heißt die unveränderte Weitergabe des Namens an die nächste oder übernächste Generation (Sohn oder Enkelsohn), scheint in einer späteren Entwicklungsstufe aufgekommen zu sein.

Bei indoeuropäischen Völkern ist die Neigung, die Zusammengehörigkeit von Familienmitgliedern in gemeinsamen Namensteilen auszudrücken, stark ausgeprägt (so bei den Griechen, Thrakern, Persern, Germanen und Slawen). Bei einigen germanischen Stämmen wie Angelsachsen, Franken und Langobarden stellt die Nachbenennung allerdings eine Entwicklung dar, die später als die Namensvariation einsetzte (Mitterauer 1993: 51 f.).

Langobarden

Die Langobarden sind als kleiner germanischer Stamm unter der Bezeichnung *Vinniler* seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. in schriftlichen Quellen römischer Autoren bezeugt. Ihr Name lebt bis heute in der Regionsbezeichnung „Lombardei“ fort. Aus linguistischer Perspektive sind sie den Westgermanen zuzuordnen, der Sage nach sind sie nordgermanisch-skandinavischen Ursprungs. Zu den bedeutendsten Selbstzeugnissen der Langobarden zählt die Chronik des Paulus Diaconus (um 790/800).

Ihr ursprüngliches Siedlungsgebiet an der unteren Elbe verlagerte sich im 4. und 5. Jahrhundert allmählich in die Nähe der römischen Provinzen Noricum und Pannonien. Zeitgleich vollzog sich innerhalb der langobardischen *gens* ein langsamer sozialer Wandlungsprozess von einer überwiegend (wald)bäuerlich dominierten hin zu einer

⁸⁴ Eine bilaterale Kindred ist durch die gemeinsame Verwandtschaftsbeziehung definiert, die alle Mitglieder mit einem Individuum (ego) aufweisen, welches das Zentrum beziehungsweise den Ausgangspunkt für die Gruppe bildet. Die Mitglieder einer kognatischen oder bilateralen Kindred müssen nicht (und gewöhnlich tun sie es auch nicht) alle von einem gemeinsamen Urahn abstammen, sondern fühlen sich einfach mit dem ego verwandt. Da Individuen der Fokus ihrer eigenen Kindred sind und gewöhnlich wiederum vielen anderen Kindreds angehören, überlappen sich bilaterale Kindreds endlos. Der Verwandtschaftsgrad einer Kindred konnte bis zu den Cousins zweiten oder dritten Grades reichen (Murray 1983: 4 f.).

Gemeinschaft, die von einer wachsenden Kriegerschicht geprägt wurde. Im 5. Jahrhundert lebten die Langobarden vor allem im Gebiet des heutigen südlichen Böhmen und Mähren sowie nach 488 unter herulischer Oberherrschaft im nordöstlichen Niederösterreich. Um 505 überschritten sie die mittlere Donau, und 508 gelang es ihnen, das Herulerreich zu zerschlagen.

In den folgenden Jahrzehnten bis zu ihrer Abwanderung nach Italien 568 behaupteten sich die Langobarden in wechselnden Allianzen unter ihren Heerkönigen Wacho (510–540), Audoin (540/547–560) und Alboin (560–572) gegen ihre Nachbarn: a) das gepidische *regnum* an der Theiß und im späteren Siebenbürgen, b) das Ostgotenreich, c) das merowingische Frankenreich und d) das Oströmische Reich. Durch die gleichzeitige Unterwerfung weiterer kleinerer Stammesverbände in Pannonien konnte die personelle und materielle Basis der Langobarden bedeutend erweitert werden. Langobardische Krieger nahmen vereinzelt auch auf oströmischer Seite an Kämpfen gegen die Ostgoten teil. Zu einer Reihe heftiger Auseinandersetzungen um die zusehends knapper werdenden Ressourcen im Donaauraum kam es ab 547 mit dem aufstrebenden Gepidenreich; mit Unterstützung der Awaren wurde dieses schließlich 567 vernichtet. Ein Vertrag zwischen Awaren und Langobarden verpflichtete Letztere 568 zum Verlassen Pannoniens. Die darauf folgende Wanderung der Langobarden und der sich ihnen anschließenden Gruppen von Sachsen, Gepiden, Herulern, römischen Pannoniern und anderen (insgesamt etwa 100.000 bis 150.000 Personen) nach Italien war einer der letzten Völkerwanderungszüge.

Um 560, wohl schon unter König Alboin, nahm ein Teil der Langobarden das arianische Christentum an. Weitere Gruppen hatten sich in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrhunderts der lateinischen Kirche zugewandt, große Teile hingen auch in Italien noch für mehrere Jahrzehnte paganen Kultformen beziehungsweise Synkretismen an. Obwohl die Königinnen aus dem Haus der bairischen Agilolfinger wie Theodelinde (588–626) zu den Förderinnen der lateinischen Kirche zählten, waren bis Mitte des 7. Jahrhunderts noch mehrere Könige arianischen Glaubens.

Den Langobarden gelang es in langwierigen Auseinandersetzungen mit dem oströmischen Imperium, große Teile der Poebene, Friauls und Mittelitaliens mit den städtischen Zentren Trient, Mailand, Verona, Pavia, Spoleto und Benevento zu erwerben; Zwistigkeiten unter den langobardischen *duces* und innerhalb der jeweiligen Königsfamilie ebenso wie der Widerstand des römisch(-byzantinischen) Exarchats von Ravenna verhinderten jedoch eine vollständige Eroberung und politische Einigung der Apenninen-Halbinsel. Andererseits scheiterten alle Versuche der Byzantiner (vor allem 572, 575 und ab 663) sowie der Franken

(585, 590), die Langobarden zu unterwerfen. Erst 680 erkannte Konstantinopel die Herrschaft der Langobarden in Italien an. Die lange sich hinziehenden Kämpfe hatten jedoch einen Rückgang der Bevölkerung und der Urbanisierung Italiens zur Folge.

Mittelpunkt des langobardischen Königiums war die Poebene mit der Residenz Pavia (Lombardei). Die Herzogtümer Spoleto, Benevento und Friaul nahmen häufig eine vom Zentrum gesonderte politische Entwicklung. Bis in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts sind sporadische Beziehungen zum awarischen Khaganat beziehungsweise zu den slawischen Karantanern belegt. Friaul fungierte dabei als Mittler. 751 gelang König Aistulf (749–756) schließlich die Eroberung Ravennas.

Vom 7. bis zum 9. Jahrhundert kam es zu einer schrittweisen sprachlichen und in vielen Lebensbereichen auch kulturellen Anpassung der langobardischen Einwanderer an ihre romanisch-italische Umwelt sowie zu Symbiosen im Bereich der Sakralkunst und Architektur. Politisch gesehen befand sich das langobardische Königreich von etwa 650 bis 754 auf dem Höhepunkt seiner Macht. Die Wende brachte 773/774 der Einmarsch der von Papst Hadrian I. zu Hilfe gerufenen Franken, nachdem die Langobarden unter Desiderius päpstliche Ländereien angegriffen hatten: Karl der Große unterwarf das langobardische Königreich, fügte es in seinen Herrschaftsverband ein und nahm den Titel *rex Langobardorum* an. Die de facto selbständigen langobardischen Herzogtümer Benevento, Capua und Salerno (in Kampanien) konnten sich bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts behaupten.

Langzeitigen Einfluss hatten die Langobarden hinsichtlich der Entfaltung eines Eigenbewusstseins, das sich von Franken und Byzantinern abgrenzte, sowie der Ausformung von Rechtstraditionen in Italien. Das langobardische Königreich überdauerte als politische Einheit, symbolisiert durch die „Krone der Lombarden“, unter verschiedenen Herrscherhäusern bis ins 19. Jahrhundert. (*Meinolf Arens*)

Literatur:

Bóna I. 1976: *Der Anbruch des Mittelalters. Gepiden und Langobarden im Karpatenbecken*. Budapest.

Bracciotti A. (Hg.) 1998: *Origo gentis Langobardorum*. Roma (= Bibliotheca di cultura romanobarbarica 2).

Christou K. P. 1991: *Byzanz und die Langobarden. Von der Ansiedlung in Pannonien bis zur endgültigen Anerkennung 500–680*. Athens (= Historical Monographs 11).

Jarnut J. 1982: *Geschichte der Langobarden*. Berlin.

Pohl W. 1997: *The Empire and the Lombards. Treaties and Negotiations in the 6th Century*.

Pohl W. (Hg.): *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity*. Leiden, 75–134 (= *The Transformation of the Roman World* 1).

Das Prinzip der Namensvariation besteht darin, dass der Name einer Person nicht als ganzer wiederholt werden darf, aber die Kontinuität des Geschlechts durch die Übertragung von Namensteilen hergestellt werden kann. Dem liegt die Vorstellung einer sehr engen Verbindung zwischen Name und Person zugrunde, die eine Nachbenennung etwa des Sohnes nach dem Vater ausschloss. Der Name gehörte untrennbar zum Träger. Auch nach dessen Tod schien es problematisch, diesen aufzugreifen – man könnte seine Ruhe stören, ihn zurückholen, die Lebenden gefährden. Durch die Namensvariation hingegen wurde einerseits die Distanz gewahrt, andererseits durch die Weitergabe eines Namensteils die Zugehörigkeit zu einem Abstammungsverband zum Ausdruck gebracht (ebd.: 52 f.).

Solche zweiteiligen Namen sind in einer Großzahl von indoeuropäischen Sprachen gegeben. Bei Männernamen finden sich häufig Elemente, die auf kriegerische Eigenschaften – Waffen, Ruhm oder Ähnliches – hinweisen; in diesen Zusammenhang gehören auch Raubtiernamen: Zusammensetzungen mit „Wolf“ gibt es in verschiedenen indoeuropäischen Sprachen, wie Lykomedes (griech.), Milovuk (slaw.) oder Wolfheri (germ.). Der Schritt von der reinen Namensvariation zu einem mit Nachbenennung kombinierten System erfolgte im indoeuropäischen Westen spät – so in der fränkischen Königsdynastie der Merowinger im 7., im letzten angelsächsischen Königshaus im 9. nachchristlichen Jahrhundert (ebd.: 53).

Angenommen, das Bild einer nach dem patrilinearen Prinzip strukturierten indoeuropäischen Urgesellschaft komme tatsächlich der Realität nahe, so müssten wir anhand der germanischen Stämme und Stammesverbände (die ja eine gesonderte Gruppe in der indoeuropäischen Völkerfamilie darstellen) etwaige Weiterentwicklungen überprüfen können: Über sie, die nahe den Grenzen des Römischen Reichs (inner- oder außerhalb) lebten, sind wir durch die römische Ethnografie und Historiografie relativ gut informiert.

Die Germanen

Die älteren Forschungsergebnisse über die Sozialstruktur der Germanen vermitteln ein Bild über die frühe germanische Gesellschaft als eine in Abstammungsgruppen segmentierte. Das patrilineare Prinzip sei strukturierend gewesen, Hand in Hand mit einem ausgeprägten korporativen Charakter dieser Gruppen. Die Veränderung des Systems in eine bilaterale Kindredorganisation sei erst in späterer Zeit erfolgt. Das ursprüngliche germanische Verwandtschaftssystem könne also vom indoeuropäischen „Urmodell“ abgeleitet werden und stimme mit der patrilinearen Struktur der Indoeuropäer überein (Murray 1983: 20). Für die Erforschung der germanischen Stämme kam der Verwandtschaftsbegriff der „Sippe“ in Gebrauch. Es wurde zwischen einer „geschlossenen“ oder „festen“ Sippe und einer „offenen“



oder „wechselnden“ Sippe unterschieden. Unter einer geschlossenen Sippe verstand man eine patrilineare Abstammungsgruppe, unter einer wechselnden Sippe eine „Blutsverwandtengruppe“, „Verwandtschaft“ oder „Magschaft“ – den gesamten Kreis der Blutsverwandten. Die ursprüngliche Bedeutung des Terminus „Sippe“ habe sich auf die agnatische Abstammungsgruppe bezogen (ebd.: 16). Die patrilineare Sippe habe demnach als korporative, speziell politische und Land besitzende Gruppe fungiert. Der individuelle Besitz von Land sei den Germanen vor der Wanderungszeit unbekannt gewesen. Der korporative Charakter wurde zentral für die Vorstellung über den Sippencharakter: Verwandtschaftsbildung über die männliche Abstammung wurde als Charakteristikum aller indoeuropäischen Völker und das agnatische System der Germanen als Fortsetzung der ursprünglich patriarchalen und patrilinearen Organisation angenommen. Sie habe auch eine Reihe von rechtlichen Aufgaben innegehabt, wie die der Blutrachegemeinschaft, der Erbgemeinschaft, der Schutzgemeinschaft für Minderjährige und Frauen sowie die der Festlegung des Brautgelds. Die Sippe sei keine militärische und territoriale Einheit gewesen, und die germanischen Völker als politische Gruppierungen seien in der Form von Stämmen beziehungsweise von Stammesverbänden organisiert gewesen. Im Zuge der Sesshaftwerdung hätten die Stämme einen Siedlungsverband und die Sippe eine Siedlungseinheit gebildet (ebd.: 18 ff.).

Eine Neubewertung aus anthropologischer Perspektive widerspricht jedoch dieser

Auffassung, denn Abstammungsgruppen- und Kindredfunktionen waren gelegentlich nebeneinander wirksam. So etwa konnte die Konstituierung von Siedlungsgruppen ausschließlich auf Basis der patrilinearen Abstammungsgruppe erfolgen (ebd.: 5 f.), die Bereinigung von Blutrache oder Erbschaftsregelungen auf den Prinzipien der Kindredordnung.

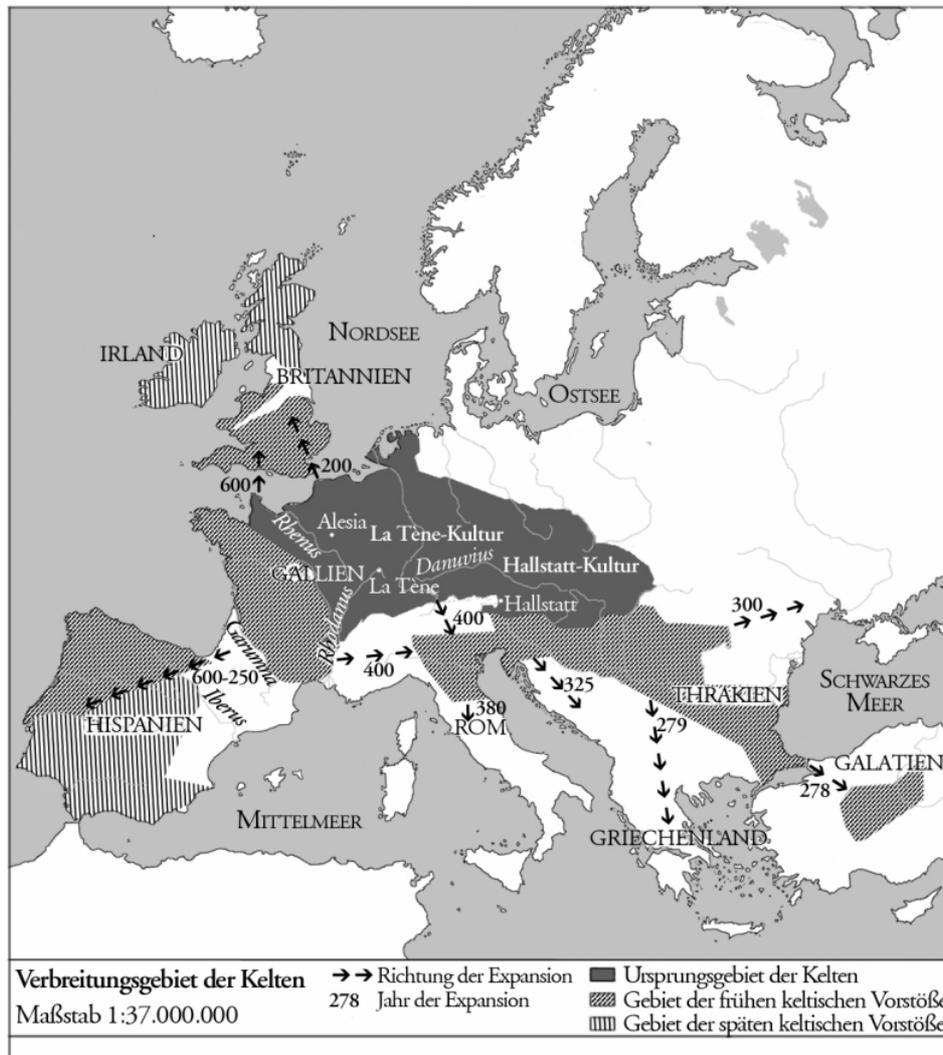
Was die Funktion der Kindred im Erbgang anlangt, so ist vorzuschicken, dass etwa die Franken ein System des individuellen oder Familienbesitzes praktizierten. Es gibt keine Anzeichen für einen Stammesbesitz. Es handelt sich bei ihnen nicht um korporative Gruppen, sondern offenbar um Verwandte, die individuelles Erbrecht besaßen. In der merowingischen und frühen karolingischen Zeit tritt eine grundlegende Eigentumsunterscheidung zutage: Es wird differenziert zwischen dem Stammeigentum (Erbeigentum), das von väterlicher und mütterlicher Seite *ererbt* worden war, und den *erworbenen* Gütern. Beim Intestatserbe wurden die Söhne gegenüber den Töchtern bevorteilt; die Töchter erbten jedoch, wenn es keine Söhne gab. Die erworbenen Güter hingegen wurden gleichberechtigt auf die Töchter und Söhne aufgeteilt (ebd.: 177, 191). Söhne und Töchter waren unmittelbare Erben der Mutter; die Mutter erbt von ihren Kindern gleich wie der Vater; Töchter erbten gleich wie ihre Kinder. Die mütterliche Verwandtschaft, inklusive der Mutterschwester, wurde im Erbe gleich wie die väterliche behandelt. Es existierte damit ein eindeutig bilaterales Prinzip (die Abstammung mütterlicher- *und* väterlicherseits war für die Verteilung des Erbes bedeutsam). Die These, dass Frauen vom Bodenerbe ausgeschlossen waren, kann damit nicht aufrechterhalten werden (ebd.: 219).

Diese auf einem Mischsystem von patrilinearen und kognatischen Prinzipien beruhende Verwandtschaftsstruktur sollte prägend für die westeuropäischen Gesellschaften werden. Von dem angenommenen indoeuropäischen „Urmodell“ der patrilinear strukturierten Verwandtschaft hatten sich die Verwandtschaftssysteme einzelner Germanenstämme in der Zeit, für die wir über schriftliche Quellen verfügen, offenbar bereits deutlich entfernt – Ähnliches trifft auch auf die nicht indoeuropäischen Kelten zu.

Die Kelten

Am Rande der germanischen Welt gab es im Frühmittelalter Gesellschaften, die ebenfalls nicht mehr ausschließlich patrilinear strukturiert waren, wie etwa die keltische Gesellschaft Irlands oder die schottische Klangesellschaft. Letztere bestand aus einer Gruppe patrilinear verwandter, die in der Regel einen gemeinsamen Namensteil trug und mehrere Sippen oder Familien umfasste. Sie bekannten sich zu einer fernen gemeinsamen Abstammung, die

genealogischen Beziehungen zu dieser waren allerdings nicht mehr exakt zu rekonstruieren, waren also fiktiv (Guichard, Cuvillier 1994: 59 f.; Goody 2002: 73).



Auch die irisch-keltische Gesellschaft des Frühmittelalters repräsentierte eine interessante Weiterentwicklung des patrilinearen Modells. Sie war in Abstammungsgruppen (*tuath*) und diese in Kindreds geteilt. Die Abstammungsgruppe leitete sich von einem namentlich bekannten Urahn ab. Ihre Mitglieder wurden gewöhnlich als „Söhne“ oder „Großsöhne“ des gemeinsamen Ahnen bezeichnet. Die Quellen nennen den Urahn und die Zahl der Generationen zwischen Urahn und Lebenden – möglicherweise vier, sieben, selbst fünfzehn Generationen. Solche Abstammungsgruppen teilten sich ständig. Gewöhnlich wurde eine mächtige Person zum Begründer einer neuen Verwandtschaftsgruppe (Herlihy 1985: 32 f.).

Die irischen Abstammungsgruppen kontrollierten ein spezifisches Territorium mit anerkannten Grenzen; ein solches Territorium verfügte über ein religiöses Zentrum. Sie

versammelten sich regelmäßig, um die wichtigen Angelegenheiten zu diskutieren, Recht zu sprechen und Konflikte zu regeln (ebd.: 33 f.).

Obwohl ein gemeinsames Territorium existierte, besaßen die Mitglieder keine gemeinsamen Herden und Felder, bildeten daher auch keine ökonomische Gemeinschaft. Herden und Felder waren Privatbesitz. Wahrscheinlich war aber eine Veräußerung von Land ohne Zustimmung der Gruppenmitglieder nicht möglich (ebd.: 34). Es wurde ein seltenes Mitgiftsystem praktiziert, in dem der Bräutigam oder seine Familie der Frau anlässlich der Ehe Eigentum, auch Land, überreichte, über welches sie persönlich verfügte. Frauen dürften beträchtliche Macht besessen haben. Sie konnten sich scheiden lassen und ihren Besitz mit sich nehmen. Auf der anderen Seite waren das Konkubinat von Männern und auch Inzest allgemeine Praxis (ebd.: 34–37).

Die Promiskuitätspraxis brachte die Abstammungslinien durcheinander; vielfach war der Vater von Kindern unbekannt. Unter diesen Umständen konnte der Mann die stabilsten verwandtschaftlichen Verbindungen mit Personen aufbauen, die mit ihm über eine Frau verwandt waren. Er hatte gute Gründe, sie hinsichtlich des Erbes zu bevorzugen. Die Kinder seiner Schwester waren zweifelsfrei seine Verwandten, und sie waren diejenigen der jüngeren Generation, die eindeutig identifiziert werden konnten. Er konnte eher annehmen, dass die Kinder seiner Tochter mit ihm blutsverwandt waren als jene seines Sohnes (ebd.: 41; Patterson 1994: 239–258). Innerhalb des Verwandtschaftsnetzwerkes waren Frauen die „Wegweiser“, die dem Einzelnen die sichersten Blutsverwandten anzeigten. Diese Funktion machte sie für die Eigentumsweitergabe über die Generationen wichtig; nur so konnte sichergestellt werden, dass von den weitergegebenen Gütern die eigene Linie profitierte. Frauen wurden dadurch generell hoch geachtet (Herlihy 1985: 42 f.; Patterson 1994: 239–258).

Sowohl in Vorderasien als auch in Europa war unter ackerbäuerlichen Gesellschaften das patrilineare System in verschiedenen Varianten strukturierend. Dies ist vor allem auf den tributären Charakter von Stammeskulturen zurückzuführen, deren vorstaatliche Machtstruktur noch nicht über eine Interventionslogistik verfügte. Das bedeutet jedoch nicht, dass dieses patrilineare Modell nicht aufgeweicht werden konnte. Es wurde weder ein typisch asiatisches noch ein typisch europäisches Patrilinearitätsmodell praktiziert. Das idealtypisch angenommene patrilineare Modell konnte viele Varianten annehmen, und eine einzige Evolutionsschiene – von einfacher zu komplexer strukturierten Gesellschaften – ist daher auszuschließen.

III. Der „evolutionäre“ Bruch: Griechenland, Rom und das Christentum

Mit den griechischen Stadtstaaten und dem Römischen Reich entstanden in Europa und Vorderasien die ersten intervenierenden politischen Gebilde, die einzelne Elemente des patrilinearen hin zu einem bilateralen und kognatischen Modell veränderten. Möglich war dies mittels Gesetzgebung und ihrer auf einem funktionierenden Behördenapparat beruhenden Exekution. Die europäischen Sozialbeziehungen wurden dadurch um Varianten bereichert.

Einen weiteren Bruch mit den patrilinearen Traditionen sollte das Christentum bringen. Dieses stellt in Hinblick auf unsere Fragestellung das umfassendste und effizienteste aller bisherigen intervenierenden Systeme dar; allerdings, wie wir noch sehen werden, waren seine Instrumente für erfolgreiche Interventionen nicht gleichmäßig über Europa und auch nicht gleichmäßig auf West- und Ostkirche verteilt.

III.1 Die griechischen Stadtstaaten

Oikos, genos und Phratrie

Die griechische Gesellschaft war wahrscheinlich zur Zeit ihrer Sesshaftwerdung im zweiten vorchristlichen Jahrtausend in Stämmen oder Stammesverbänden organisiert. Die größeren Einheiten jenseits des Haushalts, des *oikos*, waren das *genos*, die Verwandtschaft beziehungsweise die Abstammungsgruppe, und die Phratrie (Bruderschaft, Stamm). Über die Ursprünge dieser beiden letztgenannten sozialpolitischen Einheiten ist nichts bekannt. Die Mitglieder eines *genos* leiteten sich zwar von einem gemeinsamen Urahn ab, betrachteten sich jedoch nicht notwendigerweise als blutsverwandt, da auch Menschen von außen in das *genos* (Plural *gene*) eintreten konnten; möglicherweise versuchte die Abstammungsgruppe so ihre militärische Schlagkraft zu stärken. Vielleicht waren die *gene* früher gleichzeitig militärische Schutzgemeinschaften. Die vornehmen Häuser hatten die Führung in einem *genos* inne, sie übten die erbliche Priesterschaft aus und betrachteten sich als die wahren Nachkommen des heldenhaften Urahnen, von dem sie sich abstammend wähten. Möglicherweise waren es zur Zeit der erwähnten Landnahme die *gene*, die das Land in Besitz nahmen und das bebaubare Land unter sich aufteilten. Es ist jedoch aufgrund der Quellenlage unmöglich festzustellen, ob es sich damals um blutsverwandte Gruppen handelte oder nicht (Lacey 1983: 25 f.).

Auch die Anfänge der Phratrien liegen im Unbekannten. Bei Homer kommen sie als militärische Gemeinschaften vor, und somit stellten eventuell *gene* Segmente der Phratrie als Heeres- und Schutzgemeinschaft dar. Möglicherweise sind darunter die Abkömmlinge von

Brüdern, also eine (fiktive oder reale) Abstammungsgemeinschaft, zu verstehen. Phratrien scheinen eine nicht unbedeutende Rolle in Blutrachefällen gespielt zu haben, obwohl im athenischen Recht des 4. vorchristlichen Jahrhunderts die Phratrie erst dann zur Intervention in Blutrachefällen aufgerufen war, wenn der *oikos* überfordert war. Zumindest war die Phratrie noch im 4. Jahrhundert und selbst später – wie noch auszuführen sein wird – eine soziale Realität, da sich der einzelne Haushalt einer solchen zugehörig fühlte. Die wichtigsten Untergruppen der Phratrie wie die *gene* schlossen Personen außerhalb der eigenen Abstammung ein, die keinen Anspruch auf erbliche Besitzrechte erhoben oder erheben konnten (ebd.: 27).

Es kann kaum bezweifelt werden, dass der Landbesitz oder zumindest das Nutzungsrecht am wertvollsten Boden ursprünglich im Geltungsbereich des *genos* lag. Seine Mitglieder, die sich die Verantwortung für die Verteidigung ihrer Ländereien teilten, verfügten darüber, wer frei gewordenes Land übernehmen sollte. Die primären Ziele des *genos* waren, sein *oikoi*, sein Territorium sowie seine Mitglieder zu verteidigen. Selbst einige Zeit nachdem der Athener Stadtstaat die Rechtsprechung übernommen hatte, war den *genen* noch das Recht gewährt, den Landbesitz betreffende Fragen zu klären. Wann in Athen die Einsetzung eines Beamten erfolgte, der in Ablösung der *gene* über die Einhaltung der Besitzrechte wachte, ist nicht klar; möglicherweise war es unter Drakon, einem der damaligen Gesetzgeber, im 6. Jahrhundert (ebd.: 69 f.).

Andere meinen, der *genos* habe ähnlich wie die germanische Sippe nicht ausschließlich eine patrilineare Abstammungsgruppe repräsentiert, sondern überlappend auch gleichzeitig eine Kindredorganisation: Falls diese altgriechische Gesellschaft ursprünglich eine auf Patrilinearität beruhende Stammesgesellschaft gewesen war, so hatten vor allem der Stamm (Phratrie), aber auch das *genos* zur Zeit Homers bereits merklich an Bedeutung verloren. Die frühgriechische Gesellschaft seiner Zeit beruhte nach dieser Hypothese nicht mehr auf einer einfachen Stammesstruktur. Das Schwergewicht der sozialen Beziehungen lag schon auf individuellen Haushalten. Dies mochten die Beziehungen sein, die die Position und den Status von Mann und Frau in einer größeren Gemeinschaft bestimmten (Patterson 1998: 3).

Blutrache war in dieser Interpretation, den empirischen Befunden nach zu schließen, nicht Angelegenheit der Abstammungsgruppe, sondern in erster Linie eine Sache der engsten männlichen Verwandten, die dem Haushalt angehörten. Von hier aus ging die Verantwortlichkeit weiter zu den nächsten Verwandten und selbst zu Freunden. Es war das Netz rund um den erwachsenen Mann, und damit die Kindred, das diese Verantwortung wahrnahm (ebd.: 53 f.).

Jeder einheimisch geborene Athener Bürger gehörte einer Phratrie an. Die Phratrie spielte eine wichtige Rolle für den Erhalt und die Aufrechterhaltung des Bürgerrechts. Seit den Gesetzen von Perikles (gest. 429) war die Phratrie auch verantwortlich für die Verleihung des Bürgerrechts an Frauen und Kinder. Frauen wurden üblicherweise nicht als Phratrien-Mitglieder erachtet, konnten jedoch mitunter als Kinder über ihren Vater die Mitgliedschaft erlangen. Phratrien-Mitglied und Bürger von Athen zu sein bedeutete auch, eine Familie, also Kinder, Frau, Eltern und Geschwister, zu haben. Davon waren das Erbrecht und die anderen Bürgerrechte abhängig. Dies wurde von der erweiterten Gruppe kontrolliert: dem *genos* oder einer anderen Untereinheit der Phratrie. Die Phratrie organisierte das Phratrie-Fest *apatouria*, auf dem gemeinsam gespeist und getrunken wurde, Wettkämpfe für die Kinder sowie religiöse Aktivitäten (Lambert 1996: 237 ff.).

Phratrien haben ursprünglich wohl eine Stammesgesellschaft repräsentiert, die jedoch eher fiktiven Charakters in dem Sinne war, dass die gemeinsame Abstammung von einem Urahn künstlich hergestellt wurde. Die Rolle der Phratrien Attikas wurde Ende des 6. Jahrhunderts durch die Gesetzgebung von Kleistenes transformiert, indem sie eine wichtige Rolle in der Verwaltungsstruktur des Athener Stadtstaats zugewiesen bekamen. Da der Stadtstaat die ehemaligen Funktionen der *gene* übernahm, schwanden deren Funktionen, und der Haushalt, der *oikos*, scheint zur wichtigsten Einheit geworden zu sein, in dem sich die patriarchalen Sozialbeziehungen konzentrierten.

Namengebung

Diese Entwicklung spiegelt sich in der Namengebung wider. In der griechischen Namengebung kann man den in den indoeuropäischen Sprachen allgemein feststellbaren Übergang von der Namensvariation zur Nachbenennung (siehe oben) nicht konstatieren, da schon in der mythisch überlieferten Frühzeit beide Systeme gleichzeitig zu beobachten sind. In der klassischen Periode (um 500–336 v. Chr.) dominierte bereits die Nachbenennung, was auf eine Schwächung der patrilinearen Struktur und Ideologie hinweist. Die Anfänge der griechischen Nachbenennung liegen in der Homonymie zwischen Großvater/Großmutter und dem älteren Enkel; in der weiblichen Linie trat dieses Prinzip schon im 6. und 5. Jahrhundert v. Chr. häufig auf, in der männlichen Linie noch sehr selten. Das ist möglicherweise auf die Bedeutung des Patronyms (Vatername) im System der griechischen Namengebung zurückzuführen. Das Patronym war nicht nur ein Unterscheidungsmerkmal zur besseren Identifikation einer Person unter vielen Gleichnamigen; es war vielmehr ein essenzieller Bestandteil des Namens. Seine Bedeutung war so groß, dass es an die Stelle des persönlichen

Vornamens treten konnte. Der Name des Vaters lebte im Patronym des Sohnes weiter. Seinen Namen weiterzuführen galt als religiöse Verpflichtung. Wenn der Name des Vaters über das Patronym im Sohnesnamen enthalten war, so ergab es keinen Sinn, den Sohn nach dem Vater zu benennen. Daher kam es wohl zur Nachbenennung nach dem Vatersvater. Es wurde zu einer Verpflichtung, seinen Namen in der Enkelgeneration zu wiederholen, und zwar beim Erstgeborenen (Mitterauer 1993: 53–56) – was übrigens noch heute Usus ist.

Das Vordringen des Systems der Nachbenennung hängt wohl insgesamt mit der Bedeutungszunahme der *oikoi* und der gleichzeitigen Bedeutungsabnahme des *genos* in den griechischen Stadtstaaten zusammen. Im Vergleich zur römischen Gesellschaft sind bei den Griechen die Gentilnamen nämlich weit schwächer erhalten geblieben. Sie hatten sich ursprünglich aus Patronymika entwickelt. Wie das römische war das griechische Namenssystem ursprünglich auf drei Elementen aufgebaut: Kimon Miltiadou Philaides entspricht dem Publius Cornelius Publii; nur hat Kimon seinen Gentilnamen kaum geführt, während in Rom der Gentilnamen zum eigentlichen Namen wurde (siehe unten) (ebd.: 55).

Dies entspricht auch dem unterschiedlichen Verhältnis von Griechen und Römern zu den Ahnen. Die Griechen kannten keinen Ahnenkult im eigentlichen Sinne. Sie hatten die verstorbenen Eltern zu verehren; für die Großeltern war die Verpflichtung bereits nicht mehr so streng. Der Abnahme der Bedeutung des *genos* entspricht das Verschwinden eines ursprünglich möglicherweise weitverbreiteten Ahnenkults. Denn es setzte sich bereits sehr früh die Auffassung von der Wesensverwandtschaft zwischen dem Menschen und dem Gott, der am selben Tag geboren wurde, durch. Wesensverwandtschaft hatte man früher aus der Blutsverwandtschaft abgeleitet. Die Götter gewannen gegenüber den Ahnen also an Bedeutung (ebd.: 55, 63 f.).

Intervenierende Maßnahmen

Die bisherigen Ausführungen lassen auf einen intervenierenden Charakter der griechischen Stadtstaaten schließen. Die Struktur des Haushalts widerspiegelte zu Beginn der schriftlichen Überlieferung noch sehr deutliche Elemente des patrilinearen Prinzips – etwa in Hinblick auf Heiratsarrangements, Mitgift und Erbe. Durch intervenierende Maßnahmen des Stadtstaats wurden diese Gewohnheitsrechte weitgehend beseitigt und von schriftlichen Rechten überlagert.

Das Ehearrangement war im Allgemeinen neo- oder patrilokal. Die Braut übergab man der Vormundschaft des Bräutigams. Im klassifikatorischen Sinn wurden dadurch der Ehemann zum Vater der Frau und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder zu ihren Geschwistern. Dies

entsprach dem Prinzip, dass sowohl hinsichtlich der männlichen als auch der weiblichen Nachkommen die Väter eine *kyrieia* (Vormundschaft) ausübten (Sissa 1996: 274).

Alle Söhne waren gleich erbberechtigt. Agnaten hatten im Erbe eindeutig Vorrang vor den Kognaten. Ein Sohn beerbte immer seine Mutter, eine Mutter aber nie ihren Sohn. Wenn der Ehe Kinder entsprangen, verwandelte sich die Mitgift der Mutter in das Erbe der Kinder (ebd.: 272 ff.).

Da das väterliche Erbe aufgeteilt wurde, kam es zur Errichtung mehrerer getrennter Häuser (*oikoi*) der Söhne. Söhne heirateten erst nach ihrer Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Dennoch blieb oft das Vermögen ungeteilt. Ein Sohn konnte sich zu Lebzeiten des Vaters in dessen Haus verheiraten. Rechte auf Grund und Boden und Verpflichtungen (Altersfürsorge) waren jenen vorbehalten, die zur agnatischen Abstammungslinie gehörten, während die Seitenlinie (*syngeneia*) weniger Rechte und Pflichten hatte (ebd.: 254, 259).

Zu den weiblichen Besitz- und Erbrechten sind detaillierte Überlieferungen aus den ältesten Stadtstaatsgesetzen von Sparta, Gortyn (auf Kreta) und Athen vorhanden. In Sparta herrschten nach den Gesetzen des legendären Lykurg (um 800 v. Chr.) ein weitgehend gleichberechtigtes Erbe und testamentarische Freiheit. Frauen erhielten nicht nur eine Mitgift als Anteil am Familieneigentum, sondern waren (vielleicht nicht völlig) gleichberechtigte Erben gemeinsam mit ihren Brüdern. Unter Letzteren hingegen wurde der väterliche Nachlass gleich verteilt. Aristoteles (384–322) behauptete, in seiner Zeit hätten Frauen zwei Fünftel des Landes von Sparta besessen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Vererbung von Land an Frauen nicht unwahrscheinlich war (Patterson 1998: 75 f.).

In Gortyn sahen die Gesetze vor, dass alle Töchter zusammen ein Drittel erben sollten, die Söhne gemeinsam zwei Drittel. Mutter und Vater verteilten ihren separaten Besitz an die Kinder. Die männlichen Nachkommen erbten Häuser, Vieh und den Boden, die Töchter den Rest. Zuerst erbten die Kinder, Enkel und die Großkel des Erblassers, dann folgten die Kinder und Enkel seiner Brüder und schließlich die Kinder und Enkel seiner Schwestern. Es wurde zwischen dem Erbe an beweglichen und unbeweglichen Gütern unterschieden. Im Falle der beweglichen hatten die direkten Nachkommen Vorrang vor der agnatischen Seitenlinie, und damit wurden die Erben der unbeweglichen Güter auch Erben des beweglichen Vermögens. Auf der Frauenseite galten dieselben Regelungen. Es handelte sich also um die Anerkennung einer nichtagnatischen Erbfolge; die Agnaten erbten zwar bevorzugt, aber nicht exklusiv – ein charakteristischer Fall von bilateralen Kindredregelungen. Diese besagten auch, dass die weiblichen und männlichen Güter nicht vereinigt, sondern separiert blieben und in männlicher und weiblicher Linie weitergegeben

wurden. Das Intestatserbrecht sah zuerst die väterlichen und dann die mütterlichen Abkömmlinge als Erben vor. Auch hier handelte es sich also um keinen Agnaten-, sondern um einen Kindredfokus (ebd.: 79–82; Lacey 1983: 30).

In den drei Stadtstaaten hatten Frauen in verschiedener Form Anrecht auf ein Erbe beziehungsweise auf eine Versorgung, wenngleich sie zu keiner Zeit in der griechischen Geschichte – ausgenommen Sparta – Eigentumsrechte über Landbesitz erlangten. Dieser blieb den männlichen Erben vorbehalten, möglicherweise stellt dieses Phänomen noch ein Relikt des patrilinearen Musters von Ackerbaugesellschaften dar. Erblasser ohne männliche Erben konnten Söhne adoptieren, ein Adoptivsohn konnte jedoch testamentarisch nicht frei über den Besitz verfügen (ebd.: 23).

Waren in Athen keine männlichen Nachkommen vorhanden und daher eine agnatische Erbfolge nicht möglich, wurde das Erbe zum einen über die Seitenverwandten des Mannes (Enkel, Brüder oder Neffen) oder über eine der Töchter, die sogenannte „Erbtochter“, weitergegeben. Diese wurde mit einem der nächsten agnatischen Verwandten (nach Möglichkeit dem Vaterbruder) verheiratet, damit die Linie über die Zeugung eines Sohnes in der nächsten Generation fortgesetzt wurde. Solche Frauen konnten über ihren ererbten Besitz lediglich indirekt über ihre eigenen Kinder verfügen. Der Besitz konnte ihr jedoch rechtlich nicht entzogen werden (ebd.: 22 f.).

Aus den bisherigen Ausführungen ist zweierlei zu schließen:

- 1) Das patrilineare Modell wurde in Hinblick auf das Erbrecht und die Eigentümmöglichkeiten der Frauen stark zu deren Gunsten modifiziert. Dabei verblieb die Verfügungsgewalt über den Boden mit geringfügigen Ausnahmen bei den Männern.
- 2) Der griechische Stadtstaat griff entschlossen in die privaten Verhältnisse der Menschen ein. Ziel war dabei, den *oikos* als Fundament des Staats zu schützen. Die griechischen Stadtstaaten waren keine tributären, sondern intervenierende Systeme. Es handelte sich dabei um eine Gesetzgebung im überblickbaren Rahmen des Stadtstaats, die auch Details des Erbes berücksichtigte und ältere gewohnheitsrechtliche und am patrilinearen Modell orientierte Systeme veränderte. Von den indoeuropäischen Sprachen war die griechische die erste, die den allgemeinen europäischen Übergangsprozess von einer patrilinearen Verwandtschafts- zu einer die weiblichen Verwandten gleichberechtigt akzeptierenden Gesellschaft terminologisch vollzog. Hier setzte der Übergang bereits zwischen dem 5. und 3. Jahrhundert v. Chr. ein (Mitterauer 1990: 80).

III.2 Das Römische Reich



Die Entwicklung des patrilinearen Prinzips im Römischen Reich lässt einige Parallelen zu den griechischen Stadtstaaten erkennen: Man kann davon ausgehen, dass im Römischen Reich Stammesgesellschaften in der Form der *gens* üblich waren. Die *gens* wurde wahrscheinlich parallel mit der staatlichen Ausgestaltung in das politische System integriert. Der Haushalt (*familia*) mit einem Vorstand gewann an Bedeutung. Ein Haushaltsvorstand verfügte über umfangreiche Macht. Ähnlich wie in den griechischen Stadtstaaten war eine Eheform üblich, in der ursprünglich die Braut der Vormundschaft des Schwiegervaters unterworfen war. Das römische Verwandtschaftssystem verlor zusehends seine patrilinearen und gewann im Laufe der Zeit kognatische Züge.

Gentes und Ahnenkult

Über die *gens* kann nur spekuliert werden, da ihre Ursprünge in eine Zeit fallen, von der keine schriftlichen Quellen existieren. Manche meinen, dass es sich hier um die entscheidende politische Institution in vorstaatlicher Zeit handelte. Vermutlich beruhte die

Zusammengehörigkeit der Gruppe auf einer gemeinsamen Abstammung, und es ist anzunehmen, dass die *gens* (Plural *gentes*) ein geschlossenes Gebiet (*pagus*) besiedelte. Sie wurde von *patres* – wohl den Häuption einzelner Familien und Abstammungsgruppen – geleitet, mitunter von einem *princeps*. Ihre gemeinsamen Aufgaben waren die Organisation von Verteidigung und Wirtschaft sowie der Kult. Die Entstehung Roms ist demnach auf die Vereinigung der *gentes* unter einer gemeinsamen Führung zurückzuführen (Medicus 1965: 744).

Die *gens* dürfte demnach ihre größte Bedeutung in der Frühzeit besessen haben. Der Staat verdrängte sie auf politischer, wirtschaftlicher und militärischer Ebene. Auf dem rechtlichen Gebiet korrespondierte ihr Bedeutungsverlust mit der Entstehung des Privatrechts, das innerfamiliale und individuelle Rechte betonte. Beispielhaft sei das Erbrecht angeführt. Die Zwölftafelgesetze, die älteste Verschriftlichung des römischen Gewohnheitsrechts aus dem Jahr 450 v. Chr., nennen *gentiles* – Angehörige einer *gens* – und nicht mehr die *gens* als Intestatserben nach den *sui* (den der Vatergewalt Unterworfenen) des Erblassers und den Agnaten. Belege für dieses Erbrecht finden sich bis zum 1. Jahrhundert v. Chr., also bis zum Ende der Republik (27 v. Chr.), als es sukzessive zur Anerkennung der kognatischen Verwandtschaftsgruppe kam (ebd.: 743; Thomas 1996: 293).

Eine *gens* war über den Namen als gemeinsame Abstammungsgruppe erkenntlich. Die Zwölftafelgesetze beschrieben den Grad der Verwandtschaft nicht näher. Das Bezeichnungssystem endete mit dem Vetter zweiten Grades (*sobrinus*). Weiters war die *gens* eine ökonomische Solidargruppe und eine Sakralgemeinschaft mit ihren spezifischen Riten, *sacra* (Heiligtümern) und Grabmälern, die Generationen von Verstorbenen beherbergten. Die Urnen der Verstorbenen wurden in den Grabmälern nach der Reihenfolge in der Abstammung aufgestellt, ohne nach Familien oder Geschlecht angeordnet zu werden. Die Nachkommen der mütterlichen Linie fanden hier keinen Platz. Lediglich die Gattin, die sich über eine Manus-Ehe von ihrem Vaterhaus gelöst hatte, war rechtlich zur Agnatin ihrer neuen Verwandten geworden (ebd.: 292; Medicus 1965: 745).

Im Zuge der politischen Transformation der *gentes* wurden diese für die Zusammensetzung des Senats bedeutend, wobei die bereits zu Beginn im Senat vertretenen *gentes* als *gentes maiores* bezeichnet wurden (ebd.).

Die Zwölftafelgesetze artikulieren das älteste römische Heiratsverbot: Cousins und Cousinen bis zum sechsten Grad durften nicht geehelicht werden. Innerhalb dieser Schranken nannten Frauen die Männer „Brüder“. Für Verwandte ab diesem Grad existierten keine Bezeichnungen (Bettini 1992: 153–170).

Trotz der Bedeutungsabnahme der *gens* war die Verankerung des einzelnen römischen Adligen in ihr sehr wichtig. Im Lateinischen wurden die Vorfahren als *maiores* (die Größeren) und die Nachkommen als *minores* (die Kleineren) bezeichnet. Dazwischen standen die *aequales* (die Gleichen). Diese vertikale Auffassung der Vergangenheit als oben befindlich führte zu genealogischen Darstellungen, die die adeligen Familien in ihrem Atrium aufbewahrten. Dieser Usus weist einige Analogien zum *ius imaginum* auf, dem Privileg, Leichenbildnisse von Vorfahren anzufertigen, die ein besonderes Amt erlangt hatten.

Wie wichtig es war, einer *gens* anzugehören, spiegelt sich sehr deutlich in der Namengebungspraxis wider. In keinem anderen Gemeinwesen der antiken Welt kam es zu einer derartig differenzierten gesetzlichen Regelung der Namengebung wie im Rom der republikanischen Zeit (circa 510–27 v. Chr.). Der Senat beschloss allgemeine Regelungen der Namengebung, verlieh oder verbot Namen. Zu den drei Namensteilen, den *tria nomina* (Vorname, Geschlechtername und dem Beinamen), konnte der Vatername treten (Mitterauer 1993: 68 f.).

In der frühen Kaiserzeit (ab 27 v. Chr.) kam es in der Oberschicht zu einem tiefgreifenden Wandel der Nachbenennung. Namensformen mit der Endung *-ianus*, die an das Geschlecht der Mutter anschlossen, kamen in Rom in dieser Zeit allgemein auf. In Mittelitalien waren sie bereits lange verbreitet gewesen, sie gingen auf das etruskische Namenssystem zurück. Dieses kannte auch Metronymika, also auf die Herkunft der Mutterseite Bezug nehmende Bezeichnungen. Da Frauennamen sich nach dem Geschlechternamen des Vaters richteten, bildete sich ein bilaterales System der Herkunftsbezeichnung (ebd.: 72 f.). Dies stellt ein klares Indiz für die nachlassende Bedeutung der patrilinearen Ideologie dar.

Über den gesellschaftlichen Kontext der alten Namengebung lassen sich leichter Aussagen machen als über den der neuen. Basis in der republikanischen Zeit war die *gentile* Verfassung gewesen. Die Auseinanderentwicklung der beiden Namenssysteme spiegelt Unterschiede der gesellschaftlichen Entwicklung Griechenlands und Roms wider. In Griechenland traten die Geschlechternamen zurück, der Vorname und der Vatername gewannen an Bedeutung. In Rom war die Situation umgekehrt – der Geschlechtername wurde zum hauptsächlichen Namen (ebd.: 74).

Die Bedeutungszunahme des Geschlechternamens hatte einen religiösen Hintergrund. Die Träger desselben Geschlechternamens nahmen am gemeinsamen Hauskult – im Wesentlichen ein Ahnenkult – teil. Man verehrte die Vorväter (lat. *dei parentes*) als göttlich. Es war die Pflicht der nächsten männlichen Verwandten, den Ahnenkult zu pflegen. Der Wohnort der Seelen der verstorbenen Ahnen wurde als nahe dem Herd befindlich gedacht, ihnen hatte der

Paterfamilias (Haushaltsvorstand) täglich ein Opfer zu bringen (lat. *parentare*). Die Vorstellung, dass die Seelen der Verstorbenen nahe dem Herd weilten, scheint auf den frühen Usus zurückzugehen, die Toten im eigenen Haus zu begraben. Die Lebenden und die Toten dachte man so als eine enge Gemeinschaft. Die Mahlliege (lat. *triclinium*) bei den Grabstätten zeugt von dieser Ideenwelt. Beim *silicernium*, dem römischen Grabfest, wurden die Toten als Gäste der Lebenden gedacht. Die tote Seele, so die Vorstellung, benötigte dasselbe, was sie auf Erden gehabt hatte. Der Versorgungsgedanke repräsentiert die generationenlange Solidarität, die durch Blutsbande hergestellt wurde. Auch glaubte man, die Ahnen durch Darbringung von Speisen und Getränken besänftigen zu können. An den Ahnengräbern auf den Feldern nahe dem Haus versammelte sich die Familie an bestimmten Tagen, um die Vorfahren zu feiern (Westrup 1944: 45–53).

Modifizierte Versionen dieses Ahnenkults waren bis in die historische Zeit präsent. Der Ahnenkult war eine heilige Verpflichtung der ganzen Familie. Jede Familie konstituierte so auch eine Kultgemeinschaft. Sie hatte ihre eigenen Götter, Riten und Gebete (ebd.: 54 f.).

Intervenierende Maßnahmen

Die veränderte Namengebung in der frühen Kaiserzeit ist in Zusammenhang mit der Bedeutungsveränderung des Gentilnamens beziehungsweise mit den veränderten Geschlechterbeziehungen zu sehen. Sie weist auf den intervenierenden Charakter des Römischen Reichs hin. Das altrömische System hatte sich an einer patrilinearen Ideologie ausgerichtet, nun wurde es um matrilineare Elemente ergänzt, wenngleich die Ahnenbezogenheit erhalten blieb. Jedoch veränderte sich die bisherige Struktur des Kults durch die Integration der mütterlichen Ahnen. Vornamen, Geschlechternamen und Beinamen der mütterlichen Linie wurden aufgenommen. Möglichst viele Namen bedeutender Vorfahren der männlichen und weiblichen Linie sollten fortgeführt werden. Die Bedeutung der patrilinearen *gens* schwand also zugunsten der matrilinearen (Mitterauer 1993: 80 f.).

Die Bedeutung der Patrilinearität nahm ab, was möglicherweise auf die steigende Popularität der freien Ehe (siehe unten) ab der spätrepublikanischen und frühkaiserlichen Zeit zurückgeführt werden kann. Die Frau blieb zwar theoretisch unter der Autorität ihres Vaters, konnte jedoch um Befreiung ansuchen. Mit dem Tod des Vaters wurde sie zur Person *sui iuris*, also zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Dem Gesetz nach musste ein Vormund bestimmt werden, aber dessen Macht war in der Praxis nicht unbedingt gegeben. Frauen brachten eine Mitgift in die Ehe mit (über die der Mann nicht verfügen durfte), sie konnten sich scheiden lassen und die Mitgift wieder aus der ehelichen Verbindung lösen (Herlihy

1985: 6–9). Die Mitgift einer Braut wurde immer umfangreicher und erzielte Höhen, die ein Heiratshindernis darstellen konnten (ebd.: 9 f.).

Zwischen 300 und 500 n. Chr. kehrte sich die Mitgiftverpflichtung um. War es bis dahin die Brautfamilie, die für eine Mitgift aufkommen musste, so wurde nun die Familie des Bräutigams in Form eines „Heiratsgeschenks“ oder einer „Schenkung vor der Hochzeit“ an die Braut immer stärker belastet (ebd.: 15 f.).

Der in römischer Zeit lange vorherrschenden patrilinearen Ideologie hat auch die Verwandtschaftsterminologie entsprochen. So unterscheidet sie zwischen dem Onkel mütterlicherseits (lat. *avunculus*), dem Onkel väterlicherseits (lat. *patruus*), der Tante mütterlicherseits (lat. *matertera*) und der Tante väterlicherseits (lat. *amita*). Dem liegt ein Modell zugrunde, das Strenge auf der väterlichen und innige Vertrautheit auf der mütterlichen Seite vorsieht: Es wird zwischen Agnaten (Blutsverwandte in männlicher Linie) und Kognaten (Blutsverwandte in weiblicher Linie) differenziert. Zwischen diesen besteht ein sozialer Gegensatz: Der *patruus* ist nicht nur der Bruder des Vaters, sondern auch der nächste unter den agnatischen Verwandten. Der *avunculus* ist der angesehenste Repräsentant der kognatischen Verwandtschaft des ego. Dieser agnatisch-kognatische Gegensatz spielte in der römischen Kultur eine fundamentale Rolle, vor allem im Erbrecht. Bei den Agnaten liegt die Bewahrung des Familienguts, des Namens, der Ahnenkulte und der Traditionen. Die agnatischen Verwandten sind daher streng, die kognatischen nachsichtig (Bettini 1992: 123 f.). Was den strengen römischen *patruus* anlangt, so unterschied sich die Rolle des griechischen Gegenstücks erheblich, denn dieser war nicht der strenge, sondern der liebevolle, gütige Onkel. Die kulturellen Kontexte der beiden Verwandtschaftsterminologien waren also verschieden (ebd.: 43 f.). Von den beiden Tantenseiten vertrat die *amita* (Vaterschwester) die eigene *gens*, zu der sie zusammen mit den übrigen Agnaten gehörte – ganz im Gegensatz zur *matertera*, der Mutterschwester (ebd.: 122).

Ab dem Ende der römischen Zeit und der Aufgliederung der romanischen Sprachen wandelte sich die Verwandtschaftsterminologie. Mit einer zeitlichen Verschiebung signalisieren sie Veränderungen in der patrilinearen Verwandtschaftsstruktur. Die Termini *cognatio* und *cognatus* hatten in römischer Zeit die Blutsverwandten bezeichnet, die nicht zur Gruppe der Agnaten gehörten, so die eingeheirateten Töchter. Die Gatten dieser Töchter wurden auf der anderen Seite zu Schwiegervätern beziehungsweise zu Affinalverwandten⁸⁵. In den meisten romanischen Sprachen wandelte sich der Begriff *cognatus*; nun wurden die Schwäger mit Termini bezeichnet, die sich von *cognatus* (ital. *cognato*, span. *cunado*, rum. *cumnat*)

⁸⁵ Über Heirat begründete Verwandtschaft, angeheiratete Verwandte.

ableiteten. Wahrscheinlich war dies in der Umgangssprache bereits im 4./5. nachchristlichen Jahrhundert der Fall (Guichard, Cuvillier 1994: 16).

Diese Bedeutungsverschiebung von *cognatus* hing bereits eng mit den Bestrebungen der christlichen Kirche zusammen, die Heirat mit Affinalverwandten zu verhindern, indem sie die Heiratsverwandtschaft der Blutsverwandtschaft gleichstellte. Schon zuvor hatte sich eine veränderte Haltung zum Verwandtschaftskonzept abgezeichnet. Diese zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Unterscheidung zwischen den Brüdern und Schwestern der Eltern aufgegeben wurde. Es gab nur mehr „Tanten“ und „Onkel“. Im klassischen Latein wurde hier noch deutlich unterschieden. Das Abweichen vom agnatischen System dürfte wahrscheinlich bereits am Höhepunkt der römischen Epoche eingesetzt haben; erst mit Verzögerung manifestierten sich diese sozialen Entwicklungen in den Texten (ebd.: 17).

Ein weiteres signifikantes Element des römischen patrilinearen Systems war die allmähliche Schwächung der *Patriapotestas* (Hausgewalt) des *Paterfamilias*. Die altrömische *familia* umfasste – neben der Familie – alle zur Existenz eines bäuerlichen Betriebes notwendigen Sachen und Personen; auch der unverheiratete Mann, der keiner *Patriapotestas* unterworfen war, konnte *Paterfamilias* sein. Die der *Patriapotestas* Unterworfenen waren dem *Paterfamilias* zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. In klassischer Zeit war er alleiniger Herr über das Familienvermögen. Jeglicher Vermögenserwerb von Personen seiner *familia* fiel ihm zu. Die Ausstattung eines Sohnes mit einem *peculium* (Sondervermögen) ermöglichte diesem zwar ein selbständiges Wirtschaften, machte ihn aber nicht zum Vermögenssubjekt. Dies blieb so bis zum Ende des Weströmischen Reichs, wenngleich die Vermögensfähigkeit von Kindern im Laufe der Zeit zunahm (wie etwa ab der Spätantike das Recht der Kinder auf das Erbe der Mutter, das der *Paterfamilias* nur noch verwalten durfte). Der *Paterfamilias* war für alle Schäden oder Delikte seiner *familia* verantwortlich. Seine Pflichten gegenüber der *familia* waren bis in die Kaiserzeit lediglich sakraler und sittlicher Natur, als die Unterhaltspflicht für die Kinder sowie die Mitgift eingeführt wurden (Bund 1972: 545 ff.).

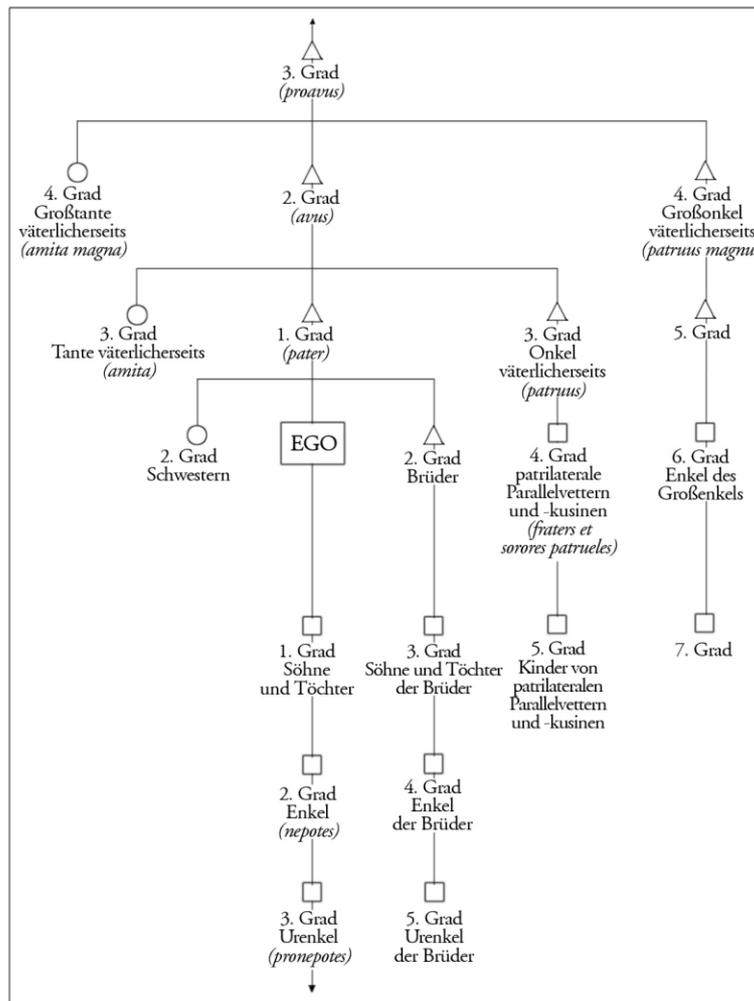
Die *Patriapotestas* wurde ursprünglich auch *manus* genannt. Ihr unterstanden alle Kinder der legitimen Abkömmlinge sowie durch Adoption in die *familia* aufgenommene Personen, hörige Freie und Sklaven. Die Hausgewalt des *Paterfamilias* endete mit seinem Tod. Seine Befugnisse waren umfassend: das Recht auf Züchtigung und Tötung von Kindern, das Recht zur Aussetzung von Neugeborenen, Verkauf oder Verpfändung von Kindern. Diese auch die Hausgerichtsbarkeit umfassende Machtfülle war in der Antike weit verbreitet. Im Prinzipat (1. Jahrhundert v. Chr. bis Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr.) wurde die Machtfülle durch Änderungen im Privatrecht eingeschränkt, in christlicher Zeit kam es zu weiteren

Begrenzungen. Das Tötungs- und das Aussetzungsrecht wurden erst unter Kaiser Valentinian I. (374 n. Chr.) abgeschafft. Es ist anzunehmen, dass die Abkehr von der streng patriarchalen Familienverfassung in der sozialen Wirklichkeit dem Gesetzgeber vorauseilte (ebd.: 552 f.; Gardner 1995: 11).

Auch im Eigentums- und Erbrecht kam es erst in spätrömischer Zeit zu einer spürbaren Aufweichung der patrilinearen Strukturen. Seit der Frühzeit, also seit etwa 500 v. Chr., hatten Frauen weitgehende Rechte als Erbinnen lediglich beim Erbgang ohne Testament – in diesem Fall ging das Erbe automatisch an die agnatischen Verwandten, was die Töchter einschloss –, hingegen waren ihre Vererbungsmöglichkeiten sehr beschränkt, da man sicherstellen wollte, dass nach dem Tod einer Frau das Vermögen der Familie nicht an die kognatischen, sondern an die agnatischen Verwandten zurückkehrte (ebd.: 163, 165).

In der Praxis jedoch haben die Männer ihren Witwen so viel hinterlassen, dass ihr Unterhalt gesichert war. Die Tochter hatte zwar beim Erbgang ohne Testament einen hohen Rang, erhielt aber, vor allem wenn sie Brüder hatte und bereits in den Genuss einer Mitgift gekommen war, recht wenig. Es ist wahrscheinlich, dass ein Sohn Haupterbe wurde (ebd.: 163 f.). Frauen, die rechtsfähig waren, konnten in der klassischen Periode Erbinnen sein – ob über Testament oder über andere Formen. Ihr Recht, Vermögen zu vergeben, war allerdings durch das Vormundschaftssystem eingeschränkt (ebd.: 163–166).

Bis in das 1. Jahrhundert v. Chr. dominierte die Vorstellung, dass zur Familie nur die Nachkommen der männlichen Linie gehören. Sie wurden in den Folgegenerationen zu Oberhäuptern ihrer eigenen Familien. Die agnatische Verbindung zwischen Seitenverwandten aus demselben Haus reichte bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad. Mit diesem Verwandtenkreis waren Inzestverbot und legitime Erbfolge unter Agnaten deutlich umrissen (Thomas 1996: 288).



In dieser Zeit wandelte sich die Manus- zur freien Ehe (siehe oben), was Konsequenzen für das Eigentums- und Erbrecht hatte. Bei der Manus-Ehe verließ die Braut, die unter den *manus* (die Vormundschaft) des Bräutigamvaters kam, ihre Herkunftsfamilie. Sie trat in die agnatische Familie und die *gens* ihres Mannes ein. Die Beziehung des Bräutigamvaters zu ihr war jene eines Großvaters zur Enkelin. Der Ehemann war kategorial der Vater. Alles, was die Frau erwarb, fiel nun dem Mann zu. Doch bereits vor dem Ende der Republik gingen Erwerbungen nicht mehr definitiv in das Eigentum des Mannes über (Corbett 1930: 108 ff.).

In der Manus-Ehe galt die Frau als Nachkomme des Mannes. Sie folgte im Besitz zusammen mit den Kindern (sofern welche vorhanden waren) als erstrangige Erbin. Gegenüber ihren Kindern war sie rechtlich eine Schwester und beanspruchte ihre Nachfolge als Agnatin zweiten Grades. Der Ehemann konnte einen Vormund für sie bestimmen oder ihr das Recht vermachen, einen solchen zu wählen. Dieser konnte sie befreien, was ein Ende des *manus* bedeutete (ebd.: 111 f.).

In einer freien Heirat blieb die Frau Mitglied ihrer Herkunftsfamilie und unter der Gewalt ihres Vaters. Sie nahm an der Würde ihres Mannes teil. Die freie Heirat hatte keine

Auswirkungen auf die allgemeine Eigentumsfähigkeit der Frau. Eigentum, das ihr vor der Heirat gehörte, sowie Hochzeitsgeschenke verblieben ihr, in der Ehe erworbenes Eigentum gehörte dem Mann (ebd.: 113–117).

Dieser Wandel war in der Zeit des Tiberius (42 v. Chr. bis 37 n. Chr.) abgeschlossen. Die Frau blieb somit unter der Gewalt ihres Vaters, der auch das Züchtigungsrecht innehatte. Noch unter Cato (234–149 v. Chr.) durfte der Ehemann die Frau im Falle eines Ehebruchs töten; unter Augustus lag dieses Recht bereits beim Vater der Frau (Thomas 1996: 289).

Als zur Zeit Ciceros, in der Spätzeit der Republik, der für die Rechtsprechung zuständige Prätor auch die Erbberechtigung der Verwandten in mütterlicher Linie einführte, brachte dies noch nicht die Gleichstellung der beiden Linien: Die Kognaten erbten nur, wenn keine Agnaten vorhanden waren. Diese Regelung wurde beschlossen, als einerseits die *gens*, aus der sich die Agnaten ergänzten, keine Bedeutung mehr besaß und andererseits die Mutter keine Verbindung zu ihren Söhnen hatte, da sie weiterhin Teil des Vaterhauses war und nicht mehr durch Heirat an das Haus ihrer Kinder gebunden wurde (ebd.: 292).

Die Einführung der Mitgift, die als Erbanteil betrachtet wurde und von der Frau als Eigentum behandelt werden konnte, ist in Zusammenhang mit dem sich deutlich transformierenden patrilinearen System zu sehen. Eine Mitgift wurde anfänglich als ein üblicher, aber nicht zwingender Beitrag der Familie der Frau zu den Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt betrachtet. Im Verlauf der klassischen Zeit wurde dann eine Mitgift rechtlich festgelegt (Gardner 1995: 99).

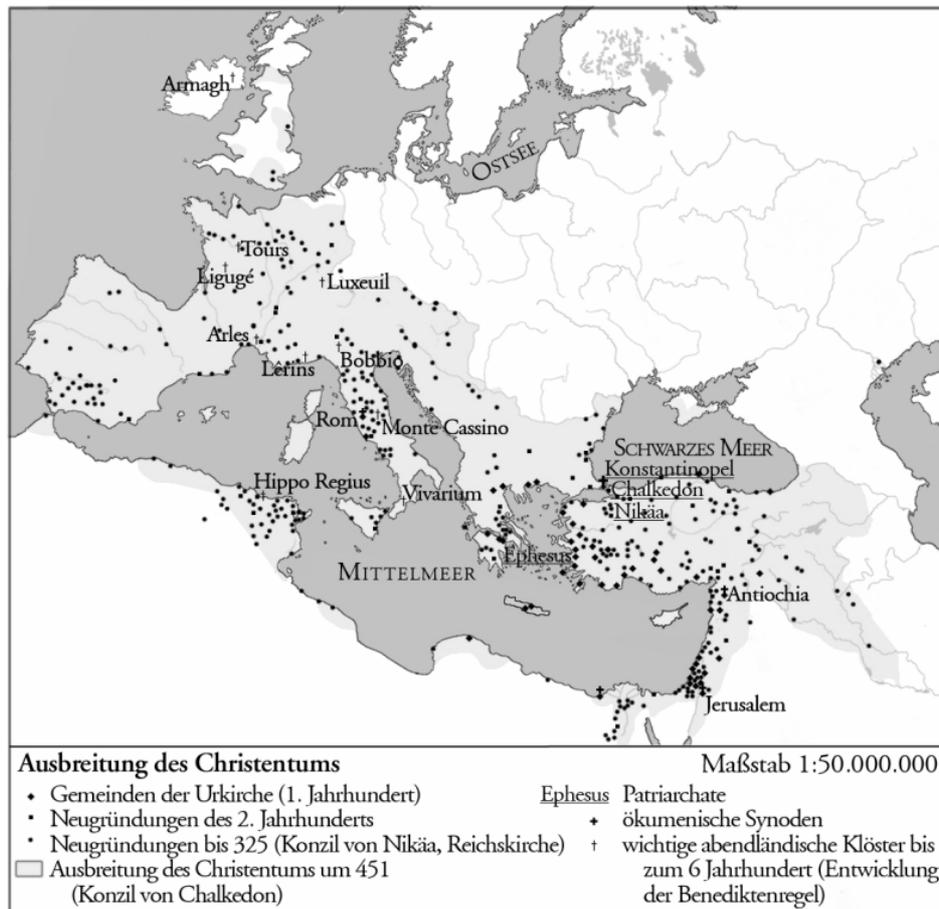
Mit der Entwicklung der freien Ehe und der Zunahme von Scheidungen wurde es immer wichtiger sicherzustellen, dass beim Ende einer Ehe die Mitgift an die Frau oder an die Familie zurückging. Zum einen erhöhte man ihre Chance auf Wiederverheiratung, zum anderen erhielt man das Familienvermögen. In der römischen Frühzeit hatte die Mitgift rechtlich dem Ehemann oder seinem Vater gehört, da in der Manus-Ehe die Frau nicht eigentumsberechtigt war. Streng rechtlich gesehen blieb die gesamte klassische Periode hinweg die Mitgift Eigentum des Ehemanns, sogar in der freien Ehe, wenngleich es verschiedene Möglichkeiten gab, die Mitgift beim Ende einer Ehe zurückzuerhalten (ebd.: 99 f.).

Trat eine Frau in eine Manus-Ehe ein, ging all ihr Vermögen in das Eigentum des Gatten beziehungsweise seines Vaters über. In dieser Zeit konnte jedoch von Mitgift noch nicht die Rede sein. Spätestens seit der Zeit Ciceros (106–43) wurde unter dem Einfluss der freien Ehe allgemein akzeptiert, dass alles Vermögen, das der Frau vor der Ehe gehörte, als Mitgift zählen sollte (ebd.: 100).

Mit der Zeit wurde die Verfügungsgewalt des Mannes oder seines Vaters über die Mitgift eingeschränkt (weil sie ja dem Unterhalt der Frau dienen sollte). Spätestens in der frühen Kaiserzeit hatte der Ehemann oder sein Erbe beim Ende der Ehe die Mitgift zurückzuerstatten. Gegen Ende der Republik waren bereits die Fälle, in denen ein Ehemann nach einer Scheidung zur Aufgabe der ganzen Mitgift verpflichtet war, so zahlreich, dass sich seine Freiheit als Eigentümer zunehmend zur Pflicht eines Verwalters wandelte (ebd.: 104 f.). Es lag im Interesse des Staats, dass die Frau nach einer Scheidung das Geld zurückerhielt und dadurch eine neue Chance auf eine Ehe und die Geburt von Kindern hatte (ebd.: 114). Das vorläufige Ende dieser Entwicklung in spätrömischer Zeit war, dass die Braut eine echte Mitgift, die als Erbe oder Teil des Erbes betrachtet wurde, zugesprochen erhielt. Sie erbt somit ein Vermögen, über welches sie und die Ihren per Testament verfügen durften. Dieses übertragene Muttervermögen konnte der Vater dem Kind nicht nehmen (Thomas 1996: 294–297; Corbett 1930: 155). Das Recht der Frau auf freie Weitergabe ihrer Mitgift sollte durch den Einfluss des Christentums gestärkt werden.

Seit Cicero waren zahlreiche intervenierende Bestimmungen darauf ausgerichtet gewesen, die weibliche Mitgift und das weibliche Eigentum zu festigen. Dabei griff die staatliche Macht in die Sphäre des *Paterfamilias* ein. In spätrömischer Zeit hatte somit das ursprünglich patrilineare Modell der römischen Sozialbeziehungen durch staatliche Interventionen eine deutliche Transformation in Richtung eines kognatischen Systems erfahren, was sich auch in einer veränderten Namengebung und Verwandtschaftsterminologie ausdrückte. Lediglich der Ahnenkult erinnerte an die Frühzeit; aber selbst dieser war bereits sehr stark kognatisch eingefärbt.

III.3 Das Christentum



Bei der Beseitigung des patrilinearen Prinzips in Antike und Mittelalter spielte die christliche Kirche als intervenierendes System wohl die zentrale Rolle. Man tolerierte sie im Römischen Reich seit 313, ab 380 war das Christentum Staatsreligion. Doch bestimmten weiterhin das römische Recht und später die germanischen Rechtssammlungen die Form einer Ehe. So erlaubte der Corpus Iuris Civilis (529 n. Chr.) des christlichen Kaisers Justinian I. nach wie vor die Scheidung, in der christlichen Lehre war diese verboten. Die Anwendung der christlichen Ehemoral lag noch in der individuellen Verantwortung des Christen oder der Christin, erst im 12. Jahrhundert formulierte die römische Kirche ein systematisches kanonisches Recht und setzte Gerichte ein, die über die Einhaltung der Sakramente wachten (Herlihy 1985: 10). In der Ostkirche hingegen war die Ordnung von Familie und Verwandtschaft durch rechtliche Grundlagen aus dem 4. bis 7. Jahrhundert genau geregelt. Institutionen sorgten für die Realisierung (Patlagean 1997: 207).

Die neuen christlichen Wertvorstellungen konnten mit zeitlichen Verschiebungen umgesetzt werden. Für die Germanen ist dies gut nachvollziehbar: In den drei Jahrhunderten vor der

Etablierung des Frankenreichs hatte die christliche Lehre unter den germanischen Völkern zwei unterschiedliche Familienideologien zur Folge: Innerhalb des Rhein-Donau-Limes, bei den sogenannten „Barbaren im Inneren“, setzten sich die Gatten- oder Kernfamilie sowie die Erbbeziehungen zwischen Ehegatten rasch durch (Guichard, Cuvillier 1994: 35).

Im sächsischen, angelsächsischen und skandinavischen Raum hingegen, der vom Christentum vorläufig nur gestreift worden war, regelte nach wie vor allein die Verwandtschaftsgruppe die Funktionen innerhalb der Familie. Das Christentum beeinflusste hier oberflächlich. Nicht selten betete man weiterhin germanische Götter sowohl an vorchristlichen Kultstätten wie in christlichen Kirchen an. Zwischen Weser und Oder blieben ebenso wie in ganz Skandinavien – einige christliche Enklaven ausgenommen – vorchristliche Symbolik und Ideologie (so etwa der Ahnenkult) vorherrschend (ebd.: 50).

Bereits in der Spätantike formulierte das Christentum Prinzipien, die große Bedeutung erlangen sollten. Mann und Frau wurden zu lebenslanger Treue verpflichtet. Die moralische Institution der Ehe war für beide Geschlechter, alle Klassen und Völker verpflichtend; die Ehescheidung wurde gläubigen Christen verboten und die Ehe in den Rang eines der sieben Sakramente erhoben (ebd.: 10 f.). Die neuen Regelungen der christlichen Kirche, die vorläufig nur moralischen Charakter besaßen, bedeuteten einen Bruch mit dem patrilinearen Modell der Sozialbeziehungen. Anhand einiger Beispiele kann dies erläutert werden.

Wie bereits erwähnt kam es in der römischen Oberschicht in den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten zu einem bislang unbekanntem Ausmaß an Nachbenennung nach Ahnen. Gleichzeitig entwickelte das junge Christentum sein eigenes Namenwesen, das schließlich in einer allgemeinen Namengebung nach christlichen Heiligen mündete. Heilige als Bezugspunkte stellen eine außergewöhnliche Form der außerfamilialen Nachbenennung dar (Mitterauer 1993: 86). Sowohl die Heiligennamen als auch die theophoren Namen (wie Gotthilf oder Gotthelf) des Christentums sind strukturell universalistisch. Sie drücken nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abstammungsgemeinschaft, sondern die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als Ganzer aus. Dies unterscheidet das christliche Namengebungssystem vom römischen, das an der Abstammungsgemeinschaft orientiert war. Im Christentum gewann die spirituelle (geistige) Verwandtschaft anstelle der Blutsverwandtschaft an Bedeutung. So rückte die Sozialbeziehung an die Position der Blutsbeziehung, was sich in den Nachbenennungen nach Lehrern des Christentums spiegelt. Heilserwartungen, die sich auf Blutsbindungen stützten, gingen stark zurück (ebd.: 121 f.).

In der Praxis setzte sich die neue Form der Namengebung nur langsam durch. Das klassische System der drei Namensteile wurde noch lange beibehalten. In der Lombardei etwa zog sich

der Verfall dieses Systems vom 4. bis zum 6. Jahrhundert hin. Christliche Grabinschriften in Trier, die auch die Praxis nichtaristokratischer Schichten wiedergeben, zeigen, dass, obwohl die Bevölkerung im Wesentlichen noch römisch war, das klassische Namengebungssystem in dieser Zeit nicht mehr üblich war; die Verstorbenen wurden nur noch durch einen einzigen Beinamen bezeichnet (Guichard, Cuvillier 1994: 24 f.).

Die Abstammung verlor im Christentum jegliche religiöse Bedeutung. Das betraf die Erbllichkeit von Verdiensten wie den Wert der Fortpflanzung in männlicher Linie. Die Patriline zu erhalten hatte in der Antike weit über das Judentum hinaus in vielen Kulturen eine hohe religiöse Bedeutsamkeit. Fehlten leibliche Söhne, so suchte man, wie oben erläutert, nach Ersatzlösungen wie bei der Erbtochterehe (Mitterauer 1990: 63).

Das Christentum brach mit all den Traditionen seines Herkunftsmilieus und seines gesellschaftlichen Umfelds: Die Abstammung spielte für Heilserwartungen keine Rolle mehr, ebenso wenig die Verdienste der Vorfahren. Der Erhalt der Patriline als religiöser Auftrag entfiel, und so entstand Freiraum für eine neue Familienzusammensetzung. Wo die Verwandtschaftsbindungen gegenüber den Bindungen durch die religiöse Gemeinde zurücktraten, konnten Prozesse der Verlagerung von Familienfunktionen auf außerfamiliale Sozialformen einsetzen (ebd.: 76 f.).

Analysiert man die Auswirkungen des Christentums auf das Verwandtschaftssystem, so sind grundsätzlich drei Ebenen zu unterscheiden:

- 1) Die kirchlichen Verbote von Ehen unter Verwandten. Sie traten im 4. Jahrhundert in Kraft und erreichten im 11. Jahrhundert einen Höhepunkt. Sie hatten weder im römischen noch im jüdischen Recht ihren Ursprung, sondern waren genuin christlich. Die Verbote erstreckten sich nicht nur auf die Linien der Seiten-, sondern auch auf die der angeheirateten Verwandten. Zudem wurde die spirituelle (oder geistige) Verwandtschaft eingeführt (Patlagean 1997: 210). Das Trullanische Konzil von 692 stellte die spirituelle Verwandtschaft über die „Verwandtschaft im Fleisch“ und erweiterte das Verbot sexueller Beziehungen auf den Paten und die Mutter des Patenkindes. Auch untersagte das Konzil die Ehe zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades. 726 wurde das Mindestalter für die Verlobung für beide Geschlechter auf sieben Jahre festgelegt. Etwas später wurden die Heiratsverbote weiter ausgedehnt, etwa auf die Enkel eines Bruders oder einer Schwester, was dem sechsten Verwandtschaftsgrad nach der römischen Rechnung entsprach (ebd.: 210 ff.). Väterliche und mütterliche Linie wurden zunehmend gleichgestellt, ebenso Bluts- und Heiratsverwandte; geistige Verwandte wurden in die Heiratsverbote einbezogen. Mit der Taufe wird der

spirituellen Beziehung vor der Abstammungsbeziehung Vorrang eingeräumt (Mitterauer 2003: 83 f.).

2) Christliche Strukturelemente. Durch die Taufe wird ein Christ Gemeindemitglied. Im Rahmen der christlichen Gemeinde werden die wichtigsten Kulthandlungen vollzogen: die Eucharistie sowie die Übergangsriten der Taufe, der Heirat und die Beerdigung. Daher hat im Christentum der Haus- und Verwandtschaftsverband keine Bedeutung. Als Erlösungsreligion hat das Christentum eine kritische Haltung gegenüber der Familie: So steht das persönliche Handeln im Vordergrund, nicht die Verdienste der Väter. Die Abstammung ist für das Seelenheil ohne Bedeutung. Als monotheistische Religion richtet sich der Kult an den einzigen Gott. Wenngleich aufgrund der Heiligenverehrung der monotheistische Charakter in Frage gestellt worden ist, kam es nie zur Vergöttlichung der Ahnen wie in Griechenland. Zumindest die Westkirche ist eine Amtskirche; die kirchlichen Ämter werden durch die Weihe weitergegeben, nicht durch Erbfolge. Durch den asketischen Charakter der Religion galt der Mönch beziehungsweise der wie ein Mönch lebende Priester als besonders heilig. Der Priester trat aus allen Familien- und Verwandtschaftszusammenhängen heraus und verzichtete auf Sexualität. In diesen Traditionen stellte sich das Christentum den Abstammungsgesellschaften klar entgegen (ebd.: 84).

3) Transformation vorchristlicher Wurzeln. Das Beispiel der Bezeichnung „Bruder“ veranschaulicht, dass im Christentum einerseits der Bruderbegriff über den leiblichen Bruder hinausführt; andererseits hat dieses Phänomen vorchristliche Tradition. In verschiedenen orientalischen Religionsgemeinschaften wurden „Fremde“ durch Einweihungszeremonien zu „Brüdern“. Durch das Christentum vermittelt wurde dieser Usus im mittelalterlichen Europa weitergeführt (ebd.: 85).

Wo Abstammung und Fortpflanzung religiös bedeutungslos werden, wird eine zwingende und frühe Heirat weniger wichtig. Das Heiratsalter für Frauen lag in der Zeit des Römischen Reichs etwa zwischen zwölf und fünfzehn Jahren, das der Männer um neun Jahre höher. Das augustinische Heiratsgesetz aus dem Jahr 9 n. Chr. bestrafte verheiratete Frauen, die bis zum 20. Lebensjahr kein Kind geboren hatten, und Männer, die bis zum 25. Lebensjahr ohne Nachwuchs blieben. Die Verlobung unter zehn Jahren wurde verboten, die Verlobungszeit durfte höchstens zwei Jahre betragen, und das gesetzliche Heiratsalter war zwölf Jahre. Diese Praxis des niedrigen weiblichen Heiratsalters bestand bis zum 5. Jahrhundert (Herlihy 1985: 17).

Die Zurückhaltung der Männer ist möglicherweise mit der Mitgift zu begründen: Sie nahmen nicht das erste Heiratsoffer an, sondern warteten vielleicht auf ein besseres. Verheiratete man

Mädchen, so nahm man das erste Angebot wahr, da man steigende Forderungen befürchtete. Als sich zwischen 300 und 500 das Mitgiftsystem in Richtung von Bräutigamsgeschenken vor der Heirat veränderte, stieg logischerweise das weibliche Heiratsalter und das männliche sank; die Machtverhältnisse hatten sich verändert (ebd.: 18 f.).

Über christliche Inschriften kann man diese Veränderungen nachvollziehen. Betrug im 4. Jahrhundert n. Chr. das männliche Heiratsalter etwa 30 Jahre und das weibliche etwa 18, so sank nach 500 das männliche auf ungefähr 25 und das weibliche verblieb beim 18. Lebensjahr. Das Zögern, überhaupt eine Heirat einzugehen, geht auf kulturelle Hintergründe in der Spätantike und besonders im Christentum zurück, das die lebenslange Virginität oder ein Witwendasein aufgrund der Präferenz geistiger vor fleischlicher Beziehung bevorzugte. Alleinstehende Frauen waren offenbar in der Lage, sich selbst zu erhalten; Heirat war nur noch einer von mehreren weiblichen Lebensentwürfen. Die christliche Moral war – die geistige Beziehung zwischen zwei Menschen bevorzugend – gegen Sexualverkehr und die Geburt von Kindern ausgerichtet; nach frühchristlicher Auffassung war die Welt ohnedies bereits stark bevölkert, und man fürchtete, dass die Natur nicht mehr alle Menschen erhalten könne (ebd.: 19–25).

In der ersten Hälfte der etwa zweitausendjährigen „Sattelzeit“ von etwa 500 v. Chr. bis etwa 1500 n. Chr. haben sich die drei wesentlichen Varianten europäischer Sozialbeziehungen (institutionalisierte, klientelistische und verwandtschaftliche) herausgebildet. Die intervenierenden Systeme Griechenlands, des Römischen Reichs und des Christentums, teilweise in unmittelbarem Zusammenwirken der beiden Letzteren, haben dabei die patrilinearen Systeme in Europa zurückgedrängt. Aufgrund dieses langen Prozesses können wir von einem „evolutionären“ Bruch sprechen. Mit dem Ende des Weströmischen Reichs kam es im westlichen Europa und im westlichen Mittelmeergebiet zur Erneuerung tributärer politischer Systeme. In der germanischen Welt war dies lediglich eine vorübergehende Phase, denn das Franken- und Karolingerreich sollten sich als intervenierende Systeme etablieren. In der westmediterranen romanischen Welt sollte es durch die relativ rasche Abfolge von Oberherrschaften, beginnend mit der arabischen, vorläufig bei tributären Systemen bleiben. Sie veränderten jedoch das römisch-christliche Erbe kaum mehr. Im östlichen Mittelmeerraum und im südöstlichen Europa blieb in Form des Oströmischen beziehungsweise Byzantinischen Reichs ein intervenierendes System weitere tausend Jahre erhalten. Hier sei auch das erstaunliche Integrationspotenzial erwähnt, das Byzanz zuwandernden Völkerschaften gegenüber aufwies. Im östlichen und südöstlichen Europa sollten sich jedoch in diesem Jahrtausend noch epochale Veränderungen in Form von

Zuwanderungen und Etablierung von kürzeren oder längeren tributären Herrschaftsgebilden einstellen. Neben den slawischen Zuwanderern waren es nomadische Reitervölker aus der eurasischen Steppe, die sich am Rande der Steppe und nahe dem deutschen Kaiserreich und dem Byzantinischen Reich niederließen. Es herrschte bildlich gesprochen ein großes Kommen und Gehen. Das Osmanische Reich bereitete dem letzten Kontinuitätsfaktor aus der Antike, dem Byzantinischen Reich, im Jahr 1453 formal ein Ende.

IV. Drei Varianten europäischer Sozialbeziehungen und ihre Verbreitung

IV.1 Kontinuitäten und Diskontinuitäten des römischen Rechts

Durch den Zusammenbruch des Weströmischen Reichs sollten sich im westlichen Europa und in den westlichen Mittelmeerregionen neue Möglichkeiten für Sozialbeziehungen eröffnen. In diesem ersten Abschnitt möchte ich mich daher auf das südliche Europa konzentrieren, wo sich einerseits selbst in den Jahrhunderten nach dem Ende des Weströmischen Reichs auf rechtlicher und kultureller (religiöser) Ebene deutliche Kontinuitäten herausbilden konnten; auf der anderen Seite jedoch sollte in der westmediterranen Zone der intervenierende Einfluss des ehemaligen Römischen Reichs verloren gehen. Neue Spielarten des tributären Prinzips konnten sich ausbilden. Im östlichen Mittelmeerbereich hingegen blieb sowohl eine rechtliche und kulturelle wie auch eine intervenierende Kontinuität im Rahmen des Byzantinischen Reichs gewahrt.

Kontinuität im Byzantinischen Reich

Bei der Beschränkung auf die ostmediterrane Region ist ein tausendjähriger Zeitraum von etwa 500 bis 1453 (Untergang des Byzantinischen Reichs) zu überblicken. Während dieses Jahrtausends kam es zu massiven Veränderungen in der ethnischen Zusammensetzung: so durch die slawischen Zuwanderungen in die europäischen Reichsterritorien im 6. und 7. Jahrhundert, durch die Normannen im 11. Jahrhundert oder durch die Teilnehmer am Vierten Kreuzzug (1204). Letztere stellten durch die vorübergehende Eroberung von Konstantinopel und weiterer byzantinischer Territorien die Existenz des Reichs überhaupt in Frage. Im 11. Jahrhundert ging ein Großteil der anatolischen Besitzungen von Byzanz an das Seldschukenreich und weitere türkische Reichsbildungen verloren. Im 13. und 14. Jahrhundert gingen weitere beträchtliche europäische Reichsteile an die aufstrebenden Reiche von Bulgaren und Serben verlustig. Trotz all dieser markanten Einschnitte hat sich Byzanz

auf römisch-griechisch-christlicher Grundlage als derartig integrationsfähig erwiesen, dass bestimmte Prinzipien, die für die Sozialbeziehungen von Bedeutung sind, nicht mehr prinzipiell verändert wurden. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Als intervenierendes Herrschaftssystem zeigt sich Byzanz deutlich hinsichtlich des ländlichen frühmittelalterlichen Steuersystems. Der Staat griff in die Neuregelung der Agrarverhältnisse lenkend ein, um diese, nachdem die spätrömische Latifundienwirtschaft in die Krise gekommen war, neu zu gestalten. Die byzantinischen Kaiser versuchten durch Interventionen, eine Schicht unabhängig wirtschaftender Bauern aufkommen zu lassen. Dies schlägt sich im *Nómos Georgikós*, dem „Bauerngesetz“ – wahrscheinlich unter den Kaisern Leo III. (717–741) und Konstantin V. (717–775) entstanden –, nieder. Zwischen den Agrarordnungen, die sich aus dem *Codex Justinianus* (dem Kernstück des *Corpus Iuris Civilis*) und aus dem *Nómos Georgikós* rekonstruieren lassen, bestehen deutliche Unterschiede (Ostrogorsky 1969: 10 f.). Vom 7. bis zum 10. Jahrhundert war die freie Bauerngemeinde ein Hauptkennzeichen byzantinischer Agrarverhältnisse.

Die im *Nómos Georgikós* veränderte Agrarverfassung sah vor, dass Grundstücke durch eine gemeinsam zu erbringende Steuerleistung, die individuell berechnet wurde, miteinander verbunden waren. Der Landbesitz jedes Bauern war entsprechend der römischen Tradition ein persönlich-individueller und erblicher. Die Agrargemeinde bildete so einen Steuerbezirk. Die byzantinische Regierung erlegte einem Dorf ein Gesamtsteuersoll auf und ließ es dadurch zu einer fiskalischen Einheit werden, indem sie alle Bauern des Dorfes für die Steuerzahlung von säumigen Mitgliedern verantwortlich machte. Der Primat der finanziellen Rücksichten über die wirtschaftlichen kam dabei deutlich zur Geltung (ebd.: 22 f., 45 f.). Die Berechnung der Gesamtsteuer und ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeindemitglieder wurden vom Steuerinspektor folgendermaßen durchgeführt: Über die Vermessung des Dorfes wurde zunächst festgestellt, wie viele *Modien* (circa ein Zwölftel Hektar) Land eine Steuergemeinde umfasste. Auf dieser Basis wurde die Gesamtsteuer für das Dorf festgelegt. Dann wurde errechnet, wie viel an Abgaben auf eine *Modie* entfiel. So bemaß man die Grundsteuer, ergänzt durch eine Reihe von weiteren Steuern (ebd.: 24, 46–49). Insgesamt lässt das byzantinische Steuersystem eine starke Kontinuität zum spätrömischen erkennen.

Varianten der Patrilinearität waren mitunter in der Vererbung der Grundstücke gegeben, ein gewohnheitsrechtlich tradiertes, gleichberechtigtes Männererbe wurde jedoch nicht praktiziert. So wurden Grundstücke veräußert, was in einem patrilinearen System kaum möglich gewesen wäre. Verwandte und Anrainer besaßen ein Vorverkaufsrecht. Der Besitzer konnte sein Land auch frei vererben, beispielsweise in der Form, dass einer der Erben die

Hälfte der Grundstücke zugesprochen erhielt, der andere ein Drittel und der dritte den Rest. Verschenkte jemand Land an die Kirche, so bedurfte dies der Zustimmung der Gemeindemitglieder, weil das Grundstück von der Steuer befreit werden konnte und dieser Entfall von der Gemeinde aufgebracht werden musste (ebd.: 34–39).

Die byzantinische Agrarverfassung – zumindest in einem bestimmten Abschnitt ihrer Entwicklung – sah ein einheitliches Steuermodell vor und wurde von bürokratischen Institutionen exekutiert. Dieses Phänomen war einer gewohnheitsrechtlich fundierten und tributären Agrarverfassung, wie wir sie noch etwa für slawische Herrschaftsgebilde kennenlernen werden, in seinem intervenierenden Charakter entgegengesetzt.

Im byzantinischen Rechtssystem existierte kein anderes Erbrecht für die verschiedenen Arten des Grundbesitzes als jenes, das auch für das bewegliche Vermögen galt; es wurde also nicht zwischen mobilen und immobilien unterschieden (Zachariä von Lingenthal 1892: 277). Dies weist auf einen Bruch mit dem Patrilinearitätsprinzip im Erbfall hin. Der Boden war nicht exklusiver Besitz der agnatischen Gruppe.

Im justinianischen Erbrecht wurden die letzten Spuren des Gedankens, dass ausschließlich die Familie nach ihren engeren oder weiteren Abstufungen zur Erbfolge berechtigt sei (wie es noch im früheren römischen Recht vorgesehen war), beseitigt. Stattdessen begründete Justinian das Prinzip, dass die gesamte Verwandtschaft je nach Grad zur Intestatserbfolge berechtigt war (ebd.: 136–138; Kaser 2000: 47).

Die östliche Mittelmeerzone war weiterhin von der römischen Tradition des gleichberechtigten Erbes beider Geschlechter geprägt. Unter spezifischen Bedingungen – auf größeren und kleineren Inseln, in den Städten oder an den Küsten – bildeten sich offenbar Varianten aus, die entweder zugunsten der Frauen oder zum Vorteil der Männer ausfielen. Im oströmisch-byzantinischen Bereich wurden sowohl Mitgifttradition als auch gleichberechtigte Intestatserbfolge praktiziert. In den folgenden Jahrhunderten kam es in Einzelheiten des Erbrechts immer wieder zu Abweichungen, ohne dass sich an den Grundsätzen Entscheidendes verändert hätte.

Beim ehelichen Güterrecht führte das justinianische Recht den Gedanken fort, dass das Vermögen der Frau beziehungsweise deren Mitgift dem Mann zur Verwaltung übergeben wurde; nur ausnahmsweise behielt sie Vermögensteile zur eigenen Disposition. Die Höhe der Mitgift vereinbarten die beiden Familien. Der Mann fügte der Mitgift einen Teil seines Vermögens hinzu. Beide Teile bildeten das Ehevermögen, das der Haushaltsführung diente. Der Mann hatte der römischen Gesetzestradiation entsprechend zwar während einer aufrechten Ehe die Verwaltung der Mitgift inne, er konnte jedoch nicht völlig frei darüber verfügen,

sondern musste die Substanz erhalten. Starb der Ehemann, so wurde die Mitgift der Frau oder ihrem Vater zurückerstattet; der Anteil des Mannes wurde an die Erben weitergegeben – so als ob das Vermögen der Frau und des Mannes immer getrennt gewesen wären (ebd.: 86 ff.).

Der christliche Einfluss wirkte sich insbesondere auf den byzantinischen Begriff der Verwandtschaft aus. Die jeweilige Verwandtschaftsgruppe eines Individuums umfasste die direkte Verwandtschaft, die Seitenverwandtschaft und die angeheirateten Verwandten. Diese Verwandtschaftsgruppe wurde durch Personen beziehungsweise Familien ergänzt, die über verschiedene Formen der spirituellen Verwandtschaft Verwandtschaftsstatus erhielten: Patenschaften, Adoptionen von Brüdern oder Söhnen. Selbst die Beichte konnte spirituelle Verwandtschaft begründen, welche sich wiederum auf das Erbe und auf den gesellschaftlichen Status der betreffenden Familien auswirkte (Patlagean 1997: 214 f.).

Diese wenigen Beispiele genügen, um einerseits die kontinuierliche Weiterentwicklung des römischen Rechts im Rahmen des Byzantinischen Reichs und andererseits die Kontinuität des Byzantinischen Reichs in seiner Funktion als intervenierendes System zu verdeutlichen.

In den anderen ehemals weströmischen Territorien waren solche deutliche Kontinuitäten nicht gegeben. Als eine generelle Tendenz wird man festhalten können, dass das ehemals einheitliche und intervenierende System in verschiedene Varianten von tributären Systemen zerfiel. Dies ist einerseits vor allem auf die Rückbildung des römischen Behördenapparates in den einzelnen Nachfolgereichen, andererseits auf die vorübergehende Integration großer Teile der Iberischen Halbinsel sowie Siziliens und Süditaliens in die arabisch-islamische Welt zurückzuführen.

Germanische Reiche

Unter den germanischen Völkern, die sich innerhalb der römischen Reichsgrenzen etabliert hatten, verlor das römische Recht nach dem Untergang des Reichs an Bedeutung. Die Westgoten hatten im Rahmen des Weströmischen Reichs im südwestlichen Gallien mit der Hauptstadt Toulouse ein praktisch unabhängiges Reich errichtet. Im östlichen Gallien wurde den Burgundern mit Worms als Hauptstadt Ähnliches ermöglicht. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts errichteten die Vandalen in Nordafrika ein unabhängiges Königreich (Stein 1996: 56 f.).

Die unabhängig werdenden germanischen Völker waren ihren romanischen Untertanen zahlenmäßig weit unterlegen und daher auch bereit, ihnen ihre traditionelle Rechtsordnung zu belassen. Sie folgten dabei dem Personalitätsprinzip: Bei der eigenen Rechtsprechung orientierten sie sich am germanischen Recht. Die germanischen Gewohnheitsrechte wurden

mit der Zeit in lateinischer Sprache verschriftlicht, so bei den Westgoten um 475. Die Ehe zwischen Germanen und Romanen wurde verboten, um das Personalitätsprinzip zu wahren. Um 500 erfolgte die Fixierung des ostgotischen Rechts unter Theoderich dem Großen in Italien. Es galt für Römer und Goten. Die westgotischen und burgundischen Könige in Gallien erließen für die römische Bevölkerung in ihren Herrschaftsgebieten besondere Sammlungen von Rechtsregeln, etwa die „Lex Romana Burgundionum“ oder die „Lex Romana Visigothorum“ (506 von Alarich II.) (ebd.: 58 f.).

Das westgotische Recht wurde für die römische Bevölkerung zur wichtigsten Rechtsquelle in jenen germanischen Reichen, die vom 6. bis zum 11. Jahrhundert an die Stelle Roms traten. Im westgotischen Restkönigreich in Spanien galt es bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Zu diesem Zeitpunkt war der Verschmelzungsprozess zwischen den beiden Bevölkerungsteilen beendet, und das Recht erhielt anstelle des personalen Charakters eine territoriale Ausrichtung. Auch bei den Franken beanspruchte das westgotische Recht für die römische Bevölkerung Geltung, nachdem sich ihr Reich durch den Sieg über die Westgoten (507) sowie durch die Unterwerfung der Burgunder (532) nun über das gesamte Gebiet des früheren Gallien erstreckte (ebd.: 60 f.).

Im frühen Mittelalter verschwand das römische System von Gerichten mit Berufsrichtern, die einen intervenierenden Staatsapparat repräsentierten. An ihre Stelle traten Gruppen von Freien aus dem örtlichen Umkreis, die Streitigkeiten auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts zu schlichten suchten. Die Gerichte der örtlichen Gemeinschaft versuchten, die Parteien für die Anerkennung der traditionellen Regeln der jeweiligen Gemeinschaft zu gewinnen. In besonders gelagerten Fällen war es ihnen möglich, auch andere Volksrechte oder das römische Recht anzuwenden. Mit dem Verschmelzungsprozess der beiden Schichten wich das Personalitätsprinzip dem Territorialprinzip auf der Grundlage des germanischen Rechts. Die Kenntnis, wie das römische Recht auszulegen sei, ging außerhalb Italiens weitgehend verloren (ebd.: 69). Zur wichtigsten Bewahrerin der römischen Rechtstradition wurde die katholische Kirche, denn ihre Angehörigen in ganz Europa waren dem römischen beziehungsweise byzantinischen Recht unterworfen. Im 11. Jahrhundert erwuchs wieder Interesse am römischen Recht; die Wiederentdeckung des gesamten *Corpus Iuris Civilis* war ein langwieriger Prozess, der sich über den größten Teil des 12. Jahrhunderts dahinzog (ebd.: 76).

Diese allgemeine Entwicklung zeigt sich etwa in der Erbrechtsentwicklung. Der Untergang des Weströmischen Reichs bedeutete für die romanische Bevölkerung diesbezüglich vorerst keinen Kontinuitätsbruch. Dies spiegelt sich in wichtigen Codices wider: Unter der

Westgotenherrschaft waren der „Codex Euricianus“ aus der Zeit des Zusammenbruchs des Weströmischen Reichs und das „Breviarum Alaricianum“ beziehungsweise die „Lex Romana Visigothorum“ von Bedeutung. Letztere wurde von einer Kommission römischer Juristen unter Vorsitz eines westgotischen Grafen erarbeitet und entsprach dem Wunsch König Alarichs II. (gest. 507), der das Wohlwollen seiner römischen Untertanen gewinnen wollte. Das gesamte Erbe eines verstorbenen Sohnes kam nun seiner verwitweten Mutter zu; die Nichtblutsverwandten, etwa der Onkel väterlicherseits des Verstorbenen, und ihre Nachkommen wurden ausgeschlossen (Guichard, Cuvillier 1994: 20 f.). Die burgundische „Lex Romana Burgundionum“ brachte Prinzipien des römischen Rechts zum Einsatz, manchmal als Ersatz oder Zusatz zum germanischen Recht. Dies drückt sich beispielsweise im Vertretungsgedanken in der Erbfolge aus: Der Enkel konnte anstelle des verstorbenen Vaters am Erbe des Großvaters teilhaben. Dieses Prinzip setzte sich in den weniger romanisierten Regionen unter den Germanen, etwa bei den Franken, nicht durch (ebd.: 20). Das römische Erbrecht beeinflusste die einzelnen germanischen Erbrechte. So war das frühe Erbrecht der Westgoten und Burgunder im Hinblick auf das Erbe der mütterlichen Seite in unterschiedlichem Grad vom spätrömischen Muster geprägt. Dabei waren Abweichungen jedoch nicht unüblich („Codex Euricianus“ und das fränkische Erbrecht) (Murray 1983: 200). Im Rechtssystem des spätrömischen Reichs war ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Beiträgen der Frau und des Mannes für die Etablierung eines gemeinsamen Hausstands angestrebt worden – eine Verfügung, die auch im Gesetz der Westgoten erhalten geblieben ist. Mit der Eheschließung erwarb die Frau Ansprüche auf Besitztümer, die zum ursprünglichen Erbgut des Ehepaars hinzugekommen waren (Guichard, Cuvillier 1994: 77 f.). In den Jahrhunderten nach dem Ende des Weströmischen Reichs können wir also einerseits eine Hybridisierung von römischen und germanischen Rechtstraditionen erkennen, andererseits ging der intervenierende Charakter in den germanischen Nachfolgestaaten vorerst verloren. Die tributäre Tendenz sollte sich allerdings mit der Etablierung des Merowinger-Karolingerreichs wieder in Richtung eines intervenierenden Systems ändern.

Apenninen-Halbinsel

Auf der Apenninen-Halbinsel etablierten sich nach dem Ende der weströmischen Herrschaft tributäre Systeme, die jedoch die Grundlagen der spätrömischen sozialen Beziehungen, die das patrilineare Prinzip weit zurückgedrängt hatten, in den folgenden Jahrhunderten kaum veränderten. Die zweigeteilte Grundherrschaft und das Hufensystem – das intervenierende Agrarsystem, das für die Kerngebiete des Karolingerreichs typisch war (siehe unten) –

blieben im Wesentlichen auf den lombardischen Bereich beschränkt. Südlich davon setzten sich intervenierende Maßnahmen nicht durch – weder in den unter byzantinischer Herrschaft verbliebenen Gebieten, in den Zentralregionen der Halbinsel, noch im arabisch beherrschten Sizilien und Süditalien (Mitterauer 2003: 62).

Die großen Landgüter der Zentralregionen wurden von städtischen Herrensitzen aus verwaltet. Zwar gab es auf diesen Gütern auch eine Zweiteilung, die in etwa der Aufteilung in Herren- und Bauernland entsprach, der wirtschaftliche Kontext war jedoch ein anderer. Hier entwickelte sich ein den regionalen Erfordernissen angepasstes Teilpachtssystem (ebd.: 61 ff.). Mit Ausnahme der Gebiete am Rande des „kommunalen Italien“ (mittelitalienische Stadtstaaten) war im Spätmittelalter mit Feudalherrschaft nicht generell der Besitz des Bodens gemeint, von dem der Feudalherr Abgaben oder Leistungen (wie Frondienste) beziehen konnte. Die Privilegien der Feudalherren bestanden in deren Befugnis, Recht zu sprechen. Dort, wo die Rechtsprechungskompetenz nicht sehr ausgeprägt war, besaßen sie die Macht, aus dem Gebiet bestimmte Einnahmen, quasi Steuern, zu beziehen. Allerdings waren dies in der Regel unbedeutende Steuern, da der Hauptanteil vom Staat eingehoben wurde. Es handelte sich dabei um sehr begrenzte Befugnisse und Sonderrechte – nicht vergleichbar etwa mit jenen in den zentraleuropäischen Gebieten. Enge wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen einem Herrn und der ländlichen Bevölkerung wurden so nicht ausgebildet (Chittolini 1988: 245).

Auch die arabische Herrschaft über Sizilien und Süditalien (827–1091) basierte auf einer tributären Struktur und scheint keine nachhaltigen Veränderungen in den sozialen Beziehungen bewirkt zu haben. Die Verwaltungsstruktur von islamischen Reichen, auf die noch näher einzugehen sein wird, respektierte üblicherweise regionale und lokale Gewohnheitsrechte, sofern diese nicht zur Scharia in Widerspruch standen. Wahrscheinlich hat daher die arabisch-islamische Herrschaft die in der spätrömischen Zeit wurzelnden Sozialbeziehungen nicht grundlegend verändert.

Iberische Halbinsel

Auch auf der Iberischen Halbinsel hat die arabisch-islamische Herrschaft, die im Süden der Halbinsel rund ein halbes Jahrtausend währte, zu keiner wesentlichen Umstrukturierung der Sozialbeziehungen geführt. Die mediterrane Tradition der Familienstruktur, von den Westgoten übernommen, war auch noch nach der Reconquista, der christlichen Rückeroberung der Halbinsel, gegeben. Die moderne Historiografie betont, dass in dieser europäischen Region weitläufige Verwandtschaftsstrukturen fehlten und die Kernfamilie auf

der Grundlage des römischen individualistischen Rechtsprinzips hohe Bedeutung besaß. Die Verwandtschaft als Gruppe war auf jeden Fall der elterlichen Macht untergeordnet (Guichard, Cuvillier 1994: 71 f.).

Dies ist umso erstaunlicher, als die Iberische Halbinsel für mehrere Jahrhunderte dem islamischen Kulturbereich eingegliedert war – speziell Mittel- und Südspanien. Die islamische Kultur beruhte hier auf Verwandtschaftsgruppen von Stämmen arabisch-berberischen Ursprungs, auf einem stark patrilinearen Verwandtschaftssystem sowie auf der Endogamie der agnatischen Abstammungsgruppe. Ethnisch, kulturell und religiös war Andalusien in dieser Zeit weit stärker an die maghrebinische und orientalische Welt gebunden als an Westeuropa; dies auch, weil in der Auseinandersetzung zwischen dem sich als arabisch begreifenden Adel und den zum Islam konvertierten Einheimischen Ersterer die Oberhand gewann. In den südlichen Teilen Andalusiens war der einheimische Adel seiner Macht gänzlich enthoben worden. In anderen Regionen, wie im Zentrum des heutigen Portugal – der Region Estremadura –, einem Teil der spanischen Levante und in einigen Gegenden Andalusiens, beherrschten Stammesgruppen der Berber die Szene (ebd.: 80–83).

Letztere Beobachtung lässt sich mit dem oben gegebenen Hinweis widerspruchlos vereinbaren, wonach die auf dem Islam beruhenden Herrschaftsgebilde lokale und regionale gewohnheitsrechtliche Normen respektierten, sofern sie nicht den religiösen Gesetzen widersprachen, und daher gegen diese nicht intervenierten. Die lange islamische Herrschaft im Süden Spaniens wirkte sich auf das Erbrecht aus spätrömischer Zeit geradezu konservierend aus. Während im christlichen Norden (Königreich Asturien) sowie im Nordwesten, wo im katalanischen Bereich bereits von der zweiten Hälfte des 8. bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts eine karolingische „Spanische Mark“ etabliert werden konnte, das karolingische System der Unteilbarkeit des Bodenerbes vorherrschte, dominierte im Süden die römische Tradition der Erbteilung. Für die Herausbildung unterschiedlicher Systeme wurden im Mittelalter die Fundamente gelegt, als die einzelnen Fürstentümer verschiedene Versionen der römischen, westgotischen und islamischen Regulierungen adaptierten. Die Unterschiede dieser drei Traditionen liegen überwiegend in der Größe des Spielraums, der dem Testator eingeräumt wurde: Nach dem römischen Recht war er völlig frei, im westgotischen Recht konnte er nur über ein Fünftel des Vermögens ungehindert verfügen, nach dem islamischen Recht üblicherweise über ein Drittel. Im Zuge der Reconquista wurden diese Traditionen den neuen Erfordernissen, vor allem jenen der Wiederbesiedlung, angepasst. In der frühen Neuzeit standen die legalen Konstrukte fest und sollten sich bis in das 20. Jahrhundert kaum mehr ändern (Reher 1997: 48).

Der kastillische Rechtskodex aus der frühen Neuzeit kam für einen Großteil der Halbinsel zur Anwendung und ermöglichte sowohl das gleichberechtigte (falls kein Testament vorhanden war) als auch das bevorzugte Erbe. Eine gleichberechtigte Aufteilung war in der Südhälfte Spaniens verbreitet (ebd.: 50).

Für Katalonien war spezifisch, dass ein Erbe bevorzugt werden konnte; er erhielt bisweilen bis zu drei Viertel des Gutes. Für die anderen Deszendenten waren praktisch keine Pflichtanteile vorgesehen. Dieses System hat seine Ursprünge wie erwähnt im frühen Mittelalter, als das karolingische Agrarsystem sich über die damalige Spanische Mark erstreckte. Üblicherweise erbte der älteste Sohn; war kein Sohn vorhanden, ging das Vermögen an die älteste Tochter über (ebd.: 54 f.).

Im nördlichen Mittelmeerbereich – vom Süden der Iberischen Halbinsel über große Teile der Apenninen-Halbinsel und über die byzantinischen Hegemoniebereiche der Balkanhalbinsel – hielt sich die dem patrilinearen Prinzip entgegengestellte römische Rechtstradition bis in die Neuzeit. Die Gründe waren unterschiedlicher Natur: im Byzantinischen Reich, weil ein intervenierendes System Wert auf diese Kontinuität legte. Im westlichen Mittelmeergebiet beließen tributäre Systeme diese gewohnheitsrechtlichen Usancen. Die tributären Systeme bargen ein zweifaches Potenzial in sich: Einerseits ermöglichten sie diese Kontinuität, andererseits jedoch lösten sie eine entscheidende Diskontinuität aus, da sie ehemals institutionalisierte Sozialbeziehungen in personalisierte transformierten. Die sich im westlichen Mittelmeerraum (und seit der Herrschaft des Osmanischen Reichs auch im östlichen) herausbildende Variante der personalisierten Sozialbeziehungen wurzelte in den römischen Klientelbeziehungen, die eine beträchtliche historische Tiefe aufweisen.

Patron-Klientel-Beziehungen

Die Patron-Klientel-Beziehung stellte in der Antike eine gemeinitalienische Form von Sozialbeziehung dar, die etwa auch für den etruskischen Rechtsbereich belegt ist. Ihre Wurzeln sind vorgeschichtlichen Ursprungs, und sie sind wahrscheinlich mit dem *precarium* verbunden. Dabei handelt es sich um eine jederzeit widerrufbare Landleihe des patrizischen Großbauern an landlose oder landarme kleinbäuerliche Siedler. Letztere traten so in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Verpächter, das durch die Unterwerfung des Klienten und die Aufnahme durch den Patron begründet wurde. Der Klient wurde durch die Unterwerfung Mitglied des Verwandtschaftsverbandes des Patrons und nahm auch an dessen Kulten teil. Er war zur Gefolgschaft (wie Kriegs- und Frondienste) verpflichtet. Dafür schuldete der Patron dem Klienten Schutz und Hilfe in Notsituationen (Hausmaninger 1964).

Mit der zunehmenden Urbanisierung des Römischen Reichs veränderte sich das Verhältnis und bildete bis zum Ausgang der Republik ein entscheidendes Strukturelement des politischen und sozialen Lebens: Die Macht einflussreicher Politiker beruhte auf einem schlagkräftigen Anhang in den verschiedenen Bevölkerungsschichten, die Klientel hatte weitere Verpflichtungen zu erfüllen. Das Patronat war nun nicht mehr ausschließlich auf Individuen beschränkt, sondern konnte sich auf ganze Gemeinden und Provinzen erstrecken. Hauptaufgabe des Klienten war, das gesellschaftliche Prestige des Patrons zu stärken und dessen politischen Ambitionen Nachdruck zu verleihen. Mit dem Verfall des Adels unter dem Prinzipat (27 v. Chr. bis 284 n. Chr.) wurde die Klientel politisch bedeutungslos und verschwand aus dem öffentlichen Leben; als gesellschaftlich-wirtschaftliche Institution bestand sie allerdings weiter (ebd.) und erfuhr nach dem Ende des Weströmischen Reichs und damit des intervenierenden Systems im Verlauf des Mittelalters eine Wiederbelebung.

Die Personalisierung der Sozialbeziehungen in den mediterranen Gesellschaften des heutigen Griechenland, Italien, Spanien und Portugal lässt sich auf drei Ebenen feststellen: jener der Patenschaft, der Freundschaft und jener der Klientel (alle drei Formen werden hier unter „Klientelismus“ subsumiert). Diese Methoden stellen Erweiterungen des Kerns personalisierter Sozialbeziehungen dar, nämlich der Kernfamilie und der Verwandtschaftsgruppe (Giordano 1992: 374):

1) Die spirituelle Verwandtschaft war speziell in den christlichen Ländern des Mittelmeerraums ein Phänomen, das sich in Form der Patenschaft äußerte. Diese kennt eine Anzahl regionaler Varianten. Man nimmt an, dass sie vorchristlichen (und vorislamischen) Ursprungs ist. Patenschaft diente ursprünglich der Beendigung einer blutigen Fehde. Sie begründete aber auch eine asymmetrische Beziehung, wenn sie zwischen Menschen mit unterschiedlichen Chancen auf Macht, Prestige und Einfluss abgeschlossen wurde: Als Armer oder Beherrscher suchte man sich einen reichen und mächtigen Paten. So etwa lässt die sizilianische Zunftordnung des 17. und 18. Jahrhunderts erkennen, dass es nicht unüblich war, dass der Meister gebeten wurde, die Rolle des Tauf- beziehungsweise Firm- oder des Heiratspaten zu übernehmen (ebd.: 378–382).

2) Die Freundschaft stellt eine nichtverwandtschaftliche, interpersonale Beziehung symmetrischen Charakters dar. Sie wird also üblicherweise zwischen sozial Gleichgestellten geschlossen; Alter und Geschlecht sind unbedeutend. Es geht dabei weniger darum, einander geistig oder seelisch zu unterstützen, sondern vielmehr um den symmetrischen Austausch materieller Chancen, der auch in der Vermittlung wichtiger Verbindungen und

Bekanntschaften besteht: dem System von Leistung und Gegenleistung mit Hilfe des jeweiligen Netzwerks (ebd.: 382–387).

3) Der Klientelismus als Typ der Erweiterung familialer und verwandtschaftlicher Verbindungen ist gewiss nicht nur charakteristisch für mediterrane Gesellschaften: Auch in westeuropäischen und nordamerikanischen Industrienationen spielen Patron-Klientel-Beziehungen eine wichtige Rolle. Jedoch sind sie für die Denk- und Handlungsmuster sämtlicher mediterraner Gesellschaften tatsächlich zentral. Patenschaft stellt wie erwähnt eine Form des Klientelismus dar; zwischen ihnen besteht auch insofern eine Nähe, als beide zu den asymmetrischen Beziehungen zählen. Der Pate handelte wie ein Patron, der sich mit seinen Klienten auf eine rituelle Verwandtschaftsbeziehung eingelassen hatte. Der Unterschied bestand darin, dass das Patron-Klientel-Verhältnis viel eher ein politisches Phänomen als die rituelle Verwandtschaft (oder die Freundschaft) war – zwischen Abgeordneten und Bürgern sowie zwischen Beamten und Bürgern. Die Personalisierung der Sozialbeziehungen schloss im Falle der klientelistischen Organisation mediterraner Gesellschaften so die Privatisierung des Öffentlichen mit ein.

Die versachlichte Administration des Gemeinwesens stellt in der Philosophie westeuropäischer Gesellschaften eine Garantie gegen die personalisierte Willkür dar. Die Eigenschaft klientelistischer Beziehungen ist es, versachlichte Beziehungen zu personalisieren, was in deutlichem Widerspruch zu der Denktradition steht, das von Staat und Bürgern verwaltete Gemeinwohl sei ein fundamentaler Wert an sich. Aus westlicher Sicht wird Klientelismus vielfach mit Nepotismus, Korruption oder Vergeudung öffentlicher Mittel in Zusammenhang gebracht. Von den Akteuren und Akteurinnen wird dies allerdings anders wahrgenommen: Für sie ist er das Medium, der Undurchschaubarkeit der staatlichen Administration entgegenzuwirken. Der Klientelismus bildet so eine Brücke zwischen Staat und Gesellschaft. Mit Hilfe dieses Systems können sich die Klienten des Wissens und der Kanäle von Patronen bedienen, um sich im Gewirr der Rechtsvorschriften und der Bürokratie zurechtzufinden. Die Personalisierung der Sozialbeziehungen hat die Struktur von Sozialorganisationen beziehungsweise von gesellschaftlichen Sekundärgruppen (Parteien, Genossenschaften, Gewerkschaften) in der Regel so verändert, dass die Bezeichnungen lediglich ein rechtliches Ornament bilden. Sie spalten sich vielfach in „egozentrierte“ Fraktionen, bestehend aus einer Summe von Verwandtschafts-, Freundschafts- und Klienteldyaden (ebd.: 387–399).

Am Beispiel des Mezzogiorno (Süditalien) lassen sich einige Grundzüge von Klientelbeziehungen, die sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit erkennbar waren, am

besten zeigen. Die dortigen Klientelbeziehungen sind tief verwurzelt und betreffen sowohl den politischen und wirtschaftlichen Machtbereich wie auch jenen der Ideologie und Mentalität. Zwischen Feudal- und Klientelstrukturen kam es weitgehend zu Überlappungen, zumal der Feudalismus klientelartige Eigenschaften aufweist: Unterordnung, Protektion und Gegenseitigkeit. Das Verhältnis des Barons zum Untertan war auch ein Verhältnis des Patrons zum Klienten, und zwar in Form einer Patron-Klientel-Pyramide, die einer Feudalismuspyramide entsprach (Lepre 1988: 299 f.).

Im Verlauf der normannischen Herrschaft (ab der Mitte des 11. Jahrhunderts) wurden bereits vorhandene Einrichtungen beibehalten: So waren Verwandtschaftsbeziehungen weiterhin von Dauer, die schon unter den Langobarden zentral gewesen waren. Häufig verwandelten sie sich in Klientelbeziehungen, verstärkten diese oder bildeten deren Grundlage. Wichtig waren auch die wirtschaftlichen Aspekte des Klientelismus. Außerdem bestand ein Unterschied zwischen diesen klientelistischen Beziehungen in der Stadt (Neapel) und auf dem Land, und dort wurden wiederum unterschiedliche Varianten praktiziert. So zahlten im 12. Jahrhundert und später Bauern in einigen Regionen eine Abgabe in Geld und Naturalien und waren zu einem oder mehreren Tagen Arbeitsdienst pro Woche verpflichtet. Als Gegenleistung gewährte der Baron wirtschaftlichen, militärischen und juristischen Schutz. Der Feudalherr hatte an dieser Protektion ein Interesse, damit der Klient als Bearbeiter seines Bodens und als Zehentlieferant über das notwendige Saatgut verfügte und nicht unter das Existenzminimum fiel. In den häufigen Hungersnöten versorgte er seine Klienten mit Getreide. Dieses überließ er ihnen leihweise, wodurch das Abhängigkeitsverhältnis nur noch enger wurde – gerieten die Bauern doch bei der Rückzahlung häufig in Schwierigkeiten (ebd.: 300 ff.).

Die Gesellschaft des Mezzogiorno war in lokale Gesellschaften zersplittert. Dieser Umstand verlieh den Beziehungen zwischen Herrschenden und Untertanen weitere klientelistisch-personalistische Züge. Das Fehlen sicherer juristischer Normen und besonders die Schwierigkeit, Untertanenrechte geltend zu machen, hatten zur Folge, dass man auf das Wohlwollen des Barons angewiesen war, das den Einzelnen gegenüber unterschiedlich ausfallen konnte. Das führte zur Ausbildung zahlreicher Klientelverhältnisse. Jedes Gesuch musste eine Reihe von Vermittlern passieren, bis es zum Baron gelangte. Ausschlaggebend war nicht seine Stichhaltigkeit, sondern vielmehr die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Vermittler (ebd.: 304 f.).

Während des gesamten Mittelalters bis zum Beginn der Neuzeit basierte das Verhältnis zwischen dem König und den Baronen auf der persönlichen Treue. Der Machtwechsel von den Normannen auf die Schwaben, von den Schwaben auf die Anjous und von diesen auf die

Aragonesen mit seinen Übergangs- und Neuordnungsphasen störte die alte Ordnung und warf jedes Mal Fragen nach den Beziehungen zwischen Lehensherren und den Untertanen auf. Im Laufe des 16. Jahrhunderts zwangen die Könige die Barone, sich in Neapel niederzulassen; hier unterstanden sie der verstärkten Kontrolle der Zentralgewalt. Die Adligen legten nun, fern von ihren Gütern, deren Organisation in die Hände von Verwaltern. So kam es zu einer Trennung zwischen den Inhabern der Macht und jenen, die sie tatsächlich vor Ort ausübten. Oft verschlimmerten sich dadurch Abhängigkeitsverhältnisse. Dies stärkte die Position des Patrons als Protektor. Besuchte er die Güter, hoffte man, von ihm Gerechtigkeit gegenüber dem Verwalter zu erfahren. Der Mythos von der Gerechtigkeit der Macht auf höchster Ebene war geboren, da die Ungerechtigkeiten den lokalen Stellvertretern zugeordnet wurden (ebd.: 308 f.).

1806 wurden im Mezzogiorno die Feudalbeziehungen aufgehoben. Mit der sich neu formierenden bürgerlichen Klasse wurden die alten Klientelbeziehungen nicht zerstört, sondern verdichtet; auch wurden sie in einen neuen funktionellen Rahmen gesetzt. Die Klientel war auf politisch-sozialem Gebiet nicht mehr nur Ausdruck der Zersplitterung der Gesellschaft des Mezzogiorno: Die Zersplitterung hielt lokale Machtpositionen aufrecht, sowohl für die traditionellen als auch für die neuen Eliten. Es kam durch den Antagonismus zwischen den allgemeinen staatlichen und den lokalen klientelistischen Interessen zu einer verstärkten Trennung zwischen Gesellschaft und Staat. Damit war die Verdichtung klientelistischer Strukturen vorbereitet (ebd.: 311).

In der Folge nahmen Patron-Klientel-Beziehungen außergesetzliche Formen an. Es gab zwar Bemühungen, sie in die staatlichen Strukturen einzubauen und damit zu neutralisieren; doch erwies sich dies als nicht erfolgreich. So konnten sich diese Beziehungen in die sogenannte Mafia transformieren. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts scharten örtliche Grundbesitzer im Nordwesten Siziliens straff organisierte bewaffnete Gefolgschaften als Instrument im Kampf um ihren formal aufgehobenen feudalen Einfluss um sich. Sie trafen auf wenig Widerstand der Regierung in Neapel. Im späten 19. Jahrhundert weiteten sich diese unideologischen, familienähnlich strukturierten Gruppen auf die Hafen- und Marktstädte und den Osten Siziliens aus und etablierten ein System der Schutzgelderpressung. Nach der Gründung des italienischen Staats entwickelte sich die Mafia zu einer eigenen Subkultur mit spezifischen Normen und Werten (ebd.: 311 ff.).

Solche Patron-Klientelbeziehungen ersetzten den institutionsfreien Raum, den der Staat nicht auszufüllen vermochte. Es handelte sich dabei um eine Beziehung zwischen Männern, und abgesehen davon besetzten Männer die öffentliche Sphäre. In einer komplexen

Wechselwirkung zwischen der Zurschaustellung männlicher Macht und der Produktion von Öffentlichkeit entstand der Macho als repräsentative Figur – Virilität und Macht ausstrahlend, aber letztlich von Machtlosigkeit gezeichnet, da er einerseits vom Patron abhängig war und andererseits durch das weibliche Erbe auch nicht über die ausschließliche häusliche Macht verfügte. Diese repräsentative Figur des Machos gedeiht vornehmlich in einem kulturellen Gewebe, in dem Frauen über ein hohes Maß an Autonomie verfügen und Männer die öffentliche Sphäre dominieren. Der Macho – zur Schau gestellte Macht, ohne die sozialen Beziehungen tatsächlich zu bestimmen.

IV.2 Traditionen der eurasischen Steppe

Das östliche Europa war im frühen Mittelalter verglichen mit dem zentralen und westlichen Teil des Kontinents schwach besiedelt. Die erstgenannte Region war daher für Völker attraktiv, die die Nähe zu den europäischen politischen und kulturellen Zentren suchten – dem Byzantinischen beziehungsweise dem aufsteigenden Franken- und Karolingerreich. In der zweiten Hälfte der „Sattelzeit“, in dem Jahrtausend zwischen etwa 500 und 1500, wurde das östliche Europa zur Bühne zahlloser Zuwanderungen sowie vorübergehender und dauerhafterer Reichsbildungen. Damit wurde die Region auch Schauplatz der Etablierung neuer auf dem Patrilinearitätsprinzip beruhender Stammesorganisationen und tributärer Systeme. Hier ist es wichtig, zwischen der Siedlungsausbreitung sesshafter Völker (vor allem der Slawen) und nomadischer Reitervölker zu differenzieren. Erstere benötigten für den Aufbau staatlicher Organisationsstrukturen relativ viel Zeit, dafür war ihren Herrschaftsstrukturen eine gewisse Stabilität beschert. Letztere konnten in kurzer Zeit ausgedehnte Reiche etablieren, die aber auch vielfach in ebenso kurzer Zeit wieder zerfielen.

Die Slawen

Über die Geschichte der slawischen Bevölkerung gibt es vor ihrer Erwähnung in historischen Quellen reichhaltige Spekulationen (siehe etwa Kunstmann 1996 über die altiranische Herkunft der Slawen). Da einige dieser Spekulationen auch unsere Thematik berühren, müssen wir ihnen teilweise folgen. Sie knüpfen an der mittelalterlichen Sozialstruktur der slawischen Bevölkerung an – die allerdings nur rudimentär aus den vorhandenen Quellen rekonstruiert werden kann – und verbinden diese einerseits mit der erwähnten ursprünglichen Sozialorganisation der Indoeuropäer und andererseits mit der in den Balkangebieten im 19. Jahrhundert bekannt gewordenen und auf patrilinearen Strukturen beruhenden „südslawischen

Großfamilie“⁸⁶. Die Hypothese besagt, dass diese Großfamilie in ihren Strukturen identisch gewesen sei mit jener der indoeuropäischen Urkultur. Die südslawische Großfamilie also ein kurioses, archaisches Relikt aus einer viele Jahrtausende zurückliegenden Kultur? Das Patrilinearitätsprinzip des 19. Jahrhunderts also eine Linie, die die moderne Zeit mit der frühen Menschheitsgeschichte verknüpft?

Dieser Gedanke wurde bereits in Evolutionstheorien⁸⁷ der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwogen, erstmals jedoch in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts von dem kroatischen Ethnologen Zdenko Vinski⁸⁸ umfassend ausformuliert. Seine Annahme sei grob skizziert: Die „südslawische Großfamilie“ müsse unter den Südslawen seit je existiert haben und sei tief unter ihnen verwurzelt. Die *zadruga* – die südslawische Großfamilie – sei für das Mittelalter für Kroaten, Serben und Bulgaren aus Rechtsquellen und Urkunden belegbar. Daneben gebe es noch viele patronymische Ortsnamen, die auf die erste Großfamilie verweisen, die sich an dem entsprechenden Ort angesiedelt habe. Grundelement der patriarchalen Struktur sei der *čeljad* gewesen, das Familienoberhaupt beziehungsweise der Haushaltsvorstand. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die Großfamilie unter den Südslawen bei ihrer Einwanderung in ihre späteren Siedlungsgebiete verbreitet war. Es fehlen dazu jedoch gesicherte Angaben in den Quellen. Zur Zeit der Zuwanderung habe, so Vinski, die südslawische Gesellschaft ein Gewirr von kleinen Verbänden, die nach Sippen und Örtlichkeiten benannt wurden, dargestellt. Er geht ferner davon aus, dass keine Großstämme existiert haben, wie etwa bei den Germanen. Die Sippen (slaw. *rod*, *bratstvo*) hätten sich von einem Urahn abgeleitet und dürften aus einer Reihe von agnatisch verwandten Familien bestanden haben; es habe Abstammungsexogamie geherrscht. Mehrere Sippen hätten einen Stamm (slaw. *pleme*) gebildet; das von ihm besiedelte Gebiet sei „Gau“ (slaw. *župa*) genannt worden. Die Untereinheit der Sippe sei das Haus beziehungsweise die Großfamilie gewesen. In ihrer Urheimat (Weichsel-, Dnjepr-, Desna-, Pripjetgebiet) hätten sie in Nachbarschaft mit den Germanen (westlich von ihnen), den Balten (nördlich), Finnen (nordöstlich), Skythen (südöstlich) und Thrakern (südlich) gelebt. Aus den Erkenntnissen der Indogermanistik wisse man über den „indogermanischen Ursprung“ von Stamm, Sippe, Familie, Volk, Blutrache, Ahnenkult, Erbschaft, des

⁸⁶ Der Terminus „Großfamilie“ ist unpräzise und wird in der modernen Wissenschaft nicht mehr verwendet. Man spricht vielmehr von „komplexen Familienstrukturen“, die sich aus mehr als zwei konjugalen Einheiten zusammensetzen und daher den Umfang von Kernfamilien überschreiten. Anstelle des zahlenmäßigen Umfangs legt man also auf den strukturellen Aspekt von Familienzusammensetzungen Wert.

⁸⁷ Solchen Evolutionstheorien liegt der Gedanke einer geradlinigen, über bestimmte Entwicklungsstadien verlaufenden Weiterentwicklung einfach strukturierter Gesellschaften hin zu hoch differenzierten Gesellschaften westlichen Zuschnitts zugrunde. Diese Theorien wurden entweder weitgehend modifiziert oder widerlegt.

⁸⁸ Im Rahmen einer Dissertationsarbeit, die unter Wilhelm Koppers am Wiener Völkerkunde-Institut entstand. Die Wiener Völkerkunde vertrat damals die Kulturkreistheorie – eine Auffassung, welche die menschlichen Kulturen auf eine Ursprungskultur zurückführt, die über mehrere Kulturkreise die modernen Kulturen sich bilden ließ. Die Kulturkreistheorie ist mittlerweile als unhaltbar zurückgewiesen worden.

agnatischen Prinzips, der Erbunfähigkeit der Frauen, des Zwangs zu männlicher Nachkommenschaft etc. Bescheid. Insgesamt gebe es strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen Indogermanen, Iraniern, Turkmongolen und Finnougriern. Dies mache die asiatische Herkunft der südslawischen Großfamilie sehr wahrscheinlich (Vinski 1938: 48–95).

Vinskis Theorie ist bestechend, vor allem wenn man auf der Suche nach dem Ursprünglichen, dem Archaischen, nach den „Eingeborenen“ Europas ist, und so fand sie viele Nachfolger (unter anderen Vernadsky 1975 oder in jüngster Zeit Richards 2001). Ihr muss jedoch Grundlegendes entgegengesetzt werden. Die moderne Kulturanthropologie vertritt eine dynamische Auffassung von Kultur, wonach diese permanenten Veränderungsprozessen unterworfen ist; Kulturen können demnach nicht jahrtausendlang unverändert bleiben und somit einen „Urzustand“ konservieren. Sollte es überhaupt so etwas wie eine ursprüngliche gemeinsame Sozialorganisation aller indoeuropäischen Völker gegeben haben, so steht ihre Rekonstruktion mittels sprachlicher Deduktion von Verwandtschaftstermini auf mehr als wackeligen Beinen und kann daher mit Recht stark angezweifelt werden. Vinskis Kontinuitätstheorie nimmt einen solchen unveränderten „Urzustand“ jedoch als gegeben an.

Patrilineare Stammesgesellschaften

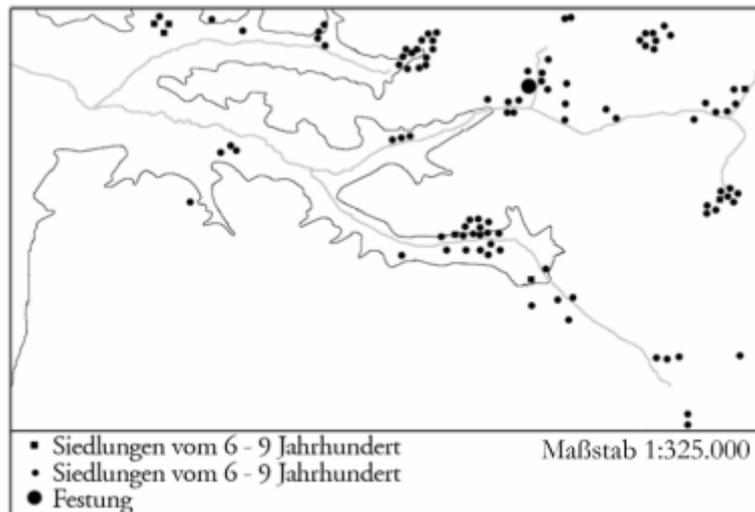
Was wir annehmen können, ist, dass patrilineare Prinzipien sich in vorstaatlichen Organisationsformen in unterschiedlicher Weise manifestierten; Beispiele dafür haben wir im zweiten Unterkapitel kennengelernt. Intervenierende Systeme haben das Potenzial, dieses patrilineare Prinzip stark in den Hintergrund treten zu lassen. Tributäre Systeme hingegen bieten Rahmenbedingungen, in denen sich Spielarten des patrilinearen Prinzips ausprägen, die dynamischen Veränderungen unterworfen sind. Dass wir im östlichen Europa bis zum Vorabend der Industrialisierung und Modernisierung solche Spielarten des patrilinearen Prinzips antreffen, ist hinlänglich erörtert worden (Kaser 1992, 1995, 2000). Wir sollten also, anstatt allzu einfache und daher falsche Kontinuitätslinien zu ziehen, die Rahmenbedingungen untersuchen, unter welchen sich Varianten des patrilinearen Prinzips immer wieder modifiziert ausbilden konnten.

Den archäologischen Funden nach ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die frühe slawische Gesellschaft entlang den Prinzipien einer Abstammungsgemeinschaft (nicht jedoch auf der Basis von „Großfamilien“!) organisiert war: einer patrilinearen Abstammungsgruppe also, bestehend aus einer Gruppe von Familien, die einer gemeinsamen Abstammungslinie angehören und denselben Urahn verehrten. Der Ahnenkult spielte wahrscheinlich eine wichtige Rolle. Er wirkte gesellschaftlich homogenisierend, band die Gruppe an den von ihr

kultivierten Boden, legitimierte das Gruppenterritorium und verband die Abstammungsgruppe mit dem saisonalen Zyklus von Leben und Tod (Barford 2001: 123).

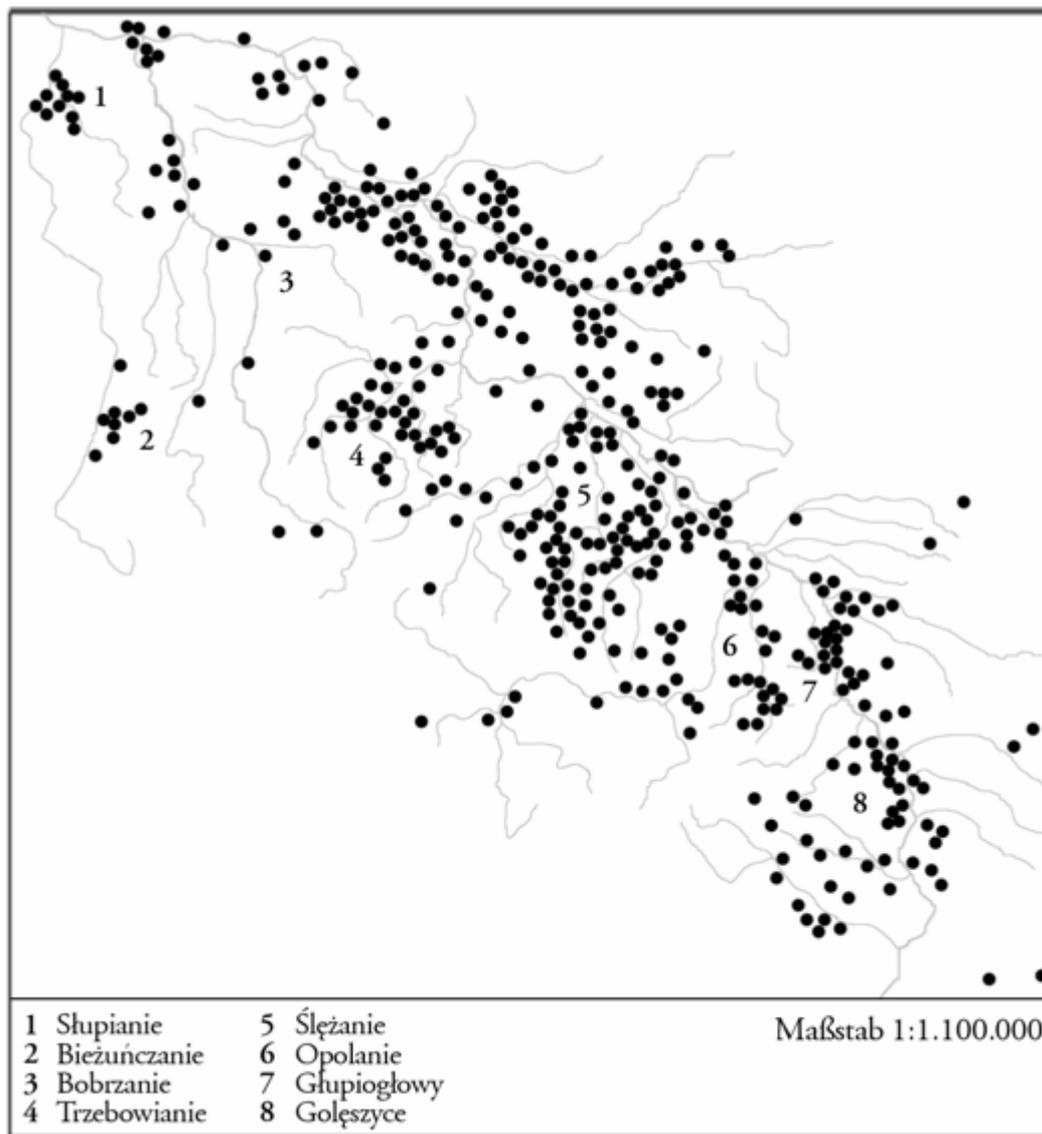
Solche Abstammungsgruppen werden sich wohl nach der Ansiedlung neu formiert haben – wie sich überhaupt Abstammungsgruppen infolge einschneidender politischer Ereignisse, die zu Migration zwangen, neu gebildet haben. Im 14./15. Jahrhundert können wir etwa in den westlichen Balkangebieten analoge Vorgänge – ausgelöst durch die osmanischen Eroberungen – beobachten (Kaser 1995: 205–211).

Die frühen Ansiedlungen waren in Siedlungszellen gegliedert, vielfach einige Kilometer lang und häufig an Flüssen gelegen. Sie wurden durch unbesiedelte Gebiete voneinander getrennt. Die Siedlungszellen entwickelten sich von einzelnen Zentren aus und formten wahrscheinlich Gemeinschaften, die verwandtschaftlich miteinander verbunden waren. Der Weg von einem Ende der Siedlungszelle zum anderen konnte einige Stunden betragen. In Polen wurden solche Zellen als *opole* und im südslawischen Bereich als *župa* bezeichnet. Der byzantinische Kaiser und Ethnograf Kōnstantinos VII. Porphyrogennētos (905–959) berichtet, dass diese von „Ältesten“ geleitet wurden und sie auch in anderen slawischen Gebieten verbreitet waren (Barford 2001: 129; Herrmann 1981: 26).



Die Bewohner und Bewohnerinnen solcher Siedlungszellen tendierten dazu, sich zu größeren Gruppen zusammenzufügen. Womöglich sind solche Siedlungcluster mit den Territorien von Abstammungsgruppen und mit Stämmen, die sich aus mehreren Abstammungsgruppen zusammensetzten, in Verbindung zu bringen. Derartige Einheiten entstanden in vielen Gebieten mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte im 8. Jahrhundert (in manchen bereits im 7. und in den südslawischen Gebieten möglicherweise bereits Ende des 6. Jahrhunderts); einige von ihnen scheinen dann in den schriftlichen Quellen auf. Solche Stämme basierten auf

Faktoren wie Heiraten zwischen den Abstammungsgruppen und der wirklichen oder konstruierten Abstammung von einem gemeinsamen Ahnen sowie der Nutzung eines gemeinsamen Territoriums. Die Bande innerhalb dieser Gruppen wurden durch zusätzliche Faktoren wie religiöse Kulte und eine davon abgeleitete gemeinsame Weltsicht gestärkt. Unter den Westslawen umfassten solche Stammesterritorien im 9. Jahrhundert typischerweise zwischen 250 und 2500 Quadratkilometer. Gut dokumentierte Beispiele dafür gibt es in Böhmen, Schlesien und Großpolen (Barford 2001: 129).



Einige Zeit später schlossen sich Stämme zu größeren Stammesunionen zusammen, die Territorien von 7000 bis 20.000 Quadratkilometer kontrollierten und den Kern früher Staaten bildeten. Die Stämme und Stammesverbände hatten bestimmte Namen, die gewöhnlich auf -ie oder -ane endeten. Solche Namen leiten sich vielfach von Toponyma ab, so bei den *Wislanen*,

die an der oberen Wisła (poln., dt. Weichsel) siedelten, oder bei den *Bužanen*, die am Fluss Bug (poln. und russ., dt. Westlicher Bug, ukrain. Zachidnyj Buh, weißruss. [Zachodni] Buh) lebten. Andere wiederum definierten sich über die Fremden, wie beispielsweise die *Slověnen* (die, die Worte haben) oder die *Severjanen* (das Nordvolk). Der Name der *Poljanen* leiten sich von *pole sein* (Feld) ab, jener der *Drevljanen* von *drěvo* (kirchenslaw., dt. Baum, russ. derevo) (ebd.: 129 f.).

Mit der zunehmenden Zentralisierung entwickelten sich diese Siedlungszellen in den westslawischen und vielen ostslawischen Gebieten zu größeren Burgsiedlungen (meist im Zentrum des Stammesgebiets), die durch Erd- und Holzwälle und einen externen Graben befestigt wurden. Meist waren sie von einer Anzahl offener Siedlungen umgeben. Die Burgsiedlungen sind für die Analyse der sozialen Struktur von Bedeutung, da sie später in den Quellen als Hauptsitze von Stammesfürsten erwähnt werden. Sie spiegeln eine Art von sozialer Stratifikation wider, denn immerhin handelte es sich hierbei um Sitze von einflussreichen Menschen, die andere zu derart arbeitsintensiven Erdarbeiten veranlassen konnten.

Die Grenzen zwischen einer Stammesorganisation und einem frühen Staat waren fließend, möglicherweise existierten noch Formen von Stammesverbänden. Mit Sicherheit gab es spätestens ab dem 10. Jahrhundert unter den Ostslawen folgende organisierte Großverbände: Im Bereich des heutigen Wolhynien bis zur polnischen Sprachgrenze im Westen lebten bereits seit dem 6. Jahrhundert die Wolhynier, die Weißen Kroaten in Galizien bis zur oberen Theiß und südlich der Karpaten (ab dem 10. Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt), die Drevljanen südlich des mittleren Pripjet, die Poljanen beiderseits des Dnjepr um Kiew und die Ulitschen weiter im Süden von Kiew (im 10. Jahrhundert aus den Quellen verschwunden). Eine Sonderstellung nehmen die Severjanen östlich des mittleren Dnjepr und die Tivercy nördlich der Donaumündung unter bulgarischer Herrschaft ein; Letztere dürften nicht zur Gruppe der Ostslawen gezählt haben. Dazu kommt noch eine jüngere Gruppe von Stämmen (ab dem 8./9. Jahrhundert), die sich durch die slawische Ausbreitung im Baltikum und im finnischen Bereich herausgebildet hatte: die Dregovitschen, Radimitschen, Kriwitschen, Ilmenseeslawen und Vjatitschen. Die Stammesnamen wurden ab dem 10. Jahrhundert immer mehr zu Landschaftsbezeichnungen und verschwanden ab der Mitte des 12. Jahrhunderts aus den Quellen (Goehrke 1992: 45 f.).

Als wichtigste westslawische Stammesverbände und Stämme nennen die Quellen: in Mähren die Mahrharen oder Mährer, in Böhmen die Behaimaren und Zlitschanen, in Kleinpolen die Wislanen, in Großpolen die Polanen und Glopeanen, in Schlesien die Opolanen, Slenzanen

und Dadosanen. Westlich der Oder lebten die Stammesverbände der Wilzen und Obotriten, im Nordwesten die Sorben mit etlichen Einzelstämmen; daneben gab es noch kleine Einzelstämme, wie etwa die Ranen, die auf der Insel Rügen siedelten. Insgesamt werden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert in den westslawischen Gebieten mehr als siebenzig Regionen als von Stämmen besiedelt in den Quellen angeführt. Es entstanden kurzzeitige Stammesstaaten, wie etwa das Reich Samos (630–660) (Herrmann 1981: 25).

(Groß-)Mähren, (Groß-)Mährisches Reich

Der Begriff „Großmährisches Reich“ wird auf den byzantinischen Kaiser Konstantinos VII. Porphyrogennētos zurückgeführt, der in seiner *De administrando imperio* genannten politischen Denkschrift von einer megalē Morabia spricht. Die lateinischen Quellen kennen den Begriff Merehani beziehungsweise Marharii, die slawischen Vyšnjaja Morava.

Die geografische Lage des Großmährischen Reichs wurde in den letzten Jahrzehnten kontrovers diskutiert: Der herrschenden Forschungsmeinung zufolge befand sich der Kern Großmährens im Gebiet des heutigen Südmähren an der March (slowak. und tschech. Morava), wozu die Gegend um Nitra kam. In seiner größten Ausdehnung umfasste Großmähren demnach vermutlich ein Territorium von der Theiß über den Plattensee (ungar. Balaton) bis zu Saale und Lausitz sowie bis zum Oberlauf von Weichsel und Oder. Seit Ende der 1960er Jahre wird jedoch auch eine Lokalisierung an der serbischen Morava und in Obermösien mit dem Zentrum in Sirmium (serb. Srem) beziehungsweise in der Großen Ungarischen Tiefebene um das Gebiet von Csanád (rumän. Cenad) in Erwägung gezogen (I. Boba, M. Eggers und andere).

Das Gebiet Großmährens wurde nach dem Abzug der Langobarden Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr. von Slawen besiedelt, die bald unter die Herrschaft der ab 568 in der Pannonischen Ebene niedergelassenen Awaren kamen. Bereits unter awarischer Herrschaft beginnt sich die Region wirtschaftlich und sozial zu entwickeln; die besiedelte Fläche sowie die Zahl und Ausdehnung der befestigten Zentren vergrößern sich ab dem Ende des 8. Jahrhunderts merklich.

Die Anfänge der Reichsbildung Großmährens sind unklar. Als erstes Herrschaftsgebilde ist das von Fürst Pribina regierte Gebiet von Nitra (Westslowakei) in den Quellen nachweisbar. Pribina ließ 828/830, noch bevor er selbst getauft war, durch den Salzburger Erzbischof Adalram die erste Kirche weihen. Etwa um 833 vertrieb der mährische Fürst Mojmir I. (830–846) Pribina und führte dessen Territorium mit seinem eigenen zusammen. Das Geschlecht der Mojmiriden sollte Großmähren bis zu dessen Untergang 907 beherrschen.

Über Mojmir's I. Regierungszeit ist wenig bekannt. Mojmir's von Ludwig dem Deutschen eingesetzter Neffe Rostislav (846–870) konnte seine Herrschaft konsolidieren und begann mit der systematischen Christianisierung der Mährer. Die zunehmende Stärke des Großmährischen Reichs bringt Rostislav in einen ständigen Konflikt mit dem westlichen Nachbarn; 870 wird Rostislav entthront, geblendet und in ein Kloster verbannt. Durch eine List gelingt es seinem Neffen Svatopluk I. (870–894), an die Macht zu kommen. Dieser baut seine Herrschaft konsequent weiter aus und sichert sie, indem er eine Politik der Nähe und bewaffneten Distanz zum Ostfrankenreich sowie zum bairischen Nachbarn verfolgt.

Nach Svatopluk's Tod 894 beginnt – bedingt durch innerdynastische Streitigkeiten und den Überfall der von König Arnulf herbeigerufenen Ungarn – die Macht der Mojmiriden zu schwinden. In der Folge lösen sich die umliegenden Stämme aus dem großmährischen Herrschaftsverband; sie werden unabhängig oder unterwerfen sich dem Ostfrankenreich, wie 895 die tschechischen Fürsten in Regensburg. Nach dem Tod Arnulfs 899 kann Mojmir II. seine Herrschaft für kurze Zeit festigen, bis weitere Angriffe der Ungarn 907 das Ende Großmährens herbeiführen.

Die Christianisierung Großmährens wurde bis in die 860er Jahre hinein von verschiedenen Gebieten aus – die Vita Methodei nennt Italien, das Frankenreich und Byzanz – vorangetrieben. Um die Unabhängigkeit der mährischen Kirche zu sichern, wandte sich Rostislav 863 an Kaiser Michael III. mit der Bitte um geeignete Lehrer, woraufhin dieser die Brüder Konstantin (Kyrill) und Method nach Großmähren entsandte. Um 873 wurde Method unter nicht ganz klaren Umständen vom Papst zum Erzbischof von Mähren ernannt. Als Suffraganbistum ist namentlich nur Nitra bekannt, das von dem fränkischen Priester Wiching verwaltet wurde. Nach Method's Tod 885 verwirren sich die kirchlichen Verhältnisse Mährens, bis Papst Johannes IX. die Provinz neu organisiert. Ein Erzbischof und drei Bischöfe werden geweiht, deren weiteres Schicksal jedoch unbekannt ist. Möglicherweise gibt es eine Kontinuität zwischen den damals eingerichteten Bistümern und dem 1063 errichteten Bistum Olmütz (tschech. Olomouc).

Konstantin und Method führten in Großmähren das Slawische als Gottesdienstsprache ein, was von Rom ausdrücklich gebilligt wurde. Auch zahlreiche Übersetzungen aus dem Griechischen, die den weltlich-juristischen Bereich betreffen, gehen auf Konstantin und Method sowie deren Schüler zurück. Die slawische Liturgie und die Missionspraxis der beiden Brüder wurden zum Politikum für die fränkischen Priester, die sich mit der lateinischen Liturgie und ihrer Nachsicht in Fragen der Moral am Hofe Svatopluk's durchsetzen konnten.

Byzantinischer Einfluss ist auch in den in Südmähren (zum Beispiel Mikulčice, Staré Město) entdeckten Kirchenfundamenten erkennbar. Die Kleinkunst orientierte sich jedoch vor allem an awarischen und fränkischen Formen.

In seinem Aufbau und seiner zentralen Verwaltung knüpfte das Großmährische Reich vermutlich an das karolingische Modell an. Dieses wurde durch ein frühes System aus Dienstsiedlungen und Burgwällen ergänzt, dessen sozioökonomische Struktur jedoch nur schwer zu bestimmen ist. Die Nachfolgereiche im ostmitteleuropäischen Raum übernahmen dieses System in weiten Zügen. (*Stefan Albrecht*)

Literatur:

Albrecht S. 2003: *Geschichte der Großmährenforschung in den Tschechischen Ländern und in der Slowakei*. Prag.

Eggers M. 1995: *Das „Großmährische Reich“ – Realität oder Fiktion? Eine Neuinterpretation der Quellen zur Geschichte des mittleren Donauraumes im 9. Jahrhundert*. Stuttgart (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 40).

Třeštík D. 1997: *Počátky Přemyslovců: vstup Čechů do dějin (530–935)*. Praha (= Edice česká historie 1).

Třeštík D. 2001: *Vznik Velké Moravy: Moravané, Čechové a střední Evropa v letech 791–871*. Praha (= Edice česká historie 8).

Was den Übergang von Stammesgesellschaften zu frühen Staaten anlangt, so stellt sich die Frage nach dem segmentären Charakter dieser Stammesgesellschaften, insbesondere der südslawischen. Stereotyp wird in der wissenschaftlichen Literatur über das frühmittelalterliche südöstliche Europa wiederholt, dass zur Zeit der Migration die Slawen in Form einer polyarchischen Stammesgesellschaft ohne jegliche Führung organisiert gewesen seien. Unfähig, sich selbst zu organisieren, hätten sie es nicht verhindern können, von Goten, Awaren oder Hunnen unterworfen zu werden, die eine möglicherweise im Entstehen begriffene Führungsstruktur wieder zerstörten. Der Gedanke einer politisch „primitiven“ slawischen Gesellschaft ist ein Gemeinplatz geworden. Der byzantinische Geschichtsschreiber Prokop (um 500 bis 540) wird immer wieder zitiert, wenn er davon spricht, dass die Slawen und Anten nicht von einem Führer regiert worden seien, sondern sie von alters her in einer „Demokratie“ gelebt hätten, also führungslos waren. Historiker sprechen in diesem Zusammenhang vielfach vom Bestehen einer „segmentären Gesellschaft“ der frühen Slawen und beziehen sich auf das „Strategikon“ des byzantinischen Soldatenkaisers Maurikios (582–602), wo es heißt, sie seien unfähig, eine Schlacht in einer geschlossenen Ordnung zu schlagen. Diese mangelnde Führungsebene verweise, so die Geschichtswissenschaft, auf ein segmentäres Gesellschaftssystem. Die soziale Ordnung sei immer wieder durch den Ausgleich zwischen den jeweiligen Gruppen hergestellt worden. Dieses Modell hat durchaus seine Berechtigung, wenn man einen Blick auf die slawischen Siedlungen nördlich der Donau wirft. Sie konnten sich vereinigen, wenn es galt, einen Feind zu bekämpfen, sich dann wieder aufteilen und gegenseitig bekämpfen (Curta 2001: 311–321).

Awaren

Die Awaren bildeten ein frühmittelalterliches Reich, das von 567 bis etwa 800 den Donau-Karpaten-Raum herrschaftlich und kulturell dominierte. Es war um 552 durch den Zusammenschluss und die Westwanderung ethnisch und sprachlich heterogener Personengruppen, die sich aus einem reiternomadischen Großverband der Steppen nördlich des Schwarzen und Kaspischen Meeres gelöst hatten, entstanden.

Schriftliche Selbstzeugnisse der Awaren sind nicht vorhanden. Die Forschung ist neben umfangreichen archäologischen Funden auf die wenigen überlieferten Chroniken, Annalen und Urkunden byzantinischer, fränkischer, langobardischer, römischer, persischer und westtürkischer Autoren angewiesen. Personennamen (die allerdings nur aus der Frühzeit Mitte des 6. Jahrhunderts und der Spätzeit um 800 bekannt sind) deuten auf eine in der Mehrheit turksprachige Zugehörigkeit der Awaren hin.

Die awarische Geschichte kann anhand der archäologischen Funde in drei Phasen unterteilt werden: Die *erste Zeitspanne von circa 552 bis circa 630* ist durch eine – verglichen mit den späteren Epochen – größere Zahl an schriftlichen Quellen bezeugt, die über die außerordentlich regen diplomatischen und militärischen Aktivitäten der Awaren Auskunft geben. Um 559 erschien der neu formierte, etwa 20.000 bis 30.000 Krieger umfassende und von einem Khagan geführte reiternomadische Verband im Gebiet nördlich der unteren Donau. Es folgten langwierige Verhandlungen mit dem Oströmischen Reich um Jahrgelder und die Erlangung eines Föderatenstatus ohne dauerhafte Ergebnisse. Unter Führung ihres ersten Khagans Baian gelang den Awaren 567/568 durch vertragliche Vereinbarungen mit den Langobarden die friedliche Inbesitznahme großer Teile Pannoniens und des späteren Siebenbürgen. Die nach Italien abziehenden Langobarden und die zahlreichen sich ihnen anschließenden *gentes* hinterließen an der mittleren Donau und der Theiß ein Vakuum, das die Awaren und die wenig später einwandernden Slawen neu auffüllten. Das in der Tradition eurasischer Steppenvölker stehende awarische Khaganat erhob vermutlich den Anspruch einer zumindest symbolischen Oberhoheit über die in allen vier Himmelsrichtungen angrenzenden Gebiete – was die folgenden opferreichen Feldzüge (wie etwa gegen die fränkischen Merowinger im Westen) erklären würde. Heftige, jahrzehntelange militärische Auseinandersetzungen lieferte sich das Khaganat darüber hinaus mit Byzanz. Für die oströmischen Balkanprovinzen und dabei in erster Linie die ohnehin bereits geschwächten Städtelandschaften wirkten sich die Feldzüge der Awaren und ihrer slawischen Hilfstruppen verheerend aus. Sie waren – gemeinsam mit schweren reichsinternen Krisen – die Ursache dafür, dass sich die Donaugrenze nach 602 völlig auflöste; die byzantinische Herrschaft über den Balkan brach weitestgehend und langfristig zusammen. Indirekt trug das awarische Khaganat somit wohl wesentlich zur Slawisierung und Ruralisierung des südöstlichen Europa bei. Kaiserliche Jahrgelder und die Beute aus den Feldzügen gegen Byzantiner, Franken und Langobarden wirkten innerhalb des Awarereichs stark loyalitätsbildend und galten als Symbole des – auch religiös interpretierten – „Kriegsglücks“. Dieser Nimbus ging durch die für die Awaren mit einer katastrophalen Niederlage endende Belagerung Konstantinopels unter Kaiser Maurikios im Jahr 626 verloren, und der Herrschaftsverband geriet in eine tiefe Krise.

Für die *zweite Phase des Awarereichs (bis 680/690)* sind kaum schriftliche Zeugnisse überliefert. In byzantinischen Quellen werden die Awaren nach circa 680 nicht mehr erwähnt. Von der politischen Inaktivität der Awaren zeugen die Entstehung der slawischen Fürstentümer der Karantaner und Kroaten am Rande der südöstlichen Alpen, an den Flüssen

Drau, Save und Una, sowie der slawisch dominierte Herrschaftsverband unter Samo. Awarische Teilgruppen wanderten nach Bayern, Italien und in Regionen östlich der Karpaten zu den Bulgaren ab.

Die *dritte Phase* der awarischen Geschichte umfasst die Zeit *bis circa 810/820*. Zu ihr liegen wenige (fränkische, langobardische und andere westlich-lateinische) Quellen vor. Die gentile Kriegerschicht muss in dieser Zeit sehr klein gewesen sein. Die Awaren hatten ihre – für die naturräumlichen Gegebenheiten des Karpatenbeckens ungeeigneten – (halb)nomadischen Lebensformen zugunsten bäuerlicher Sesshaftigkeit im Wesentlichen aufgegeben und waren im 8. Jahrhundert teilweise bereits slawisiert. Von den spätawarischen Khaganen gingen kaum noch militärische Aktivitäten aus. Eine Fragmentierung des Herrschaftsverbandes schon vor den Feldzügen Karls des Großen ist durchaus vorstellbar. Aus den letzten Jahrzehnten des Awarenreichs (etwa 780–810) sind in fränkischen Quellen einige seiner Titel und Würden sowie wenige Personennamen belegt. Von circa 782 bis 805, besonders aber durch die Feldzüge der Jahre 791 und 796, unterwarfen die Karolinger das Awarenreich und erbeuteten den berühmten Awarenschatz. Awarische Vasallenherrschaften unter den Karolingern sind bis ins zweite Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts belegbar. In dieser Zeit kam es durch die Ausweitung der karolingischen Reichskirchenstruktur und Missionstätigkeit auch zu einer allmählichen Christianisierung der awarischen und slawischen Bevölkerung in Pannonien. Die Awaren als Ethnie gingen in den slawischen Ethnien auf; sie slawisierten sich vor allem durch die „Verbäuerlichung“ breiter Schichten. Einzelne Gruppen formierten sich innerhalb des Bulgarischen Reichs neu. Die letzte schriftliche Quelle zur Existenz von Awaren ist karolingischen Ursprungs und stammt aus dem Jahr 822.

Die Annahme einer ethnischen und sprachlichen Verbindung zwischen den Awaren und Magyaren beziehungsweise den magyarischen Szeklern ist aufgrund des Fehlens schriftlicher und archäologischer Befunde sowie der Ergebnisse der historisch-ethnografischen Forschungen der letzten drei Jahrzehnte nicht belegbar. (*Meinolf Arens*)

Literatur:

Pohl W. 2002: *Die Awaren. Ein Steppenvolk in Mitteleuropa, 567–822 n. Chr.* München.

Eine segmentäre Gesellschaft war nicht automatisch führungslos. In der slawischen Wanderungszeit bestand auf der unteren sozialen Ebene eine egalitäre, männerdominierte Gesellschaft, in der kein Mann Macht über einen anderen ausüben konnte. Nur in Zeiten militärischer Konflikte erhielten Einzelne oder eine Gruppe Führungsfunktionen in der Organisation von Verteidigung oder Angriff übertragen; ihre Macht war allein auf diesen

Bereich beschränkt. Ein höherer Grad an sozialer Stratifikation ermöglichte die Ausbildung von Häuptlingstümmern (Barford 2001: 125 f.). Häuptlingstümmern sicherten die Autorität gewaltsam ab, sie wiesen eine Anzahl befestigter Zentren, gleichzeitig die Machtzentren, auf. Ein Häuptlingstum wurde mit Hilfe eines Gefolges (oft als *družina* bezeichnet) aufrechterhalten. Es übte die Macht im Namen des Herrn aus, hob die Tribute ein und bestrafte jene, die Tributzahlungen verweigerten. Das Gefolge konnte sich aus eigenen, aber auch Kriegern aus anderen Gebieten zusammensetzen. So befanden sich im Gefolge der Kiewer Fürsten des 10. Jahrhunderts auch Männer aus Skandinavien. Archäologische Funde aus Russland und Polen zeugen davon, dass neben Skandinaviern auch Elemente der Steppe in der „Gefolgschaftskultur“ vertreten waren. Die Grabgaben der Gefolgsleute weisen auf den Reichtum und die hohe soziale Position hin (ebd.: 126).

Das Gebiet, das auf diese Weise administriert wurde, konnte etwa 1500 Quadratkilometer betragen und wurde vom Zentrum aus verteidigt (durchschnittlicher Radius 44 km). Dieses Zentrum war nicht weiter als vierzig bis hundert Kilometer von der Territoriumsgrenze entfernt (an einem Tag konnte man gewöhnlich fünfundzwanzig Kilometer auf einem Pferd zurücklegen). Um das Häuptlingstum erweitern zu können, war es notwendig, ein System von Subzentren mit einer Hierarchie von lokalen Führern zu organisieren. Die Bandbreite an Häuptlingstümmern reichte von lokalen bis zu weiter entwickelten, die in eine staatliche Struktur integriert waren. Dieses Modell könnte die soziale Entwicklung unter den Slawen nördlich der Karpaten erklären, wenngleich bei den frühen Slawen noch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen. So etwa konnte es zu „überstammlichen Bruderschaften“ kommen – Verbindungen also zwischen verschiedenen Stämmen auf nichtverwandtschaftlicher Basis –, um Konflikte größeren Ausmaßes austragen zu können. Dies war offenbar unter den Frühslawen an der Donau der Fall. Die archäologischen Funde zeigen hier, dass es zu einer Assimilierung von unterschiedlichen Elementen und der Gründung einer Gruppe von Menschen mit einer ähnlichen und neuen materiellen Kultur kam. Hier treffen wir auf die ersten Häuptlingstümmern, die für die achtziger und neunziger Jahre des 6. Jahrhunderts belegt sind, und auf die Namen von militärischen Anführern: auf einen *Ardagastos*, *Musukios* und *Pirogost*. Sobald diese Kriegerbanden sich jedoch dauerhaft niederließen, formierten sich kleinere Stämme, basierend auf lokalen Hierarchien (ebd.: 127 f.).

Einige der frühen Staaten waren nach Art eines Häuptlingstums organisiert, viele Elemente der früheren Stammesstrukturen waren noch vorhanden. Anthropologen und Anthropologinnen sprechen in diesem Zusammenhang gerne vom Typus des „frühen Staates“.

Das Verschwinden der Stammeselemente und die zunehmende soziale Differenzierung, ausgelöst durch eine Kumulation von politischen und sozioökonomischen Veränderungen, markieren demnach den Übergang zum „reifen Staat“ (ebd.: 134).

Im Unterschied zu Stammesgesellschaften fassten die frühen Staaten nichtverwandte Menschen im Rahmen einer neuen sozialen Struktur zusammen. Die Bevölkerung zahlte Steuern zur Aufrechterhaltung einer Bürokratie, die den Staat organisierte. Die frühen Staaten wiesen eine spezialisiertere Ökonomie mit höherer Produktivität und eine Spezialisierung aller Lebenssphären auf. Die Macht basierte noch auf Verwandtschaftsbeziehungen, die wiederum den Weg zu Machtpositionen öffneten. Die Führungselite war jedoch nicht stabil und letztendlich vom Willen des Herrschers abhängig: Sie lebte hauptsächlich von den Tributen der Abhängigen und von Beutezügen bei den Nachbarn (ebd.: 135).

Die Häuptlingstümer und frühen Staaten waren in ihren Außen- und Innenbeziehungen tributär angelegt. Die Fähigkeit, eine militärische Macht (Kriegerbanden) zu organisieren, die neue Territorien eroberte und festigte, war eine Voraussetzung für den Aufbau und die Stärkung einer tributären Außenökonomie. So wurden die Rahmenbedingungen für das Entstehen von Staaten geschaffen. Eine große Armee war wichtig, weil sie viele Versorgungsgüter selbst mit sich führen konnte. Die Invasoren wurden so über gut organisierte Nachschublinien versorgt und mussten sich nicht aus den eroberten Gebieten heraus versorgen. Man war sich bewusst, dass eine Politik der verbrannten Erde, wie sie von den Bedrohten bisweilen praktiziert wurde, durchaus eine Gefahr für die Streitkräfte darstellen konnte. Außerdem musste in den eroberten Gebieten rasch eine neue Verwaltung aufgebaut werden, was ebenso die Sicherung von Nachschubwegen erforderlich machte. Was die Kontrolle erobertter Gebiete betraf, so stand man grundsätzlich vor folgender Auswahl: Hatte im eroberten Gebiet bereits eine zentralisierte Verwaltung bestanden, so bedurfte es lediglich eines Umsturzes oder des Umschwenkens der dortigen Führung. Ein Volk, das bereits zuvor Tribute geleistet hatte, würde dies auch unter neuer Herrschaft tun. Eine andere Option war, die Führungselite auszutauschen und loyale Leute als Aufseher einzusetzen (ebd.: 143 f., 147).

Mit der Zentralisierung der Macht entwickelte sich eine tributäre Binnenökonomie, in der die Elite Tribute in Form von agrarischer Überschussproduktion oder von anderen Produkten (wie Pelze, Wachs, Honig) bezog und diese nach ihrem Gutdünken verteilte – etwa an Handwerker, speziell Metall verarbeitende, die von einer Gemeinschaft zur anderen, von einem Haushalt der Elite zum anderen wanderten und deren Produkte man als Prestigeobjekte erwerben konnte. Ab dem 7. Jahrhundert scheinen sich mehr und mehr eigene

Handwerksrichtungen ausgebildet zu haben. Menschen, die sich dahingehend spezialisierten, wurden von landwirtschaftlichen Verpflichtungen befreit und von den Eliten geschützt. Aus einer ehemals egalitären Gemeinschaft entstand so allmählich eine Konsumgesellschaft. Die Elite verfügte über diese Ressourcen in einem relativ beschränkten sozialen Kontext. Die Tribute wurden etwa für die Aufrechterhaltung eines Gefolges oder für die Entlohnung anderer Menschen, die sich nicht mit Landwirtschaft beschäftigten, eingesetzt. Diese Tribute hatten mit Sicherheit nicht den Charakter einer Abgeltung von Landnutzungsrechten wie in einem Feudalsystem, sondern waren Ausdruck der Loyalität gegenüber einer bestimmten politischen Ordnung und der Dankbarkeit für den Schutz durch eine politische Führung. Die Tribute hatten somit primär Schutzgeldcharakter (ebd.: 150 f.).

Der tributäre Charakter im östlichen Europa: von der Kiewer Rus' bis zum Zarenreich

Der tributäre Charakter der frühen slawischen Reiche wird nun am Beispiel der Kiewer Rus' näher erläutert. Außerdem soll nach Kontinuitätslinien im Zarenreich gefragt werden.

Der Kern des frührussischen Staats machte zur Zeit des Fürsten Oleg (879–912) etwa 350 bis 400 Kilometer rund um Kiew aus, das waren ungefähr 328.000 Quadratkilometer (ebd.: 237–240). Eine effiziente Verwaltung des nun relativ großen Reichs wurde schwieriger. Das Herrschaftssystem Olegs und seines Nachfolgers Igor' kann schwerlich als Staat bezeichnet werden. Es beruhte auf der gewaltsamen Eintreibung des Tributs bei den unterworfenen Stämmen (*dan'*), der Angaben zufolge aus Pelzen und Honig bestand. Für den Unterhalt des Gefolges spielte neben den Tributeinnahmen, die zweifellos größtenteils verkauft wurden, die Kriegsbeute eine wichtige Rolle. Für die Feldzüge in die benachbarten Gebiete wurden slawische und nichtslawische Tributabhängige aufgeboten (Goehrke 1992: 154 f.). Die Einhebung der Tribute im Inneren wurde so organisiert, dass der Fürst Vertraute in die befestigten Orte verlegte – jeder von ihnen wurde mit einem bestimmten Territorium betraut. Unter Igor' wurde wahrscheinlich das *pogostb*-System eingerichtet.

Dieser Terminus bezog sich in dieser Zeit auf eine Gruppe von Dörfern rund um einen zentralen Ort, in dem ein staatlicher Beamter residierte, der für das Einsammeln der Tribute sorgte. Die Einführung der *poljudbje* (altruss.), der Tribut einsammelnden „Umfahrten“ der Kiewer Fürsten, ist von besonderer Bedeutung: Der Monarch durchwanderte mit seinem Gefolge regelmäßig sein Reich und hielt an verschiedenen regionalen Zentren entlang des Weges Hof. Die früheste Nachricht darüber stammt aus dem 10. Jahrhundert. Diese Wanderung dauerte regelmäßig von November bis April. Die Route führte an den Rändern der Stammesterritorien entlang und nicht durch deren Zentren, um Zeit zu ersparen; nur die

größeren Festungen wurden aufgesucht. Dort sammelte man die Tribute ein, und im Frühling, wenn die Flüsse wieder eisfrei waren, transportierte man sie auf Booten nach Kiew (ebd.: 244).

Die *gosti* (unmittelbar mit der fürstlichen Macht und ihren fiskalischen und kommerziellen Interessen verbundene Kaufleute) unterstützten die Kiewer Fürsten mit ihren jährlichen Umfahrten, bei denen sie die Tribute eintrieben. Sie waren in der Folge für den Absatz der eingehobenen Waren zuständig, die nicht direkt in der fürstlichen und adeligen Hofhaltung verbraucht wurden; hieraus entwickelte sich der Kiewer Fernhandel. Schon unter der Fürstin Ol'ga (945–962) nahm diese mehr oder weniger willkürliche Tributerhebung systematischeren Charakter an. An die Stelle der Umfahrten traten, zumindest in den Kerngebieten, feste Abgabenbezirke (*pogostь*). Der Terminus bezeichnet den ländlichen Fiskalbereich, in dem die *gosti* als fürstliche Tributeintreiber tätig waren. Aus diesen zentralen Tributsammelstellen entwickelten sich mit der Zeit Territorialbezirke, in welche die bäuerliche Bevölkerung zusammengefasst wurde. Diese Sammelorte entwickelten sich zu Handelsorten mit heranreisenden Kaufleuten weiter, die nicht nur die Abgaben eintrieben, sondern auch die Produkte der Bauern übernahmen (Heller 1987: 27 f.; Nolte 1999: 26, 34).

Die Bauern waren in der gesamten Kiewer Periode keiner adeligen Grund-, Leib- oder Gerichtsherrschaft unterworfen. Der Boden, den sie bearbeiteten, war ihr Eigentum, und ihre Freizügigkeit war nicht eingeschränkt. Wohl aber unterstanden sie der fürstlichen Gerichtsbarkeit, und sie mussten dem Fürsten Tribute entrichten. Die russischen Bauern waren daher nur lose mit der fürstlichen Macht verbunden. Die Organisierung des dörflichen Gemeinschaftslebens lag weitgehend in ihrer eigenen Hand. Es handelte sich dabei um bäuerliche Haftungsverbände, die sich zusammen mit den im Laufe der Zeit entstehenden Abgabenbezirken und Gerichtsbezirken (*vervьb*) herausbildeten. Die Bauern standen mit dem Fürsten und seinen Beauftragten nur mittelbar durch ihre Ältesten (*starosty*) in Verbindung (Heller 1987: 31).

An diesem System scheint sich auch unter mongolischer Herrschaft ab 1237/1238 nichts geändert zu haben. Die Mongolen begnügten sich mit einer losen Tributherrschaft. Sie setzten Alexander Nevskij als Großfürsten von Vladimir ein (Kiew verlor 1169 seinen Status als Residenzstadt). Seither war die Übertragung der Großfürstenwürde ein Gunsterweis der mongolischen Herrscher. Der Großfürst wurde aus den Reihen konkurrierender Fürsten erkoren. Verlangt wurde von ihnen unbedingte Loyalität, das heißt die Leistung von Tributen und die Stellung von Hilfstruppen. In der Rus' selbst nahmen die Mongolen keine unmittelbaren politisch-administrativen Aufgaben wahr. Ihren in die teilfürstlichen

Residenzen und vor allem an den Sitz des Großfürsten in Vladimir entsandten Baskaken (= Presser) oblag neben der politischen Kontrolle die Oberaufsicht über die Rekrutierung und Tributleistung. Die Eintreibung des Tributs lag anfangs in den Händen muslimischer Steuerpächter, wurde aber bald von den russischen Fürsten selbst übernommen. Sie erfolgte auf der Basis von Volkszählungen, die in den Jahren 1257 bis 1259 und 1273 durchgeführt worden sind. Tributpflichtig war jeder männliche Bewohner, ausgenommen die Welt- und Klostergeistlichkeit (ebd.: 77 f.).

Zwei Arten von Steuern wurden eingehoben: der Zehent von jedem Haushalt und der Marktzoll, den Händler und Handwerker als Warenabgabe zu entrichten hatten. Dazu kamen regionale Tribute und Dienstleistungen. Aus diesem tributären Herrschaftssystem heraus entwickelte sich das Moskauer Großfürstentum. Die Fürsten von Moskau arbeiteten loyal mit den Mongolen zusammen und sicherten sich so die Großfürstenwürde auf Dauer. Außerdem erhielten sie das Recht der Tributeinhebung im Großfürstentum Vladimir und für das Fürstentum Novgorod zugesprochen. Dadurch verfügten die Moskauer Fürsten seit Ivan I. Kalita (Geldsack, Geldbeutel) (1325–1340) über ein fiskalisches Instrument, das ihnen die Möglichkeit eröffnete, in die eigene Tasche zu wirtschaften, zumal den mongolischen Oberherren der Tribut nur noch als Pauschalsumme überwiesen wurde (ebd.: 78 f.).

Der tributäre Charakter des russischen Agrarsystems nach der mongolischen Oberherrschaft (1480) lässt sich beispielhaft an drei Elementen ablesen: der Nichtintervention der Obrigkeit in die bestehenden Familienstrukturen, der russischen Dorfgemeinde und der Organisationsstruktur der russisch-orthodoxen Kirche.

1) Was die Familienstrukturen anlangt, so war das vorherrschende Heiratsmuster in allen Regionen die universelle und frühe Heirat, was eine hohe Fertilität mit sich brachte. Frauen heirateten vielfach bereits unter fünfzehn Jahren; die meisten jedoch zwischen sechzehn und achtzehn, Männer zwischen achtzehn und zwanzig. Im Waldkernland und in den Steppenregionen heirateten sie etwas später. Die Heirat war patrilokal. In wenigen Fällen, wenn keine Söhne vorhanden waren, wurden Schwiegersöhne adoptiert (*primačestvo*) (ebd.: 165 ff.).

Was das frühe Heiratsalter betrifft, so wurde der Gedanke, dass die Gutsherren intervenierten und die frühe Heirat erzwingen, zu einem wohlgepflegten Klischee vom Charakter des russischen Feudalismus. Tatsächlich war die Zahl der Gutsherren, die sich für das Alltagsleben der Untertanen interessierten, jedoch äußerst gering. Das frühe Heiratsalter kann also nicht durch Intervention der Gutsherren erklärt werden. Vielmehr waren es die Dorfgemeinschaften, die ein größeres Interesse an Frühheiraten zeigten: Die

Dorfgemeinschaft spielte für den Alltag der Menschen eine weitaus größere Rolle als die Gutsherren. Denn je mehr *tjagly* (Plural; Singular *tjaglo*; konjugale Arbeitseinheiten) vorhanden waren, desto mehr konnten diese zu den kommunalen Bürden und Abgaben beitragen, die ihnen von den Gutsherren beziehungsweise vom Staat auferlegt wurden (ebd.: 168 f.).

Der Staat versuchte erst im späten 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das Familiengeschehen einzugreifen, indem er Haushaltsteilungen unter den Bauern auf den Staatsgütern zu verhindern trachtete. Ein Gesetz aus dem Jahr 1823 sah vor, dass nur dann eine Teilungserlaubnis erteilt werden sollte, wenn die neuen Haushalte mindestens drei oder vier männliche Arbeitskräfte im Alter zwischen fünfzehn und sechzig Jahren umfassten (ebd.: 172 f.).

Unter Peter I. war zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Kopfsteuer eingeführt worden. Dies lässt ein Ende des Trends zu großen Haushalten vermuten, da das Zusammenbleiben keinen steuerlichen Vorteil nach sich zog (zuvor war die Steuerbemessungsgrundlage der Haushalt gewesen). Dies war jedoch nicht der Fall, da die steuerlichen Nachteile offenbar nicht signifikant waren (ebd.: 175).

2) Die Dorfgemeinschaft (russ. *mir*) war die grundlegende Institution der Lokalverwaltung. Hauptsächlich von Ältesten organisiert, arbeiteten sie mit den Staats- und Gutsverwaltungsinstitutionen zusammen. Ihre Tätigkeit wurde größtenteils von den bäuerlichen Gewohnheitsrechten geleitet. Die Ältesten hatten eine breite Palette an Aufgaben zu erfüllen. Zentral waren sie bei der periodischen Landumverteilung. In den meisten Dörfern war das Land ab Ende des 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert nicht in privater erblicher Pacht, sondern stellte dörflichen Gemeinbesitz dar. Die Gemeinschaft verteilte alle paar Jahre das Land unter ihren Mitgliedern neu und achtete darauf, dass es so auf die Haushalte verteilt war, wie es deren Umfang und ökonomischer Leistungsfähigkeit entsprach. Die meisten bäuerlichen Haushalte waren in solche Gemeinschaften integriert. Die russischen Bauern selbst entwickelten Formen der kommunalen Administration, um auf diese Weise ihre eigenen Angelegenheiten und ihre Beziehungen zur Außenwelt zu regeln (ebd.: 200).

Viele Gutsbesitzer setzten Verwalter ein, da die Güter vielfach verstreut und weit entfernt voneinander lagen. Die Verwalter arbeiteten mit den Ältesten einer *mir* zusammen. Die Gemeinschaftsfunktionäre wurden entweder vom Gutsbesitzer, manchmal mit Zustimmung der Gemeinschaft, ernannt oder von der Gemeinschaft gewählt. Einige wurden für die Tätigkeit vom Gutsherrn entlohnt, oder es wurde ihre Abgabepflicht verringert. Manche wurden von ihrer Gemeinschaft bezahlt (ebd.: 202).

Nur in wenigen Fällen versuchten die Gutsherren selbst, das Geschehen im Dorf zu regeln; hierbei wurde die Gemeinschaft zu ihrem ausführenden Organ. Normalerweise war es jedoch umgekehrt: Der Gutsherr war absent und übergab die gesamte Verwaltung der Gemeinschaft; er behielt sich die allgemeine Kontrolle, griff aber nicht in das Innenleben der Gemeinschaft ein und war lediglich an der Erfüllung der Abgabepflicht interessiert. Die meisten ernannten auch keine Verwalter, da sich diese ohnedies nur zu bereichern versuchten (ebd.: 203).

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft auf staatlichen wie privaten Gütern bestand darin, die Verpflichtungen, die ihr auferlegt waren, an die einzelnen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder waren dafür kollektiv verantwortlich. Dieses Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung (*krugovaja poruka* – die Ältesten konnten verhaftet werden, wenn die Abgaben nicht das vereinbarte Maß erreichten) gegenüber dem Staat weist auf das Mittelalter zurück (siehe oben). Die Gemeinschaft musste Absprachen einhalten, selbst wenn dies bedeutete, dass einige Mitglieder die Anteile von solchen, die säumig waren, zu übernehmen hatten (ebd.: 207 f.).

Die Aufteilung der Verpflichtungen wurde üblicherweise an der Haushaltsgröße (zumeist an der Zahl der *tjagly*), dem Ausmaß des Landes, das sie bearbeiteten, sowie an der Altersstruktur (Junge und Alte zahlten weniger) bemessen. Auch das Rekrutierungssystem für die russische Armee basierte auf der *mir*. 1705 setzte die Konskription auf einer regulären Basis ein. Meist blieb es den Gemeinschaften überlassen, wer von ihren Männern konskribiert wurde (mitunter wurde gelost); es wurde nur die Zahl der zu stellenden Rekruten vorgegeben. Oft wurden Männer zur Strafe in die Armee geschickt, weil sie ihren gemeinschaftlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen waren (ebd.: 208 ff.).

Die Ursprünge der periodischen Landverteilung beziehungsweise der gemeinschaftlichen Pacht wurden vielfach mystifiziert, wenngleich hier mittlerweile gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Im 14. und 15. Jahrhundert verfügten die bäuerlichen Haushalte über ihre Güter in erblicher Pacht. Nur die Nutzung von Weiden, Wasser und Wald war gemeinschaftliche Angelegenheit. In den folgenden zwei Jahrhunderten jedoch änderte sich in ganz Russland die Landpacht. Die Bauern behielten die Kontrolle über ihr Haus und den Hausgarten, verloren aber das kultivierbare Land an die Gemeinschaft. Nun war die *mir* Pächterin des Bodens. Das geschah zunächst im Bereich der privaten Gutswirtschaften, wo die Herren die *barščina* (Frondienst des russischen Leibeigenen) einforderten. Durch die steigenden Abgabeforderungen der Gutsherren und des Staats war die periodische Landverteilung Mitte des 18. Jahrhunderts bereits weit verbreitet.

Die Dorfgemeinschaft hatte noch weitere Funktionen:

Sie stellte Reisepässe für Mitglieder aus, die als Wanderarbeiter tätig sein wollten; sie organisierte Unterstützung (*pomošč'*) für Haushalte, die in Schwierigkeiten gekommen waren, indem sie unentgeltlich Aushilfe für die Aussaat oder die Ernte bereitstellte. Zudem errichtete sie Getreidespeicher, um sich vor Hungerkatastrophen zu schützen, und sorgte für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung. Auf Gutsherrschaften wurde diese Verpflichtung gemeinsam von den Ältesten und der Gutsverwaltung übernommen. Die *mir* sorgte für die Aufstellung von Schutz- und Wachmännern. Wenn notwendig, führten diese bei Verbrechen auch Voruntersuchungen durch. Bei kleineren Vergehen bestrafte die Schutzmänner die Täter nach dem Gewohnheitsrecht. Nur bei Mordfällen, in welche Personen anderer Gutsherrschaften involviert waren, wurden die Gerichte bemüht. Die Gemeinschaft war ebenso für die Versorgung der Pfarrkirche und des Klerus verantwortlich, da sich die Grenzen von Dörfern und Pfarrsprengeln zumeist überlappten. Auf privaten Gutsherrschaften wurde diese Aufgabe mit der Verwaltung geteilt, die sich dafür das Recht vorbehielt, die Pfarrer auszuwählen. Schließlich regelte die Gemeinschaft Haushaltsteilungen, Heiratsarrangements und die Höhe von Brautpreisen (ebd.: 225–228).

3) Entscheidend aus tributärer Hinsicht war für die russisch-orthodoxe Kirche, dass die auserkorenen Pfarrgeistlichen vom Bistum akzeptiert werden mussten. Seit dem 18. Jahrhundert forcierten die Bistümer das Erbrecht von Pfarrgeistlichen, wovon sie sich ein höheres Ausbildungsniveau versprachen. Im Wahlsystem jedoch stand dem Bistum lediglich zu, die Vorbildung der Kandidaten zu überprüfen sowie die Weihe zu vollziehen. Speziell im Osten war der Priestermangel so eklatant, dass die Gemeindewahl ein willkommenes Mittel zur Ernennung von Priestern war (Smolitsch 1964: 431).

In der Ukraine beispielsweise erschien der Kandidat nach seiner Wahl, bei der ein Vertreter des Bischofs anwesend war, bei der Bistumsverwaltung mit dem Vertrag, den er mit seiner Gemeinde abgeschlossen hatte. Die Unterweisung, die hauptsächlich von gelehrigen Mönchen durchgeführt wurde, dauerte je nach Befähigung drei Monate oder länger. Danach erfolgte die Weihe. Erst 1843 wurde das Wahlprinzip beseitigt. Damit wurde die Priesterwürde im 19. Jahrhundert auf breiter Basis erblich; auf dieser Grundlage konnte sich ein abgeschlossener Priesterstand formieren (ebd.: 432, 435).

Die Entlohnung der Priester bestand hauptsächlich aus Zahlungen für die Amtshandlungen (Kasualien) und den Einkünften aus dem Kirchenland, das der Staat zur Verfügung stellte. Nicht vergessen werden dürfen freiwillige Gaben der Gemeindemitglieder und die *ruga* (Subsidien vom Staat). Da der Priester das Kirchenland selbst bebauen musste, war er seinen seelsorgerischen Verpflichtungen weitgehend entzogen. Auf den privaten Gutsherrschaften

vertiefte sich bekanntlich unter Peter dem Großen die Leibeigenschaft. Der Gutsbesitzer war nun nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Eigentümer der Bevölkerung seines Guts. Die Dorfgeistlichkeit war davon unmittelbar betroffen. Sie geriet in eine rechtlich nicht fixierte, tatsächlich aber sehr spürbare und stetig steigende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Gutsherrn: Ihr Versorgungsniveau stand in Relation zur Qualität des Bodens (den der Gutsherr ihr nach freiem Ermessen zuwies), was für die Autorität der Geistlichkeit in den allermeisten Fällen nicht gerade günstig war. Die russisch-orthodoxe Kirche verfügte mit ihrem System der Priesterberufung nicht über die Macht, intervenierend zu wirken (im Unterschied zur katholischen Kirche). Priester, die in der Gemeinschaft wirkten, in der sie sozialisiert worden waren, die lediglich kurz für ihr Amt vorbereitet wurden und anschließend das bäuerliche Alltagsleben mit den Dorfgemeinschaftsmitgliedern teilten, veränderten traditionelle Haltungen und (patrilineare) Auffassungen nicht.

Unter den slawischen Völkern war das patrilineare Prinzip stark verankert, und die tributäre Herrschaftsorganisation – sowohl die weltliche als auch die kirchliche – fixierte einen Rahmen, in dem sich verschiedene Spielarten dieses Prinzips entfalten konnten.

Die nomadischen Reitervölker der Steppe

Lange Zeit beschäftigte die Forschung die Frage nach den Ursprüngen des Nomadentums. Mittlerweile überwiegt die Annahme, dass die Anfänge nomadischen Lebens auf die neolithische Revolution und den Beginn des Nahrungsmittel produzierenden Wirtschaftens zurückgehen. Dies stellte immer eine Kombination von Kultivierung und Viehhaltung dar. Nur sesshafte Gesellschaften waren in der Lage, Vieh zu domestizieren. In bestimmten Trockenzonen entstand hieraus bisweilen eine Spezialisierung auf Viehhaltung (Khazanov 1994: 89 ff.; Meyer 1982: 11). Bereits im fünften und vierten Jahrtausend vor Christus war in den südlichen Bereichen Osteuropas das Pferd domestiziert. Solange das Pferd nicht als Reittier eingesetzt werden konnte, existierte auch keine Nomadenwirtschaft: Lediglich auf die eigenen zwei Beine angewiesen, konnte man keine großen Herden halten. Im dritten und zweiten Jahrtausend wurde das Leben der Viehhalter mobiler, sie setzten bereits Wagen, die von Pferden oder Ochsen gezogen wurden, ein. Diese Mobilität förderte Migrationen. Die Gründe für diese Wanderungen waren sicher unterschiedlicher Natur: Bevölkerungsanstieg, Erschöpfung der Weiden oder der Wunsch, den Zentren der entwickelten Kulturen näher zu rücken (Khazanov 1994: 90–94). Zunächst dürfte das Pferd für die Bewältigung von Transportaufgaben eingesetzt worden sein; aus dem gezogenen Gefährt hat sich

wahrscheinlich der Streitwagen herausgebildet. Dessen kriegsentscheidender Einsatz dürfte ein Produkt der Hoch- und Stadtkultur sein (Meyer 1982: 12).

Die Ablösung des Streitwagenkriegers durch den Lanzen und Bogen tragenden Reiterkrieger scheint um 1000, das eigentliche Zeitalter der Reiterkrieger um 800 v. Chr. eingesetzt zu haben. Die Reitnutzung des Pferdes war in Ost- und Mitteleuropa, in Kaukasien und im Vorderen Orient, in Ägypten und in China ab etwa 1500, deutlicher ab 1200 v. Chr. verbreitet. Sie brachte die Dorer nach Griechenland, die Illyrer nach Illyrien, die Chaldäer nach Mesopotamien, die Meder und Perser in den Iran, die Arier nach Indien und die Israeliten nach Palästina (ebd.: 12 f.).

Mit Hilfe des Pferdes drangen die Menschen immer weiter in die Steppe ein, feste Siedlungen wurden aufgelassen, und die saisonalen Weidewanderungen fanden in einem immer größeren Radius statt. Weideflächen wurden aufgeteilt, zu deren Absicherung bedurfte es einer bewaffneten Reitertruppe. Wer sich nicht anpasste, geriet in Sklaverei und musste die Herren mit Getreide versorgen (ebd.: 13 ff.).

Ein entscheidendes Ereignis, das den Nomadismus beförderte, war möglicherweise eine deutliche Klimaveränderung im zweiten Jahrtausend vor Christus. Es wurde trockener, der Höhepunkt der Trockenperiode lag wahrscheinlich an der Wende vom zweiten zum ersten Jahrtausend. Vielleicht gaben deshalb die Menschen der Steppe die Landkultivierung auf und führten alsdann ein vom Nomadentum geprägtes Leben. Diese Entwicklung korrespondierte mit dem Entstehen sesshafter Kulturen nördlich des Schwarzen Meers und in Zentralasien. Die in dieser Zeit auftauchenden Kimmerier/Kimmerer und Skythen konnten den Nomadismus nur im Nahrungsmittelaustausch mit diesen Staaten betreiben (Khazanov 1994: 95).

Zuwanderungen von asiatischen Reitervölkern

Ab der ersten Hälfte des zweiten Jahrtausends wanderte eine Unzahl von Streitwagen- und reiternomadischen Völkern in das östliche Europa; als Erste wurden die protogriechischen Stämme im Süden, die illyrischen im Westen und die thrakischen im Osten der Balkanhalbinsel sesshaft. Kimmerier/Kimmerer und Skythen waren die ersten Reiternomaden, über die man Genaueres weiß. Seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. tauchten sie im Nahen Osten auf (Meyer 1982: 16, 21 f.). Die Sarmaten sind ab dem 6. Jahrhundert v. Chr. bezeugt; ihr Reich erstreckte sich auf das nördliche Schwarzmeer- und Donaugebiet (ebd.: 34 f., 39). Die Hunnen waren das erste nichtindoeuropäische Reitervolk, das sich 373/375 in der osteuropäischen Steppe ausbreitete (Bálint 1989: 13).

Von den altaischen Völkerschaften, die im Gefolge der Hunnen nach Europa kamen, sind die Akatziren im 5. Jahrhundert zu nennen. Sie lebten nördlich der Krim und südlich des Baltikums (ebd.). Die Oguren, Onoguren und Saraguren – sie gehörten dem Ogur-Zweig der Turkvölker an – gelangten gegen 463 nach Europa; sie hatten zuvor in der kasachischen Steppe gelebt. Die Saraguren bekriegten 476 die Akatziren, scheinen aber im 6. Jahrhundert nicht mehr in den Quellen auf. Die Utriguren und Kutriguren kamen wahrscheinlich mit der Einwanderung der Ogurvölker gegen 463 in das osteuropäische Steppengebiet (ebd.: 14).

Die Chasaren stammten aus den kaspischen Steppen des nördlichen Kaukasusvorlands, und zu Beginn des 8. Jahrhunderts nahm der Stammesverband bereits die Steppen und das Gebirgsvorland des heutigen Dagestan, des Kubangebiets, die Steppen des Asowschen Meers, teilweise die Steppen der nördlichen Schwarzmeerregion und einen großen Teil der Krim ein. Die Hauptsiedlungsbereiche der Petschenegenstämme waren im Don-Donetz-Gebiet, am Asowschen Meer und auf der Krim, am unteren Dnjepr und Dnjestr, in der Moldau und Walachei; sie werden im 8. Jahrhundert erstmals erwähnt.

Petschenegen

Die Petschenegen (in den Quellen: arab.-pers. *badjanak*, griech. *patzinakoi*, lat. *bisseni*, altruss. *pečenegi*, ungar. *besenyö*, türk. *beçenek*) waren ein aus Zentralasien stammendes Turkvolk. Sie führten ein auf Viehzucht ausgerichtetes Leben und verfügten über keine dauerhaften Wohnstätten, sondern lebten in Zelten und Karren und wanderten jahreszeitenabhängig mit ihren Familien, Herden, Hab und Gut entlang fester Routen auf der Suche nach Weideplätzen. Die Petschenegen kannten keinen Ackerbau, entwickelten jedoch verschiedene Handwerke wie zum Beispiel das Eisenschmieden; sie erzeugten, wie archäologische Funde zeigen, eiserne Waffen, Werkzeuge und Geschirrtteile sowie Schmuckstücke aus Edelmetallen. Zudem trieben sie Handel mit den benachbarten Völkern.

Die Petschenegen waren in mehreren Stämmen organisiert, deren Zahl im Laufe der Zeit schwankte. Die Gesellschaft war in „Klassen“ unterteilt; die oberen Hierarchiestufen waren von den Stammeshäuptlingen besetzt.

Die Petschenegen praktizierten verschiedene Formen schamanischer Kulte mit animistischen und totemistischen Elementen. Nur kleinere Gruppen aus den pontokaspischen Steppen zeigten eine gewisse Empfänglichkeit für Christentum und Islam.

Die älteste zuverlässige schriftliche Quelle zu den Petschenegen ist die tibetanische Übersetzung eines uigurischen Textes. Sie stammt aus dem 8. Jahrhundert und erinnert an eine Auseinandersetzung im Becken des Syrdarja zwischen Petschenegen und Oghusen. Ende

des 9. Jahrhunderts zwangen Konflikte mit diesen und anderen Stämmen die Petschenegen, in die Region zwischen Ural und Wolga auszuweichen. Nun auch von den Chasaren bedroht, zogen sie weiter in die Steppen nördlich des Schwarzen Meers. 896 bat Simeon I. der Große sie um Hilfe gegen die Ungarn, die in das Bulgarische Reich eingefallen waren; diese wurden nach ihrer Niederlage in die Pannonische Ebene abgedrängt.

Die Petschenegen blieben für rund eineinhalb Jahrhunderte die wichtigste militärische Macht in den nordpontischen Steppen, von wo aus sie häufig Beutezüge gegen die Rus', Ungarn, Bulgarien und Byzanz unternahmen: Um 900 durchquerten sie die östlichen Karpaten und überfielen die rumänisch-slawische, von Gelu geführte Woiwodschaft. 915 begann eine langjährige Reihe von Einfällen in die Kiewer Rus', die erst ein Friedensschluss mit Fürst Igor' beendete und zur Beteiligung der Petschenegen an dessen zweitem Feldzug gegen Byzanz (944) führte. Ebenfalls Anteil hatten sie zunächst an Svjatoslav I. Igorevičs Vorstoß ins Byzantinische Reich, bald aber stürmten sie – wahrscheinlich unter byzantinischem Einfluss – nach Kiew, um den Fürsten zum Verlassen der südlichen Donauregion zu zwingen. Nach dem Friedensschluss mit Kaiser Iōannēs I. Tsimiskēs wurde Svjatoslav 972 von den Petschenegen an den Dnjepr-Stromschnellen überrascht und getötet. Während der Herrschaften Vladimir I. Svjatoslavičs und Jaroslav Vladimirovičs kam es zu wiederholten Auseinandersetzungen mit der Rus', die für die Petschenegen meist siegreich verliefen. Byzanz war in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ebenfalls mehreren verheerenden Angriffen der Petschenegen, die zur gleichen Zeit auch Beutezüge durch Siebenbürgen und Ungarn unternahmen, ausgesetzt. Andererseits traten petschenegische Truppen seit der Herrschaft Zoltáns wiederholt in den Dienst ungarischer Fürsten und besiedelten das Flachland zwischen Donau und Theiß.

Etwa Mitte des 11. Jahrhunderts konnten die Petschenegen – durch innere Auseinandersetzungen geschwächt – dem verstärkten Druck der Uzen nicht mehr standhalten und zogen mehrheitlich in das Byzantinische Reich weiter. Hier war man bestrebt, sie sesshaft zu machen und zu christianisieren. Sie widersetzten sich jedoch und rebellierten – häufig gemeinsam mit der Bevölkerung des nordöstlichen Balkans – gegen die byzantinische Autorität, bis sie 1091 unter Kaiser Alexios I. Komnēnos in der Schlacht von Lebounion (Thrakien) eine entscheidende Niederlage hinnehmen mussten.

Ein letzter Angriff auf Byzanz, bei dem die petschenegischen Truppen endgültig geschlagen wurden, fand im Winter 1122/1123 statt. Die zurückbleibenden Petschenegen wurden in die byzantinische Armee eingegliedert und unter anderem in den ersten drei Kreuzzügen eingesetzt. Die petschenegischen Enklaven der nordpontischen Steppen wiederum wurden

von den Fürsten der Rus' in Dienst genommen. Zusammen mit Gruppen der Uzen und Berendei bildeten sie die Pulks der sogenannten „Schwarzmützen“ (russ. *černye klobuki*), die die Aufgabe hatten, die südlichen Grenzen der Rus' vor den Polovcern (Kumanen) zu schützen. Die Petschenegen des Byzantinischen Reichs und der Rus' wurden im 12. Jahrhundert größtenteils assimiliert; jene, die an den Randzonen des ungarischen Königreichs lebten, blieben noch etwa zwei Jahrhunderte eigenständig. (*Victor Spinei*)

Literatur:

Diaconu P. 1970: *Les Petchénègues au Bas-Danube*. Bucarest.

Göckenjan H. 1972: *Hilfsvölker und Grenzwächter im mittelalterlichen Ungarn*. Wiesbaden.

Pálóczi Horváth A. 1989: *Petschenegen, Kumanen, Jassen. Steppenvölker im mittelalterlichen Ungarn*. Budapest.

Толочко П. П. 1999: *Кочевые народы степей и Киевская Русь*. Киев.

Die turkotatarischen Stämme der Bulgaren werden, aus dem Osten kommend, im Bereich des Flusses Kuban zwischen dem Asowschen Meer und dem Don fassbar, wohin sie wahrscheinlich vor dem 6. Jahrhundert gekommen sind. Mit dem sogenannten Ersten Bulgarischen Reich im unteren Donauebiet (681) gelang eine der wenigen dauerhaften Herrschaftsgründungen nomadischer Steppenvölker in Europa.

Die Awaren zählten etwa 20.000 Krieger, als sie sich 558 n. Chr. auf der Höhe des Kaukasus aufhielten, nachdem sie vor der türkischen Expansion in Zentralasien geflohen waren; 568 errichteten sie ihr Khaganat in der Pannonischen Ebene. Der Stammesverband der Madjaren (Ungarn) siedelte nördlich des Schwarzen Meers, als er, ausgelöst durch einen Angriff der Petschenegen, 895 über die Karpaten dorthin abwanderte und sesshaft wurde. Die Kumanen waren ein türkisches Volk. Sie werden Mitte des 11. Jahrhunderts in Zentralasien erwähnt. Sie besetzten in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts das Gebiet westlich des Dnjepr bis zur unteren Donau (Pálóczi Horváth 1989: 39–43). Nach einer Niederlage gegen die Mongolen (1239) erteilte ihnen der ungarische König die Erlaubnis, sich auf ungarischem Reichsgebiet niederzulassen.

Das nächstfolgende nomadische Reitervolk aus der eurasischen Steppe, das sich im östlichen Europa ausbreitete, waren die Mongolen. 1240 eroberten sie die Kiewer Rus' und 1241 Ungarn. Die letzte größere nomadische Zuwanderung aus der eurasischen Steppe erfolgte durch Turkvölker. Eines ihrer Teilvölker, die Osmanen, sollte schließlich ab dem 14. Jahrhundert größere Gebiete Europas unter seine Herrschaft stellen.

Diese Übersicht von reiternomadischen Zuwanderungen aus der eurasischen Steppe in das östliche Europa macht erklärbar, dass durch die relativ rasche Abfolge von verschiedenen

Herrschaftsbildungen auch von diesen Zuwanderungsvölkern keine nachhaltigen intervenierenden Impulse ausgehen konnten. Um diese Problematik noch etwas zu verdeutlichen, sollen anhand einer konkreten Region, des Karpatenbeckens, der Ablauf rascher Zu- und Abwanderungen sowie die daraus resultierenden ethnischen Überlagerungen rekonstruiert werden.

Fallbeispiel Karpatenbecken

Zur Zeit der Völkerwanderung siedelte sich im Karpatenbecken eine Reihe von germanischen Völkern an. Im 1. Jahrhundert n. Chr. erschienen die Quaden. Sie kamen aus der Elbegegend und ließen sich für vier Jahrhunderte nördlich der Donau nieder. Nach dem Zusammenbruch des römischen Limes besetzten sie unter ihrem ursprünglichen Namen Sueben den nördlichen Teil Pannoniens jenseits der Donau. Hier gerieten sie unter die Herrschaft der Langobarden. Ein Teil von ihnen verließ 568 mit den Langobarden Pannonien. Gegen Ende des 2. Jahrhunderts befanden sich die Vandalen im nordöstlichen Karpatenbecken. Von hier zogen sie unter dem Druck der Hunnen 406 entlang der Donau zum Rhein und später nach Nordafrika. Die aus Südschweden kommenden Goten teilten sich in West- und Ostgoten. Die Westgoten besetzten 271 das von den Römern verlassene Dakien (Siebenbürgen) sowie das untere Donauebiet und führten Kriege gegen die in der Tiefebene siedelnden Sarmaten. 376 wanderten sie nach Italien und auf die Iberische Halbinsel weiter, wo sie 711 den Arabern unterlagen. Die Ostgoten lebten seit dem 3. Jahrhundert in den Steppen der Ukraine, und erste Teile von ihnen kamen im Jahr 380 nach Pannonien; der Rest bildete die Vorhut der Hunnen bei der Eroberung des Karpatenbeckens. Nach dem Tod Attilas (456) erhielten sie hier von den Römern Land zugewiesen, brachen aber nach fünfzehn Jahren auf und gründeten in Italien ein Königreich. Von dort kehrten sie zurück, um den südlichen Teil Pannoniens zu erobern. Die Skiren (Germanen aus Osteuropa) gelangten bereits im 2. Jahrhundert v. Chr. an die Küsten des Schwarzen Meers. Als Hilfstruppen der Hunnen wanderten sie in den dreißiger Jahren des 5. Jahrhunderts in die Gebiete zwischen Donau und Theiß weiter und werden hier noch 469 erwähnt. Die Gepiden kamen aus Skandinavien oder aus der Weichselgegend. Nach Aufgabe der Provinz Dakien durch die Römer siedelten sie in der nordöstlichen Karpatengegend. Im 4. Jahrhundert befanden sie sich bereits an der Maros. Sie wurden von den Hunnen unterworfen; nach deren Ende besetzten sie die östliche Hälfte des Karpatenbeckens. Die Urheimat der Langobarden lag an der Mündung der Elbe. Im 5. Jahrhundert drangen sie an das nördliche Ufer, in das ungarische Territorium vor. Hier besiegten sie zu Beginn des 6. Jahrhunderts die Heruler und besetzten 526 Pannonien. Etwa

zweihundertfünfzig Jahre waren dann die Awaren Herren des Karpatenbeckens. Die Feldzüge Karls des Großen brachen um 800 die Herrschaft der awarischen Khagane. Die hauptsächlich aus Bayern stammenden Zuwanderer ließen sich an den Randgebieten der Slawen nieder (László 1970: 21–24). Es folgten 895 die Ansiedlung der Ungarn, um die Mitte des 13. Jahrhunderts jene der Kumanen, die vorübergehende Eroberung durch die Mongolen und schließlich die Herrschaft der Osmanen (1526–1699). Erst mit der Wiederbesiedlung der von der muslimischen Bevölkerung verlassenen Pannonischen Ebene im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden neuerlich eine stabile agrarische Ordnung sowie ein intervenierendes System etabliert.

Kumanen (auch Kiptschaken, Polovcer)

Die Kumanen (in den Quellen: chines. *k'in-č'a*, griech. *koumanoi*, mittelhochdt. *valwen*, *falben*, pers. *kifjaq*, russ. *polovcy*, türk. *qipčaq*, ungar. *kún*) waren ein nomadischer Turkstamm zentralasiatischer Herkunft. Zu ihrer Sprache existieren nur wenige Quellen. Deren bedeutendste ist der sogenannte *Codex Cumanicus*, von italienischen und deutschen Missionaren Ende des 13. Jahrhunderts verfasst, der ein lateinisch-persisch-kumanisches Glossar und verschiedene religiöse Texte in kumanischer Übersetzung enthält.

Dem riesigen von den Kumanen beherrschten und in mehrere Stammeskonföderationen unterteilten Territorium fehlte es an politischer Einheit. In den Gebieten, über die sich ihre Herrschaft erstreckte, gab es einige urbane Zentren, zum Beispiel Sudak auf der Krim und Saksin an der Wolga, die aber vermutlich von anderen Völkern gegründet worden waren. Über diese „Städte“ unterhielten die Kumanen Handelsbeziehungen bis nach Zentralasien und Westeuropa.

Das Inventar der Kumanengräber zeugt von der handwerklichen Begabung der Kumanen und gleichzeitig von beträchtlichen Vermögensunterschieden und damit von der Existenz einer sozialen Hierarchie. Unter den Fundstätten zeichnet sich das fürstliche Grab von Zamožnoe am Fluss Čingul (Ukraine) besonders aus; es enthält Gewand, Waffen und teure Schmuckgegenstände unterschiedlichster Herkunft.

Die Kumanen bestatteten ihre Toten in der Regel in *tumuli* (Hügelgräbern). Neben den Leichnam legten sie private Gegenstände und Waffen sowie das Pferd des Verstorbenen. Westeuropäische und byzantinische Chronisten (wie Jean de Joinville, Nikētas Chōniatēs) berichten, dass beim Tod des Stammeshäuptlings auch menschliche Opfer gebracht worden seien. Nahe den Grabstätten wurden riesige anthropomorphe Statuen (türk. *balbal*) errichtet, die wahrscheinlich mit Ahnenkulten in Zusammenhang stehen. Wie auch andere Stämme

Eurasiens praktizierten die Kumanen schamanische Riten und verehrten den Himmelsgott Tängri.

Die erste zuverlässige Erwähnung der Kumanen findet sich in einer Inschrift aus der Mitte des 8. Jahrhunderts im Gebiet des Flusses Selenga (Mongolei), aus dem Reich der Uiguren. Nach dessen Zerfall (um 850) wanderten die Kumanen westwärts nach Sibirien, wo sie unter die Herrschaft der turkstämmigen Kimäk gerieten. Von anderen Nomaden bedrängt, setzten sie ihre Wanderung nach Westen fort. Etwa Mitte des 11. Jahrhunderts ließen sie sich im pontokaspischen Raum nieder, der seither den Namen *Dašt-i-Qipčaq* (arab., pers., türk., „Steppe der Kiptschaken“) trägt.

1055 erschienen sie im Dnjeprgebiet, und 1061 fand ein erster Angriff auf die Fürstentümer der Rus' statt. Ihm sollten noch viele weitere Einfälle der Kumanen folgen, die gelegentlich auch zur Unterstützung der – selbst vor Brudermord nicht zurückschreckenden – streitenden Parteien ins Land gerufen wurden.

Ab 1078 berichten Michaël Attaleiatēs und Iōannēs Skylitsēs (Continuatus) von der Beteiligung der Kumanen an Kriegszügen ins Byzantinische Reich. 1091 unterstützten sie Alexios I. Komnēnos im Kampf gegen die Petschenegen. Zur gleichen Zeit fanden Übergriffe auf Ungarn und Siebenbürgen statt. Der georgische König David II. gewann 1118 bei der Abwehr der Seldschuken die Unterstützung von etwa vierzigtausend Kumanen, die sich in seinem Königreich niederließen.

Mitte des 12. Jahrhunderts unternahmen die nördlich der unteren Donau siedelnden Kumanen weitere verheerende Angriffe auf Byzanz. 1185 unterstützten sie den Aufstand der Bulgaren, der zur Wiederherstellung der bulgarischen Eigenstaatlichkeit führen sollte. 1205 unterlagen dem bulgarisch-kumanischen Heer die Kreuzfahrer bei Adrianopel (heute türk. Edirne). Zu Beginn des 13. Jahrhunderts griffen die Kumanen wiederholt das Fürstentum Halyč-Wolhynien und Siebenbürgen an. Um sich der Einfälle zu erwehren, rief der ungarische König András II. 1211 die Ritter des Deutschen Ordens zu Hilfe. Zur gleichen Zeit trugen die Kumanen am östlichen Rand der *Dašt-i-Qipčaq* militärische Konflikte mit Muhammed II., dem Herrscher von Chorezm, aus. Im Verlauf der mongolischen Eroberung wurden sie schließlich zusammen mit den Fürsten der Rus' 1223 an der Kalka und 1238 an der Wolga geschlagen.

Einem Teil der Kumanen gelang es, sich in der Folge in Ungarn und auf der Balkanhalbinsel (wo sich kleinere kumanische Gruppen schon im 12. Jahrhundert niedergelassen hatten) anzusiedeln und dort in religiöser und sprachlicher Hinsicht zu assimilieren. Nach 1500 benutzten nur noch wenige die kumanische Sprache, die letzten Sprecher und Sprecherinnen

des Kumanischen sind in Ungarn im 18. Jahrhundert belegt. Die der Goldenen Horde unterstehenden Kumanen trugen im 14. Jahrhundert gemeinsam mit anderen Turkvölkern zur „Türkisierung“ der Mongolen in der Rus’ und in Zentralasien bei. Die von den Mongolen als Sklaven verkauften Kumanen bildeten die Mehrheit der mameluckischen Leibgarde der Herrscher von Ägypten und Syrien; im Jahr 1250 bekehrten die Mamelucken gegen diese auf, übernahmen die Macht und begründeten eine eigene Dynastie. (*Victor Spinei*)

Literatur:

Diaconu P. 1978: *Les Coumans au Bas-Danube aux X^e et XII^e siècles*. Bucarest.

Golden P. B. 1984–1997: Cumanica. *Archivum Eurasiae Medii Aevi* IV, 45–87; VI, 5–29; IX, 99–122.

Князький И. О. 1997: *Славяне, волохи и кочевники Днестровско-Карпатских земель (конец IX – середина XIII в.)*. Коломна.

Плетнева С. А. 1990: *Половцы*. Москва.

Pritsak O. 1982: The Polovcians and Rus’. *Archivum Eurasiae Medii Aevi* II, 321–380.

Spinei V. 2003: *The Great Migrations in the East and South East of Europe from the Ninth to the Thirteenth Century*. Cluj-Napoca.

Patrilineare Kultur der Reiternomaden

Zwischen der Chinesischen Mauer und dem Wienerwald erstreckte sich – zumindest von etwa 500 bis 1500 – trotz zahlreicher sich ablösender Herrschaften ein mehr oder weniger einheitlicher Kulturraum, der die Steppen Zentral- und Westasiens sowie Südrusslands umfasste. Da diese eurasische Steppenzone uneinheitliche Lebensbedingungen bot – Gebirge, Wüsten, Wüstensteppen, Gras- und Waldsteppen –, entstand im Laufe der Zeit eine Reihe von nicht sesshaften Wirtschaftsformen wie nah und fern wandernder Kamel- und Pferdenomadismus, Transhumanz oder Berghirtentum (Pohl 1988: 163 f.). Pastorale Völker bewegen sich zwischen Sommer- und Winterweide. Nur in Notfällen konnte sich dieses Muster ändern. Manche lebten in Zelten, andere errichteten im Bereich der Winter- oder Sommerweide permanente Dörfer. Es gehörte zu den Pflichten des Stammesführers, die Weiden unter den einzelnen Abstammungsgruppen zu verteilen und die Wanderung zwischen den Winter- und Sommerweiden zu organisieren (Vernadsky 1975: 9 f.).

Das Pferd war das wichtigste Fortbewegungs- und Transportmittel, die meisten eurasischen Weidevölker waren Reiter. Nur kleinere Stämme, speziell in den Gebirgsgegenden wie auf dem Balkan, konnten dies ohne oder nur mit wenigen Pferden bewerkstelligen. Hier kamen Hirtenhunde zum Einsatz, und Güter wurden auf Eseln transportiert. Für die Skythen, Alanen, Türken und Mongolen war das Pferd nicht nur Transportmittel, sondern auch Freund. Wenn ein Mann starb, wurden seine Pferde mit ihm begraben (ebd.: 17 f.). Pferde der zentralasiatischen Rasse waren in der Frühzeit bei den eurasischen Nomaden sehr beliebt. In

den Legenden wurde ihnen eine himmlische Herkunft zugeschrieben. Zwischen der patrilinearen Abstammungsgruppe und ihren Pferden bestand eine enge Verbindung. Man verwendete das Zeichen der Abstammungsgruppe (*tamga*) auch als Brandzeichen für Pferde (nie jedoch als Eigentumszeichen für Rinder). In alttürkischen Inschriften des 7./8. Jahrhunderts n. Chr. werden Pferde unter den Abstammungsgruppennamen der eroberten Stämme angeführt, wenn der Tribut eingehoben wurde. Die Fohlen wurden von der Abstammungsgruppe oder dem Stamm aufgezogen (ebd.: 18 ff.).

Die Steppennomaden waren in Stämme und Stammesverbände gegliedert, die Eigenbenennungen richteten sich für gewöhnlich nach Farben. Das erste Glied des Stammesnamens weist auf eine Farbe, das zweite auf die vom Stammesoberhaupt getragene Würde hin. Das lässt sich an einigen Namen der acht Stämme der Petschenegen aufzeigen: Yazi-Qapan (yazi = steppenfarbig), Qabuqsin-Yula (qabuqsin = glänzend weiß) oder Qara-Bäi (qara = schwarz) (Pálóczi Horváth 1989: 12–15). Auch der Name der bereits erwähnten türkischen Kumanen, welche die südrussische Steppe in der Kiewer Zeit kontrollierten, leitet sich von der Farbe Gelblichgrau ab (Vernadsky 1975: 18 f.). Es gibt zwei Deutungen der Farbensymbolik. Die eine interpretiert sie als Pferdefarben; das heißt, die Stämme wurden nach den bei ihnen gezüchteten beliebtesten Pferden unterschiedlicher Farbe benannt. Demnach seien ähnlich farbene Pferde für das militärische Gefolge des Stammesoberaupts ausgesucht worden. Die andere Auffassung sieht den Ursprung bei den Kriegsbräuchen der Nomaden: Der Farbename bezieht sich hier auf die an den Lanzenspitzen der Krieger befestigten Rossschwanzfahnen, die zur Unterscheidung der einzelnen Truppenkörper während des Kampfes dienten (ebd.: 15).

Das patrilineare Prinzip war auch unter den pastoralen Gesellschaften Eurasiens ein prägendes Element. Die Abstammungsgruppe stellte den Kern der Verwandtschaft dar. Durch die Gruppenzugehörigkeit fühlten sich alle geschützt. Pflicht der Mitglieder war es, Nachkommen zu zeugen, um die Ordnung zu sichern. Das Sperma wurde als die Verbindung zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betrachtet. „Abstammungsgruppe“ hieß bei den Alanen also, „zu einem Sperma zu gehören“. Die Abstammungsgruppe wurde als „zu einem Blut“ gehörend oder „von einem Knochen“ zu sein bezeichnet (ebd.: 10).

Kriege und Migrationen hatten zur Folge, dass Abstammungsgruppen und Familien mitunter auseinanderbrachen. Zersprengte Gruppen suchten bei einer anderen Gruppe Schutz. In diesen Fällen wurde symbolische Verwandtschaft geschaffen – über das Prinzip der Bruderschaft. Es gab zwei Formen der Bruderschaft: die individuelle und die der Gruppe. Sie wurde über Adoption oder über geschworene Blutsbruderschaft, die etwa unter Alanen und Mongolen

sehr verbreitet war, hergestellt. Geheiligte Freundschaft zwischen zwei hoffnungsvollen Helden war ein verbreitetes Thema in den Heldenliedern der Alanen, Perser, Türken und Mongolen (ebd.: 13 f.).

Die Abstammungsgruppe war demnach die grundlegende Einheit der nomadischen Gesellschaft. Wenn eine Abstammungsgruppe anwuchs, lösten sich Untereinheiten von ihr. Es gab daher viele benachbarte Abstammungsgruppen, die sich von einem gemeinsamen Ahnen herleiteten. In anderen Fällen konnten sich zwei oder mehrere Gruppen vereinigen, um eine wirkungsvolle militärische Einheit zu bilden. Im Alttürkischen wurde eine kleine Armee „Pfeil“ genannt. Solche Einheiten hatten offenbar die Größe einer durchschnittlichen Abstammungsgruppe, der Umfang von Abstammungsgruppen wurde wohl den militärischen Erfordernissen angepasst (ebd.: 20 f.).

Jede Abstammungsgruppe hatte ihren spirituellen Beschützer – *ogon*, wie er von den Altai-Türken und den Mongolen bezeichnet wurde. Tiere und Vögel konnten als ein *ogon* fungieren. Dieser Kult ist aus Formen des Totemismus hervorgegangen. Hier wurde ein lebendes Tier oder ein Vogel geopfert. Im *ogon*-Kult kehrt der Geist durch seine symbolische Repräsentation *lekan* – ein Tier, ein Vogel – zurück. Von einigen türkischen Völkern Zentralasiens wurde ein Vogel – Adler oder Falke – als *ogon* bevorzugt, andere türkische Völker sowie die Finnougrier wählten den Schwan oder die Gans als geistigen Beschützer. Bei altaischen und sibirisch-türkischen Stämmen durfte man das Fleisch des *ogon* nicht verzehren (ebd.: 34 f.).

Abstammungsgruppen verschiedener Herkunft konnten zusammen migrieren und gemeinsam siedeln sowie von Mitgliedern von Bruderschaften begleitet werden, die nicht mit einer spezifischen Abstammungsgruppe verbunden waren. Allmählich entstanden daraus neue Siedlungsformen – beispielsweise eine aus Vierteln bestehende Stadt. Die kommunalen Geschäfte solcher Siedlungen wurden in einer Versammlung erledigt, an der alle Haushaltsvertreter teilnahmen. Im Alanischen wurden solche Versammlungen „ein Platz, wo alle sprechen“ genannt (ebd.: 21).

Bisweilen mussten verschiedene Abstammungsgruppen kooperieren, um sich eines Feindes zu erwehren oder um eine Handelsroute zu kontrollieren. Dies mündete manchmal in der Gründung eines Stammes, welcher die erste Stufe bei der Errichtung eines nomadischen Staates darstellen konnte. Stämme waren daher oft heterogen, sie setzten sich sogar aus Trägern mehrerer Sprachen zusammen. So etwa bestand der madjarische Stammesverband im 8. und 9. Jahrhundert aus ugrischen, türkischen und möglicherweise alanischen und slawischen Abstammungsgruppen. Der Stammesname richtete sich nach der führenden

Abstammungsgruppe oder war ein gänzlich neuer Name. In vielen Fällen wurde der Stamm nach der Zahl der Abstammungsgruppen, aus dem er sich bildete, bezeichnet. Unter den türkischen und mongolischen Stämmen gab es Namen wie „Zehn Pfeile“ oder „Zehn (Uiguren) Abstammungsgruppen“ (ebd.). Wurde ein Stamm unterworfen, hatte er Tribut zu leisten; ein Landwirtschaft betreibender Stamm hatte die Böden für die Eroberer zu kultivieren (ebd.: 24).

Stammesstaaten waren bestrebt, sich mit anderen Stammesstaaten zu fusionieren und so ein starkes Khaganat oder gar ein mächtiges Imperium zu bilden, meist um sich zu bereichern oder Karawanenstraßen zu kontrollieren. Einige dieser Imperien hielten Jahrhunderte, andere hatten ephemeren Charakter. Viele bildeten sich in Eurasien und wurden von einem anderen ohne zeitliche Unterbrechung abgelöst (ebd.).

Wenngleich der Kern von Stammesstaaten in der Steppenzone lag, beschränkten sich solche aus strategischen und ökonomischen Überlegungen nicht auf diese Bereiche, sondern dehnten ihre Kontrolle auch auf die anschließenden Gebirgsregionen aus, wie auf das Altai-Gebirge, den Tianschan, den Pamir, den Ural oder den Kaukasus. Ein Grund hierfür war, dass die Viehhaltung durch die Landwirtschaft ergänzt werden musste. In einzelnen Fällen wurden die Nomaden sogar zu großen Landbesitzern und setzten Sklavenarbeiter ein wie die Skythen auf der Krim. Sie benötigten spezialisierte Schmiede für die Waffenherstellung, die sie im Altai-Gebirge oder im Kaukasus vorfanden. Dort stießen sie auf wertvolle Minerale wie Eisen, Kupfer, Gold, Silber, was mitunter das Wachstum der Städte beträchtlich steigerte. Die Prosperität etwa der Goldenen Horde in der mongolischen Periode hing zu einem großen Teil von der städtischen Wirtschaft ab (ebd.: 25 f.).

Die geografische Gliederung der eurasischen Imperien korrespondierte mit der Farbenkosmologie. Jeder Himmelsrichtung wurde eine bestimmte Farbe zugeordnet: Schwarz dem Norden, Weiß dem Westen, Rot dem Süden, Blau dem Osten. Das Zentrum des Imperiums war gelb, nach der Farbe des Goldes. Die Abschnitte des Mongolischen Reichs wurden dementsprechend bezeichnet, die Goldene Horde wurde in die Blaue (östliche) und die Weiße (westliche) Horde unterteilt (ebd.: 27 f.).

Die innere Struktur von Reiternomadengesellschaften

Das hier skizzierte klassische Modell der Nomadengesellschaft (Familie – Abstammungsgruppe – Stamm – Stammesföderation – Stammesstaat) kann nicht völlig erklären, wie eine Nomadengesellschaft wirklich funktionierte. Die soziale Organisation von

Nomadentum war komplex, vielschichtig und wurde entlang von Verwandtschaft und Abstammung konzipiert (Khazanov 1994: 120 f.).

Die ökonomischen Beziehungen in Nomadengesellschaften beruhten und beruhen auf zwei Grundlagen: zunächst auf dem privaten Eigentum über das Vieh, später auf dem gemeinsamen Besitz von Weiden. Das Weiden war eine sehr personalintensive Angelegenheit und konnte nicht individuell betrieben werden. Daher waren die Weiden in verschiedener Form (beispielsweise wenn sich eine Stammesaristokratie die besseren Weideplätze sicherte) kommunaler Besitz; erst unter dem Einfluss des modernen Staates des 20. Jahrhunderts änderte sich dies. In den meisten Nomadengesellschaften Eurasiens waren abgegrenzte Weidegebiete einzelnen Stammesuntergruppen zugewiesen (ebd.: 123 ff.).

In allen nomadischen Gesellschaften sind zwei Institutionen universell – die der Familie und die der über sie hinausreichenden Gemeinschaft. Eine Nomadenfamilie war nicht sonderlich groß und umfasste üblicherweise nicht mehr als zwei Generationen von Erwachsenen. In den meisten Nomadenfamilien dominierte die Kernfamilie. Eine weitverbreitete Familienform in Eurasien war die patrilokale Stammfamilie: Zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde der Besitz unter allen Söhnen aufgeteilt. Die Eltern verblieben im Haus des jüngsten Sohnes. Komplexe Familienstrukturen wurden nur zu bestimmten Zwecken ausgebildet und blieben eine temporäre Erscheinung. In der Regel fand die Besitzaufteilung in jeder Generation statt. Gewöhnlich bildete die einzelne Familie auch einen Haushalt. Die Familie als Haushalt umfasste gemeinsame Konsumtion, das Recht auf Anteile an den produzierten Gütern sowie gemeinsames Eigentum, das vom Haushaltsvorstand kontrolliert wurde (ebd.: 126 f.).

Von zentraler Bedeutung war die primäre Verwandtschaftsgruppe (Mikrolineage). Ihr gehörte eine bestimmte Zahl von unabhängigen Haushalten an, die eng durch Verwandtschaft, reziproke Beziehungen und einen gemeinsamen Siedlungsbereich miteinander verbunden waren. Ihren Kern bildeten enge Blutsverwandte, die von einem gemeinsamen Vorfahren abstammten. Diese Gruppe kooperierte das ganze Jahr über; sie weidete gemeinsam das Vieh und unterstützte sich gegenseitig (ebd.: 128).

Die Mitglieder einer solchen agnatischen Kerngruppe nannten sich vielfach „Söhne eines Vaters“, wiewohl nicht nur die Brüder in dieser Kerngruppe inkludiert waren. „Vater“ in diesem Sinn bedeutete „sehr enger Vorfahre“. Es ist interessant, dass, sobald die Nomaden mehr und mehr sesshaft wurden, die Größe der Familien und die Anzahl der Generationen in der Familie anwuchs – ein Phänomen der eurasischen Steppe bis heute (ebd.: 129).

In beinahe allen Bauerngesellschaften hatte die Gemeinschaft neben ihrer sozialen Bedeutung auch klar definierte ökonomische und produktive Aufgaben. Gemeinschaften in

Nomadengesellschaften waren teilweise funktional ähnlich, teilweise von unterschiedlicher Struktur: Jede Familie hatte eine andere Größe und verfügte über unterschiedlich große Herden. Da die einzelne Familie klein war, konnte sie den Produktionszyklus nicht allein bewältigen. Eine Hauptform von Gemeinschaft entstand in ihrer Beziehung zu den Weiden. Üblicherweise wurden diese von einer größeren Gemeinschaft beansprucht. In den eurasischen Steppengebieten wurden speziell die Sommerweiden von verschiedenen nomadischen Gruppen einer größeren Einheit gemeinsam genutzt. Dadurch, dass Nomadengemeinschaften schwach, weil dezentral organisiert waren und es keine institutionellen Garanten für die Sicherheit (Staat, Militär) gab, waren solche Gemeinschaften von einem hohen Grad an Integration und Solidarität gekennzeichnet. Relative Sicherheit ließ eine Gemeinschaft desintegrieren (ebd.: 130–134).

Obwohl solche Gemeinschaften üblicherweise auf Verwandtschaft und gemeinsamer Abstammung beruhten, bestand der Sinn der nomadischen Gemeinschaft in erster Linie in der Nachbarschaftlichkeit und der gemeinschaftlichen Produktion. Die Kooperation und gegenseitige Hilfe richteten sich nach zwei unterschiedlichen Prinzipien: jenem der Nachbarschaftlichkeit in der Sphäre der Produktion und jenem der Verwandtschaft in Fragen der Brautausstattung oder der Beteiligung in Blutracheangelegenheiten, wo also die sozialen Funktionen im Vordergrund standen. Die Produktionsgemeinschaft musste nicht gleichbedeutend mit der Verwandtschaftsgruppe sein (ebd.: 135).

Verwandtschaft verschaffte dem Individuum eine bestimmte Position in der Gesellschaft, Abstammung legitimierte sie. Das genealogische Prinzip der Abstammung basierte bei den meisten Nomadenstämmen auf Patrilinearität. Auf den unteren Ebenen der Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft konnte allerdings die Verbindung mit den affinalen und kognatischen Verwandten sehr wichtig sein (ebd.: 140, 143).

Der tributäre Charakter von Reiternomadengesellschaften

Wesentliche Elemente der Sozialstruktur waren bei den nomadischen Reitervölkern und den sesshaften Slawen der Frühzeit ähnlich: das patrilineare Organisations- und Ideologiekonzept (große Solidarität innerhalb der Abstammungsgruppe, Ahnenkult) sowie eine davon abgeleitete Segmentierung der Gesellschaft. Sowohl die Reitervölker als auch die Slawen lebten jedoch von gänzlich unterschiedlichen ökonomischen Ressourcen (Ackerbau, Nomadenwirtschaft). Der hauptsächliche Grund für diese Ähnlichkeiten dürfte wohl darin zu finden sein, dass vorstaatliche Organisationsformen in tributär angelegte frühstaatliche Strukturen übernommen wurden. Am Beispiel der Rus' und des Zarenreichs wurde gezeigt,

wie sich dieses tributäre Prinzip tief in eine „reife“ staatliche Organisation eingewurzelt hatte. Ähnliches können wir von Staaten feststellen, die auf Nomadentradition aufbauten. Dies soll nun anhand des ungarischen, mongolischen und osmanischen Beispiels verdeutlicht werden.

Bereits in der Steppe hatte unter der ungarischen Nomadenbevölkerung offenbar ein Nebeneinander von Abstammungsorganisation und einer Ordnung auf der Basis von Hundertschaften existiert (Györffy 1983: 129, 136). Wie es scheint, war nach der Sesshaftwerdung in Pannonien die bäuerliche Bevölkerung in Hundertschaften gegliedert worden. Die Einteilung der Bevölkerung in Zehner- und Hundertschaften war für die Arpadenzeit charakteristisch und hatte hauptsächlich eine Tradition für die militärische Truppeneinteilung. In die ungarische Sprache kamen die Wörter für zehn (*tíz*) und hundert (*száz*), Zehnerschaft und Hunderterschaft, aus dem Altiranischen. Iranischen Ursprungs ist auch das ungarische *ezer*, deutsch tausend; das heute nicht mehr gebräuchliche Wort für zehntausend (*tömény*) kommt aus dem türkischen *tümen*. Dieses Gliederungsprinzip unter den Nomaden spielte vielleicht bei der Herdenzählung eine Rolle. So wurde bei den Ungarn vor der Ansiedlung das Vieh (Pferde- und Rinderherden) in Gruppen von hundert Tieren eingeteilt. Der Herrscher der Ungarn stellte im „Zwischenstromland“ (nördlich des Schwarzen Meers) um 870 nach der Trennung von den türkischen Chasaren zwanzigtausend, also zwei *tümen* Reiter auf. Noch für die Kämpfe im 11. Jahrhundert wurde nach demselben Muster mobilisiert (ebd.: 94 f.).

Diese traditionelle Ordnung scheint von König Stefan (ungar. István) (997/1000–1038) um das Jahr 1000 anstelle der sich auflösenden Abstammungsgruppe in die Verwaltungsorganisation übernommen worden zu sein. Sie war mit Sicherheit eine alte Steppeninstitution, die von der Kriegsordnung konserviert und von Stefan auf die breite Bevölkerung ausgedehnt wurde. Es handelte sich dabei nicht um eine territoriale Einteilung, weil die Hundertschaft nur Menschen derselben Schicht einbezog. Das Güterverzeichnis etwa der Propstei von Dömös aus dem Jahr 1138 nennt acht Hundertschaften an Hofdienstleuten, die jeweils mehrere Dörfer umfassten. Am Ende der Auflistung wurde jeweils ein Hundertschaftsführer vermerkt (ebd.: 98 ff.). Auf den Burggütern waren sowohl die gewöhnlichen Weinbauern als auch die Weinbauern des Hofes in Hundertschaften organisiert, die Fischer in Zehnerschaften (ebd.: 100).

Auf dieser Basis wurde die Besteuerung durchgeführt. Anhand eines Gesetzes von Koloman (ungar. Kálmán) I., König von Ungarn (1095–1116), wird dies deutlich, wonach „die Denare, die in allen Teilen Ungarns eingetrieben, aus jeder Hundertschaft eingesammelt wurden“, bis Michaelis nach Gran (dt. hist., ungar. Esztergom) gebracht werden mussten. Die *comes* (vom

König eingesetzte höchste Komitatsbeamte) und die Hundertschaftsführer durften ihre Anteile (ein Drittel) nicht vor dem König, der zwei Drittel erhielt, einbehalten (ebd.: 101). Die Hundertschaftseinteilung mit ihren Führern verschwand zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert; nun übernahm das Dorf beziehungsweise ein gewählter Dorfvorsteher (*villicum electum*) deren Funktionen (ebd.).

Zehner- und Hundertschaften bildeten Arbeits- und Abgabengemeinschaften. Als Arbeitsgemeinschaften teilten sie sich etwa die Arbeitsgeräte. Zu den gemeinsamen Frondiensten gehörten die Mehlherstellung, Hüterdienste, Fuhrdienste, die Holzung, die Bierherstellung sowie die Mahd und Heueinbringung. Die Quantität der Abgaben an den Gutsherrn wurde ebenfalls für einzelne Hundertschaften festgelegt. Zumeist waren dies Naturalsteuern wie etwa Mehl (ebd.: 148 ff.). Über die Hundertschaften ist weniger bekannt. Im Komitat Győr lieferten die in Hundertschaften eingeteilten Weinbauern die Hälfte des Ertrags bei ihrem Herrn ab (zwei Drittel gingen an den König, ein Drittel an den *comes*). Auch hier werden Hundertschaftsführer erwähnt (ebd.: 150).

Dieses System der Abgaben- oder Tributleistung nach Zehner- und Hundertschaften zielte nicht primär auf die Besteuerung eines Haushalts oder einer Person, sondern auf eine kollektive Abgabepflicht einer Gruppe, die intern regeln musste – etwa vergleichbar der russischen Dorfgemeinschaft –, wie hoch die Abgaben- oder Arbeitsleistung eines Haushalts war.

Auch die Mongolen begnügten sich mit der Etablierung von tributären Herrschaftsformen. Ihr primäres Interesse in den eroberten Gebieten galt den Profiten. Die ökonomische Struktur des Reichs war daher identisch mit der Tributeinhebungsstruktur. Die Mongolen versuchten zuerst Kontrolle über die Zolleinnahmestellen zu erlangen; damit erhielten sie die Aufsicht über die traditionellen Abgaben von Handel und Gewerbe. Diese Zölle – üblicherweise ein Zehntel des Warenwerts – wurden in den eroberten Gebiets wieder eingehoben; sie stellten zeitweise die Haupteinnahmequelle dar. Sobald die Kontrolle über ein Gebiet gefestigt war, wurden auch die traditionellen Steuern und Abgaben der sesshaften Bevölkerung wieder eingehoben. Zusätzlich legte man neue Abgaben fest. So wurde die traditionelle nomadische Besteuerung auch auf die sesshafte Bevölkerung umgelegt (Kwanten 1979: 209).

Auch das Osmanische Reich praktizierte eine tributäre Herrschaftspraxis. Es respektierte die vorislamischen Gewohnheitsrechte – zumindest in den ländlichen Regionen –, sodass sich beispielsweise die traditionellen Geschlechterbeziehungen kaum veränderten, obwohl die Anwendung der Scharia Veränderungen nach sich ziehen hätte können – denken wir etwa an das Erbsystem, das auch weibliches Erbe vorsah. Die Ostkirche war bereits vor ihrer

Einbindung in das osmanische *millet*-System nicht in der Lage gewesen, gegen patrilineare Abstammungsideologien ähnlich radikal vorzugehen wie die römisch-katholische Amtskirche (siehe nächstes Unterkapitel); eine Entwicklung, die den Islam genauso betraf.

Die tributäre Verwaltungspraxis des Osmanischen Reichs erstreckte sich im Wesentlichen über drei Ebenen:

1) Die Ebene der Anerkennung bestehender Gewohnheitsrechte. Dies geschah in den europäischen Reichsteilen durch sogenannte *kanune* – der Terminus wurde aus der byzantinischen Verwaltungspraxis übernommen –, die bestehende Gewohnheitsrechte oder Präzedenzfälle mit oder ohne Abänderungen bestätigten. Die *kanune* des europäischen Reichsteils bildeten insofern eine eigenständige gewohnheitsrechtliche Gruppe, als hier Bestimmungen der osmanischen Gesetzgebung mit den byzantinischen und slawischen Gewohnheitsrechten vermischt wurden. Zahlreiche Regelungen, vor allem jene der agrarischen Abgaben und Bestimmungen, beruhten vollständig auf vorosmanischer Praxis. Sie enthielten auch Sonderrechte für bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie etwa für die Yürüken, Vlachen oder Tataren (Inalcik 1990).

So wurde im südöstlichen Europa eine Vielzahl an lokalen oder regionalen Gewohnheitsrechten anerkannt und fand als *kanune* Eingang in das osmanische Recht. Dieses wies daher eine enorme Vielfalt an Varianten auf, die die religiöse Zugehörigkeit ebenso wie die Region, den Beruf, den Status in der Gesellschaft sowie die geschlechtliche Zugehörigkeit widerspiegelte. Diese Anerkennungspraxis scheint in den peripheren Gebirgsregionen des westlichen Balkans stärker ausgeprägt gewesen zu sein als in den Zentralregionen um die Hauptstadt Istanbul.

2) Die tributäre Verwaltungspraxis erstreckte sich auch auf die unteren Ebenen der Agrarordnung. Am deutlichsten kam dies in der Einführung des Pfründensystems, des sogenannten Timarsystems, das nach der Eroberung der europäischen Reichsteile nach und nach eingeführt wurde, zum Ausdruck. Die Pfründen, die an die Kavalleristen vergeben wurden, um sie für ihre Teilnahme an den Kriegszügen zu entschädigen, bestanden aus Territorien bestimmter Größe und den darauf lebenden, zumeist christlichen Bauernfamilien. Die Beziehungen zwischen den bäuerlichen Familien und den Pfründeninhabern, den Timarioten, waren rein ökonomischer Natur und bestanden im Normalfall in der Abgabe von zehn oder zwanzig Prozent der Ernte und einer Arbeitsleistung von einigen Tagen im Jahr. Dieses Tributsystem berechnete die Timarioten jedoch keineswegs zu weiter gehenden Eingriffen in die traditionelle Ordnung (Kaser 2000: 85 f.).

Allem Anschein nach beschränkten sich die ordnenden Eingriffe auf diesen skizzierten Rahmen. Zwar wurde grundsätzlich einem bäuerlichen Haushalt ein voller *cift* und einem unverheirateten Mann ein halber zur Bewirtschaftung übergeben und von der Obrigkeit ein solches Bauerngut für unteilbar erachtet, aber in der Praxis scheint gerade das Prinzip der Unteilbarkeit – zumindest weisen die vielen erhaltenen Steuerverzeichnisse darauf hin – nicht durchgesetzt worden zu sein (ebd.: 86).

3) Die tributäre Verwaltungspraxis drückte sich schließlich im *millet*-System aus. Bekanntlich waren die nichtmuslimischen Untertanen des Reichs nur mittelbar in das staatliche Institutionsgefüge integriert. Sie blieben in zahlreichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens den Regeln und Normen ihrer jeweiligen konfessionellen Gruppe verpflichtet. Die einzelnen religiösen Gruppen existierten als weitgehend selbstbezogene und autonome Gemeinschaften mit ihren eigenen Gesetzen und Verwaltungsstrukturen. Im Sinne des tributären Systems waren es die jeweiligen Oberhäupter der religiösen Gemeinschaften, die der herrschenden muslimischen Elite gegenüber für die Erfüllung der Pflichten ihrer Mitglieder verantwortlich waren, worunter insbesondere die Steuerzahlung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung fielen. Dieses Verhältnis zwischen den „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ spiegelte sich auch im osmanischen Rechtssystem wider. Während die grundlegenden Rechte und Pflichten der muslimischen Bevölkerung in der Scharia zusammengefasst waren, galten für die Nichtmuslime in vielen Bereichen andere Gesetze, die sich an den jeweiligen konfessionellen Richtlinien orientierten. Diese osmanische tributäre Verwaltungspraxis bildete den Rahmen für das Weiterbestehen der traditionellen Geschlechterbeziehungen.

Die Gesellschaften des östlichen Europa waren also wie die meisten anderen europäischen Gesellschaften mit dem Erbe des patrilinearen Prinzips konfrontiert. Tributäre staatliche und agrarische Ordnungen ließen sie weiterbestehen – im Unterschied zum mediterranen Europa, wo intervenierende Systeme das patrilineare Prinzip nachhaltig zurückgedrängt hatten, sodass die tributären Systeme, die im frühen Mittelalter wieder etabliert wurden, ebendiese Ordnung konservierten. Ähnlich wie im mediterranen Bereich bildeten sich auch im östlichen Europa personale Sozialbeziehungen heraus, der institutionell-bürokratische Einfluss reichte nicht in die Sphäre der Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen. Deren Gestaltung blieb daher ein bedeutender Freiraum, der gewohnheitsrechtlich genutzt wurde. Die Gesellschaften des östlichen Europa waren patriarchale Verwandtschaftsgesellschaften. Ihr Prototyp war der Patriarch, der im Unterschied zum mediterranen Macho seine Virilität und Macht nicht nur in der Öffentlichkeit demonstrierte, sondern auch real besaß.

IV.3 Neuanfang an der westlichen Peripherie Eurasiens

Aus der zeitlichen Distanz betrachtet zeichnete sich bereits relativ früh in der Struktur der germanischen Stämme eine Auflösung des patrilinearen Systems ab (siehe zweites Unterkapitel).

Die germanischen Völker besiedelten wahrscheinlich, nachdem sie den römischen Limes überschritten hatten, das Land nach Abstammungsgruppen; daraufhin vollzogen sich entscheidende Transformationen. Ihre Felder – zumindest laut Quellen des 8. Jahrhunderts – waren bereits Privatbesitz. Möglicherweise übte die Gruppe eine Oberherrschaft über das Territorium aus, behielt sich bestimmte Rechte über das Land ihrer Mitglieder vor, sorgte für Frieden und regelte Konflikte. Aus den Quellen erfahren wir nichts über die innere Organisation der Gruppe; ihre grundlegende Verwandtschaftsstruktur war wohl kognatisch und beruhte somit auf väterlichen und mütterlichen Verwandtschaftsverbindungen. Die patrilineare Abstammungsgruppe dürfte bereits von der bilateralen Kindred überlagert worden sein. So wird in einer Abstammungsgenealogie aus Amalfi auch eine Frau erwähnt. Frauen werden häufig an der Spitze der Abstammungslinie genannt. Sicherlich haben manchmal auch Männer in die Kindred der Braut eingehiratet. Die Verwandtschaft reichte bis zum siebenten Grad; dass sich jemand weiter als drei oder vier Generationen zurückerinnerte, war selten. War die Kindred das strukturierende Prinzip für die Verwandtschaft, dann stellt sich die Frage, warum sie so selten in den Quellen erwähnt wird. Wahrscheinlich hatte sie ihre Funktionen bereits weitgehend eingebüßt und an andere soziale Organisationen, die territorial und nicht blutsmäßig strukturiert waren, abgegeben: Dörfer, Grundherrschaft, Staat (Herlihy 1985: 46 ff.).

Auch die Familienstrukturen der Germanen, die sich innerhalb des Römischen Reichs ansiedeln konnten, passten sich den römisch-christlichen Rechtsverhältnissen an. In den drei Jahrhunderten vor der Etablierung des Frankenreichs lassen sich nämlich unter den germanischen Völkern zwei unterschiedliche Familientypen rekonstruieren: Im sächsischen, angelsächsischen und skandinavischen Bereich, der vom Christentum zu diesem Zeitpunkt erst flüchtig gestreift worden war, regelte weiterhin allein die Verwandtschaftsgruppe die Funktionen in der Familie. Innerhalb des Rhein-Donau-Limes, unter den „Barbaren im Inneren“, setzten sich hingegen die Gatten- oder Kernfamilie sowie exklusive Erbbeziehungen zwischen den Ehegatten durch (Guichard, Cuvillier 1994: 35). Die einzelnen germanischen Rechte in der Tradition des römisch-christlichen Rechtsbereichs ergeben ein klares Bild, wie innerhalb der Kindred die einzelnen Haushalte strukturiert waren. Die Autorität, die der

Haushaltsvorstand über alle Abhängigen – Frau, Kinder, Sklaven – ausübte, wurde *munt* (fränkisches Recht) genannt – analog zum römischen *manus*; diese war jedoch nicht so absolut und permanent: Der Vater hatte Disziplinarrechte, und die Abhängigen benötigten für Rechtsakte seine Zustimmung. Nach der Volljährigkeit waren Söhne eigene Rechtspersonen. Im lombardischen Recht etwa wurde die *munt* „*mundius*“ genannt und der Inhaber „*mundualdus*“. Frauen standen immer unter der Autorität eines *mundualdus* – wenn nicht der Vater oder Ehemann, dann ein enger männlicher Verwandter. Besonders streng gegenüber Frauen war das lombardische Recht: Es gab zwei Arten von Ehe, ähnlich der römischen Ehe *in manu* und *sine manu*, mit oder ohne Übertragung der Autorität auf den Ehemann. Sowohl der Brautvater als auch die Braut empfangen anlässlich der Heirat Zahlungen und Geschenke. Die Zahlung an den Brautvater hatte manchmal nur noch symbolischen Charakter: Bei den Franken beispielsweise betrug sie einen Goldsolidus oder einen Denarius. Die Frau empfing den Großteil der Güter selbst; sie erhielt die Mitgift sowie eine Morgengabe und Geschenke der eigenen Familie. In allen germanischen Gesetzen hatten Söhne und Töchter Rechte auf das Eigentum der Eltern, abhängig davon, ob es mobil oder immobil war. Die Westgotengesetze waren für die Frauen am vorteilhaftesten: Schwestern sollten gleichberechtigt mit den Brüdern erben. Die salisch-fränkischen Gesetze hingegen verboten das weibliche Erbe an Land und bestimmten, dass an „Frauen keinerlei Grundbesitz weitergegeben werden durfte; dieser gehörte gänzlich den Männern und damit den Brüdern“ (ebd.: 56). Es existieren jedoch Varianten des Textes, in denen die Bestimmung abgemildert wurde und auf Stammesbesitz im Unterschied von Kaufbesitz beschränkt blieb. In der Praxis stößt man in der Erbrechtsfrage bei den germanischen Völkern auf ganz unterschiedliche Handhabungen. Im Jahr 575 entschied der merowingische Frankenkönig Chilperich I. die Frage zugunsten der männlichen Vorrangstellung. Das Gesetz der Thüringer etwa bekräftigt um 802/803 die männerfreundliche Version: Das Bodenerbe wurde den Söhnen und Männern zugewiesen, die Immobilien den Frauen und Töchtern. In bairischen oder schwäbischen Dokumenten war das Erbe gerechter aufgeteilt. Bei den Sachsen und in Skandinavien konnte es vorkommen, dass eine Tochter erbberechtigt war. In der frühmittelalterlichen germanischen Gesellschaft war also weibliches Eigentum durch Heirat und Erbe durchaus üblich (Herlihy 1985: 48–52). Die Ausweitung des Gemeinbesitzes auf agnatische und kognatische Verwandte machte es möglich, die Neffen ebenso zu begünstigen. Legt man die deutschsprachige Verwandtschaftsterminologie zugrunde, so kam es erst zwischen etwa 1550 und dem Ende des 18. Jahrhunderts zu einer deutlichen Vereinfachung des Systems, insbesondere in der Neutralisierung der Opposition

väterlicherseits/mütterlicherseits. Bis dahin war die Terminologie sehr differenziert gewesen, denn die Verwandtschaftsbezeichnungen unterschieden je nach Zugehörigkeit zur Vater- oder zur Mutterseite. Die Base (weiblich) und der Vetter (männlich) waren die Geschwister des Vaters, die Muhme (weiblich) sowie der Oheim (männlich) die der Mutter. Auch die Kinder der Geschwister (Cousinen, Cousins) wurden unterschiedlich bezeichnet: Die Base und der Vetter gehörten zur Vaterseite, die Muhme zur Mutterseite. Es muss angenommen werden, dass der entsprechende soziale Wandel bereits wesentlich früher erfolgt ist (Ruipérez 1984: 136). Die Verwandtschaftsterminologie reflektierte die Gleichsetzung der beiden Ehepartner. Seit etwa 1550 wurden die Geschwister der Eltern und die Ehepartner der Geschwister der Eltern gleich bezeichnet, was auf eine funktionale Gleichberechtigung der elterlichen Geschwister mit ihren Ehepartnern in der Familie hinauslief (ebd.: 139).

Ein intervenierendes System etabliert sich

Im Karolingerreich konnte sich im Frühmittelalter ein intervenierendes System durchsetzen. Der Wiener Sozialhistoriker Michael Mitterauer spricht von einer frühmittelalterlichen Agrarrevolution im Westen Europas, die durch eine „Verkettung von Umständen“ zustande gekommen sei. Sie habe im Zentralraum des Karolingerreichs, zwischen Seine und Rhein, im 8. und 9. Jahrhundert ihren Ausgang genommen und eine Dynamik ausgelöst, die im westlichen Europa ein intervenierendes System entstehen ließ (Mitterauer 2003: 17). Folgende Faktoren spielten dabei seiner Meinung nach eine Rolle:

1) Die Vergetreidung. Das westliche Europa nahm in der Getreideproduktion noch während der Spätantike eine Randposition ein. Es wurde relativ spät von Romanisierung, Urbanisierung und Christentum erfasst. Das entwickelte Zentrum Europas lag im Mittelmeerraum. Im frühen Mittelalter verlagerte sich jedoch die Entwicklungsdynamik vom Süden in den Nordwesten des Kontinents, befördert von agrartechnologischen Veränderungen: Durch das Krummhorn und die Hufeisen konnte ein Pferd vor den schweren Pflug gespannt werden, die Dreifelderwirtschaft setzte sich durch (Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache) (ebd.: 17 f.).

Dieser ging ein radikaler Wechsel im Anbau von Getreidesorten voran, nämlich der Anbau von Roggen und Hafer. Roggen und Hafer stammen aus dem Vorderen Orient, wurden jedoch lange nicht als Kulturpflanzen genutzt. Zu ihrer Kultivierung kam es wahrscheinlich erst, als sich in der Bronze- und frühen Eisenzeit das Klima veränderte (Abkühlung und Erhöhung der Niederschläge). Roggen ist gegen Kälte und Nässe besonders widerstandsfähig. Er reift schnell und benötigt eine relativ kurze Vegetationsperiode. Auch der Hafer ist eher

anspruchlos und gedeiht in einem kühl-humiden Klima gut. Der intensivere Anbau von Roggen und Hafer erfolgte zunächst in den germanischen Stammesgebieten jenseits des Limes, wurde aber auch diesseits übernommen, was mit den Bedürfnissen des römischen Heeres zusammenhängen könnte. Ihre „Hochblüte“ erlebten die beiden Kulturpflanzen jedoch erst mit der fränkischen Expansion in nachrömischer Zeit und dem einsetzenden Prozess der „Vergetreidung“ (ebd.: 19 ff.).

Roggen und Hafer spielten in Zusammenhang mit der Dreifelderwirtschaft eine strukturelle Rolle, denn der Roggen ist ein Winter- und der Hafer ein Sommergetreide. Die Dreifelderwirtschaft geht möglicherweise auf das 6. und 7. Jahrhundert zurück. Mit ihr konnten die Erträge wesentlich gesteigert werden, und es wurde eine gleichmäßigere Arbeitstätigkeit über das gesamte Jahr möglich (etwa durch das Pflügen des Brachlands, während auf den kultivierten Feldern keine Arbeiten anfielen). Auf den brachliegenden Feldern weidete man Vieh, das außerdem für eine bessere Düngung sorgte. Die Vergetreidung ging nicht zulasten der Großviehhaltung, sondern führte im Gegenteil zu einer verbesserten Integration von Ackerbau und Viehwirtschaft. Der Roggen als Brotnahrung löste die weitverbreitete Breinahrung ab; neben das weiße Brot des Mittelmeerraums trat nun das schwarze Brot, das länger genießbar blieb (ebd.: 21 ff.).

Nicht überall in Europa hatte der Roggenanbau analoge Auswirkungen, so etwa im östlichen Europa, wo er aus klimatischen Gründen ebenso möglich gewesen wäre. Hier war aufgrund des Waldreichtums die Brandwirtschaft gängig und spielte im frühen Mittelalter und in manchen Gebieten, wie etwa im finnischen Karelien, auch in der Neuzeit eine wesentliche Rolle. Der schwere Pflug fand erst mit der sogenannten Ostkolonisation (siehe unten) in der Region Verbreitung. In England kam es zu einer dem europäischen Zentralraum parallelen Entwicklung (zweigeteilte Grundherrschaft, Anbau von Roggen und Hafer), während in Irland weiterhin die Viehwirtschaft dominierte und der Prozess der Vergetreidung hier nicht einsetzte. Im Mittelmeerraum ließen die klimatischen Bedingungen den Roggen- und Haferanbau nicht zu. Weizen und Gerste zusammen mit Olive und Wein blieben die vorherrschende agrarwirtschaftliche Kombination. Die Landwirtschaft im Byzantinischen Reich verharrte somit auf dem in der Spätantike erreichten Niveau. Von einer Agrarrevolution fehlt hier jede Spur (ebd.: 24 f., 28 f.).

2) Das zweite wesentliche Element bildeten die „zweigeteilte Grundherrschaft“ und die Hufenverfassung. Im Kernraum des Frankenreichs entwickelte sich eine Agrarverfassung, die als die „klassische Grundherrschaft“ gilt und auch als klassisches intervenierendes System im Rahmen der europäischen Agrarverfassungen gewertet werden kann. Diese zweigeteilte

Grundherrschaft wird auch als „Villikationsverfassung“, aus der heraus sich die Hufenverfassung entwickelte, bezeichnet. Das zentrale Moment der Grundherrschaft war ihre Zweiteilung: Zunächst gab es den Herrenhof mit den dazugehörenden Flächen an Ackerland, Wiesen und anderem mehr (auch als „Salland“ oder „Herrenland“ bezeichnet). Hier lebte der Grundherr oder sein Verwalter („villicus“ oder „Meier“), der mit den auf dem Hof untergebrachten Dienstleuten das Salland bewirtschaftete. Eine weitere Gruppe, die außerhalb des Sallands angesiedelt war, die „Mansus-“ oder „Hufenbauern“, bildete mit ihrem Land („Bauernland“) den zweiten Teil der Grundherrschaft. Sie bewirtschaftete das „Bauernland“ gegen Abgaben und Leistungen selbständig. „Hufe“ bedeutete nicht nur „Hof“, sondern stellte eine bestimmte Leistungseinheit dar. Darüber hinaus repräsentiert die zweigeteilte Grundherrschaft einen Personalverband mit starken sozialen Verflechtungen (ebd.: 42 f.).

Die zweigeteilte Grundherrschaft scheint einerseits eine Weiterentwicklung der spätrömischen Gutswirtschaft, andererseits einen Neuanfang darzustellen. Speziell in den Grenzgebieten des spätantiken Römischen Reichs sind Elemente der Agrarrevolution und der Ausbildung der frühmittelalterlichen zweigeteilten Grundherrschaft aufeinandergetroffen. Der enorme Getreidebedarf der hier stationierten Truppen führte zu einem verstärkten Getreideanbau und großbetrieblichen Formen der landwirtschaftlichen Arbeitsorganisation. Die notwendigen Spanndienste der Bauern auf den herrschaftlichen Getreidefeldern hatten am römischen Limes einen Vorläufer im Heereswesen (ebd.: 47 f.).

Der Zusammenhang zwischen Agrarrevolution und zweigeteilter Grundherrschaft lässt sich auch an zentralen Infrastruktureinrichtungen auf dem Herrenhof erkennen. Die Vergetreidung zog den Bau von Wassermühlen nach sich – ein Unterfangen, das von den einzelnen Bauern gewöhnlich nicht zu bewältigen war: Die Anschaffung von Mühlsteinen stellte eine geldintensive Angelegenheit dar, wie auch die entsprechenden Gebäude, etwa Bäckereien. Die Mühle diente sowohl dem Herrn als auch seinen abhängigen Bauern. Weitere zentrale Einrichtungen waren die Walkmühle, die Sägemühle und die Malzmühle (Grundlage für das Brauereiwesen). Der Herrenhof bildete ein Zentrum des Handwerks, man verarbeitete die eigenen (Holz, Häute, Leder, Fleisch) und die von außen bezogenen Produkte für die so wichtige Metallverarbeitung durch Schmiede (für die Herstellung von Hufeisen und der Pflugschar). Auf dem Herrenhof wurden weiters Stiere und Ochsen gehalten, die die Bauern für ihre Spanndienste benötigten. So wirkten bäuerliche und grundherrliche Eigenwirtschaft auf vielerlei Weise zusammen und ermöglichten auf der Basis der Agrarrevolution eine im europäischen Vergleich höchst effiziente Bewirtschaftung (ebd.: 48 ff.).

Dieses System der zweigeteilten Grundherrschaft beziehungsweise Hufenverfassung wurde im Laufe der Zeit in vielfältiger Weise übernommen und an regionale oder überregionale Erfordernisse angepasst; es verbreitete sich weit über das westliche Europa und löste bestehende Systeme ab. Es erstreckte sich von Zentraleuropa aus bis nach England (nicht jedoch nach Irland, Wales und Schottland), auf die Nordhälfte der Iberischen Halbinsel (nicht jedoch auf den lange Zeit unter maurischer Herrschaft stehenden Süden) und über die Gebiete der Ostkolonisation bis weit in das östliche Europa. In den in die Hufenverfassung einbezogenen Gebieten erfolgte eine völlige Umstrukturierung des Agrarsystems: So kam es zu einer Neugestaltung der Flurformen und des Abgabensystems sowie zur Einführung der Dreifelderwirtschaft, des schweren Räderpflugs und von planmäßig angelegten Dörfern (ebd.: 54–61, 66).

3) Das Hufensystem beziehungsweise die Grundherrschaftsverfassung veränderte die soziale Ordnung in dem Sinn, dass tribale Systeme umgestaltet wurden. In manchen Regionen konnte die Stammesordnung rasch (wie etwa unter den auf römischem Reichsterritorium siedelnden Franken, Burgundern, Alemannen oder Bajuwaren) zerstört werden, in anderen nur schwer oder gar nicht (wie etwa im keltischen Irland). Grundherrschaftsverfassung und Stammesverfassung waren miteinander unvereinbar; die ökonomische Rationalität der Grundherrschaftsverfassung ließ sich nicht mit einer primär verwandtschaftlich orientierten in Einklang bringen. Wo sich die Hufenverfassung durchsetzte, wurde auch die tribale und tributäre Ordnung überwunden. Dies zeigt sich etwa darin, dass mit der Hufenverfassung ein neuer Personalverband geschaffen wurde – die grundherrschaftliche „familia“, die vielfältige Gruppen von Unfreien, Leibeigenen, Hörigen und andere umfasste – im Gegensatz zu einer Stammesorganisation, die Unfreie oder Sklaven ausschloss. In der fränkischen zweigeteilten Grundherrschaft waren Sklaven „servi casati“ (behauste Unfreie) mit eigener Bauernwirtschaft. Sklaven und Unfreie standen in einer starken personalen Beziehung zum Herrn, nicht zu ihrer Verwandtschaft. Bei dieser Form personaler Abhängigkeit verwischte sich der Unterschied zwischen Freien und Sklaven (ebd.: 66 f.).

Die Grundherrschaft wirkte sich erheblich auf die Organisation der Hausgemeinschaft aus. Sie wurde nun zum zentralen Organisationsprinzip, der Verwandtschaftsverband spielte keine Rolle mehr. Die Grundherrschaft orientierte sich am Haushalt. Der Herrenhof und die behausten Unfreien bildeten eine „familia“, einen Rahmenhaushalt. Sie wurde wie die englische Hufe (hide) als „terra unius familiae“ (Erde einer Familie) definiert. Die Hufe als

„terra unius familiae“⁸⁹ stellte eine Verbindung zwischen Familien- und Agrarverfassung dar. Ein frühes Güterverzeichnis, das der Reichsabtei Saint-Germain-des-Prés bei Paris 825/828, lässt folgende Rückschlüsse zu: Die vertikale Erstreckung der Haushalte (also die Zahl der Generationen, die sie umfassten) war auffallend gering. Väter von Bauern fehlten, und auch Enkelkinder von Hufenbauern gab es kaum. Mehrere Generationen umfassende Familien wurden offenbar vermieden, das Kriterium der Abstammung in männlicher Linie spielte keine Rolle. Die seitliche Erweiterung von Familien umfasste vereinzelt Brüder und eingeheiratete Gatten von Schwestern; außerdem wurden nichtverwandte Personen (Knechte und Mägde) einberechnet. Man nimmt an, dass diese zwischen den einzelnen Hufenbauern und den Fronhöfen wie auch zwischen größeren und kleineren Hufen wechselten. Offenbar stand die Arbeitsorganisation bei der Zusammensetzung der bäuerlichen Hausgemeinschaft im Vordergrund. Arbeitserfordernisse bestimmten die Größe eines Haushalts und nicht umgekehrt (ebd.: 69 ff.).

Im Frankenreich war offenbar das konjugale Prinzip in Form der Kern- oder Gattenfamilie fest verwurzelt. Mit dieser Struktur verbunden war die ökonomische Grundlage der Familie, beispielsweise auf den Hufenhöfen – freie oder abhängige Landwirtschaftsbetriebe –, die eine Familie mit Kindern ernähren konnten. Solche werden bereits in den *Formulae avernenses* (Formelbuch der Auvergne) aus dem 6. und 7. Jahrhundert genannt, ebenso in den karolingischen Dokumenten: Hufenhöfe waren lediglich für den Unterhalt einer Kernfamilie vorgesehen. Auch für England ist von der Gattenfamilie als dominierender Struktur auszugehen. Im fränkischen Bereich und bei den Westgoten wurde vom 7. bis zum 9. Jahrhundert die eheliche Gütergemeinschaft zugunsten des überlebenden Gatten üblich (Guichard, Cuvillier 1994: 74 f., 77).

Im 9. und 10. Jahrhundert herrschten im westlichen Europa auf dem Land fast ausnahmslos nur noch Familienstrukturen vor, die sich auf die Gattenfamilie beziehungsweise die Kernfamilie gründeten: Vater, Mutter und unverheiratete Kinder. Berechnungen zufolge hatten etwa 2600 Pächterfamilien auf den Ländereien der Abtei Saint-Germain-des-Prés um das Jahr 820 eine durchschnittliche Größe von 4,5 bis 5,5 Personen. Ähnliche Zahlen liegen für andere Regionen dieser Zeit vor. Einzelne Abweichungen sind als marginal anzusehen (Toubert 1997: 93 f.).

⁸⁹ Mansusbauern sind selbständig auf Herrenlandparzellen (Hufen) wohnende und wirtschaftende Bauernfamilien; der Mansus ist eine – zumeist recht große – bäuerliche Wirtschaftseinheit, die in ein System grundherrlicher Mehrarbeit (Zins, Fron) eingeordnet ist (Toubert 1997: 91).

Im Rahmen der zweigeteilten Grundherrschaft konnten die Grundherren intervenieren, insbesondere wenn es sich um „servi casati“, um die in eigenen Hofstellen angesiedelten Unfreien handelte. Da sie Unfreie waren, wurden verwandtschaftliche Beziehungen bei ihnen außer Acht gelassen. Man konnte Einzelpersonen, Familienteile oder ganze Familien innerhalb der Grundherrschaft versetzen, erwachsene Söhne und Töchter von Mansusbauern zum Dienst auf dem Herrenhof oder auf Höfen anderer Hufenbauern verpflichten. Selbst der Zeitpunkt der Eheschließung wurde bestimmt – ein wichtiges Moment, will man die Dominanz der Kernfamilie verstehen: Söhne mussten heiraten, wenn sie eine Hufe übernehmen wollten; die Heirat war ihnen aber untersagt, solange sie keine Hufe führten. So blieb die Leistungsfähigkeit der Hufe bewahrt.

Mit dem Usus, der eine Heirat erst nach Verselbständigung ermöglichte, setzte sich auch ein hohes Heiratsalter durch; dies spiegelt sich in den einschlägigen Quellen des 9. Jahrhunderts wider. Sie weisen einen relativ hohen Anteil von älteren Frauen auf. Hier zeigt sich die Auswirkung des intervenierenden Prinzips. Die Grundherren drängten verwitwete Frauen, rasch wieder zu heiraten, damit die Leistungsfähigkeit der Hufe erhalten blieb. Die vielen Knechte und Mägde, die keine Haussklaven darstellten, sondern diesen Status gewöhnlich vorübergehend einnahmen, sind ebenfalls in Zusammenhang mit dem Hufensystem zu sehen; über sie konnte ein Arbeitskräfteausgleich innerhalb der Grundherrschaft hergestellt werden (Guichard, Cuvillier 1994: 74 ff.).

Die Grundherren behielten sich das Entscheidungsrecht über die Nachfolge auf der Hufe vor. Sie drängten im Allgemeinen auf die Übernahme durch nur einen Erben (Unigenitur). Damit sollte die Hufe ungeteilt bleiben. Nicht Verwandtschaft, sondern Effizienz war hierbei entscheidend, daher erbte der älteste oder jüngste Sohn, bisweilen auch ein Schwiegersohn. Die Möglichkeit des weiblichen Erbes (über eine Tochter) wirkte dem Patrilinearitätsgedanken ebenso entgegen wie der Umstand, dass nichtverwandte Personen (Knechte, Mägde, Mieter, Inwohner und andere) im Haushalt leben konnten. Das Abstammungsprinzip verlor immer mehr an Bedeutung, was sich an den Hausnamen zeigt, die nicht mit den Familiennamen der im Haus Wohnenden identisch waren. Überall dort, wo im östlichen und nördlichen Europa das Hufensystem verbreitet war, hatte die Christianisierung teilweise bereits Jahrhunderte vorher eingesetzt und das Abstammungsgedenken geschwächt; entgegengesetzte Prozesse fanden nicht statt (ebd.: 77 f., 88).

Im westlichen Europa vermochte sich ein intervenierendes System, das sich im Wesentlichen aus einer Kombination von Grundherrschaft und effizienter katholischer Amtskirche

zusammensetzte, zu etablieren. Es griff tief in die unmittelbaren sozialen Beziehungen der Menschen ein. Das patrilineare Prinzip hatte unter einzelnen germanischen Stämmen manche Veränderungen erfahren – nun wurde es in den Hintergrund gedrängt. Weibliches Erbe und weibliche Nachfolge auf dem bäuerlichen Gut setzten sich weitgehend durch, und ein bedeutender Anteil der Bevölkerung ging keine Ehe ein. Ein weiterer Indikator ist das hohe Heiratsalter. War das durchschnittliche Heiratsalter bereits in der Spätantike wahrscheinlich unter dem Einfluss des Christentums angestiegen, so hielt dieser Trend im frühen Mittelalter weiterhin an. Für diese Zeit kann das Heiratsalter aufgrund der mageren Quellenlage nur sporadisch rekonstruiert werden. Als Tendenz lässt sich ablesen, dass die Männer jünger waren als in spätrömischer Zeit und dass der Altersunterschied zur Frau geringer wurde. Das Beispiel der Bauern der Kirche von Sankt Victor von Marseille, wahrscheinlich 813/814 zensusmäßig erfasst, zeigt, dass sowohl Männer als auch Frauen die Heirat bis in ihre späten Zwanzigerjahre verschoben (Herlihy 1985: 74, 77). Das Ausnutzen der weiblichen Reproduktionsfähigkeit scheint also kaum mehr von Bedeutung gewesen zu sein. Dies wird umso deutlicher, wenn man das durchschnittliche weibliche Heiratsalter in Bezug zur durchschnittlichen Lebenserwartung von etwa fünfunddreißig Jahren setzt.

Das patrilineare Prinzip wurde weiter zurückgedrängt: Die Bindung an das ererbte Land der Vorfahren stellte kein Dogma mehr dar. Die Hofstelle als solche war entscheidend und nicht diejenigen, die darauf Landwirtschaft und Viehzucht betrieben. Am besten kommt dies in den Hof- oder Vulgonamen zum Ausdruck. Ein anderer Indikator ist auch der Bruch mit dem Senioratsprinzip. Mit der Übergabe der bäuerlichen Hofstelle an den aktiven und jungen Nachfolger verlor der „Altbauer“ Funktionen und Ansehen. Ins Ausgedinge abgeschoben fristete das altbäuerliche Ehepaar ein Leben in Abhängigkeit und Bedeutungslosigkeit. Ein letztes Element, das hier noch Erwähnung finden soll, ist die Institution des Gesindes.

Aus dem Lehenssystem heraus institutionalisierten sich Sozialbeziehungen. Die Belehnung mit Grund und Boden durch den König und die Unterwerfung von freien Bauern unter die Macht des Lehensherrn im westlichen Europa schufen bekanntlich im frühen Mittelalter ein reziprokes System von Verpflichtungen: Schutz und Schirm auf der einen Seite, Treue und Heeresfolge gegenüber dem Herrn auf der anderen. Es war dies ein Kanon von Rechten und Pflichten, der aus verwandtschaftlichen, freundschaftlichen, genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Bedingungen resultierte. Hierdurch wurden einfache, stabile hierarchische Ordnungen gegenseitiger Verpflichtungen geschaffen. Das Lehenswesen hatte eine Vielzahl an Möglichkeiten der horizontalen und vertikalen Bindung und Solidarität gebracht. Die enge Beziehung zwischen dem Herrn und seinem Gefolgsmann wurde in die Institutionsbildung

integriert, letztendlich mündete dies in eine vergleichsweise frühe Entpersonalisierung beziehungsweise bürokratisierte Institutionalisierung der sozialen Beziehungen. Die Kohäsion von Staat und Gesellschaft beruhte in dieser historischen Tradition institutionalisierter Gefolgschaft nicht primär auf persönlichen Beziehungen (Kaser 2001: 25 f.). Daraus entwickelte sich in eine Institutionengesellschaft, und – durch ein soziologisches Brennglas betrachtet – der Beamte wurde zu ihrem Repräsentanten.

IV.4 Übergangszonen

Zwischen den sich in der zweiten Hälfte einer zweitausendjährigen „Sattelzeit“ (etwa 500 v. Chr. bis 1500 n. Chr.) herausbildenden europäischen Institutionen-, Klientel- und Verwandtschaftsgesellschaften sind keine Grenzen zu ziehen, zumal es sich lediglich um modellhaft zugespitzte Varianten handelt, die viele Übergänge und Grauzonen aufweisen. Verschiebungen haben sich vor allem durch Migrationsprozesse und Ansiedlungsprojekte ergeben, die mit Ausnahme der sogenannten Ostkolonisation im Einzelnen hier nicht rekonstruiert werden können. Dennoch sind ungefähre Übergangszonen festzustellen.

Die Ostkolonisation beziehungsweise der Landesausbau vollzog sich im Wesentlichen vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und wurde einerseits durch relative Landknappheit in Zentraleuropa und relativen Überfluss an kultivierbaren Flächen jenseits der Elbe ausgelöst. Durch diesen Prozess weitete sich die europäische Zone von Grundherrschaft und Hufenverfassung tief in das östliche Europa aus. Zudem etablierte sich mit der Integration Litauens in die römische Kirche und der Missionstätigkeit des Deutschen Ritterordens die Grenze zwischen West- und Ostkirche im Osten Europas. Grenzen von Landesausbau und Kirchengrenzen waren in einigen Regionen sogar in etwa identisch (Kaser 2000: 64 ff.).

Die Hufe – in ihren Herkunftsgebieten bereits seit dem 7. Jahrhundert bekannt – bildete die grundlegende Siedlungseinheit. Sie war ertragreich genug, um den Unterhalt einer Familie zu gewährleisten, und bestand außerdem aus drei Feldeinheiten, die auf die verschiedenen Gewanne des Dorfes verteilt waren. Jedes Gewann war wieder in längliche Streifen von ungefähr gleicher Größe zerlegt (etwa zehn Meter breit und 500 bis 2200 Meter lang). Jedem bäuerlichen Anwesen war in jedem der Gewanne eine Parzelle zugewiesen. Die Ansiedler brachten das Wissen um die Vorteile der Dreifelderwirtschaft mit (ebd.: 66).



Die slawische Bevölkerung hingegen praktizierte ein einfaches Rotationssystem, in dem ein Feld so lange bebaut wurde, bis die Erträge erschöpft waren; danach ließ man es mehrere Jahre brachliegen und bebaute stattdessen andere. Während die Siedler den schweren Radpflug einsetzten, verwendeten die Slawen ein Hackgerät zum Lockern der Bodenkrume. Dort, wo das Hufensystem praktiziert wurde, entstanden planmäßige Dorfanlagen; häufig handelte es sich um Straßen- und Angerdörfer sowie Marsch- und Waldhufendörfer. Solche Rodungsdörfer umfassten durchschnittlich fünfzig bis sechzig Hufen. Am Ende der Kolonisationsbewegung waren rund eine halbe Million Menschen nach Osten migriert sowie

etwa 1400 Dörfer und knapp hundert Städte gegründet worden (ebd.: 66 f.).

Die Grenze der Ostkolonisation reichte weit in das Baltikum. Die historische Verbreitung der Hufenverfassung war also mehr oder weniger identisch mit dem Einflussbereich der katholischen Kirche, welche sich seit dem Spätmittelalter auf eine straffe Kirchenbürokratie stützen und die familienrelevanten kirchlichen Vorstellungen hinsichtlich Ehe, Familie und Verwandtschaft auch auf einer lokalen Ebene durchsetzen konnte (ebd.: 67).

Das Großfürstentum Litauen wurde zwar von der Ostkolonisation nicht direkt erfasst, um die Mitte des 16. Jahrhunderts führte man allerdings im Zuge einer groß angelegten Agrarreform nach Vorbild der Ostkolonisation die Hufenverfassung ein. An diesem Beispiel können wir ihre nachhaltigen Auswirkungen auf die Agrarbeziehungen erkennen. Vor der Einführung der Streifenflur und der planmäßig angelegten Dörfer waren der Weiler als Siedlungsform und die Gemengelage – sie wird in den schriftlichen Quellen als „Schachbrettflur“ bezeichnet – als Flurform üblich. Beide haben in der alten litauischen Stammesverfassung ihren Ursprung, die im 13. Jahrhundert in ersten überstammliche Herrschaftsgebieten aufging. Geschlossene Rodungsflächen dienten Stämmen oder Teilstämmen als Siedlungsgebiete. Auf diesen Rodungsflächen konnten sich die Mitglieder beliebig niederlassen. Es wird geschätzt, dass eine solche Stammeseinheit 150 bis 200 Höfe umfasste. Den jeweiligen Mittelpunkt stellte eine mit Ringwällen versehene Burg dar, in der die gesamte Stammesbevölkerung Schutz fand. Die in Gruppen geordneten Höfe trugen einen gemeinsamen Namen, sind also aus Teilungen der *votčina* – des Vatererbes – beziehungsweise eines Ursprungshofs hervorgegangen. Die vorherrschende Form der Bodenbearbeitung war die Brand- und Feldgraswirtschaft; die Bodennutzung war demnach noch nicht fixiert, sondern wechselte in dieser extensiven Anbaumethode ständig. Erst durch die Siedlungsverdichtungen wurden Brandwirtschaftsflächen immer häufiger wiederbenutzt, bis sich die Zweifelderwirtschaft und die Schachbrettflur herausbildeten. Ein festes Ackermaß hat es dadurch nicht gegeben (Conze 1940: 18–28).

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde allmählich, wie oben erwähnt, die Hufenverfassung übernommen. 1557 ließ der damalige polnische Herrscher das Hufengesetz in 49 Artikeln kundtun. Die Bestimmungen waren weitreichend und veränderten das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Landes. Die Hufe wurde einheitliches Landmaß und generelle Grundlage für die Besteuerung. Dazu wurde das gesamte Land vermessen, Siedlungen umorganisiert, die Einhebung der Abgaben reorganisiert, die bäuerliche Untertänigkeit vertieft und – dies war das eigentliche Ziel der Anstrengung – die Erträge der Gutswirtschaft gesteigert. Das Hufendorf war nunmehr regelmäßig angelegt und

bildete den Rahmen für die Dreifelderwirtschaft; die Dorffluren wurden in drei Teile zerlegt, jeder Hof erhielt in jeder Flur einen Anteil, was die Schachbrettluren entwirrte. Der Gutshof verfügte über zentrale wirtschaftliche, administrative und juristische Kompetenzen. Die Gutsverwalter erhielten das Recht, über Untertanen die Todesstrafe auszusprechen (ebd.: 63–96). Wie überall im Bereich der Hufenverfassung wurde die einzelne bäuerliche Kernfamilie als Inhaberin einer ganzen Hufe betrachtet und die Unteilbarkeit der Hufe gesetzlich festgelegt. Während im engeren Litauen dieses System gut umgesetzt werden konnte, war dies in den weißrussischen Landesanteilen weitaus weniger der Fall, und in den östlichen Randbereichen konnte die Hufenverfassung überhaupt nicht Fuß fassen (ebd.: 130–137).

Die Karte stellt annäherungsweise die historisch-kulturelle Übergangszone zwischen den beiden Varianten europäischer Sozialbeziehungen dar. In dieser Zone gehen nicht nur unterschiedliche Erbpraktiken (Unogenitur- und gleichberechtigtes Männererbe) ineinander über, sondern auch noch weitere historisch-kulturell relevante Elemente, wie beispielsweise deutsches und nichtdeutsches Recht oder Hufenverfassung und andere Formen der agrarischen Ordnung. Diese Zone bildete im Wesentlichen auch die Ostkolonisationsgrenze, wengleich im polnisch-litauischen Bereich, wie oben skizziert, sich die Hufenverfassung beträchtlich über das Kolonisationsgebiet hinaus durchsetzen konnte. In die Karte wurde das durchschnittliche männliche (immer die erste Zahl) und das weibliche Heiratsalter für einige Regionen und Länder westlich und östlich der Übergangszone für die Zeit um 1900 eingetragen. Westlich von ihr heirateten die Männer durchschnittlich im Alter zwischen 27 und 30, Frauen zwischen 25 und 27 Jahren; östlich und südöstlich hingegen die Männer zwischen 23 und 25 und die Frauen zwischen 20 und 21 Jahren (die Werte für Galizien sind etwas höher).⁹⁰ Analog dazu indizieren die Prozentanteile jener Menschen, die bis zu ihrem fünfzigsten Lebensjahr keine Ehe eingegangen waren, für Länder westlich der Übergangszone Werte zwischen zehn und zwanzig Prozent, östlich davon werden hingegen Werte zwischen lediglich einem und vier Prozent errechnet (Hajnal 1965: 102 f.). Schließlich war dies auch eine Übergangszone zwischen unterschiedlichen Haushaltsformierungsmustern im ländlichen Bereich. Westlich von ihr überwogen Kern- und Stammfamiliensysteme deutlich, hingegen östlich davon eröffnete das gleichberechtigte Männererbe einen großen Handlungsspielraum zwischen einfachen und komplexen Haushaltskonstellationen.

⁹⁰ Die Werte für Bulgarien sind 24,2 und 20,8, für Bosnien 25,5 und 20,5 und für Serbien 23,0 und 20,1.



Während die Übergangszone zwischen Verwandtschaftsgesellschaft und Institutionengesellschaft relativ genau rekonstruiert werden kann, ist jene zwischen der Klientelgesellschaft und der Institutionen- beziehungsweise Verwandtschaftsgesellschaft nicht so deutlich auszumachen. Die Linie zwischen Klientel- und Institutionengesellschaft verläuft durch Spanien und Italien, wobei die nördlichen Teile eher der Institutionen- und die südlichen Teile eher der Klientelgesellschaft zuzuordnen sind. Die Übergangszone zwischen Verwandtschafts- und Klientelgesellschaft verläuft durch Griechenland, wobei das Festland tendenziell dem Muster der Verwandtschaftsgesellschaft zuzuordnen ist, die Peloponnes und die griechische Inselwelt dem Muster der Klientelgesellschaft. Deutlich ausgenommen sind die größeren Inseln wie Zypern, Kreta, Korfu, Sardinien und Korsika, deren Gesellschaften eher verwandtschaftlichen Charakter aufwiesen (Kaser 2000: 132–141).

V. Zwischen Kaukasus, Ostsee und Balkan: Spielarten des patrilinearen Prinzips

In den europäischen Gebieten, in denen sich im Verlauf der „Sattelzeit“ zwischen etwa 500 v. Chr. und 1500 n. Chr. keine intervenierenden Systeme etabliert hatten, stellten tributäre Systeme auf der Ebene der Sozialbeziehungen von Ackerbauern und Viehhaltern den Rahmen für die Weiterentwicklung gewohnheitsrechtlicher Ordnungen dar. Diese werden hier unter der Bezeichnung „Verwandtschaftsgesellschaften“ zusammengefasst. Ihren Kern bilden Varianten des patrilinearen Prinzips. Der Forschungsstand ermöglicht es nicht, über den gesamten geografischen Bereich für die Zeit vor 1500 patrilineare Modelle vollständig zu beschreiben. Wir müssen uns daher vielfach mit Indizien begnügen und induktiv von einzelnen Elementen auf ganze Systeme schließen. Dabei muss die chronologische Obergrenze mitunter etwas überschritten werden. Insgesamt jedoch lassen diese Indizien ausreichende Rückschlüsse auf die Existenz verschiedener Spielarten des patrilinearen Prinzips zwischen Kaukasus, Ostsee und Balkan zu.

Die Beispiele, die in diesem abschließenden Unterkapitel präsentiert werden, erlauben aus einem historisch-anthropologischen Blickwinkel Einschätzungen darüber, inwiefern sich die sozialen Beziehungen der ruralen Verwandtschaftsbevölkerungen von jenen der Klientel- und Institutionengesellschaften unterschieden haben. Diese Aussagen betreffen das Erbe, Formen des Ahnenkults, die Verwandtschaftsterminologie, die Bedeutung von Verwandtschaft, das Heiratsalter, die Formen von Haushalt und Familie, Stammesgesellschaften, Alter und Jugend, das Senioratsprinzip, die patrilineare Ideologie und anderes mehr.

V.1 Gleichberechtigtes Männererbe unter Ausschluss der Frauen⁹¹

Im östlichen Europa blieben patrilineare Systeme, die vom Gedanken des gleichberechtigten Männererbes unter Ausschluss der Frauen geleitet wurden, bestehen: sei es, dass der Besitz über Generationen in gemeinsamer Hand verblieb; sei es, dass er in jeder Generation gleichmäßig unter den Erbberechtigten aufgeteilt wurde. Diese Form des Erbes hatte wohl in Zeiten hoher Mortalitätsraten keine allzu großen Auswirkungen. Wir können davon ausgehen, dass früher sehr lange Zeit und über mehrere Generationen hinweg Menschen in ungeteilter Besitzgemeinschaft gelebt haben, ohne dass der Haushalt allzu umfangreich wurde.

Weiters ist anzunehmen, dass das gleichberechtigte Männererbe in historischen Zeiten auf dem eurasischen Kontinent eher verbreitet war als das Individualerbe von Grund und Boden: in

⁹¹ Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 113–141. Siehe dort auch detaillierte bibliografische Hinweise.

Anatolien ebenso wie im Mittleren Osten, in der Nordhälfte Indiens, in China oder Taiwan. Anscheinend stellt das östliche Europa den westlichen Rand einer riesigen eurasischen Verbreitungszone des gleichberechtigten Männererbes dar, die im Osten durch das japanische Stammfamiliensystem und von Formen des gleichberechtigten Erbes im südostasiatischen Subkontinent und im äußersten Westen vom Individualerbe mit Kernfamiliensystem begrenzt wurde.

Erbgewohnheiten an der europäischen Übergangszone

Ein Überblick über die Erbgewohnheiten an der europäischen Übergangszone von der Hufenverfassung zu anderen agrarrechtlichen Zonen zeigt relativ deutliche Konturen. Als Beispiel sei zuerst Slowenien, das westlich der Übergangszone liegt, angeführt. Auch die Alpenlawen hatten ursprünglich das gleichberechtigte Männererbe praktiziert. Dieser Usus war den Quellen zufolge durch die intensive deutsche Kolonisationstätigkeit ab dem 9. Jahrhundert zurückgedrängt worden. Das Land wurde in *kmetije* oder *zemlje* (Hufen) eingeteilt sowie das alleinige Erbe in Primo- oder Ultimogeniturfolge durchgesetzt. Man zog die slawische *župa* in die Hufenverfassung ein, aus der ursprünglichen Siedlung wurde ein Hufendorf gebildet, indem die Bodenanteile den einzelnen Familien neu zugewiesen wurden. In der Übergangsphase kollidierte vielfach die bäuerliche mit der grundherrlichen Auffassung vom Erbe. Während die bäuerlichen Familien nach traditioneller Rechtsauffassung ihre Untertanengründe als teilungsfähig behandeln wollten, pochten die Grundherren auf die Unteilbarkeit.

Im engeren Ungarn dürften regional unterschiedliche Erbsysteme bestanden haben. Im Großen und Ganzen scheint das gleichberechtigte Erbe in männlicher Hand, kombiniert mit einem Anrecht der Töchter auf Mobilien, dominiert zu haben. Ein Erbe zu Lebzeiten des Erblassers in Verbindung mit Ausgedingeverträgen existierte nicht oder war nicht weit verbreitet. Unter der deutschen Kolonistenbevölkerung herrschte die Tradition des ungeteilten Erbes. In der Tiefebene mit ihrem großen Bodenreservoir regierte uneingeschränkte Teilbarkeit, von der selbst Töchter unter der Voraussetzung nicht ausgeschlossen waren, dass sie einen Mann aus demselben Dorf heirateten. Insgesamt sind wie in Kroatien intensive Erbteilungen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert zu beobachten. Die ansteigende Bevölkerungsentwicklung im 18. Jahrhundert bedrohte die wirtschaftliche Existenz der Untertanenhaushalte durch die Erbfragmentierung.

Die europäische Übergangszone der Erbgewohnheiten verlief von der slowenisch-kroatischen Grenze entlang der ehemaligen ungarisch-österreichischen Grenze, die ungefähr mit der Grenze zwischen den beiden heutigen österreichischen Bundesländern Burgenland und Steiermark identisch ist; sie führte dann weiter über die tschechisch-slowakische Grenze (bis 1918 Grenze

zwischen Ungarn und Böhmen beziehungsweise dem ungarischen und dem österreichischen Reichsteil der Habsburgermonarchie). Böhmen, das nördliche und westliche Mähren sowie Schlesien praktizierten das Einzelerbrecht, die Slowakei, Südostmähren und Ruthenien die Erbeilung unter den Männern. In diesen beiden Zonen herrschten auch unterschiedliche Dorfanlagen vor. Selbst deutsche Dörfer der Slowakei hatten sich zum Teil den Erbteilungsgepflogenheiten der Umgebung angepasst. Erst ein Gesetz aus den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts untersagte die Erbteilung, was die Besitzer aber nicht daran hinderte, solche Teilungen heimlich durchzuführen.

Mit aller gebotenen Vorsicht sollte man annehmen können, dass noch im altböhmischen Erbrecht das gleichberechtigte männliche Erbe vorgesehen war, denn es ist zu wenig über die konkreten Erbgewohnheiten bekannt – etwa über die Auswahl der Erben oder über die Entscheidung in dem Fall, dass mehrere Erben zur Auswahl standen. Die Situation änderte sich in der Neuzeit, als die Grundobrigkeiten im 16. Jahrhundert begannen, ausführliche Regelungen des Untertanenerbrechts herauszugeben, die die inzwischen eingetretene Veränderung in Richtung eines Unigeniturerechts widerspiegeln. Daraus kann man ersehen, dass es bis auf wenige Ausnahmen zu keiner Aufteilung von Grund und Boden kam. Die Untertanen waren relativ frei in der Entscheidung, wem sie den ungeteilten Hof übertrugen; es konnten sogar nichtverwandte Personen als Erben eingesetzt werden.



Die europäische Übergangszone verlief dann weiter quer durch die polnischen Gebiete. Westpolen, das heißt Großpolen und Westpreußen (um Danzig), war von der mittelalterlichen Kolonisation erfasst worden, nicht jedoch Ostpolen (mit dem südöstlich an Großpolen anschließenden Klempolen und den restlichen polnischen Gebieten). In Westpolen waren die Kolonisten mit der deutschen Hufe ausgestattet und Teilungen so verhindert worden. Üblicherweise erbte der jüngste Sohn. Im Falle des Verbleibens von verheirateten Brüdern im Haus war dennoch nur einer aus ihren Reihen der rechtmäßige Erbe. Eine Aufteilung unter den Söhnen beziehungsweise Brüdern war lediglich mit Zustimmung des Gutsherrn möglich. Die polnischen Bauern versuchten zwar immer wieder, den Unteilbarkeitsgrundsatz zu umgehen, und praktizierten heimliche Teilungen, allerdings wurden diese von den Herren annulliert.

Interessant ist, dass das deutsche Recht im 14./15. Jahrhundert auf beinahe ganz Polen übertragen wurde; und in diesem Zusammenhang führte man die Dreifelderwirtschaft und die Hufeneinteilung ein. Kleine Weiler wurden zu größeren, regelmäßig geplanten Dörfern zusammengelegt. Gleichzeitig wurden die dünn besiedelten Grenzgebiete in Richtung Litauen und Ukraine mit Dörfern dieses Typs kolonisiert. Dies bedeutete allerdings nicht, dass sich auch in den ostpolnischen Gebieten die Unteilbarkeit der Bauerngüter durchsetzen konnte; hier herrschte die Teilbarkeit der bäuerlichen Güter vor. Speziell im Südosten und in den westukrainischen Gebieten des Landes war der bäuerliche Besitz ideell als Gemeinschaftsbesitz der männlichen Blutsverwandten konzipiert. Jeder genoss einen ideellen Anteil; die Parzellen (poln. *dworzysko*, *dworzyszczce*) wurden untereinander periodisch neu verteilt. Dieses System existierte bis in das 18. Jahrhundert hinein und ging dann immer mehr in ein Dorfgemeindesystem über.

Auch die Gebiete der heutigen baltischen Staaten Lettland und Estland wurden von der Ostkolonisation erfasst: das damalige Preußen durch deutsche Bauernkolonisten; Kurland, Livland und Estland im Wesentlichen nur über Besitzübertragungen an deutsche Feudalherren. Hier dominierte das ungeteilte Erbe, östlich davon das teilbare. Insgesamt liegt das Baltikum in der europäischen Übergangszone; dessen Erb- und Haushaltsorganisationsformen lassen sich nicht immer bestimmten Mustern zuordnen. Im spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Litauen gab es wohl Zonen mit unteilbarem und solche mit teilbarem Erbe. Das geschriebene Erbrecht aus dem 13./14. Jahrhundert scheint das ungeteilte Erbe vor Augen gehabt zu haben, die gewohnheitsrechtliche Handhabung bleibt allerdings ungewiss. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts war hier nach dem Vorbild des deutschen Rechts eine Hufenausmessung üblich.

Das gesamte kultivierte Land wurde Grundstückseinheiten, *volok*, zugeteilt. Abhängig von der Bodenbeschaffenheit, war ein *volok* zwischen 21 und 23 Hektar groß, und es lastete ein

bestimmtes Ausmaß an Verpflichtungen und Abgaben auf ihm. Parallel dazu wurde das bäuerliche Recht umgestaltet und die Dorfstruktur durch die Errichtung von Straßendörfern neu organisiert. Damit setzte sich das ungeteilte Erbe jedoch nicht automatisch durch – dies war nur in den westlitauischen Gebieten der Fall, nicht jedoch im Osten des Landes.

Im übrigen Baltikum scheint das Einzelerbrecht dominiert zu haben. Üblicherweise folgte der älteste der Söhne im Grundbesitz. Auf einzelnen Gütern Estlands etwa war dies in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei rund zwei Dritteln der Hofübernahmen die Praxis, bei über zehn Prozent ging die Erbschaft an nichtverwandte Personen. Den nicht erbenden Brüdern standen folgende Möglichkeiten offen: Sie konnten im Haus des Bruders als Knechte verbleiben, auf einem anderen Hof Gesindedienst versehen oder überhaupt abwandern. Die rasche Wiederverheiratung von Witwern und Witwen war eine ökonomische Notwendigkeit.

Russland

Östlich der baltischen Übergangszone herrschte das Prinzip des potenziell – „potenziell“ in dem Sinn, dass eine Erbteilung stattfinden konnte oder auch nicht – gleichberechtigten Männererbes vor. Dabei musste es jedoch nicht unbedingt zu einer Aufteilung des Bodenbesitzes nach dem Tod des Haushaltsvorstandes beziehungsweise seiner Frau kommen; dies war auch zu Lebzeiten des Haushaltsvorstands, nach der Heirat des letzten Sohnes oder anlässlich des Volljährigwerdens der Enkel möglich. Im Vergleich zum Verbreitungsgebiet des ungeteilten Erbes ließ dieses Erbrecht viele Varianten zu, konnte auf demografische Entwicklungen, arbeitsorganisatorische Anforderungen und ökonomische Bedürfnisse reagieren; Haushaltsformierung und Haushaltszusammensetzung hingen ebenfalls vom Zeitpunkt der Erbteilung im Haushaltszyklus ab. Man kann daher nicht von einem einzigen Erbrecht ausgehen, sondern wird von unterschiedlichen Erbrechtsformen sprechen müssen, die alle auf dem Prinzip des gleichberechtigten Männererbes beruhten, im Falle der Teilung einen Erbanteil an Grund und Boden nicht durch Bares oder ein anderes Äquivalent ersetzen konnten und weibliches Erbe beziehungsweise Mitgift nur in Ausnahmesituationen, eine Brautausstattung jedoch generell ermöglichten.

Ob dieses Erbrecht den Rest früherer Stammesverfassungen repräsentiert, sei dahingestellt, wenngleich eine solche Einschätzung nicht unlogisch wäre. Der älteste russische Gesetzestext aus dem Jahr 1497 besagt, dass das Erbe der männlichen Linie folgen sollte; die Weitergabe an Frauen war dann möglich, wenn der Verstorbene kein Testament verfasst hatte und keine Söhne vorhanden waren. Etwa ein halbes Jahrhundert später wurde diese Bestimmung wiederholt. Ansonsten sind russische gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Erbes der Bauern sehr

selten. Die gewohnheitsrechtlichen Praktiken dürften daher wohl akzeptiert worden sein. Selbst im Text der ersten großen russischen Agrarreform (1861) finden sich nur vage Aussagen. Es wurde lediglich dekretiert, dass die Bauern im Erbfall den lokalen Sitten und Gebräuchen folgen sollten. Für einen kleinen Teil der Staatsbauern wurde festgestellt, dass Wohn- und Wirtschaftsgebäude des bäuerlichen Guts sowie Ackergeräte und ein Teil des Viehbestands einem einzigen Erben zu übertragen seien; der Rest könne nach alter Tradition unter den Söhnen geteilt werden.

Russland ist zu groß, als dass von einigen das Erbrecht betreffenden Mikrostudien auf das gesamte Land geschlossen werden könnte, zumal auch zwischen den russischen Altsiedlungsgebieten und den neu eroberten Territorien, wie etwa den seit ungefähr 1800 unterworfenen nichtrussischen Kaukasusgebieten, den baltischen oder nach den polnischen Teilungen den westukrainischen, weißrussischen und polnischen Gebieten, unterschieden werden muss. In den zentralrussischen Gebieten war die Dorfgemeinde die Institution, die über den Zugang zum Land entschied. In diesem Fall war das gleichberechtigte männliche Bodenerbe auf das Haus und den Hausgrund beschränkt; der restliche Boden wurde immer wieder, abhängig von der jeweils zur Verfügung stehenden Zahl an Arbeitseinheiten, neu zugewiesen. In den übrigen Gebieten umfasste das gleichberechtigte Männererbe den gesamten Bodenbesitz.

Osmanisches Reich

Im islamischen Recht – und dieses war im Osmanischen Reich formal Recht stiftend – gibt es die Institution des Erben beziehungsweise der Erbin oder der Universalnachfolge eigentlich nicht; es sind nur fixe Eigentumsanteile eines Verstorbenen, die nach Verwandtschaftsgraden zur Verteilung gelangen, vorgesehen.

Diese und weitere Rechtsnormen wirkten sich vor allem im städtischen Bereich aus. In den Dörfern herrschten – auch unter der muslimischen Bevölkerung – gewohnheitsrechtliche Praktiken, die nicht unbedingt den islamischen Normen entsprachen. Es bestand also ein wesentlicher Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Während der gesamten osmanischen Zeit blieb in der bäuerlichen Bevölkerung die Vorstellung vom gleichberechtigten Männererbe gewohnheitsrechtlich verankert, sowohl in den anatolischen Reichsteilen als auch in den Balkangebieten.

In den bulgarischen Regionen war bereits in der ältesten Rechtskodifikation, dem *zakon sudnyj ljudem* aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, entgegen der byzantinischen Tradition das gewohnheitsrechtlich praktizierte gleichberechtigte Männererbe schriftlich festgelegt worden. Die osmanische Eroberung des Landes hatte in dieser Hinsicht keine großen Veränderungen

gebracht. Das osmanische Recht sah zwar das ungeteilte Erbe und die Primogenitur-Erbfolge vor, aber die gewohnheitsrechtliche Ordnung blieb dennoch aufrecht. Vor allem mischten sich die osmanischen Gerichte nicht in zivile und strafrechtliche Angelegenheiten der „Ungläubigen“ ein und überließen deren Regelung, wie etwa Erbfälle, dem Dorfältesten. Die hohen Mortalitätsraten trugen dazu bei, dass es nicht allzu häufig zu Erbteilungen kam. Darüber hinaus stand genügend Rodungsland zur Verfügung, das zur Aufbesserung von Teilungsgütern herangezogen werden konnte. Der jüngste Sohn blieb üblicherweise im Elternhaus, musste aber natürlich für die Alten bis zu ihrem Tod sorgen. Selbst wenn es keine Söhne gab, wurden nicht die Töchter mit dem Erbe bedacht, sondern die nächsten männlichen Verwandten. Bei dieser Praxis blieb es vielfach bis zum Zweiten Weltkrieg.

Auf dem griechischen Festland, der Peloponnes und den großen ägäischen Inseln scheint es in der Erbpraxis zwei regionale Varianten gegeben zu haben. Dort, wo sich die byzantinische Tradition des gleichberechtigten Erbes beider Geschlechter halten konnte, wurden die Töchter mit einer Mitgift versorgt; in bestimmten Regionen allerdings schloss man Frauen aus, hier pflegte man das gleichberechtigte Männererbe. Dies war etwa auf der lange Zeit sehr isolierten Halbinsel Mani der Fall, wo die Frauen keinerlei Anspruch auf eine Mitgift oder einen Erbanteil hatten. Hier spielten sicherlich – neben Gründen, die auf das Verwandtschaftssystem und die Abstammungsstruktur zurückzuführen sind – auch ökologische Bedingungen eine Rolle. Auf der felsigen Halbinsel Mani hatte das Bevölkerungswachstum bereits im 17. Jahrhundert zu einer kritischen Ernährungslage geführt; neben der existierenden patriarchalen Sozialstruktur könnte das ebenfalls den Ausschluss erklären. Bei der Heirat wurde ein Brautpreis entrichtet; die Braut erhielt von ihrem Vater lediglich ein kleines Geldgeschenk. Der brautpreisorientierte Austausch von Gütern anlässlich der Heirat wurde erst nach 1900 in ein Mitgiftsystem umgewandelt, das auch Frauen am Erbe Anteil nehmen ließ.

Während das Unigeniturrecht nur einen der Söhne oder eine der Töchter als Nachfolgerin auf dem Hof zuließ, sahen die Erbsysteme außerhalb der Hufenverfassung ein gleichberechtigtes Erbe nach dem Tod des Vaters vor, üblicherweise unter den Söhnen. Demografische Entwicklungen und Verfügbarkeit von Land konnten so entscheidende Determinanten für den bäuerlichen Haushalt werden. Solange die demografische Entwicklung keinen oder nur einen geringen Bevölkerungszuwachs zur Folge hatte, wurde wahrscheinlich der Fragmentierung des Erbes Einhalt geboten. Sobald jedoch die Bevölkerung anstieg, wurde entweder die Teilung nach jeder Generation durchgeführt (mit der Folge, dass die wirtschaftliche Basis durch die verkleinerten Grundstücke schwand, wenn kein freies Rodungsland mehr zur Verfügung stand)

oder man vermied durch ein Zusammenbleiben der Söhne und ihrer Familien unter einem Dach diesen negativen Faktor. Hieraus entwickelten sich bisweilen komplexe Haushaltssysteme. Ziehen wir ein kurzes Zwischenresümee: Unterschiedliche Heiratsmuster allein scheinen nicht ausschlaggebend für die Ausbildung des Kernfamilientyps im westlichen Europa und komplexerer Haushaltsformen in Teilen des östlichen Europa gewesen zu sein. Unterschiedliche Erbgewohnheiten spielen hierbei eine ebenso wichtige Rolle. Wir müssen die für die Haushaltsformierung wichtigen Elemente Heiratsmuster und Erbsystem als Variablen betrachten, die, in bestimmten Konstellationen zueinander stehend, zu spezifischen Haushaltsmustern führen konnten. Wir dürfen jedoch weder westlich noch östlich der europäischen Übergangzone völlig homogene Haushaltsformierungsmuster erwarten. Untersuchungen etwa in Frankreich weisen das regionale Bestehen komplexer Familienkonstellationen nach. Auch im zentral- und norditalienischen Teilpächtergürtel (Umbrien, Toskana, Emilia Romagna) ist seit dem 15. Jahrhundert ein komplexes Haushaltmuster, das auf die Regelungen eines spezifischen Teilpachtensystems zurückzuführen ist, gut dokumentiert.

V.2 Verbreitung komplexer Familienstrukturen⁹²

Warum und wie bilden sich umfangreiche und komplexe Familienformen? Neben ökonomischen und rechtlichen Zwängen ist dies sowohl ein demografisches wie auch ein kulturelles Phänomen. Die Zensuserhebungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert erlauben auf diese Frage keine eindeutigen Antworten. Wir verfügen jedoch über Zensusaufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert, die umfangreiche Familienverbände dokumentieren – und dies nicht nur in Einzelfällen.

Die andere Frage ist die nach dem kulturell Wünschenswerten. Die historische Familienforschung zeigt uns, dass es eine „natürliche“ Familienkonstellation über die Zeiten hinweg nicht gegeben hat. Wohl aber erschienen den Menschen bestimmte Konstellationen zu besonderen Zeiten und in gewissen Regionen der Welt als wünschenswert. Familienformen müssen in gesamtgesellschaftlichen und ökonomischen Kontexten gesehen werden. Generell wird man feststellen, dass der Personenkreis, auf den sich die Familienbeziehungen erstreckten, in vormodernen Gesellschaften meist umfangreicher war als heute. Auf welche Weise dieses familiäre Beziehungsnetz geknüpft wurde, war eine Frage von Möglichkeiten und Konventionen. Noch heute versteht man in den Balkangebieten beispielsweise unter dem Terminus „Familie“ einen oft wesentlich größeren Verwandtschaftskreis als das konjugale Ehepaar mit seinen unverheirateten Kindern oder die Haushaltsgruppe. Das zeigt uns, dass es nicht unbedingt notwendig ist, im selben Haushalt zu leben, um trotzdem zur „Familie“ zu gehören. Auch die

⁹² Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 142–166. Dort finden sich auch detaillierte bibliografische Hinweise.

westeuropäische Kernfamilie war in keiner Zeit ihrer Entwicklung abgekapselt gegenüber Beziehungsnetzwerken, die einen gleichwertigen Ersatz für eine umfangreiche und komplexe Familie darstellten: Nachbarschaft, Dorfgemeinde oder Pfarrgemeinde.

Wie wir erkennen, war es – von Ausnahmen abgesehen – im östlichen Europa nicht so, dass die Gutsherren sich nachhaltig in die Erbgewohnheiten ihrer Untertanen einmischten und ihnen andere Regelungen als die gewohnheitsrechtlich praktizierten aufzwingen. Das System des gleichberechtigten Männererbes bot einige Varianten des Besitztransfers von einer Generation auf die andere an: Dieser konnte systematisch anlässlich der Heirat eines Sohnes stattfinden (wie in den rumänischen Gebieten), was manchmal ein Kernfamiliensystem nach sich zog. Er konnte aber erst zu einem Zeitpunkt vollzogen werden, der einer Eheschließung nachgelagert war; dann ergaben sich im Laufe eines individuellen Lebenszyklus Phasen, die in komplexen, und solche, die in einfacheren Konstellationen zugebracht wurden. Die Möglichkeit, dass gutsherrliche Interessen, demografische und ökonomische Entwicklungen dieses System in die eine oder andere Richtung verstärkten, soll keineswegs außer Acht gelassen werden. Weiters wird zu bedenken sein, dass in bestimmten Phasen der historischen Entwicklung gewisse Tendenzen stärker hervortraten als andere. Die historischen Akteure haben sicherlich die angedeuteten Varianten des gleichberechtigten Männererbes den jeweils veränderten Situationen flexibel angepasst. Dieser Aspekt mag in der folgenden Darstellung zu kurz kommen, da die historischen Quellen immer nur Momentaufnahmen eines gesamten Haushaltszyklus beleuchten. Die Veränderungen von Haushaltsstrukturen und Erbgewohnheiten über die Zeiten hinweg können wesentlich dynamischer gewesen sein, als in einer Abhandlung, die zu Generalisierungen gezwungen ist, dargestellt werden kann.

Überblickt man die Haushaltsformen im östlichen Europa, so stellt sich heraus, dass das gleichberechtigte Männererbe beide Potenziale in sich barg: Systeme von Kernfamilienhaushalten wie auch solche von komplexen Haushalten. In den prinzipiell auf komplexe Haushalte hin orientierten Systemen musste es allerdings immer wieder – beispielsweise nach Teilungen – zu Kernfamilienphasen kommen. Wenn wir den Quellen trauen dürfen, war die Tendenz zur Bildung von komplexen Haushalten stärker als jene zur Formierung einfach strukturierter. Leider sind Informationen zu der genauen Zusammensetzung von Haushalten gerade für die frühe Neuzeit spärlich; die diesbezügliche Quellenlage verbessert sich generell erst für das 18. Jahrhundert. Das Problem ist, dass die einzelnen uns zur Verfügung stehenden Mikroanalysen räumlich wie zeitlich sehr weit auseinander liegen.

Die historischen Daten zeigen, dass die Übergangszone zwischen unteilbarem und teilbarem Bodenerbe, die entlang der gegenwärtigen Grenze zwischen Slowenien und Kroatien verläuft, in

historischer Zeit zugleich unterschiedliche Haushaltmuster voneinander trennte. In den slowenischen Gebieten ging das unteilbare Bodenerbe Hand in Hand mit der Bildung von Kern- und Stammfamilien. Es ist nicht auszuschließen, dass die Alpenslawen vor der Einführung der Hufenverfassung in komplex strukturierten Haushalten gelebt haben. Auf der anderen Seite der Grenze zwischen Slowenien und Kroatien erstreckten sich Zonen des gleichberechtigten Männererbes. Wie es scheint, waren noch in der frühen Neuzeit den Erbteilungen – was das Bodenreservoir anlangt – kaum Grenzen gesetzt. Es gibt hier für den Zeitraum vom 15. bis zum 17. Jahrhundert auch keine Hinweise auf eine bemerkenswerte Zahl von komplexen Haushalten. Allerdings nahm diese seit dem 18. Jahrhundert zu. Dies scheint mit der demografischen Entwicklung und den abnehmenden Bodenreserven zu tun gehabt zu haben – ein analoger Prozess übrigens zu den Gebieten des engeren Ungarn.

Ungarische Demografen schätzen den Anteil von komplexen Familienformen in der ungarischen Reichshälfte im 18. und 19. Jahrhundert auf etwa zwölf bis fünfzehn Prozent aller Haushalte, wobei die getrennt lebenden, aber einen gemeinsamen Haushalt bildenden Familien nicht inkludiert sind. Generell sind komplexe Haushalte erst für das 17. Jahrhundert nachweisbar, und zwar in den nicht osmanisch besetzten ungarischen Gebieten. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts scheint ihre Anzahl angestiegen zu sein – in gewissen Regionen zumindest – und nahm um die Jahrhundertwende beträchtlich zu. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass ein nachweislich starkes Bevölkerungswachstum die Söhne dazu bewog, eher im Elternhaus zu verbleiben, als den Besitz zu teilen und damit in kleinste Teile zu zersplittern. Volkszählungen in den Jahren 1784 bis 1787 indizieren als Hauptverbreitungsgebiete die südlichen und die nördlichen (primär slowakischen) Komitate. Der Anteil komplexer Haushalte betrug in den nördlichen Komitaten etwa vierzig bis fünfzig, in der südungarischen Baranya (ungar., kroat. Baranja) rund zwanzig Prozent.

Nicht nur hinsichtlich der Erbgewohnheiten, sondern auch bei den Haushaltsstrukturen bestanden zwischen Böhmen und der (bis 1918 zu Ungarn gehörenden) Slowakei gravierende Unterschiede. Während in Böhmen eine Heirat zu einem relativ späten Zeitpunkt stattfand und das Einzelerbe sowie Kern- und Stammfamilien mit Knechten und Mägden als Arbeitskräften dominierten, überwogen in der Slowakei die frühe Heirat, die männliche Erbteilung und ein System, in dem die Arbeitskraft aus der Familie bezogen wurde. Es wird angenommen, dass in Böhmen die Bevölkerung – bedingt durch das Erbrecht – spätestens ab dem 15. Jahrhundert nicht mehr in komplexen Haushalten lebte. Verblieben außer dem Erbfolger noch weitere Brüder auf der Hofstelle, dann als Knechte, denen eine Heirat nicht möglich war. Im slowakischen

Bereich, wo das gleichberechtigte Männererbe praktiziert wurde, waren komplexe Haushalte hingegen häufig, wenngleich es daneben auch oft zu Erbteilungen kam.

Für die baltischen Länder sind Muster der Haushaltszusammensetzung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dokumentiert. Sie liegen ebenfalls an der europäischen Übergangszone. Die mittelalterliche Ostkolonisation hatte sich hier nicht vollkommen durchgesetzt, und in den Erbgewohnheiten sind nicht überall klare Grenzen zwischen dem teilbaren und dem unteilbaren Erbe zu erkennen. Besonders deutlich wird dies im litauischen Anteil Polens, wo in den westlichen Regionen die Hufenverfassung mit Kern- und Stammfamilienkonstellationen Hand in Hand ging. In den östlichen, weißrussischen Landesteilen hingegen kamen diese Prinzipien nicht zum Tragen. Eine weite Verbreitung komplexer Haushaltskonstellationen einerseits und Erbteilungen andererseits waren die Folge.

Das Miteinander von verschiedenen Formen zeigt sich auch hinsichtlich der Haushaltsstrukturen, die teilweise ungewöhnlich waren und weder für östliche noch für westliche Muster typisch sind. Für eine typisch östliche Konstellation spräche, wenn die Haushaltsgruppe gleichzeitig auch die bäuerliche Arbeitsgruppe darstellte; typisch westlich hingegen wäre es, müssten Knechte und Mägde, solange sie im Gesindedienst standen, unverheiratet bleiben. In Estland existierten jedoch im 17. und 18. Jahrhundert gar nicht so wenige Haushalte, die komplex strukturiert waren und verheiratetes Gesinde beschäftigten. Wie auch im Kurland war hier – obwohl in diesen Gebieten das ungeteilte Erbe herrschte – der Anteil komplex strukturierter Haushalte relativ groß. Die Brüder heirateten und verblieben gemeinsam im Haushalt. Sie waren jedoch nicht gleichberechtigte gemeinsame Besitzer und Nutznießer der Hofstelle; die Gutsherren erlaubten nur einem der Brüder, die erbliche Nachfolge anzutreten.

Aus den Daten über die historischen russischen Familienstrukturen müssen wir schließen, dass sich hier das gleichberechtigte Männererbe stark in Richtung der Formierung von komplexen Haushalten auswirkte. Unser Wissen um die Familienstrukturen im Russland der frühen Neuzeit ist allerdings sehr lückenhaft; jenes über das 18. und 19. Jahrhundert beruht auf Zensusangaben in Form sogenannter „Seelenrevisionen“ in drei russischen Regionen (auf dem Gut Mišino, 175 Kilometer südöstlich von Moskau situiert, dem Gut Petrovskoe rund 400 Kilometer südöstlich von Moskau sowie auf einigen Gütern bei Jaroslavl', 250 Kilometer nordwestlich von Moskau). Jede Generalisierung ist daher problematisch. Trotz aller Vorsicht wird man aber annehmen können, dass der komplexe Mehrgenerationenhaushalt die dominierende Haushaltsform im ländlichen Russland des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts darstellte (und wahrscheinlich auch in den Jahrhunderten zuvor).

Der Haushaltsvorstand (*bol'šak*) war nicht formeller Eigentümer der Hofstelle, sondern lediglich der Repräsentant des Haushalts und konnte aus eigener Macht keine wesentlichen Entscheidungen fällen, sondern nur in Übereinstimmung mit den übrigen Männern. Der bewegliche wie unbewegliche Besitz bildete das Familiengut, den *dvor*. Keinem männlichen Haushaltsmitglied war es daher möglich, seinen Anteil zu verkaufen und mit dem Erlös den Haushalt zu verlassen. Eine testamentarische Verfügung über die Nachfolge im mobilen oder immobilien Besitz konnte nicht erlassen werden, sondern nur über etwaiges Privatvermögen. Für die Bestellung des Haushaltsvorstands galt das Senioratsprinzip; dieses Ehrenamt stand dem ältesten Mann – dem Vater oder dem ältesten Bruder – zu. Individuelle Besitzrechte auf Boden zu erwerben war einzig über die Erbteilung unter den verheirateten Männern möglich. Jeder hatte gleichberechtigten Anspruch auf Anteile, in strittigen Fällen entschied die Dorfversammlung.

In den Haushalten lebten nur verwandte Personen, die Arbeitsgruppe bildete somit die Haushaltsgruppe. Hatte sich im westlichen Europa die Familie in ihrer Struktur den ökonomischen Bedingungen der jeweiligen Hofstelle angepasst, so war es hier – allerdings nur scheinbar – umgekehrt. Der bereits oben erwähnte Kontext der Dorfgemeinde reagierte nämlich durch periodische Neuverteilungen des Dorflands dynamisch auf sich ändernde Familiengrößen. Abgesehen davon bildete nicht der Haushalt eine Steuereinheit, sondern das jeweilige konjugale *tjaglo*-Paar. Je mehr konjugale Paare ein Haushalt umfasste, desto mehr Land wurde ihm von der Dorfgemeinde zugewiesen und desto mehr Steuern hatte er zu entrichten.

Aufgrund des Systems der Zensuserhebung im Osmanischen Reich ist es nicht möglich, verlässliche Daten zur Haushaltszusammensetzung in seinem Verbreitungsbereich zu gewinnen. Sehr viele Indizien erlauben es jedoch, ein relativ geschlossenes Verbreitungsgebiet komplex strukturierter Haushalte in den westlichen Balkangebieten zu rekonstruieren. Sie bildeten sich im Kontext verschiedener Formen der Hirtenökonomie in den Dinariden und auf dem nördlichen Pindos aus. Vieles spricht dafür, kulturelle Wurzeln, die auf die Stammesgeschichte des Balkans verweisen, als Ursache anzunehmen, denn eine auf Schaf- und Ziegenhaltung beruhende Wirtschaftsweise allein bedingt noch nicht komplexe Haushaltsstrukturen.

Ich bezeichne den in den Gebirgsregionen der Balkanhalbinsel verbreiteten, spezifischen Typ des komplexen Haushalts als „Balkanfamilienhaushalt“; dies nicht deshalb, weil er auf dem gesamten Balkan verbreitet gewesen wäre, sondern weil er in der Gruppe der komplexen Haushalte im östlichen Europa etwas Besonderes darstellt: Eingebettet in eine stammliche Verwandtschaftsstruktur beziehungsweise die patrilineare Abstammungsgruppe, ist er stark patrilinear und ahnenzentriert, zudem weist er im Rahmen von Stamm und

Abstammungsgruppe etliche kollektive Besitzelemente und tiefgreifende patriarchale Züge auf: So nimmt die Altersautorität innerhalb der Männergruppe außergewöhnliche Formen an. Die Situation für die Frauen ist dadurch ungünstig: Das gleichberechtigte Männererbe schließt sie von jeglichem Erb- und Besitzrecht aus, ihre öffentlichen Aktionsräume sind in einer Umgebung, in der die Waffe identitätsstiftend ist, äußerst begrenzt. Die Waffenfähigkeit förderte eine geschlechtsspezifische Differenzierung insofern, als Waffen einen wichtigen Teil des Erbes ausmachten und ausschließlich in männlicher Linie weitergegeben wurden.

Eine der ältesten erhaltenen Zensuslisten des östlichen Europa, die die Rekonstruktion von Haushaltszusammensetzungen einer Region erlauben, ist eine Volkszählung, die im Jahr 1712 in den südwestlichen Regionen Lika und Krbava des kroatischen Militärgrenzgebiets durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen umfassen über 2000 Haushalte und rund 25.000 Einwohner. Die aus den Dinariden zugesiedelten Bevölkerungsgruppen mit Hirtentradition waren in hoher Zahl komplex, die aus landwirtschaftlichen Gebieten zugewanderten Familien hingegen einfacher strukturiert. Es ist daher nicht erstaunlich, dass insgesamt knapp über fünfzig Prozent der Haushalte zum Zeitpunkt der Zählung komplex strukturiert waren und die Zahl der etwa zwanzig Mitglieder umfassenden Haushalte beträchtlich war. Der größte Haushalt bestand aus 54 Personen. Selbst im frühen 18. Jahrhundert – und möglicherweise gilt dies auch für das eine oder andere Jahrhundert zuvor – konnten ungünstige demografische Rahmenbedingungen mit ihren hohen Mortalitätsraten nicht verhindern, dass der Großteil einer regionalen Bevölkerung in umfangreichen und komplex strukturierten Haushalten lebte.

Für die Entscheidung, ob das gleichberechtigte Männererbe in eine Erbteilung mündete oder die verheirateten Brüder sich zum Zusammenbleiben entschlossen, spielten unterschiedliche Elemente eine Rolle: Das Ideal konnte ein umfangreicher und komplex strukturierter Haushalt, aber auch ein kleiner, auf einer Kernfamilienstruktur basierender sein. Für die Zwischenvarianten kamen weitere Punkte zum Tragen: In den westbalkanischen Gebieten etwa zeigt sich, dass Weidewirtschaft und Gebirge zu komplexen Strukturen drängten, die Landwirtschaft und die Ebene beide Potenziale in sich hatten. Die Entscheidung wurde auch davon beeinflusst, ob genügend Boden für eine Teilung zur Verfügung stand und ob danach ein überlebensfähiges Wirtschaften möglich war. Die hohen Mortalitätsraten vor dem demografischen Übergang ließen die Frage, ob geteilt werden sollte oder nicht, vielfach gar nicht aufkommen.

*V.3 Keine Knechte und Mägde*⁹³

Für den Bereich des Hufensystems waren die Kernfamilie, der Individualbesitz und das Unigeniturerbe typisch. Im idealen Fall brachen, wie oben dargestellt, die nicht erbberechtigten Geschwister auf und traten in den Gesindedienst – wenn sie sich nicht anderweitig versorgen konnten, was wohl selten der Fall war. Dieser wurde auch für kürzere oder längere Zeit auf dem Hof des Bruders geleistet. Mit Hilfe von Knechten und Mägden regulierte sich der regionale „Arbeitsmarkt“ im bäuerlichen Bereich. Zwischen der Anzahl an zusätzlich unter Vertrag genommenen Arbeitskräften aller Art, wie Tagelöhnern, Knechten, Mägden und Inwohnern, der anfallenden Arbeit und den auf dem Hof zu versorgenden Menschen musste ein Gleichgewicht hergestellt werden. Knechte und Mägde waren das wichtigste flexible Element in diesem Kräfteverhältnis.

Im östlichen Europa war es jedoch nicht so sehr die Menge der anfallenden Arbeit, was die Zusammensetzung des Haushalts ausmachte, sondern eher umgekehrt: Die Zahl der arbeitsfähigen Haushaltsmitglieder bestimmte den Umfang der Arbeit, die geleistet werden konnte. Zwar verfügte man nicht beliebig über Grund und Boden, dieser war aber doch erweiter- oder reduzierbar. Dort, wo Dorfgemeinden stark waren, wie in den rumänischen und russischen Gebieten, kam diese Art von Flexibilität besonders deutlich zum Ausdruck. Hirtengesellschaften hatten wiederum andere Möglichkeiten, die Zahl der Arbeitskräfte und den Arbeitsaufwand aufeinander abzustimmen, indem sie sich – zumindest für die Zeit der Sommerweide – zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschlossen. Außerdem waren in der Zeit vor dem demografischen Übergang weite Teile des östlichen und südöstlichen Europa vergleichsweise schwach bevölkert. Durch Rodungen konnte immer wieder Neuland gewonnen und so der Umfang des benötigten Bodens dem Umfang der Familien angepasst werden. Es gibt zahllose Quellenberichte, die davon handeln, dass die Menschen Grund und Boden einfach ohne Erlaubnis in Besitz nahmen. Dazu kommt, dass durch die starken agnatisch orientierten Verwandtschaftsnetzwerke Hilfe für bestimmte Arbeiten, die nicht in einem strikten Austausch von Gabe und Gegengabe mündete, sondern von einem Solidaritätskontinuum getragen wurde, das auf der gemeinsamen Abstammung von einem Urahn beruhte, herangezogen werden konnte. Zudem boten wohlüberlegtes Timing und die Methode der Haushaltsteilung weitere Möglichkeiten, mit dem Problem der Regulierung der Haushaltsgröße zurecht zu kommen.

Die Gesellschaften östlich der Kolonisationsgrenze waren größtenteils Gesellschaften ohne Knechte und Mägde sowie landlose Menschen. Warum dies so war, lässt sich (noch) nicht klären. Das gleichberechtigte Männererbe spielt zweifellos eine wichtige Rolle, es steht in Verbindung mit

⁹³ Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 179–186. Dort finden sich auch detaillierte bibliografische Hinweise.

Patrilinearität und agnatischer Solidarität. Alle oben angeführten Möglichkeiten boten genügend Flexibilität, um die Zahl der arbeitsfähigen Haushaltsmitglieder mit dem anstehenden Arbeitsaufwand und den Notwendigkeiten der ökonomischen Reproduktion in Einklang zu bringen. Zugespitzt könnte man postulieren, dass die westliche bäuerliche Familie ihre über die eigenen Möglichkeiten hinausreichenden Arbeitsaufgaben primär mit Hilfe von vertraglichen Arbeitsmodellen und nachbarschaftlicher Solidarität, die genau abgerechnet wurde, löste; die Verwandtschaftsfamilie bewältigte dieses Problem auf der Grundlage verwandtschaftlicher Solidarität, für die es weder vertraglicher Vereinbarungen noch genauer Abrechnungen bedurfte. Von flexiblen Elementen in der Arbeitsorganisation, wie sie Knechte und Mägde darstellen, wurde im östlichen Europa nicht Gebrauch gemacht; sie passten nicht in das Gesamtsystem: Die Männer waren kollektive und gleichberechtigte Eigentümer des über die väterliche Linie ererbten Besitzes. Sie waren dadurch an den Boden gebunden; ihren Mitbesitz aufzugeben wäre nicht sinnvoll gewesen. Die Töchter heirateten alle aus und erweiterten den neuen Haushalt mit ihrer Arbeitskraft genauso, wie dies auch die einheiratenden Schwiegertöchter taten. Das Verbleiben der Männer auf ihrem von den Ahnen ererbten Besitz verstärkte patrilineares Denken mit der Folge, dass Männer Sorge für die Fortsetzung der Patriline zu tragen hatten und daher wohl auch bereits in sehr jungen Jahren geheiratet wurde. Wir sehen für den osteuropäischen Fall, dass sich ein logisch funktionierendes System entwickelt hatte, in dem Arbeitsorganisation und Familienstruktur Hand in Hand gingen.

Der oben erwähnte Zusammenhang zwischen Haushaltsteilung und zur Verfügung stehender kultivierbarer Fläche trifft übrigens nicht nur auf die Ackerbaugesellschaften der Osteuropäischen Ebene zu, sondern auch auf die Schaf- und Ziegenhaltergesellschaften der Gebirgsareale des Balkans. Davon zu unterscheiden sind die Nomadengesellschaften der eurasischen Steppe, wo die auf verschiedene Haushalte verteilte agnatische Primärgruppe die entscheidende arbeitsorganisatorische Einheit darstellte (siehe drittes Unterkapitel). Dieses Beispiel zeigt gleichzeitig, wie sehr eine bestimmte Arbeitsorganisation die patrilinearen Beziehungen noch zu verstärken vermochte. Interkulturelle Vergleiche machen bewusst, dass in der Weidewirtschaft üblicherweise Männer hauptverantwortlich die ökonomischen Aktivitäten leiten. Die ökologische Adaption – die Weidewirtschaft ist gerade in entlegenen Regionen mit schwach ausgebildeter Staatsmacht eine gefährliche Sache, weil es an Schutz für Herden und Hirten fehlt – führte zur Herausbildung eines starken agnatischen Kerns, geformt von Patrilinearität und patrilokaler Heirat.

Für die relativ mobilen Viehhalter war der Haushalt hinsichtlich Produktion und Konsumption die wesentlichste Institution. Die Herdengröße war eng an die Zahl der Haushaltsmitglieder

geknüpft: Der Haushalt benötigte eine bestimmte Anzahl von Hirten zur Kontrolle der Herden sowie eine gewisse Menge von Arbeitskräften zur Erzeugung der Milch- und Wollprodukte. In Analogie hierzu bildete ein Mindestmaß an Herdentieren die Basis, auf der ein Haushalt materiell überleben konnte. Diese Elemente hatten regional unterschiedliche Konstellationen zur Folge. In der einen Region war unter günstigen Bedingungen der Fortbestand des Haushalts möglich, und bei schlechten konnte es zur Teilung kommen, weil sich die Mitglieder davon in Krisensituationen eine Streuung des Risikos versprachen. Bisweilen war die gegenteilige Strategie von Vorteil. Die Weide war in den meisten pastoralen Gesellschaften kollektiver Besitz, und gewöhnlich ging dieser auch kollektiv an die nächste männliche Generation über. Pastorale Gesellschaften entrichteten eher einen Brautpreis als eine Mitgift, ihr politischer Organisationsgrad hing meist mit der Verfügbarkeit über die wichtigsten Ressourcen Wasser und Weide zusammen. Ressourcenknappheit wurde vielfach von akephalen, segmentären politischen Strukturen sowie einem weitgehenden Fehlen von individuellen Weiderechten auf der Haushaltsebene begleitet. Wichtig war bei dieser pastoralen Wirtschaft offenbar nicht unbedingt der Zusammenhang zwischen Herdengröße und Konsumtionsbedarf, sondern jener zwischen Herden- und Haushaltsgröße. Je größer der Haushalt, desto mehr Arbeitskräfte standen zur Verfügung und desto größer konnte die Herde sein.

Dieses Beispiel lässt wichtige Schlüsse zu: Wenn das kulturelle Muster nahelegt, dass keine familienfremden Kräfte zur Bewältigung der Arbeit eingesetzt werden dürfen, lässt sich die Herdenerweiterung nur über eine Vergrößerung der Haushalte bewerkstelligen beziehungsweise ist die Herdengröße abhängig von der jeweiligen Haushaltsgröße.

V.4 Patriarchale Familienideologie⁹⁴

Erbgewohnheiten und Familienideologie sind in einem engen Zusammenhang zu sehen. Sobald Frauen ein Erbrecht und damit eine Teilhabe am Eigentumstransfer von Generation zu Generation zugestanden wird, ändern sich Familien- und Geschlechterkonzeption sowie die Geschlechterrollen und ihre Bewertung. In den Verbreitungsgebieten der drei Varianten europäischer Sozialbeziehungen war die patrilineare Verwandtschaftsgesellschaft für die Frauen zweifellos die ungünstigste.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben viele Maßnahmen – vor allem auf der legislativen Ebene – eine Lockerung der patriarchalen Strukturen gebracht. Diese Entwicklung führt zu einem Wandel der männerzentrierten zu einer gattenzentrierten Familienideologie im östlichen Europa.

⁹⁴ Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 186–201. Dort finden sich auch detaillierte bibliografische Hinweise.

Bei einem männerzentrierten Familienmodell wird der Hauptzweck der Ehe nicht darin gesehen, das Lebensglück in Liebe und Gleichberechtigung mit einem Partner beziehungsweise mit einer Partnerin zu finden, sondern darin, die männliche Linie fortzusetzen und diese zudem auch „rein“ zu halten: Letzteres geht mit einer strengen Kontrolle der weiblichen Sexualität einher. Schamhaftigkeit ist die höchste Tugend für die Frau, die Patrilinie in Ehre zu halten die höchste Tugend des Mannes.

Es sind im Wesentlichen zwei Bündel von Faktoren, die das ahnenzentrierte patriarchale Familienmodell in der europäischen Verwandtschaftsgesellschaft formten: Patrilinearität – und damit zusammenhängend auch Ahnenkult, Ehre und Blutrache – und Patrilokalität in der Residenzwahl anlässlich der Heirat einerseits, Seniorat und Altershierarchie andererseits.

Patrilinearität

Das Prinzip der Patrilinearität weist Männern im Unterschied zu Frauen eine gesellschaftlich nicht nur dominierende, sondern erdrückende Rolle zu. Patrilinearität bedeutet – wie oben betont – im Unterschied zu einem konjugalen Verwandtschaftssystem, das die Verwandtschaft der Frau und des Mannes anerkennt, die alleinige Akzeptanz der männlichen Abstammungslinie. Patrilineare Systeme zeichnen sich vielfach durch kultische Verehrung der männlichen Ahnen und durch den Ausschluss der Ehefrauen und Töchter von Eigentum und Erbe aus.

In den Balkangebieten – insbesondere in ihren westlichen Gebirgsanteilen – sowie im Kaukasus kommt der Patrilinearität sehr hohe Bedeutung zu; in den Ebenen des östlichen Europa war sie schwächer ausgebildet. Im russischen Bereich spielte vielleicht die regelmäßige Neuverteilung des Landes im Rahmen der Dorfgemeinde eine wichtige Rolle, eine Bindung der männlichen Abstammungslinie an das Land wurde hierdurch aufgelöst – im Gegensatz zu den Stammesgebieten des Balkans und des Kaukasus.

Diese hierarchische Bevorzugung der Männer gegenüber den Frauen innerhalb von Haushalt und Abstammungsgruppe hat ideologische wie auch materielle Gründe. Eigentumsberechtigt an den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Hauses konnten nur die Männer, die im Haus geboren beziehungsweise nach allen Regeln in das Haus adoptiert worden sind, sein; es war ihr kollektives Eigentum entlang der Patrilinie. Die Töchter waren von jeglichem Miteigentum ausgeschlossen – eine Regelung, die Hand in Hand mit der patrilokalen Heiratsordnung ging. Die Töchter waren der einzig flexible Teil der Gesellschaft und die Einzigen, die zwischen Haushalten wechseln konnten beziehungsweise mussten.

Ein interessantes demografisches Charakteristikum von Gesellschaften, in denen patrilineare Traditionen zentral sind, ist der im europäischen Vergleich ungewöhnliche Überhang der

männlichen Bevölkerung, den beispielsweise die Zensusergebnisse des Jahres 1897 in den Kaukasusregionen zeigen. In den einzelnen Regionen betrug der Männerüberhang von 100 zu 102 bis 100 zu 105. In absoluten Zahlen entsprach dies insgesamt 4,891.054 Männern und 4,357.641 Frauen. Auch der osmanische Zensus, der im Zeitraum von 1882 bis 1889 durchgeführt wurde und die gesamte, 3,95 Millionen Menschen zählende Bevölkerung des Osmanischen Reichs in Europa erfasste, zeigt mit 17,7 Prozent einen deutlichen männlichen Überhang. Ein montenegrinischer Zensus aus dem Jahr 1911 zeigt einen 8,8-prozentigen männlichen Überhang. Der serbische Zensus des Jahres 1863 spiegelt für die ländlichen Regionen ebenfalls einen solchen wider. Im Norden Albaniens setzte sich dieser Trend bis zum Zweiten Weltkrieg fort. Eine Untersuchung von über tausend albanischen Elternpaaren auf das Geschlecht ihrer Kinder im Jahr 1930 führte zu erstaunlichen Ergebnissen: In 32 Prozent der untersuchten Fälle brachte die erste Frau keinen männlichen Erben zur Welt. 62 Prozent der überlebenden Kinder waren jedoch männlich. Der durchschnittliche Haushalt umfasste 3,2 männliche und 2,0 weibliche Kinder.

Es stellt sich die Frage, ob das Überwiegen der männlichen Bevölkerung mit patriarchalen Strukturen zu tun hat. Die Antwort darauf wird wohl positiv ausfallen und kann im Wesentlichen mit der herrschenden Männerideologie erklärt werden. Zumeist war es der Wunsch nach einem Sohn oder nach einem zusätzlichen Sohn, der die familiäre Reproduktion weitertrieb. Nach der Geburt des erwünschten Sohnes wurde die Reproduktion eingestellt. Im serbischen Dorf Orašac betrug in den Zeiträumen 1850–1859 und 1930–1939 das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Letztgeborenen jeweils sechzig zu vierzig. Die Männerideologie blieb in diesem Beobachtungszeitraum ein ungebrochen intensiver Faktor und könnte ein zusätzliches sehr starkes Element in der Erklärung des Männerüberhangs darstellen. Dieser zeigt sich auch bei den Lebendgeburten auf gesamtserbischer Ebene. Im Zeitraum von 1862 bis 1910 wurden stets mehr männliche als weibliche Kinder geboren.

Durch die herrschende Männerideologie erfuhren Söhne und Töchter in patriarchalen Gesellschaften eine unterschiedlich intensive Betreuung. Während den Söhnen größtmögliche Betreuung zukam, wurde beispielsweise den Krankheiten von Töchtern weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Aufgrund der hohen weiblichen Kindersterblichkeit wandelte sich daher bisweilen ein weiblicher Geburtenüberschuss in einen männlichen Überhang.

Menschen, die der Geburt von Söhnen einen außergewöhnlichen Wert beimessen und prinzipiell nur diesen ein Miteigentum zugestehen, empfinden es als Misserfolg, wenn sie einen Schwiegersohn in ihr Haus nehmen müssen. In den Stammesgesellschaften des Balkans war dies prinzipiell ausgeschlossen, da ein Fremder nicht Eigentümer von Grund und Boden auf dem

Territorium eines anderen Stammes werden konnte. Im montenegrinischen Stammesbereich bestand diese Möglichkeit, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren: Ein Mann durfte nur weibliche Kinder haben; er musste die Zustimmung von Abstammungsgruppe und Stamm erhalten, wollte er einen Schwiegersohn in seinen Haushalt aufnehmen. Der Schwiegersohn musste außerdem auf alle Rechte, die er in seinem Stamm genossen hatte, verzichten und voll in den neuen übertreten. Die Notwendigkeit, einen Schwiegersohn ins Haus zu nehmen, war auf dem Balkan vielfach mit einem Ehrverlust sowohl für das Haus, aus dem er stammte, als auch für das Haus, in das er einheiratete, verbunden. Diese Männer wurden gemieden und kaum von den anderen Männern des Dorfes akzeptiert. Vielfach nahmen sie den Status von Frauen oder Witwen ein; sie durften zwar an den Dorfversammlungen teilnehmen, waren aber nicht stimmberechtigt. Mit der Aufnahme eines Schwiegersohns waren viele Probleme verbunden. Er musste nach dem jeweiligen regionalen Gewohnheitsrecht adoptiert werden. Den Namen des neuen Hauses konnte er gewöhnlich nicht weiterführen, aber auch nicht seinen angestammten Hausnamen. So wurde er, wie etwa im serbischen Bereich, respektlos *Domazet* (Schwiegersohn) und sein Kind *Domazetović* (Sohn des Schwiegersohns) genannt. In Bulgarien erhielt er sogar den Namen seiner Frau, indem er sich zuerst nach ihrem Taufnamen in Form eines adjektivischen Possessivpronomens, später nach dem Namen der Abstammungsgruppe der Frau benannte. Dieser ging auf die Kinder über, sodass sein eigener Name in Vergessenheit geriet. Den sozialen Rang eines Schwiegersohns charakterisiert ein bulgarisches Sprichwort treffend: Wenn es einem schlecht geht, so sagte man, geht es einem so gut wie einem angeheirateten Schwiegersohn.

Blutrache ist ein weiteres Phänomen, das in Gebieten des gleichberechtigten Männererbes dort Verbreitung fand, wo patrilineares Denken stark ausgeprägt war: auf dem westlichen Balkan, im Kaukasus, auf der südgriechischen Halbinsel Mani und auf Kreta. Die Blutrache wurde in bestimmten Situationen als Pflicht aufgefasst: so nach Ehrbeleidigung, Mord oder Totschlag, bei Entführung der Tochter oder Ehebruch der Frau. Jedes dieser Delikte war deshalb so gravierend, weil gleichzeitig mit den Lebenden auch deren Ahnen betroffen waren. Männer fürchteten die „Strafe“ der Ahnen, wenn sie nicht Rache übten. Die in Blutrache verwickelten Männer standen so unter zweifachem Druck: zum einen von Seiten der Öffentlichkeit, zum anderen von Seiten der Ahnen, denen sie sich moralisch verpflichtet fühlten. Die Blutrache richtete sich nicht nur gegen den Schuldigen, sondern konnte auf dessen gesamte Familie ausgeweitet werden. Die geschädigte Familie bestimmte einen Mann aus ihren Reihen, der die Blutrache auszuführen hatte. Die Blutrache hatte in den jeweiligen Regionen siedlungsstrukturelle Auswirkungen: Zum

Schutz vor Bluträchern wurden vielfach turmähnliche Wohnbauten errichtet, speziell in Nord- und Südalbanien oder auf der griechischen Halbinsel Mani.

Ahnenkult

Dort, wo das Prinzip der Patrilinearität wichtig ist, kommt der Verehrung von männlichen Ahnen hohe Bedeutung zu. Dies trifft speziell auf die westlichen Balkangebiete zu, wo ein ursprünglich vorchristlicher Ahnenkult in christianisierter Form der jährlichen Hauspatronsfeier bis heute ausgeübt wird. Diese Feier war bis vor dem Zweiten Weltkrieg das wichtigste religiöse Fest im Jahr, zu welchem sich die Verwandtschaft, Nachbarn und Freunde versammelten; noch im 19. Jahrhundert konnte es eine ganze Woche dauern. Auf dem Höhepunkt des Festes wurde in feierlicher Form der verstorbenen männlichen Ahnen gedacht; ihre Namen wurden von einem Priester oder vom Haushaltsvorstand verlesen. Der Aspekt einer gedachten Verbindung zwischen Ahnen und Lebenden trat dabei sehr stark in den Vordergrund. Die eingeheirateten Frauen hatten sich bei diesem Akt im Hintergrund zu halten. Die Kultordnung diente nicht nur der Stärkung der Patrilinearität, sondern regelte auch insofern die Machtverhältnisse in der Geschlechterbeziehung, als sie eine klare Linie zwischen der herrschenden Gruppe von Agnaten und jener der angeheirateten Frauen zog.

Im russischen Bereich waren der Ahnenkult und das damit zusammenhängende Verbrennen der Toten bis in das 11. Jahrhundert so stark verbreitet, dass kaum eine arabische oder byzantinische Quelle dies zu erwähnen vergaß. Zu Ehren der Verstorbenen wurden auch Kampfspiele veranstaltet. Ähnlich wie auf dem Balkan wurde hier der Ahnenkult christianisiert. Was vom Konzept des Ahnenkults noch erhalten blieb, war die Fürbittfähigkeit der Toten. In der Laurentius-Chronik findet sich vom Ende des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts eine Reihe von einschlägigen Einträgen: Hinter der Anrufung um Fürbitte verbirgt sich die Vorstellung von der unmittelbaren Hilfe der Ahnen. Das rituelle Leben der russischen Bauern konzentrierte sich um den Herd, der in einer Ecke des Hauses stand, und die diagonal gegenüber befindliche „rote Ecke“. Der Herd wurde mitunter als das Heim des Ahnengeistes des Hauses (*domovoj*) erachtet. Nach damaligen Vorstellungen überwachte er die Haushaltsführung und bewahrte den Haushalt vor Unglück. In vorchristlicher Zeit hatten die Bilder in der roten Ecke die Ahnen der Familie dargestellt. In christlicher Zeit fanden dann Ikonen hier ihren Platz (Moon 1999: 183).

Auch die Familien der frühen Westslawen verehrten die Ahnen und Hausgötter. Sie galten als Schirmherren und genossen großen Respekt, der sich in kultischen Handlungen ausdrückte. Ein Chronist berichtet über die Merseburger Gegend: „Sie verehren ihre eigenen Hausgötter,

hoffen fest auf ihre Hilfe und opfern ihnen. Ich habe sogar von einem Stabe gehört, an dessen Ende eine Hand angebracht war, die einen eisernen Ring hielt; er wurde von Hirten des Dorfes, in dem er sich befand, von Haus zu Haus herumgetragen (...)“ (Herrmann 1981: 221). Die baltischen Völker der Letten und Litauer nahmen spät – die litauischen Herrscher erst 1385 – den christlichen Glauben an, daher haben sich hier vorchristliche religiöse Praktiken relativ lange erhalten. Zu diesen zählt der Hausschlängenkult, der zur ältesten Schicht europäischer Religionen gehört. Der historische Kern dieses Kults liegt in der Ahnenverehrung. Ähnlich wie Griechen und Inder haben die Balten eine Wiederverkörperungslehre gekannt: Die Verstorbenen verwandelten sich ihr zufolge in chthonische Wesen, die etwa über die Fruchtbarkeit der Felder geboten. Die Ahnen hatten somit Anteil an der Macht einer großen kosmischen Göttin. In den Quellen wird die Schlange als Trägerin dieser kosmischen Lebenskraft erwähnt, die Tod, Leben und Wiedergeburt verbindet. Sie ist unsterblich, und die Verstorbenen können in Gestalt der Schlange weiterleben (Luven 2001).

Die Schlange wurde als Schutzgeist des Hauses und seiner Mitglieder betrachtet. Ihre Anwesenheit sorgte für das Wohlbefinden des Haushalts und für die Gesundheit der Familie. Den Sagen nach hielt sie sich unter oder hinter dem Herd auf. Der Haushaltsvorstand war mit der Pflege und dem Schutz der Schlange betraut. Um sie milde zu stimmen, musste man sie mit Speisen und Opfergaben gut versorgen. Die wichtigsten Opfergaben waren Milch, Bier und schwarze Hähne. Die Schlangen wurden nicht als solche gefürchtet und kultisch verehrt, sondern als Wiedererscheinungsform der Ahnen (ebd.).

Durch die Christianisierung ging der rituelle und mythische Hintergrund des Ahnenkults in Form des Hausschlängenkults allmählich verloren. Die Menschen am Ende des 19. Jahrhunderts wussten offenbar nicht mehr genau, weswegen die Schlange im Haus gehalten wurde. Sie stellten ihr zwar täglich Milch hin und fürchteten sich, wenn die Schlange das Haus verließ, aber die religiösen Zusammenhänge stellten sie nicht mehr her. Angesichts des negativen Schlangenbilds im biblischen Sündenfallbericht ist es erstaunlich, dass sich im Zusammenhang mit der Hausschlange positive Konnotationen erhalten konnten (ebd.).

Patrilokalität

Patrilinearität – wie oben erwähnt – geht Hand in Hand mit Patrilokalität. Die patrilokale Residenzregelung war – mit Ausnahme der rumänischen Gebiete, wo Neolokalität Tradition hatte – im gesamten Verbreitungsgebiet des gleichberechtigten Männererbes üblich. Der Grund dafür ist einfach: Da die agnatische Gruppe – und nur sie – gemeinschaftliches Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern besaß, wurden die Frauen zum flexiblen,

benachteiligten Element in den Heiratsbeziehungen. Die Ehefrau hatte in das angestammte Haus des Mannes zu heiraten. Neolokalität, also die Gründung eines neuen Haushalts bei Eheschließung, war nicht vorgesehen, da der Eigentumsanteil des Mannes an beweglichen und unbeweglichen Gütern nicht mobilisierbar war, solange der Haushalt nicht geteilt wurde. Diese patrilokale Residenzregelung schwächte die weibliche Position entscheidend, denn die Bräute mussten ihren angestammten Haushalt verlassen, in dem sie sozialisiert worden waren und mit dessen Menschen sie aufgewachsen waren. Die Männer hingegen blieben in der ihnen vertrauten Umgebung und genossen den Rückhalt der gesamten agnatischen Gruppe. Die einheiratenden Frauen mussten vielfach erniedrigende Rituale über sich ergehen lassen, bis sie akzeptiert wurden. Dies war jedoch erst dann der Fall, wenn sie für den erwünschten männlichen Nachkommen gesorgt hatten. Durch die Heirat verloren die Frauen ihren eigenen Namen und wurden nur noch in der Possessivform des Vornamens ihres Mannes gerufen; sie verloren damit nicht nur symbolisch, sondern auch realiter ihre Identität.

Seniorat und Altershierarchie

Das Senioratsprinzip stellt die Herrschaft der älteren Männer über die jüngeren, der Väter über die Söhne, der älteren Generation über die jüngere, der älteren Brüder über die jüngeren sicher. Die Institution des Ausgedinges mit Ausgedingeverträgen – im Bereich der Hufenverfassung weit verbreitet – gab es im Verbreitungsgebiet des gleichberechtigten Männererbes nicht. Hier blieb die Frage der Altenversorgung unbedeutend, denn die Alten waren bis zu ihrem Tod an der Macht. Auch Autorität wurde über die strenge Handhabung des Senioratsprinzips garantiert. Ansonsten wären Haushalte mit zwanzig, dreißig oder mehr Mitgliedern kaum organisier- und verwaltbar gewesen. In der mitteleuropäischen Kern- beziehungsweise Stammbfamilie gehörte der Haushaltsvorstand in der Regel der zweiten Generation an. Hier scheint die Übertragung der Autorität auf Regelungen der Grundherren zurückzugehen; diese hatten daran Interesse, dass die Hofstelle von einem Mann im Vollbesitz seiner Kräfte geführt wurde.

In Zensuslisten kommt die strenge Beachtung des Senioratsprinzips dadurch zum Ausdruck, dass es keine Verwandtschaftskategorie „Vater des Haushaltsvorstands“ gibt; das Amt des Haushaltsvorstands fiel also immer dem ältesten Mann zu. Im Kurland fand dieses Prinzip offenkundig viel weniger Beachtung. Hier gehörten Ende des 18. Jahrhunderts immerhin fünf Prozent der Haushaltsmitglieder der Kategorie „Vater des Haushaltsvorstands“ an. Ähnlich wie in Mittel- beziehungsweise Westeuropa hat in dieser Region die Besitzübertragung vom Vater auf den Sohn noch zu seinen Lebzeiten stattgefunden.

Die Rangordnung innerhalb des Haushalts entsprach der Logik einer patrilinearen, patrilokalen und männerrechtlichen Ordnung. Das oberste hierarchisierende Prinzip war das Geschlecht. In der Hierarchie des Haushalts rangierten an erster Stelle alle Männer, dann folgten die Frauen. Innerhalb der Geschlechtergruppe wurde nach dem Alter klassifiziert – innerhalb der Männergruppe stärker als unter den Frauen. Wie diese Hierarchie konkret ausgeprägt war, hing von der jeweiligen Zusammensetzung des Haushalts ab. An der Spitze der Pyramide stand der Haushaltsvorstand, der häufig „Ältester“ genannt wurde. Wenn er auch nicht in jedem Fall der älteste Mann war, wurde er doch klassifikatorisch zum Ältesten. Die Führung eines Kaukasus- oder Balkanstammes lag in den Händen eines Stammesführers, allerdings vielfach im Zusammenwirken mit einem „Rat der Ältesten“. Auch sie waren nicht die ältesten Männer des Stammes, sondern die Vorsteher bestimmter einflussreicher Häuser. Der Einfluss ergab sich nicht aus dem Reichtum eines Hauses, sondern wurde von Generation auf Generation übertragen, wie auch vielfach die Würde eines Stammesführers.

Es stellt sich die Frage, warum es anscheinend günstig war, älteren Männern mehr Einfluss zu gewähren: Sie hatten mehr Erfahrung und – wenn sie nicht mehr im Arbeitsprozess standen – vor allem auch die Zeit, repräsentative Funktionen auszufüllen, die für Vertreter großer Haushalte zeitraubend waren. Die Autorität der Alten war auch eine der Generation. Eine Gesellschaft, deren Geschichtsauffassung durch die Genealogie der Abstammungsgruppe geprägt wird, denkt in Generationen. Die Generationenfolge wurde im kollektiven Gedächtnis bewahrt. So folgte auch die nächste Generation in der Autorität des Hauses. Da die Alten bald den Rang von Ahnen einnehmen würden, genossen sie bereits vor dem Tod große Achtung. Würde sie ihnen nicht zuteil, so die Annahme, würden sie sich als einflussreiche Ahnen rächen.

Diese Hierarchie von Geschlecht und Alter wurde umso stärker zum ordnenden Prinzip, je größer der Haushalt war. In großen Haushalten aßen Männer getrennt von den Frauen. Die Aufteilung in Essensgruppen war wohl durch die zu kleinen Räume bedingt, aber man hätte auch eine andere Aufteilung finden können. Innerhalb der Gruppen kamen den Älteren die Ehrenplätze zu. Der Haushaltsvorstand genoss die Ehre, einen besonderen Stuhl oder sogar einen eigenen Tisch zu benutzen.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben die Prinzipien dieser patriarchalen Familienideologie und damit auch die Ahnenorientierung weitgehend an Bedeutung verloren. Die bedeutungslos gewordene Ahnenideologie geht mit dem Bedeutungsverlust von Grund und Boden einher, denn diese Ideologie war räumlich an Haus und Boden der Vorfahren gebunden. Der patriarchalen Familienideologie war damit im wahrsten Sinne des Wortes der Boden entzogen.

V.5 Große Bedeutung von Verwandtschaft⁹⁵

Man kann Verwandtschaft aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten. Sie ist selten auf die Haushaltsgruppe beschränkt, sie kann weit darüber hinausreichen; dies kann sogar dazu führen, dass die verstorbenen Ahnen in die Gruppe der Verwandten einbezogen werden. Die Verwandtschaftsgruppe bildete dann eine Gemeinschaft von Toten und Lebenden. Wenn der Boden, auf dem die männlichen Ahnen gelebt und gewirtschaftet hatten, eine hohe symbolische Bedeutung für die agnatische Solidarität innerhalb des Haushalts besaß, so galt dies im selben Maß auch für die Verwandtschaftsgruppe, die patrilinear strukturiert war und dem Prinzip Abstammung große Bedeutung zukommen ließ. Es war das gemeinsame Erbe, auf dessen Grundlage sich die Verwandtschaftsgruppe als patrilineare Abstammungsgruppe herausbildete. Wir wollen hier die Verwandtschaftsgruppe unter zwei Aspekten betrachten, nämlich in Hinblick auf ihre Bedeutung für die ihr angehörenden Familien und auf den Charakter, den sie auf ihre Familien übertrug.

Bedeutung der Verwandtschaft für die Familie

Wenn wir uns zuerst auf die Frage der Bedeutung konzentrieren, so müssen wir in erster Linie darauf achten, in welchem Kontext sich Verwandtschaft entfalten konnte. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang wieder darauf hinzuweisen, dass das Hufensystem dem patrilinearen Prinzip zuwiderläuft; es konnte jederzeit durch den Tod des Ehemannes und die Wiederverheiratung der Frau durchbrochen werden. Die tributäre Verwandtschaftsgesellschaft zeichnete sich durch eine strikte Beachtung des patrilinearen Prinzips aus. Die jeweilige Hofstätte war bereits über Generationen patrilinear weitergegeben worden und befand sich ständig im kollektiven männlichen Besitz. Dies musste zu einem besonderen Zusammengehörigkeitsgefühl der patrilinearen Abstammungsgruppe führen, also aller jener, die sich von einem bestimmten Urahn ableiten und das Erbe teilen.

Dabei ist eine religiöse Komponente von Bedeutung. Grundsätzlich hatte das Christentum in seiner östlichen wie westlichen Variante – dies gilt auch für den Islam – kein Interesse daran, die Verehrung der männlichen Ahnenlinie zu fördern – im Gegenteil. In beiden Varianten des Christentums werden männliche und weibliche Abstammung als gleichberechtigt erachtet, und in beiden Varianten wurde ein Regelwerk erstellt, das festlegt, bei welchem Verwandtschaftsgrad diese endet. Der einzige Unterschied zwischen dem Katholizismus und der Orthodoxie bestand darin, dass die beiden Kirchenorganisationen tendenziell unterschiedliche Voraussetzungen für die Durchsetzung ihrer Prinzipien vorfanden. Im Großen und Ganzen ging

⁹⁵ Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 201–216. Dort finden sich auch detaillierte bibliografische Hinweise.

im katholischen Bereich das christliche Prinzip Hand in Hand mit dem weltlichen. Letzteres durchbrach im Eigentumstransfer die Patrilinearität und verhalf so dem christlichen Prinzip zum Durchbruch. Im orthodoxen Bereich waren die objektiven Umstände weitaus widriger. In den östlichen Haushaltsformierungen achtete man das Prinzip der Patrilinearität und die geistige Verwandtschaft mit den Ahnen. Hier konkurrierten daher zwei Verwandtschaftssysteme: ein von Kirche und Staat unterstütztes horizontal-bilaterales und ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes vertikal-unilineares, in diesem Fall patrilineares. Es hing wohl von regionalen Gegebenheiten ab, ob das eine oder das andere der konkurrierenden Prinzipien stärker hervortrat. Mit Sicherheit können wir jedenfalls feststellen, dass das gewohnheitsrechtliche Prinzip in den nur schwer administrierbaren gebirgigen Balkanregionen – selbst unter der katholischen Bevölkerung – den christlichen Prinzipien den Rang ablief.

Die Bedeutung von Verwandtschaft für den einzelnen Haushalt und wohl auch für das Individuum war dort zentral, wo Abgeschlossenheit und dominierende gewohnheitsrechtliche Ordnung zusammenfielen. Dies war in den Balkanregionen der Fall. Für diese liegen zahlreiche Untersuchungen vor, daher wollen wir uns etwas stärker in dieses Beispiel vertiefen, da die hier entwickelten Prinzipien – in wesentlich abgeschwächter Form – auch im übrigen Bereich der Verwandtschaftsgesellschaft Gültigkeit haben konnten. In den Gebirgsregionen wurde unter den Bedingungen der Weidewirtschaft ein stark patrilineares Verwandtschaftsprinzip praktiziert, das wir als patrilineare Abstammungsgruppe bezeichnen können. Die Missionierung der Gebirgsregionen des Balkans vermochte diese nicht zurückzudrängen; wir können also davon ausgehen, dass es sich um ein tief verwurzeltes System handelt. Es blieb in der frühen Neuzeit im Wesentlichen auf die Gebirgsbewohner der Dinariden und des nördlichen Pindos beschränkt, und erst danach verbreitete es sich über Migrationen in die Ebenen. Diese begannen in der zweiten Hälfte des 18. und setzten sich während des gesamten 19. Jahrhunderts fort.

Die Bedeutung der patrilinearen Verwandtschaftsorganisation konnte durch die Kirche, die Dorfgemeinde (wenn sie nicht auf Verwandtschaft basierte) oder die Gutsherrschaft (vom Staat als Faktor sollten wir für diese Zeit noch nicht sprechen) gemindert werden. In Kroatien war wohl die katholische Kirchenorganisation dafür verantwortlich, dass das patrilineare Abstammungssystem zurückgedrängt wurde, in den ungarischen und polnischen Gebieten ebenfalls. In den rumänischen Gebieten dürfte sich die Dorfgemeinde vor die Verwandtschaft gestellt haben; in Russland war dies offenbar in analoger Weise nicht der Fall. Überall jedoch hatte die Gutsherrschaft der Verwandtschaft Funktionen entzogen, wenngleich sie – wie festgestellt – sich kaum in das Haushaltsgeschehen einmischte. Aber immerhin stellte sie die

Administration, garantierte eine Art von Rechtsprechung und setzte sich dafür ein, dass kirchliche Vorschriften respektiert wurden. Verwandtschaft konnte so nur einer von mehreren möglichen Kontexten von Familien und Haushalten sein, wenngleich in einer Verwandtschaftsgesellschaft ein insgesamt sehr bedeutender.

Charakter der patrilinearen Abstammungsgruppe

Wir können im Wesentlichen zwei Formen von patrilinearen Abstammungsgruppen unterscheiden: den Stamm, der über ein definiertes Territorium verfügt und dieses geschlossen bewohnt, und Abstammungsgruppen ohne Territorialherrschaft, deren Haushalte über einzelne Dörfer verstreut sind und dort eigene Viertel bilden. Der erste Typ ist historisch vor allem in den nordalbanischen und den angrenzenden montenegrinischen sowie in den nordkaukasischen Gebieten anzutreffen, der zweite vor den einsetzenden Migrationen, beispielsweise in der Herzegowina, im Kosovo oder in Südalbanien.

Patrilineare Abstammungsgruppen auf dem Balkan teilten im Großen und Ganzen folgende spezifische Eigenschaften: Sie waren unterschiedlich groß (abhängig von generationsmäßiger Entfernung des Urahnen und der demografischen Entwicklung); sie waren in unserem Untersuchungszeitraum wahrscheinlich noch nicht sehr groß und reichten vielleicht sechs oder sieben Generationen zurück. Sie konnten in Untergruppen, die korporative Verpflichtungen in abgestufter Intensität ausdrückten, geteilt sein. Sie bildeten außerdem exogame Einheiten, die Frau musste also außerhalb der eigenen Gruppe gefunden werden. Sie besaßen gemeinsamen Besitz in Form von Weiden, Wäldern und Wasserrechten; sie trugen einen gemeinsamen Namen und verehrten ihre Ahnen in kultisch-religiöser Form. Die Abstammungsgruppe unter der muslimischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina allerdings war etwas schwächer ausgebildet als unter der christlichen. Die Grundlage verwandtschaftlicher Organisation bildete zwar auch die patrilineare Abstammungsgruppe, aber ihre reale Bedeutung war vergleichsweise gering. Dass dies nicht nur religiös bedingt ist, zeigt das Beispiel der albanischen Muslime im Kosovo, die in ausgeprägten patrilinearen Abstammungsgruppen organisiert waren.

Auf dem Balkan können wir die patrilineare Abstammungsgruppe relativ klar gegen das kognatische Verwandtschaftsmodell abgrenzen, aber für weite Teile Osteuropas – den Kaukasus ausgenommen – liegen hierzu keine Untersuchungen vor.

Der im Verlauf des 19. Jahrhunderts in die russische Machtsphäre einbezogene, großteils islamische Kaukasus beziehungsweise die kaukasische Stammesgesellschaft mit ihren mehr als fünfzig ethnischen Gruppen war noch stärker fragmentiert als die Gesellschaft des Westbalkans. Speziell die Gesellschaften des Nordkaukasus weisen patrilineare Elemente auf,

die ebenfalls auf dem Westbalkan vorzufinden sind. Vergleichbar wäre etwa das noch im 20. Jahrhundert bis auf wenige Ausnahmen herrschende Exogamiegebot unter den Abstammungsgruppen; diese Regelung erstreckte sich auf die Gebirgsstämme des Südkaukasus (Lutzbetak 1951: 50–54). Auch hier wurden verschiedene Formen der fiktiven Verwandtschaft praktiziert, unter anderem die im Islam generell weitverbreitete Milchverwandtschaft⁹⁶ (ebd.: 54–58). Das Erbe war strikt patrilinear, und es herrschte das gleichberechtigte Männererbe vor; der Besitz der Frau umfasste lediglich ihre Brautausstattung (ebd.: 152).

Die Heirat war patrilokal, erfolgte über Vermittlung (ebd.: 125, 152), und das Heiratsalter war generell sehr niedrig. So waren Bräute nur knapp über zwölf und die Bräutigame siebzehn Jahre alt (beispielsweise in der tschetschenischen Bevölkerung). Obwohl der Islam hinsichtlich des Heiratsalters keine Vorschriften macht, sahen regionale Gewohnheitsrechte ein niedriges Heiratsalter vor; ein jüngerer Bruder durfte üblicherweise nicht vor dem älteren heiraten (ebd.: 67 f.), und eine Witwe war verpflichtet, einen Verwandten ihres verstorbenen Mannes zu heiraten (Levirat). Weigerte sie sich, so war ihr für das restliche Leben die Heirat verwehrt (ebd.: 152). Das Scheidungsrecht war nicht gleich; der Mann konnte sich immer scheiden lassen, die Frau nur unter außerordentlichen Bedingungen. Die Kinder blieben im Scheidungsfall immer beim Mann; die Frau erhielt lediglich ihre Heiratsgeschenke zurück (ebd.: 132 f.). Die russische Militärregierung verfügte 1857 entgegen den Gewohnheitsrechten, dass ein Drittel des Brautpreises der Braut zur Gewährleistung ihrer sozialen Sicherheit zu übergeben sei (ebd.: 90).

Für die slowakischen Gebiete lässt sich das Vorherrschen des kognatischen Verwandtschaftssystems historisch nachweisen. Verwandtschaftsgruppen, die ihre Vorfahren auf den vierten aufsteigenden Verwandtschaftsgrad zurückführen konnten, waren selten; meist war dies nur bis zum dritten Grad möglich. Durch das gleichberechtigte Bodenerbe entstanden vielfach Dörfer mit Vierteln, in welchen Familien patrilinear Verwandter konzentriert waren und auch einen gemeinsamen Familiennamen trugen. Die traditionelle patriarchale Verwandtschaftsterminologie ist seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Verschwinden; aber noch immer werden – dies ist ein Charakteristikum der patrilinearen Abstammungsgruppe – Onkel und Tanten mütterlicher- und väterlicherseits terminologisch unterschieden.

In Bulgarien setzte um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eine Veränderung in der Verwandtschaftsterminologie ein. Vor allem in Westbulgarien war die Terminologie der patrilinearen Abstammungsgruppe stark verankert. Ab dem auslaufenden 19. Jahrhundert ist ein

⁹⁶ Die Familie einer Amme und jene des von ihr gestillten Säuglings werden als miteinander verwandt erachtet.

Zusammenfallen der mütterlichen und väterlichen Linie in terminologischer Hinsicht festzustellen. Da die Terminologie die soziale Realität zumeist deutlich überdauert, hat diese Veränderung von einem patri- in ein bilaterales Verwandtschaftssystem wohl bereits früher eingesetzt.

Eine signifikante Bedeutung der patrilinearen Abstammungsgruppe (*taife*) ist unter der Tatarenbevölkerung in der Dobrudscha festzustellen. Bei der Gruppe der Nogaitataren haben die Abstammungsgruppen sogar eigene Zeichen und Symbole. Die Verwandtschaftsorganisation unter der rumänischen Bevölkerung dürfte lange Zeit von dem Konzept der patrilinearen Abstammungsgruppe charakterisiert gewesen sein. Diese Gruppe, die ihre Abstammung auf einen echten oder fiktiven Urahn zurückführte, wurde durch kollektiven Territorialbesitz ökonomisch gestärkt.

In den Zonen, in denen die Dorfgemeinde den dominierenden institutionellen Rahmen bildete, war die ursprünglich vermutlich ebenfalls sehr stark vertretene patrilineare Abstammungsgruppe in ihrer sozialen und ideologischen Bedeutung wohl weit zurückgedrängt worden. Dies galt für die rumänischen Fürstentümer ebenso wie für die zentralrussischen Gebiete. Hier stellte die Dorfgemeinde in ihrer die Abstammungsgrenzen sprengenden Zusammensetzung den Handlungs- und Solidaritätshorizont dar. Nicht die Abstammung war primär identitätsstiftend, sondern die soziale Stellung innerhalb der Gemeinde. Da die patrilineare Abstammungsgruppe als institutioneller Rahmen einer Öffentlichkeit in den Hintergrund trat, war es die Dorfgemeinschaft, die über die Bewahrung der patriarchalen Strukturen wachte; gleichzeitig wurde die Familie selbst der zentrale Ort patriarchaler Machtausübung. Kein wesentlicher Unterschied in der Bedeutung von patrilinear orientierter Verwandtschaft bestand hinsichtlich Erbteilung und Erbfolge sowie der patriarchalen Ordnung zwischen Zentralrussland und den Gebirgsregionen des Westbalkans oder des Nordkaukasus.

In den Quellen zur russischen Geschichte tritt uns ab dem 9. Jahrhundert eine ausgeprägte patriarchale Gesellschaft entgegen, organisiert nach Abstammungslinien. Für die Zeit der Kiewer Rus' wird von Polygynie, von Frauenraub und der Entrichtung von Brautpreisen berichtet – Elemente, die in den inneren Balkangebieten der frühen Neuzeit ebenso praktiziert wurden. Der älteste russische Rechtskodex aus dem 11. Jahrhundert widerspiegelt in seinen Bestimmungen ebenfalls eine sehr männerzentrierte Gesellschaft. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts wurde zwar das Christentum angenommen, aber es ist die Frage, wie stark sein Einfluss war. An den patriarchalen Strukturen dürfte es allerdings nicht viel geändert haben, denn Frauen und Töchter blieben weiterhin nicht erbberechtigt.

Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts, nach der Mongolenherrschaft, verbesserte sich für Frauen die Situation in beträchtlichem Maß, allerdings dürfte dies auf die sozialen Oberschichten beschränkt geblieben sein. Die breite Masse der Bevölkerung partizipierte wahrscheinlich nicht an dieser Entwicklung, sodass die gewohnheitsrechtliche Ordnung, wie sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, wohl weiterhin praktiziert wurde. Was wir von diesem Gewohnheitsrecht wissen, lässt uns vermuten, dass es in einigen seiner Grundelemente dem sogenannten „balkanischen Patriarchat“ durchaus ähnlich, in anderen wiederum von diesem verschieden war. Dieses patriarchale Muster, das speziell auf dem westlichen Balkan Verbreitung gefunden hat, dürfte eine lange Tradition haben und konnte sich in den gebirgigen Rückzugszonen – in einer die Männlichkeit stärkenden Umgebung – etablieren. Der stärkere Einfluss der orthodoxen Kirche auf die Bevölkerung in den Ebenen des östlichen Europa zeigt sich etwa darin, dass die patrilineare Ideologie in Russland wesentlich schwächer als in den balkanischen Gebirgsregionen ausgebildet war und Ahnenkultvorstellungen in den Hintergrund traten. Der stärkere Kircheneinfluss drückt sich auch dahingehend aus, dass Heiratsexogamie nicht prinzipiell für die Mitglieder einer patrilinearen Abstammungsgruppe, sondern für die von der Kirche festgelegten Verwandtschaftsgrade galt.

Vergleicht man die patriarchalen Strukturen des Balkans und Russlands miteinander, so dürfte es Unterschiede hinsichtlich der auf dem Balkan extrem stark ausgebildeten Patrilinearität, die die weibliche Linie für die Herstellung verwandtschaftlicher Beziehungen als irrelevant klassifizierte, gegeben haben. Aber auch bezogen auf die für die Aufrechterhaltung der männerzentrierten Ideologie so konstitutiven Ahnenverehrung existierten sicherlich Differenzen. Dies sind jedoch nur einige Anhaltspunkte, weitere vergleichende Forschungen müssten noch folgen. Speziell Arbeiten über die regionalen patriarchalen Beziehungen und Kontexte könnten Aufschlüsse über regionale Varianten erbringen.

In Griechenland waren die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Verwandtschaftssystemen fließend. In den nordgriechischen Provinzen hatte unter den Hirtengesellschaften die patrilineare Verwandtschaftsorganisation eine wichtige Rolle gespielt. Die griechische Verwandtschaftsterminologie ist an sich bilateral und korrespondiert mit einer kognatischen Verwandtschaftsideologie. Allerdings bedeutet *soi* in einigen Regionen Griechenlands (Nordwestpeloponnes, Mani, Euböa und Kreta) in der Vieh haltenden und landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht wie allgemein üblich die kognatische, sondern eine exklusiv patrilinear organisierte Verwandtschaft. Eine Abstammungsideologie ist jedoch nicht präsent; in bestimmten Regionen Kretas scheinen sehr wohl ahnenkultische Praktiken verbreitet

gewesen zu sein; aber auch auf Euböa spielten der Gedanke eines gemeinsamen Ahnen und das Denken in Blutlinien eine Rolle. Wie auch immer – dieses Verwandtschaftssystem bildete eine Stütze der männlichen Dominanz. In allen diesen Fällen lebten die verheirateten Söhne in unmittelbarer Nähe des Geburtshauses. Sie kooperierten in wirtschaftlicher Hinsicht; Eigentum, Namen und Ansehen standen unter ihrer Kontrolle.

Auf der Halbinsel Mani waren die Dörfer in Viertel (*mahala*) gegliedert, deren Bewohner patrilineare Abstammungsgruppen bildeten, die vielfach untereinander heirateten. Diese organisierten sich rund um einen Verteidigungsturm; sie hatten sich gewöhnlich eine eigene Kirche errichtet, verfügten über einen eigenen Versammlungsplatz und bis zum 19. Jahrhundert über eigene Friedhöfe. Die Verwandtschaftsterminologie reicht wahrscheinlich bis in das 14. Jahrhundert zurück. Die patrilineare Abstammungsgruppe hieß hier *genia*; ihr Urahn war bekannt, und die Generationentiefe betrug zehn bis fünfzehn Generationen. Auf Mani hat diese weit zurückreichende Verwandtschaftsrechnung heute keine Bedeutung mehr, wohl aber die nur fünf bis acht Generationen berücksichtigende. Die Segmentierung solcher Abstammungsgruppen spiegelte sich in der Namengebung wider. Jeder Haushalt trug zusätzlich den Vornamen des Urahnen; die erstgeborenen Söhne von männlichen Geschwistern erhielten den Vornamen ihrer Großväter, der wiederum mit dem Urahnen verbunden war; die zweitgeborenen Söhne wurden nach den Vornamen des Muttervaters benannt.

So besaß die mütterliche Abstammung in der Namengebung und damit auch real Bedeutung. Die beiden Prinzipien – das patrilineare wie auch das kognatische Verwandtschaftsprinzip – haben wohl zwischen Kaukasus, Ostsee und Balkan nebeneinander bestanden, bisweilen hat das eine Element das andere überwogen. Es ist anzunehmen, dass Formen der Ambilinearität den Übergang vom einen zum anderen Modell markierten und dass die Grundelemente dieses skizzierten Verwandtschaftssystems auch in den übrigen Regionen des östlichen Europa gegeben waren. Sie konnten oder mussten sich in den entrückten Balkan- und Kaukasusregionen voll entfalten, in den übrigen wurden sie von anderen Kontexten überlagert.

*V.6 Jugend und Alter*⁹⁷

Das patrilineare Muster bedingte im agrarischen Milieu eine vom Verbreitungsgebiet der Hufenverfassung abweichende Gestaltung der Jugend- und Altersphase. Auch der mittlere Lebensabschnitt konnte – im Rahmen komplexer Haushaltskonstellationen etwa – in einem deutlich anderen Kontext verlaufen. Bedingt ist dies dadurch, dass in der Verwandtschaftsgesellschaft sowohl Heirat als auch der altersbedingte Ruhestand gewöhnlich

⁹⁷ Der Text dieses Unterabschnitts folgt, wenn nicht anders angegeben, Kaser 2000: 216–223. Dort finden sich auch detaillierte bibliografische Hinweise.

keine Zäsuren darstellten. Es kann hier daher kaum von einer deutlich abgrenzbaren Jugend- und Altersphase gesprochen werden. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die Erbfähigkeit wie auch die Erbübergabe nicht an Lebensphasen gebunden waren. Etwas überspitzt formuliert könnte man die These aufstellen, dass im Bereich der Verwandtschaftsgesellschaft durch die frühe Heirat die Jugendphase verloren ging und der Übertritt in den Ruhestand nicht von einem Bangen um die Versorgung begleitet war.

Im westlichen Europa ist historisch bedingt eine Einheit von Heirat, ökonomischer Verselbständigung, Abschluss der Jugendphase und Übernahme von Erwachsenenrollen verbreitet. Dies korrespondiert mit einem durchgehend relativ hohen Heiratsalter von Mann und Frau. Eine Heirat war erst möglich, nachdem der Mann die Position des Haushaltsvorstands übernommen hatte. Dadurch arrangierte man – wenn es sich nicht um die erbbedingte Übernahme eines Hofes handelte – die Haushaltsgründung gewöhnlich neolokal. Heirat hat im östlichen Europa – von den rumänischen Gebieten abgesehen – grundsätzlich mit selbständiger Haushaltsgründung nichts zu tun; die Residenzregelung war daher auch meist patrilokal.

Das relativ hohe Heiratsalter im westlichen Europa ist historisch und interkulturell betrachtet eine einmalige, die frühe Heirat hingegen eine vergleichsweise universelle Erscheinung. Das hohe Heiratsalter im Westen wirkte sich auf die Dauer der Jugendphase aus. Hier waren im Alter zwischen fünfundzwanzig und dreißig Jahren mehr als die Hälfte bis zwei Drittel der Männer und fast die Hälfte der Frauen noch ledig. Im östlichen Europa hingegen waren dies nur bis zu einem Viertel der Männer und kaum Frauen. Im westlichen Europa konnte die Jugendphase daher relativ lang sein; Jugendliche machten einen hohen Anteil der Bevölkerung aus. Dies hatte aber auch zur Folge, dass ein großer Teil der Bevölkerung sehr lange von legitimer sexueller Aktivität ausgeschlossen war. Der mit der Haushaltsgründungsphase in Zusammenhang stehende Übergang von der Jugend- zur Erwachsenenphase zog viele Veränderungen im Leben nach sich. Im östlichen Europa gab es diese Diskontinuität zumindest für den Mann nicht. Das verheiratete Paar war weiterhin der Autorität der Alten unterworfen; für jüngere Brüder konnte sich daran ein ganzes Leben lang nichts ändern. Während im westlichen Europa die Jugendphase eine Zeit der Partnersuche sein konnte, war im östlichen Europa bis in das 20. Jahrhundert die freie Partnerwahl selten; es waren die Eltern, die hierfür Sorge trugen. Die Rahmenbedingungen für das Kennenlernen von zukünftigen Partnern und Partnerinnen waren schwierig. In Bulgarien war die *sedenki* eine verbreitete Form des gesellschaftlichen Lebens der Dorfjugend: Mädchen versammelten sich abends in einem Haus, um gemeinsam zu spinnen oder Mais zu kochen. Lieder lockten

die Burschen an. So war es unverheirateten jungen Menschen möglich, einander unter den wachsamen Augen der Dorfföfentlichkeit näher kennen zu lernen und auch einen Ehepartner beziehungsweise eine Ehepartnerin zu finden.

Durch den weitverbreiteten Gesindedienst in fremden Häusern im Bereich der Hufenverfassung war dort die Jugendphase eine Zeit der Mobilität. Man wurde mit anderen familialen Welten bekannt und entwickelte hierbei eine eigenständige Persönlichkeit. Dies war im östlichen Europa nicht oder zumindest erst relativ spät der Fall.

Die uns zur Verfügung stehenden Daten über das weibliche und männliche Heiratsalter sind symptomatisch. Insgesamt war wohl in früheren Zeiten das Heiratsalter noch niedriger als im 18. oder 19. Jahrhundert. Im Jahr 1410 gab der russische Metropolit Fotij die Anweisung, dass kein Mädchen unter dem zwölften Lebensjahr geheiratet werden dürfe. Empirische Belege aus dem 18. Jahrhundert weisen darauf hin, dass viele Mädchen vor dem Erreichen der Pubertät im Alter von rund zehn Jahren verheiratet wurden und Burschen mit zwölf bis fünfzehn Jahren. Auf dem russischen Gut Petrovskoe etwa waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neunzig Prozent der Bevölkerung im Alter von zwanzig bis vierundzwanzig Jahren bereits verheiratet; das durchschnittliche Heiratsalter betrug sowohl für Männer als auch für Frauen neunzehn Jahre. Im Michailovskij-Distrikt des Gutes Mišino heirateten zu Beginn des 18. Jahrhunderts Frauen mit etwa fünfzehn oder sechzehn Jahren, die Männer mit sechzehn.

Im Ungarn des 17./18. Jahrhunderts heirateten Frauen vielfach zwischen dem vierzehnten und siebzehnten Lebensjahr, Männer im Alter zwischen neunzehn und einundzwanzig. Auch in den griechischen Gebieten war das Heiratsalter generell niedrig: für Frauen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen dem dreizehnten und dem fünfzehnten und für Männer zwischen dem sechzehnten und zwanzigsten Lebensjahr. Auf dem westlichen Balkan wurde ebenfalls sehr früh geheiratet. In Montenegro sah man im 19. Jahrhundert einen Jungen mit vierzehn und ein Mädchen mit zwölf Jahren bereits als heiratsfähig an. Das durchschnittliche Heiratsalter der Mädchen soll bei dreizehn und das der Burschen bei sechzehn Jahren gelegen sein. Ähnlich war das Heiratsalter in den albanischen Stammesgebieten. Durch staatliche Einflussnahme verschob sich das Heiratsalter allmählich nach oben. In Montenegro stieg es dadurch zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf durchschnittlich sechzehn Jahre an. Die Einführung des obligatorischen Wehrdienstes bewirkte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts generell ein erhöhtes männliches Heiratsalter.

Im Kurland zeigt sich hinsichtlich des Heiratsalters der Übergangscharakter zwischen westlichem und östlichem Muster: Hier traf vielfach das östliche Muster der patrilokalen

Heirat und des komplex strukturierten Haushalts mit einem hohen Heiratsalter, das für das westliche Europa charakteristisch war, zusammen. So konnte in manchen Regionen der Fall eintreten, dass in der Altersgruppe der Zwanzig- bis Neunundzwanzigjährigen vierzig Prozent der Bevölkerung noch unverheiratet waren.

Durch das niedrige Heiratsalter war das östliche Europa mit einem in Westeuropa weitverbreiteten Phänomen – nämlich mit unehelich geborenen Kindern – nicht konfrontiert. Die Sanktionen für Frauen, die uneheliche Kinder zur Welt brachten, waren in gewissen Regionen schwerwiegend und konnten zur Tötung von Frau und Kind führen. Sehr streng waren die Strafen in den Stammesregionen der westlichen Balkangebiete. Es ist interessant, dass im russischen Jaroslavl' für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts kein einziges uneheliches Kind zu registrieren war, obwohl hier die weiblichen Heiraten deutlich nach der Geschlechtsreife erfolgten.

Neben dem Umstand, dass die Ehe relativ früh im Leben erfolgte, geschah dies außerdem noch mit hoher Gewissheit. Die Heirat war beinahe universell; in keinem der Länder östlich der europäischen Übergangszone kam es häufig vor, dass eine Frau oder ein Mann nicht zumindest einmal im Leben in den Ehestand trat.

Während im Westen Europas also die Jugendphase relativ lange dauern konnte, war sie im Osten nur kurz; war im Westen der Eintritt in die Altersphase mit der Übergabe des Hofes an den Erben klar markiert, gab es im östlichen Europa keinen klaren Zeitpunkt dafür. In der Zone der Altherrschaft war die Altersphase kein Abtreten in den Hintergrund wie im Westen, sondern ein Abschnitt hoher Ehre. Die Altersphase war weniger ein Problem für die Alten als für die Jungen, denn die Alten konnten nicht zur Abgabe der Haushaltsführung genötigt werden, sondern hatten diese üblicherweise bis zu ihrem Tod inne; erst dann bot sich für die Söhne die Möglichkeit zu freierer Entfaltung.

Auch die Altersehre hatte mit dem Erbe zu tun. Ein Mann mit einigen verheirateten Söhnen im Haushalt sah seine Lebensaufgaben als bewältigt an: Er hatte für die Fortsetzung der männlichen Linie gesorgt, konnte gegebenenfalls das Gleiche bei seinen Söhnen beobachten und war sich somit bewusst, die männliche Linie sogar für eine weitere Generation gesichert zu haben. Seine Versorgung im Alter sicherzustellen bedurfte gewöhnlich keines Vertrags mit den Söhnen, denn er selbst war es weiterhin, der die Einkünfte und Ausgaben kontrollierte, den Haushalt nach außen vertrat, im Ältestenrat des Dorfes weise Ratschläge gab und insgesamt im öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle spielte. Seine hohe Position im Alter hatte auch damit zu tun, dass er den Ahnen beziehungsweise Verstorbenen am nächsten war,

den Kontakt zu ihnen aufrechterhielt und sich bald einreihen würde. Altersverehrung bildete ein Vorstadium der Ahnenverehrung.

Zu Problemen konnte es lediglich kommen, wenn die patriarchalen Beziehungen nicht mehr funktionierten und die Bedeutung der Altershierarchie schwand. Das Auseinanderbrechen der patriarchalen, komplex strukturierten Haushalte war stets begleitet von schwerwiegenden Konflikten zwischen Vätern und Söhnen, wenn sich die Jungen nicht mehr widerspruchslos beugten.

Auch die Frau konnte im Alter eine nicht unbedeutende Ehrenstellung einnehmen. Als junge Ehefrau befand sie sich in einer äußerst schwierigen Position: Früh verheiratet, wahrscheinlich ohne eine Mitgift erhalten zu haben, die ihr eine gewisse Anerkennung verschafft hätte, musste sie sich an einen völlig neuen Familienkontext gewöhnen und neben einer ansehnlichen Arbeitsleistung durch die Geburt von Söhnen Respekt verschaffen. Als nach ihrer Fruchtbarkeitsphase kein Grund mehr zur sexuellen Kontrolle gegeben war, gewann auch sie an Macht und Bedeutung, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits die nächste Frauengeneration zugeheiratet hatte und sie nun über ihre Koordinationskompetenz im Haushalt Autorität ausspielen konnte. Diese Ehrenaufgabe blieb ihr analog zur Mannesrolle bis zum Tod erhalten.

Eine ungarische Studie zeigt uns Details über das Leben im Alter in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage von vier Dörfern⁹⁸. 3,7 bis 6,0 Prozent der Dorfbevölkerung waren zum Zeitpunkt der Zählung über sechzig Jahre alt. Darunter befanden sich wesentlich mehr Männer als Frauen, das Verhältnis betrug 163 zu 100. In den Dörfern gab es einen für ungarische Verhältnisse hohen Prozentsatz komplexer Haushalte (zwischen 21 und 38 Prozent). Der Anteil der Alten war geringer als generell in Westeuropa und ähnlich wie in Österreich, Estland oder Serbien; in Westeuropa war das Problem der alten Menschen in erster Linie ein weibliches, im östlichen Europa ein männliches. Unter den über sechzigjährigen Menschen war in diesen ungarischen Dörfern die Zahl der Witwen höher als etwa in England oder Frankreich, aber geringer als in Serbien.

Charakteristisch für das Leben in der Altersphase im Bereich der Verwandtschaftsgesellschaft ist, dass in diesen ungarischen Dörfern keine einzige Person über sechzig in einem Altenheim oder allein lebte; sie wohnten alle bei ihren verheirateten Kindern, 73 Prozent außerdem gemeinsam mit ihren Enkelkindern. In England etwa lebten nur 67 Prozent der Männer und 82 Prozent der Frauen über dem sechzigsten Lebensjahr mit ihren verheirateten Kindern und mit ihren Enkeln zusammen. Es kam in keinem einzigen Fall vor, dass die Alten zuvor in

⁹⁸ Fajsz (1762, römisch-katholisch), Mezöcsoknya (1800, kalvinistisch), Sárpilis (1804, kalvinistisch) und Kőlked (1816, kalvinistisch); alle nahe der Donau im südlichen Ungarn gelegen.

komplexen Haushalten gelebt hatten, im Alter jedoch nur in einem Kernfamilienhaushalt, weil sie von den Kindern verlassen worden wären. Die Mehrzahl der Haushalte mit alten Menschen, nämlich 57 Prozent, war komplex strukturiert, was den durchschnittlichen Anteil an komplexen Haushalten in den Dörfern deutlich übertraf. Dies zeigt das Bestreben, die Alten möglichst gut zu versorgen; gleichzeitig spiegelt sich darin auch Altersautorität wider, denn sie hätten eine Haushaltsteilung in höherem Alter nicht zugelassen. So sind deutliche Unterschiede zwischen der Altersversorgung im westlichen und östlichen Europa zu erkennen, was auch ein unterschiedliches Wertesystem widerspiegelt.

Tributäre Systeme, die sich östlich und südlich des Verbreitungsgebiets der Hufenverfassung unter der ländlichen Bevölkerung entwickelten, ließen Elemente einer patrilinearen Ordnung bestehen. Je nach Intensität des patriarchalen Musters kam es zur Ausbildung von Varianten patrilinear strukturierter Sozialbeziehungen. Leider ermöglicht es der Forschungsstand (noch) nicht, die sich verschiebenden Konstellationen über die Zeit hinweg zu verfolgen. Was wohl geschlussfolgert werden darf, ist, dass dieses Muster in den Gebirgsbereichen des westlichen Balkans und des nördlichen Kaukasus mit ihren Stammesgesellschaften patriarchaler als in den Ebenen war. In vielen russischen und rumänischen Regionen, wo die Dorfgemeinde das Bodenreservoir der Mitgliedsfamilien verwaltete und periodisch neu verteilte, scheint es zu wesentlichen Aufweichungen des patrilinearen Prinzips gekommen zu sein.

VI. Schlussfolgerungen

Wir haben in der Untersuchung des patrilinearen Prinzips einen weiten Bogen von seinen vermutlich in der neolithischen Revolution bedingten Anfängen bis zu seiner Reaktivierung durch die osmanische Herrschaft in Europa geschlagen. Es können daraus folgende Schlüsse gezogen werden:

1) Das patrilineare Modell der Sozialbeziehungen, das vermutlich durch die Sesshaftwerdung und die einsetzende Nahrungsmittel produzierende Ökonomie entstand, war vor der Etablierung intervenierender Systeme in Eurasien weit verbreitet und hatte sich unter vorstaatlichen Rahmenbedingungen herausgebildet. Patrilinearität gewährleistete den Schutz der Verwandtschaftsgruppe. Sie gewährleistete durch die Dominanz Waffen tragender Männer den strukturellen Rahmen für den Aufbau von überfamilialen, vorstaatlichen sozialen Organisationsstrukturen (Stammesgesellschaften) – ein vorstrukturiertes Erbe der Jäger- und

Sammerlinnenkulturen. Diese patrilinearen Organisationseinheiten waren sich grundsätzlich ähnlich, unabhängig davon, ob es sich um Boden bearbeitende oder nomadische Gesellschaften handelte. In beiden ökonomischen Grundkonstellationen lag der Fokus des Wirtschaftens auf der männlichen Arbeitskraft. Die Funktion der patrilinearen Ideologie war es, diesen einerseits durch die rituelle Erinnerung an den Urahn, der den Boden in Besitz nahm oder die Weiderechte begründete, die Besitzrechte zu bekräftigen und andererseits durch die Fortsetzung der männlichen Linie diese Rechte an die nächste Generation weiterzugeben.

2) Tributäre Systeme – seien es vorstaatliche oder auch staatliche – zeigten eine starke Tendenz, patrilineare Strukturen in ihr jeweiliges soziales Beziehungsgeflecht einzubetten. Dies scheint auf dem eurasischen Kontinent ein üblicher Vorgang gewesen zu sein. Das östliche Europa mit seinem beträchtlichen Anteil an der eurasischen Steppe war über Jahrtausende mit Prozessen von Zuwanderung und vorübergehender Herrschaftsgründung konfrontiert. Das einzige politische Gebilde mit einer Verknüpfung zur Antike stellte das Byzantinische Reich dar. Die ersten stabilen Reiche der Zuwandergesellschaften entstanden am westlichen Rande der Steppe beziehungsweise an den Grenzen zum Byzantinischen oder Karolingerreich: Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Polen, Litauen und die Kiewer Rus'. Die unter den direkten Einfluss des Karolingerreichs (beziehungsweise des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation) geratenen östlichen Nachbargesellschaften wurden in die Sphäre der Grundherrschaftsorganisation/des Hufensystems und in den Machtbereich der katholischen Kirche einbezogen. Das Byzantinische Reich auf der anderen Seite war zur gleichen Zeit (seit dem 11. Jahrhundert) langfristig nicht mehr imstande, in ähnlicher Weise seine nördlichen und östlichen Nachbargesellschaften in sein intervenierendes System der Sozialbeziehungen zu integrieren; lediglich die christliche Ostkirche war dazu in der Lage; deren Organisationsstruktur erwies sich jedoch vielerorts als zu schwach, um patrilinearen und den Grundüberzeugungen des Christentums widersprechenden Ideologien und Organisationsformen wirksam entgegenzutreten zu können.

3) Die intervenierenden Herrschaftssysteme im antiken Griechenland und Rom – in Kombination mit dem Christentum – ersetzten dieses patrilineare Modell weitgehend durch Systeme von Sozialbeziehungen, die auf der stabilisierenden Wirkung staatlicher Institutionen und relativ symmetrischen Geschlechterbeziehungen beruhten. Einzelne Elemente des patrilinearen Erbes blieben zwar erhalten, erfuhren jedoch eine bedeutende

Weiterentwicklung, wie dies etwa in Zusammenhang mit dem römischen Ahnenkult zu beobachten ist.

4) In dem Jahrtausend zwischen etwa 500 und 1500 n. Chr. ordneten sich die Varianten europäischer Sozialbeziehungen neu. Das mediterrane Europa entwickelte sich nach dem Zusammenbruch des Weströmischen Reichs in Richtung einer tributären Herrschaftsordnung weiter, die zu personalen Sozialbeziehungen in einem klientelistischen Beziehungsgeflecht führte. Im westlichen Europa etablierte sich in einer kurzen Zwischenphase nach dem Zusammenbruch des Weströmischen Reichs das Grundherrschaftssystem mit einem ausgesprochen intervenierenden Charakter. Es kam zu einem deutlichen Bruch mit dem patrilinearen Prinzip, einem Neubeginn auf der Basis institutionalisierter Sozialbeziehungen sowie einer Neustrukturierung der Agrargesellschaft. Die tributären Systeme, die sich im östlichen Europa jenseits der Verbreitungszone des Grundherrschaftssystems anschlossen, bildeten – im Zusammenwirken mit beträchtlicher Zuwanderung von sesshaften und nomadischen Bevölkerungen, die patrilinear aufgebaut waren – den Rahmen für die Entfaltung von personalisierten Sozialbeziehungen auf verwandtschaftlicher Basis.

5) Die im östlichen Europa weitverbreiteten Varianten des patrilinearen Prinzips dürfen nicht als exotische Überbleibsel einer „archaischen Urgesellschaft“ fehlinterpretiert werden. Es wäre absurd anzunehmen, die Elemente des patrilinearen Modells, die uns aus den Quellen des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit entgegentreten, seien über die Zeit hinweg unverändert geblieben. Der Begriff „Kultur“ impliziert permanente Veränderung, ständige Anpassungsleistungen und kreative Neuschöpfungen. Das Problem ist, dass uns das vorhandene Quellenmaterial nicht erlaubt, diese Veränderungsprozesse im Einzelnen zu verfolgen; dadurch entsteht ein statisches Bild.

6) Die sich im Rahmen tributärer Systeme entwickelnden patrilinearen Muster strukturierten Heiratsentscheidungen, das Heiratsalter, die Lebensabschnitte von Menschen, die Beziehungen zwischen Jung und Alt sowie zwischen den Geschlechtern und innerhalb der Geschlechter, Freundschaft und Feindschaft, den Status von alten Menschen in der Gesellschaft, alltägliche Entscheidungsprozesse, die Weitergabe materieller Güter von der einen Generation auf die nächste, Familienverhältnisse wie auch Verwandtschaftsbeziehungen in spezifischer Weise. Wir können von der Herausbildung einer Variante europäischer (eurasischer) Sozialbeziehungen sprechen. Mit den Modernisierungsprozessen, die die europäischen Gesellschaften ab dem 18. Jahrhundert umgestalten sollten, vereinheitlichten sich allmählich über Interventionen die europäischen Sozialbeziehungen. Diese

intervenierende Umgestaltung sollte im östlichen Europa erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts einsetzen. Teilweise gilt dies auch für das mediterrane Europa. Die Sozialbeziehungen dieser Gesellschaften sind daher auch noch heute vielfach durch eine spannungsreiche Überlappung von Tradition und Moderne charakterisiert.

Literatur:

- Bachofen J. J. 1984: *Mutterrecht und Urreligion*. Stuttgart.
- Bálint C. 1989: *Die Archäologie der Steppe. Steppenvölker zwischen Volga und Donau vom 6. bis zum 10. Jahrhundert*. Wien.
- Barford P. M. 2001: *The Early Slavs. Culture and Society in Early Medieval Eastern Europe*. London.
- Beneviste E. 1993: *Indoeuropäische Institutionen. Wortschatz, Geschichte, Funktionen*. Frankfurt/Main.
- Beševliev V. 1981: *Die protobulgarische Periode der bulgarischen Geschichte*. Amsterdam.
- Bettini M. 1992: *Familie und Verwandtschaft im antiken Rom*. Frankfurt/Main.
- Bund E. 1972: Pater familias. *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*. Bd. 4. München, 545–547.
- Burger G. 1987: Betrachtungen über die Steppenvölker und ihren Einfluß in Südosteuropa (IV.–II. Jh. v. u. Z.). Universität Al. I. Cusa (Hg.): *La Zivilisation de Cucuteni en contexte Europeén*. Iasi, 223–235.
- Chittolini G. 1988: Feudalherren und ländliche Gesellschaften in Nord- und Mittelitalien (15.–17. Jahrhundert). Antoni Maćzak (Hg.): *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*. München, 243–259.
- Conze W. 1940: *Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland. 1. Teil: Die Hufenverfassung im ehemaligen Großfürstentum Litauen*. Leipzig.
- Corbett P. E. 1930: *The Roman Law of Marriage*. Oxford.
- Curta F. 2001: *The Making of the Slavs. History and Archaeology of the Lower Danube Region, c. 500–700*. Cambridge.
- Diamond J. 1999: *Arm und Reich. Die Schicksale menschlicher Gesellschaften*. Frankfurt/Main.
- Dienes I. 1972: *Die Ungarn um die Zeit der Landnahme*. Budapest.
- Drews R. 1989: *The Coming of the Greeks. Indo-European Conquests in the Aegean and the Near East*. Princeton.
- Ebeling E. 1924: Ahnenkultus. *Reallexikon der Vorgeschichte*. Bd. 1. Berlin, 77.

- Engels F. 1962: *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates*. Berlin.
- Gardner J. F. 1995: *Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht*. München.
- Gimbutas M. 1992: *The goddesses and gods of Old Europe. Myths and Cult Images*. Berkeley.
- Giordano C. 1992: *Die Betrogenen der Geschichte. Überlagerungsmentalität und Überlagerungsrationalität in mediterranen Gesellschaften*. Frankfurt/Main.
- Glassner J.-J. 1996: Von Sumer bis Babylon. Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 1. Altertum. Frankfurt/Main, 117–160.
- Goehrke C. 1992: *Frühzeit des Ostslaventums*. Darmstadt.
- Goody J. 2002: *Geschichte der Familie*. München.
- McGowan B. 1981: *Economic life in Ottoman Europe. Taxation, trade and the struggle for land 1600–1800*. Cambridge.
- Guichard P., Cuvillier J.-P. 1994: Europa in der Zeit der Völkerwanderungen. Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 2. Mittelalter. Frankfurt/Main, 13–87.
- Györffy G. 1983: *Wirtschaft und Gesellschaft der Ungarn um die Jahrtausendwende*. Budapest.
- Hajnal J. 1965: European marriage patterns in perspective. Glass D.V., Everseley D. E. C. (Hg.): *Population in History*. London, 101–143.
- Hausmaninger H. 1964: Klientes. *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*. Bd. 1. Stuttgart, 1224 f.
- Heller K. 1987: *Russische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Bd. 1. *Die Kiewer und die Moskauer Periode (9.–17. Jahrhundert)*. Darmstadt.
- Herlihy J. 1985: *Medieval Households*. Cambridge/MA.
- Herrmann J. 1981: *Frühe Kulturen der Westslawen*. Leipzig.
- Inalcik H. 1990: Kanun. *Encyklopaedia of Islam*. Bd. IV. Leiden, 564.
- James S. 1998: *Das Zeitalter der Kelten. Die Welt eines geheimnisvollen Volkes*. Düsseldorf.
- Kaser K. 1992: *Hirten, Kämpfer, Stammeshelden. Ursprünge und Gegenwart des balkanischen Patriarchats*. Wien–Köln–Weimar.
- Kaser K. 1995: *Familie und Verwandtschaft auf dem Balkan. Analyse einer untergehenden Kultur*. Wien–Köln–Weimar.
- Kaser K. 2000: *Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900)*. Wien–Köln–Weimar.

- Kaser K. 2001: Familie und Verwandtschaft in Bulgarien. Historische und anthropologische Perspektiven. Brunnbauer U., Kaser K. (Hg.): *Vom Nutzen der Verwandten. Soziale Netzwerke in Bulgarien (19. und 20. Jahrhundert)*. Wien, 13–40.
- Kaser K. 2002: *Freundschaft und Feindschaft auf dem Balkan: Euro-balkanische Herausforderungen*. Klagenfurt.
- Kaser K.: 2003: Zuwanderung, Ansiedlung und Integration in früher Zeit: drei europäische Zivilisationen (500–1500). Kaser K., Gruber S., Pichler R. (Hg.): *Historische Anthropologie im südöstlichen Europa. Eine Einführung*. Wien–Köln–Weimar, 63–82.
- Kaser K. 2005: Gewohnheitsrecht und Geschlechterbeziehungen im osmanischen Europa. Kemper M., Reinkowski M. (Hg.): *Rechtspluralismus in der Islamischen Welt*. Berlin–New York, 105–120.
- Khazanov A. M. 1994: *Nomads and the Outside World*. Madison.
- Kilian L. 1983: *Zum Ursprung der Indogermanen*. Bonn.
- Kristó G. 1993: *Die Arpaden-Dynastie. Die Geschichte Ungarns von 895 bis 1301*. Budapest.
- Kunstmann H. 1996: *Die Slawen: ihr Name, ihre Wanderung nach Europa und die Anfänge der russischen Geschichte in historisch-onomastischer Sicht*. Stuttgart.
- Kwanten L. 1979: *Imperial Nomads. A History of Central Asia, 500–1500*. Leicester.
- Lacey W. K. 1983: *Die Familie im antiken Griechenland*. Mainz.
- László G. 1970: *Steppenvölker und Germanen. Kunst der Völkerwanderungszeit*. Wien.
- Lambert S. D. 1996: *The Phratries of Attica*. Ann Arbor.
- Lepre A. 1988: Feudalstrukturen und Klientelstrukturen im Süden Italiens. Maćzak A. (Hg.): *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*. München, 299–311.
- Lerner G. 1995: *Die Entstehung des Patriarchats*. Frankfurt/Main.
- Lutzbetack L. J. 1951: *Marriage and the Family in Caucasia. A Contribution to the Study of North Caucasian Ethnology and Customary Law*. Vienna.
- Luyen Y. 2001: *Der Kult der Hausschlange. Eine Studie zur Religionsgeschichte der Letten und Litauer*. Köln.
- Maier J. 1973: *Das Judentum. Von der biblischen Zeit bis zur Moderne*. München.
- Manley J. 1994: *The Atlas of Past Worlds. A Comparative Chronology of Human History 2000 BC–AD 1500*. London.
- Matuz J. 1985: *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*. Darmstadt.
- Medicus D. 1965: Gens. *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike*. Bd. 2. Stuttgart, 743–745.
- Meyer H. 1982: *Die Geschichte der Reiterkrieger*. Stuttgart.

- Mitterauer M. 1990: *Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien.
- Mitterauer M. 1993: *Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte*. München.
- Mitterauer M. 2003: *Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs*. München.
- Moon D. 1999: *The Russian Peasantry 1600–1930. The World the Peasants Made*. London.
- Morgan L. H. 1987: *Die Urgesellschaft. Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Zivilisation*. Wien.
- Murray A. C. 1983: *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages*. Ontario.
- Nolte H.-H. 1999: *Kleine Geschichte Russlands*. Stuttgart.
- Ostrogorsky G. 1969: *Die ländliche Steuergemeinde des Byzantinischen Reichs im X. Jahrhundert*. Amsterdam.
- Pálóczi Horváth A.: 1989: *Petschenegen, Kumanen, Jassen. Steppenvölker im mittelalterlichen Ungarn*. Budapest.
- Patlagean É. 1997: Familie und Verwandtschaft in Byzanz. Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 2. Mittelalter. Frankfurt/Main, 207–236.
- Patterson N. 1994: *Cattle-Lords and Clansmen. The Social Structure of Early Ireland*. Notre Dame-London.
- Patterson C. B. 1998: *The Family in Greek History*. Cambridge/MA.
- Pletnjowa S. A. 1978: *Die Chasaren. Mittelalterliches Reich an Don und Wolga*. Wien.
- Pohl W. 1988: *Die Awaren. Ein Steppenvolk in Mitteleuropa, 567–822 n. Chr.* München.
- Reher D. S. 1997: *Perspectives on the Family in Spain, Past and Present*. Oxford.
- Richards J. 2001: The Slavic *Zadruga* and other Archaic Indo-European Elements in Traditional Slavic Society. *Mankind Quarterly* 41, 321–337.
- Ruipérez G. 1984: *Die strukturelle Umschichtung der Verwandtschaftsbeziehungen im Deutschen. Ein Beitrag zur historischen Lexikologie, diachronen Semantik und Ethnolinguistik*. Hamburg.
- Sissa G. 1996: Die Familie im griechischen Stadtstaat (5. bis 6. Jahrhundert v. Chr.). Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 1. Altertum. Frankfurt/Main, 237–276.
- Smolitsch I. 1964: *Geschichte der russischen Kirche 1700–1917*. Bd. 1. Leiden.
- Stein ?. 1996: ???.

- Thomas Y. 1996: Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter (2. Jahrhundert v. Chr. bis 2. Jahrhundert n. Chr.). Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 1. Altertum. Frankfurt/Main, 277–326.
- Toubert P. 1997: Die karolingischen Einflüsse. Burguière A., Klapisch-Zuber C., Segalen M. (Hg.): *Geschichte der Familie*. Bd. 2. Mittelalter. Frankfurt/Main, 89–124.
- Vernadsky G. 1975: *The Origins of Russia*. Westport.
- Vinski Z. 1938: *Die südslavische Großfamilie in ihrer Beziehung zum asiatischen Großraum. Ein ethnologischer Beitrag zur Untersuchung des vaterrechtlich-großfamilialen Kulturkreises*. Zagreb.
- Wenskus R. 1977: *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*. Köln.
- Werner M., Zimmermann B. 2006: Beyond Comparison: Histoire Croisée and the Challenge of Reflexivity. *History and Theory* 45, 30–50.
- Wesel U. 1990: *Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften*. Frankfurt/Main.
- Westrup C. W. 1944: *Introduction to Early Roman Law. Comparative Sociological Studies*. Bd. I: *The Patriarchal Joint Family*. Kopenhagen.
- Zachariä von Lingenthal K. E. 1892: *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*. Berlin.